

III-126 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22. Jan. 1968

Bericht über die soziale Lage 1966

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1967

Bericht über die soziale Lage 1966

**Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1967**

INHALT

	Seite
Vorwort	5
Einleitung mit Kurzfassung der Teilberichte	7
Sozialversicherung	23
Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik	39
Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	67
Volksgesundheit	77
Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes	101
Internationale Sozialpolitik	121
Schlußbetrachtungen	127
Anhänge	137

VORWORT

In der Regierungserklärung vom 20. April 1966 kündigte der Herr Bundeskanzler einen alljährlich vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erstellenden und im Wege der Bundesregierung dem Parlament vorzulegenden Bericht über die soziale Lage an.

Der vorliegende Bericht behandelt die soziale Lage in Österreich im Jahre 1966 auf jenen Gebieten, die vornehmlich in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen. Es wird die schrittweise und vielschichtige Entwicklung der Sozialpolitik und der Sozialgesetzgebung dargestellt. Insbesondere werden die Maßnahmen behandelt, die dem einzelnen einen geschützten Lebensbereich sichern und dem sozialen Ausgleich in der modernen Industriegesellschaft dienen. Um den gegenwärtigen Stand entsprechend beurteilen zu können, wird in diesem ersten Bericht auch der Werdegang des Arbeits- und Sozialrechts und der sozialen Institutionen geschildert.

Der Bericht ist nach den Aufgabenbereichen in die Teile Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik, Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge, Volksgesundheit sowie Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes, gegliedert und enthält auch kurze Ausführungen über den Einfluß der internationalen Sozialpolitik auf die innerstaatliche soziale Lage. Mit der Geschäftsführung in den Angelegenheiten der Kriegsoffer- und Heeresversorgung, der Opfer- und sonstigen Fürsorge sowie der Volksgesundheit und den Personalangelegenheiten habe ich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Herrn Staatssekretär betraut.

Mit dem Bericht über die soziale Lage in Österreich wird einem von den Interessenvertretungen der Dienstnehmer mehrfach geäußerten Wunsch entsprochen. Dieser erste Bericht, der einen großen Arbeitsaufwand erforderte, soll eine Bestandsaufnahme der im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf sozialem Gebiet getroffenen Maßnahmen sein. Es kommt darin auch das Wirken des Ministeriums zum Ausdruck, das im Jänner 1968 auf eine 50jährige Tätigkeit zurückblicken kann. Der Bericht zeigt über Jahrzehnte hinweg die stetige Entwicklung der Sozialpolitik und der sozialen Rechtsgestaltung bis zu dem heute erreichten hohen Stand. Er möge das Verständnis für die sozialen Belange fördern und zur Weiterentwicklung der Sozialpolitik in Österreich im Geiste sozialer Gerechtigkeit beitragen.

Grete Rehor

Wien, im November 1967

Einleitung

Allgemeines

Die Sozialpolitik wird weitgehend von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation geprägt; an ihrem Beginn stand die Arbeiterfrage. Landwirtschaft und Gewerbe waren bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts die Träger der österreichischen Wirtschaft. Die Industrialisierung ließ jedoch schnell eine Arbeiterschaft heranwachsen, die sich nicht nur vom Unternehmertum, sondern auch vom Staat oft verständnislos behandelt sah. Ohne jeglichen Besitz setzten die Lohnarbeiter ihre Arbeitskraft getrennt vom Heim in Fabriken und Werkstätten ein und mußten sich von der Gesellschaft ausgeschlossen fühlen.

Das Ziel der damals verstärkt einsetzenden, später als klassisch bezeichneten Sozialpolitik war daher der Schutz vor den Gefahren unselbständiger Arbeit sowie Sicherung des Arbeiters in den Fällen des Verdienstauffalles infolge Krankheit, Invalidität, Alters und Arbeitslosigkeit.

Ein Markstein in der Entwicklung der Sozialpolitik war die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge im Jänner 1918, die weitgehend zu einer selbständigen Gestaltung des Arbeits- und Sozialrechtes führte.

Eine weitere wichtige Zäsur in der Geschichte der Sozialpolitik war der Erste Weltkrieg. Die bestehende Gesellschaftsordnung war durch die schweren materiellen Einbußen weiter Bevölkerungskreise erschüttert worden. Nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch viele Angehörige des bisherigen Mittelstandes litten soziale Not, sodaß die Sozialpolitik auf eine breitere Basis gestellt werden mußte.

Die damals einsetzende fortschrittliche Sozialpolitik hatte sich das Ziel gesetzt, den sozialpolitischen Schutz auf einen möglichst großen Teil der Bevölkerung auszudehnen und möglichst viele Risiken zu decken. Die Entwicklung der Staatsfinanzen und die Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre verhinderten jedoch die Erfüllung vieler sozialpolitischer Wünsche, wie die Altersversicherung für alle Arbeiter. Doch vermochten in dieser Krisenzeit die sozialpolitischen Maßnahmen die Lage der Arbeitslosen und wirtschaftlich Schwachen zu lindern.

Wie zuvor die industrielle Revolution und die Folgen des Ersten Weltkrieges zur Entwicklung der Sozialpolitik beigetragen haben, bewirkte auch die Weltwirtschaftskrise eine entscheidende Änderung. Zu dieser Zeit wurde, etwa in Amerika im Jahre 1935, der Begriff der Sozialen Sicherheit geprägt. Dieser Begriff wurde später unter anderem in der Atlantic

Charta, durch die Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie in den Artikeln 22 und 25 der Menschenrechtsdeklaration der UNO, der Europäischen Sozialcharta des Europarates und durch die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) weiter entwickelt. Damit beginnt die Sozialpolitik sich nicht mit der bloßen Heilung sozialer Schäden zu begnügen, sie versucht vielmehr durch Vorherschau, Vorbeugung und Vorsorge strukturelle Verbesserungen herbeizuführen.

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist vorwiegend durch eine Sozialpolitik gekennzeichnet, die auf die Vergrößerung und Sicherung des Lohninkommens, die Verkürzung der Arbeitszeit und vor allem auf einen weitreichenden Ausbau der Sozialversicherung ausgerichtet ist. Auf diesem Weg konnten schöne Fortschritte erzielt werden. Doch sind die sozialen Probleme unserer Gesellschaft nicht geringer geworden. Die stürmisch fortschreitende Technisierung, zum Teil als Automatisierung, und die immer deutlicher sichtbar werdende Umschichtung zur differenzierten Gesellschaft des 20. Jahrhunderts mit neuen sozialen Gruppierungen geben Anlaß, die Ziele und Richtung des weiteren Weges der Sozialpolitik zu überdenken.

Der Fortschritt in der Sozialpolitik fand seinen Niederschlag in der Entwicklung des Sozialrechtes. Einzelne Regelungen, wie solche zum Schutz der Kinder, waren bereits im 18. Jahrhundert getroffen worden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts traten die sozialen Belange mehr in den Vordergrund und führten schließlich im Jahre 1883 zur Schaffung der Gewerbeinspektion und im Jahre 1885 zur Erlassung von Dienstnehmerschutzvorschriften. In den Jahren 1887 und 1888 wurde mit der gesetzlichen Regelung der Arbeiterunfallversicherung und der Krankenversicherung der Arbeiter der Grundstein für die moderne Sozialversicherung gelegt. In den folgenden Jahren wurde das Arbeits- und Sozialrecht weiter ausgebaut.

Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg brachte einen großen Fortschritt in der Sozialgesetzgebung. Die damals festgelegten Grundsätze sind vielfach noch heute Bestandteil moderner sozialrechtlicher Vorschriften. So kam es damals zu einer Regelung der Arbeitszeit, des Angestelltenrechts, des besonderen Schutzes für Frauen, Kinder und Jugendliche, des Arbeiterurlaubsrechtes und der Heimarbeit. Neben den sozialen Verbesserungen im Dienstnehmerschutz- und im Arbeitsvertragsrecht brachte diese Zeit auch die gesetzlichen Regelungen über die Arbeitsverfassung und die kollektive Rechtsgestaltung. Außerdem erfolgte eine Ausdehnung der Sozialversicherung, die allerdings auch

weiterhin nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut blieb. Zugleich wurde die Arbeitslosenversicherung als eine Mischform zwischen Versicherungs- und Versorgungsprinzip geschaffen. Auch wurden die Industriellen Bezirkskommissionen, die Vorläufer der heutigen Arbeitsmarktverwaltung, errichtet. Schließlich sind noch die Regelungen für die Versorgung der Kriegsoffer und der Kleinrentner sowie die gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksgesundheit anzuführen.

Auch in den folgenden Jahren erfolgte ein weiterer Ausbau des Arbeits- und Sozialrechts, dem jedoch bald durch die wirtschaftliche Entwicklung in der Welt enge Grenzen gesetzt wurden.

Nach der Besetzung Österreichs wurden die meisten sozialrechtlichen Bestimmungen durch deutsche Vorschriften ersetzt. Mit der Wiedererrichtung der Republik Österreich mußte daher das Sozialrecht weitgehend neu gestaltet werden, wobei zum Teil an das bis zum Jahre 1938 geschaffene Recht sowie die damit gewonnenen Erfahrungen angeknüpft und die seit dieser Zeit erfolgte sozialpolitische Entwicklung berücksichtigt wurde.

Der gegenwärtige hohe Stand der Sozialgesetzgebung ist das Ergebnis jahrzehntelanger Aufbauarbeit, zu dem jeder der hierfür verantwortlichen Minister und Staatssekretäre einen den jeweiligen Zeitumständen gemäßen Beitrag geleistet hat.

Die Sozialpolitik dient mit ihren Maßnahmen dem Wohl beinahe aller Kreise der Bevölkerung, insbesondere den Dienstnehmern und in Teilbereichen auch den Dienstgebern. Die sozialpolitischen Maßnahmen erfassen auch einen sehr großen Teil der Bevölkerung in der Sozialversicherung; darüber hinaus werden aus der Kriegsoffer- und Heeresversorgung, der Opferfürsorge und der sonstigen Fürsorge Leistungen bezogen. Schließlich dient das Wirken auf dem Gebiete der Volksgesundheit der gesamten Bevölkerung.

Von den 7,290.400 Einwohnern Ende 1966 waren zum gleichen Zeitpunkt rund 4,232.300 Personen krankenversichert; zu diesen Personen kommen noch die mitversicherten nicht berufstätigen Angehörigen hinzu, die gleichfalls Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen können. Ende 1966 wurden rund 1,258.400 Pensionen oder Renten aus der Sozialversicherung ausbezahlt. Ferner wur-

den Ende 1966 rund 304.700 Renten aus der Kriegsoffer- oder Heeresversorgung sowie der Kleinrentnerfürsorge bezogen.

In der den modernen Staat charakterisierenden aktiven Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialordnung spielt die Sozialpolitik eine entscheidende Rolle. Sie ist notwendigerweise mit der staatlichen Finanz- und der Wirtschaftspolitik eng verbunden und muß ebenso wie diese die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft berücksichtigen. Aus diesem Grunde werden im nachstehenden demographische und ökonomische Ausführungen gebracht, die sich auf einschlägige Arbeiten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung stützen. Soweit Zahlenwerte für das Jahr 1966 noch nicht zur Verfügung standen, wurden nur jene für 1965 angeführt.

Österreichs Bevölkerungszahl ist zwischen den Volkszählungen von 1951 bis 1961 von 6,933.905 auf 7,073.807 Personen angestiegen; bis zum Ende des Jahres 1966 hat sich die Einwohnerzahl laut amtlicher Fortschreibung auf 7,290.400 erhöht.

Stand der Bevölkerung

Jahr	Bevölkerung			Weibliche Personen auf 100 männliche Personen
	zusammen	männlich	weiblich	
1923.....	6,534.742	3,147.546	3,387.196	108
1934.....	6,760.233	3,248.265	3,511.968	108
1951.....	6,933.905	3,217.240	3,716.665	116
1961.....	7,073.807	3,296.400	3,777.407	115
1964.....	7,215.400	3,369.900	3,845.500	114
1965.....	7,255.000	3,390.800	3,864.200	114
1966.....	7,290.400	3,409.900	3,880.500	114

Für die Beurteilung der gegebenen Situation ist auch die Kenntnis der altersmäßigen Gliederung erforderlich. International gesehen, weist Österreich unter den europäischen Staaten, für die nicht allzuweit zurückliegende Daten zur Verfügung stehen, den höchsten Prozentsatz an Einwohnern im Alter von 65 und mehr Jahren auf. Auch in den Altersgruppen der 45- bis 65jährigen gehört Österreich zur Spitzengruppe.

Bevölkerung nach charakteristischen Altersgruppen

Jahr	Altersgruppe in Jahren									
	unter 15		15 bis unter 45		45 bis unter 60		60 bis unter 65		65 und mehr	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1923	1,634.165	25.0	3,177.650	48.6	1,059.589	16.2	247.299	3.8	415.778	6.4
1934	1,598.788	23.6	3,126.555	46.2	1,196.019	17.7	292.507	4.3	534.456	7.9
1951	1,786.697	25.9	2,816.040	40.5	1,444.528	20.8	349.672	5.0	733.037	10.6
1961	1,584.405	22.4	2,743.113	38.9	1,445.611	20.4	426.733	6.0	873.107	12.3
1965	1,667.173	23.2	2,891.463	40.2	1,263.049	17.5	454.277	6.3	957.667	12.8

Von Bedeutung ist ferner die Zahl der im Erwerbsleben Stehenden. Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl entwickelten sich im Jahre 1965 entgegengesetzt. Die Einwohnerzahl nahm laut

amtlicher Fortschreibung um 0·6% zu und die Zahl der tatsächlich Erwerbstätigen nach vorläufiger Schätzung um 0·1% ab.

Stellung zum Erwerbsleben

Jahr	Berufstätige ¹⁾			Selbständig Berufslose ²⁾			Erhaltene ³⁾		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
1934	3,389.872	2,100.639	1,289.233	686.809	341.793	345.016	2,683.552	805.833	1,877.719
1951	3,347.115	2,047.863	1,299.252	850.535	326.814	523.721	2,736.255	842.563	1,893.692
1961	3,369.815	2,009.929	1,359.886	1,138.582	425.416	713.166	2,565.410	861.055	1,704.355

Von 100 der gesamten Bevölkerung

1934	50·2	64·7	36·7	10·2	10·5	9·8	39·6	24·8	53·5
1951	48·3	63·6	35·0	12·3	10·2	14·1	39·4	26·2	50·9
1961	47·6	61·0	36·0	16·1	12·9	18·9	36·3	26·1	45·1

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

²⁾ Pensionisten, Rentner, Auszügler, Personen ohne Berufsangabe.

³⁾ Ehefrauen ohne Erwerbstätigkeit oder ohne Pension (Rente), ferner Kinder, Schüler, Studenten.

Die Aufteilung der Berufstätigen auf die einzelnen Wirtschaftszweige bringt die Änderung in der Wirtschaftsstruktur zum Ausdruck. Zwischen den Volkszählungen 1951 und 1961 ist der Anteil der

Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft von 32·3 auf 22·8% gesunken und in Industrie und Gewerbe von 40·9 auf 46·5% sowie im Handel und Verkehr von 13 auf 16·4% gestiegen.

Berufstätige nach Wirtschaftszweigen

Jahr	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft		Industrie und Gewerbe		Handel und Verkehr		Freie Berufe		Öffentlicher Dienst		Haushaltung	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1934													
männlich ...	2,100.639	654.220	31·1	886.520	42·2	315.130	15·0	73.237	3·5	105.544	5·0	6.341	0·3
weiblich ...	1,289.233	569.341	44·2	317.429	24·6	106.066	8·2	67.915	5·3	21.233	1·6	172.205	13·4
insgesamt...	3,389.872	1,223.561	36·1	1,203.949	35·5	421.196	12·4	141.152	4·2	126.777	3·7	178.546	5·3
1951													
männlich ...	2,047.863	512.540	25·0	1,012.455	49·4	307.246	15·0	81.648	4·0	108.003	5·3	601	0·0
weiblich ...	1,299.252	567.107	43·6	354.977	27·3	128.806	9·9	119.315	9·2	39.200	3·0	75.668	5·8
insgesamt...	3,347.115	1,079.647	32·3	1,367.432	40·9	436.052	13·0	200.963	6·0	147.203	4·4	76.269	2·3
1961													
männlich ...	2,009.929	360.573	17·9	1,064.333	53·0	347.337	17·3	89.542	4·5	126.669	6·3	523	0·0
weiblich ...	1,359.886	407.031	29·9	503.377	37·0	206.240	15·2	127.692	9·4	51.277	3·8	46.589	3·5
insgesamt...	3,369.815	767.604	22·8	1,567.710	46·5	553.577	16·4	217.234	6·4	177.946	5·3	47.512	1·4

Nach der Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen „Vorausschätzung des österreichischen

Arbeitskräftepotentials bis 1980“ ergibt sich folgende Prognose:

Bevölkerung Österreichs 1965 bis 1980 nach Altersgruppen

Altersgruppen (in Jahren)	Bevölkerung unter der Annahme konstanter Sterblichkeit				Bevölkerung unter der Annahme fallender Sterblichkeit			
	1965	1970	1975	1980	1965	1970	1975	1980
Bis unter 15	1,667.173	1,839.652	1,932.286	1,965.622	1,672.502	1,857.025	1,966.270	2,016.964
15 bis unter 45	2,892.238	2,857.385	2,935.580	3,123.135	2,894.066	2,862.210	2,944.072	3,142.315
45 bis unter 65 (60) ¹⁾	1,461.831	1,412.639	1,358.528	1,378.953	1,467.630	1,432.842	1,374.756	1,402.106
65 (60) und mehr ²⁾	1,176.019	1,255.663	1,291.904	1,203.695	1,201.984	1,316.388	1,360.214	1,335.754
Zusammen	7,197.261	7,365.339	7,518.298	7,671.405	7,236.182	7,459.465	7,645.312	7,897.139

¹⁾ Männer im Alter von 45 bis unter 65, Frauen im Alter von 45 bis unter 60 Jahren.

²⁾ Männer im Alter von 65 und mehr, Frauen von 60 und mehr Jahren.

Die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft dokumentiert sich im Brutto-Nationalprodukt. Dieses erreichte 1966 260,5 Milliarden S. Es war nominell um 8% und real zu den Preisen von 1954 um 4,3% höher als 1965. Das Wirtschaftswachstum war damit stärker angewachsen als im Jahre 1965, in dem das Sozialprodukt real um 2,4% zugenommen hatte.

Brutto-Nationalprodukt

Jahre	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real *)	nominell	real *)
	Milliarden Schilling		%	
1950.....	52.3	77.1	—	—
1954.....	93.2	93.2	+ 12.4	+ 8.6
1960.....	161.3	133.7	+ 12.5	+ 8.3
1964.....	222.8	160.0	+ 9.9	+ 6.8
1965.....	241.7	163.9	+ 8.5	+ 2.4
1966.....	260.5	170.9	+ 8.0	+ 4.3

*) Zu Preisen von 1954.

Anteil der Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt *)

	%				
	1950	1954	1960	1964	1965
Land- und Forstwirtschaft	15.5	15.0	11.4	10.8	9.1
Gewerbliche Produktion	39.6	40.4	42.4	41.6	41.9
Baugewerbe	7.4	6.9	7.3	7.8	8.0
Elektrizität, Gas, Wasser	2.0	2.5	3.1	3.2	3.5
Verkehr	6.4	6.4	6.9	6.8	7.0
Handel	10.7	11.3	13.1	14.3	14.7
Banken, Versicherungen	1.9	2.6	2.9	3.1	3.4
Wohnungswirtschaft ..	1.2	1.2	0.8	0.8	0.8
Öffentlicher Dienst	8.8	8.1	7.0	6.5	6.5
Sonstige Dienste	6.5	5.6	5.1	5.1	5.1

*) Zu Preisen von 1954.

Im Jahre 1965 erreichte das nominelle Brutto-Nationalprodukt je Einwohner 33.310 S und je Beschäftigten 73.460 S gegenüber 30.880 S bzw. 67.670 S im Jahre 1964.

Das Volkseinkommen erhöhte sich 1965 nominell um 8% auf 182,9 Milliarden S und real um 2,4%. Pro Kopf der Bevölkerung wurden 25.210 S und je Erwerbstätigen 55.600 S verdient, gegenüber 23.480 S bzw. 51.450 S im Jahre 1964.

Die Verteilung des Volkseinkommens, die sich schon seit 1960 merklich zugunsten der Löhne und Gehälter verlagert hatte, verschob sich 1965 und 1966 neuerlich zugunsten der Lohneinkommen. Die Lohnquote stieg von 63,2% im Jahre 1964 auf 64,7% im Jahre 1965 und auf 66,5% des Volkseinkommens im Jahre 1966. Bei den „Nicht-

Lohneinkommen“ ohne öffentliche Verwaltung betrug der Prozentsatz in den gleichen Jahren 37, 35,6 bzw. 33,7. Die Pro-Kopf-Einkommen haben sich auf längere Sicht bemerkenswert parallel entwickelt. Die Lohneinkommen haben seit 1960 den mäßigen Vorsprung der Nicht-Lohneinkommen im Zeitraum 1950 bis 1960 nicht nur aufgeholt sondern ihrerseits einen Vorsprung erreicht. Von 1950 bis 1965 stieg der Durchschnittslohn auf das 4,2fache, das Volkseinkommen je Erwerbstätigen auf das 4fache.

Die volkswirtschaftliche Lohn- und Gehaltssumme wuchs 1965 um 10,6%, real um 6,8%. Das Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer stieg um 9,3% auf 3630 S monatlich. Die Realbezüge zu festen Preisen von 1954 erhöhten sich um 5,5%, stärker als in allen Jahren seit 1961.

Das persönliche Einkommen, das sich als Summe aller Löhne und Gehälter, Unternehmer- und Transferereinkommen nach Abzug der direkten Steuern und Sozialbeiträge darstellt, stieg 1965 um 7,4% auf 159,4 Milliarden S. Je Haushalt erreichte es bei einer Zunahme um 6,9% den Betrag von 67.870 S.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes für soziale Zwecke im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Ausgaben und Einnahmen im Jahre 1966 für die soziale Verwaltung

	Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S
Sozialversicherung	7.012.268	353.476
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opfer- fürsorge und Klein- rentnerentschädigung	2.054.149	64.962
Arbeitslosenversicherung ...	1.282.038	1.065.692
Volksgesundheit	225.017	23.848
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	85.359	84.250
Leistungen nach dem Woh- nungsbeihilfengesetz	31.355	44.189
Arbeitsinspektion	24.716	0.902
Wohnungsfürsorge	0.309	4.005
Sonstiges	87.183	148.682
Insgesamt...	10.802.394	1.790.006

Zu diesen Ausgaben des Bundes kommen noch jene für soziale Maßnahmen in anderen Bereichen der Bundesverwaltung hinzu. Dies ist vor allem der Familien-Lastenausgleich mit einem Gesamtbetrag von 5,32 Milliarden S. Die Ausgaben im Rahmen des Familien-Lastenausgleichs, der Arbeitslosenversicherung sowie der Schlechtwetterentschädigung werden überwiegend aus dafür bestimmten, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgaben im sozialen Bereich muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushalts gefunden werden; deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für den sozialen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt sich aus Anhang 1. Diese Aufstellung zeigt den großen Anstieg der Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen; für Ermessensausgaben steht ein von Jahr zu Jahr geringer werdender Prozentsatz der gesamten Ausgaben zur Verfügung.

Die Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen wurden im Jahre 1966 von insgesamt 5251 Bediensteten wahrgenommen. Die Aufteilung dieser Bediensteten auf die einzelnen Dienststellen ist Anhang 2 zu entnehmen. Hier ist besonders auf den Mangel an Ärzten und Absolventen technischer Hochschulen hinzuweisen.

Das Gebarungsvolumen der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1966 betrug nach den vorläufigen Erfolgsrechnungen 30·5 Milliarden S Einnahmen. Die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung haben etwa 7·01 Milliarden S betragen. Die gesamten Ausgaben erreichten den Betrag von 29·34 Milliarden S.

Bei der Betrachtung der sozialen Lage ist auch die Entwicklung der Arbeitsverdienste von Bedeutung. Diese Entwicklung ergibt sich aus der von der Sozialversicherung geführten Lohnstufeneinreihung aller Versicherten. Für die Einreihung werden nur die der Sozialversicherungspflicht unterliegenden Bezüge berücksichtigt. Aus der Lohnstufeneinreihung ist ein Ansteigen des Prozentsatzes der Versicherten in höheren Lohnstufen festzustellen. Hatten am 1. August 1964 nur 14% des Versichertenstandes einen Monatsverdienst von über 3825 S, so waren dies im August 1965 21% und im August 1966 25% der Versicherten. Einen Monatsverdienst von mehr als 4575 S hatten im August 1964 nur 7·5% der Versicherten gegenüber 11·4 bzw. 14·4% im gleichen Monat der Jahre 1965 und 1966. Die Lohnstufeneinreihung aller Versicherten in den Jahren 1964 bis 1966 ist aus Anhang 3 ersichtlich.

Kurzfassung der Teilberichte

Im folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung der anschließenden Teilberichte über die einzelnen sozialen Gebiete gebracht. Die für diese geltenden wichtigeren Rechtsvorschriften sind im Anhang 4 angeführt.

Sozialversicherung

Nach dem Grundgedanken der Sozialversicherung sollen die Gefahren, die der wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen und seiner Familie vor allem durch Krankheit, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit, Alter und Tod drohen, dadurch abgewehrt werden, daß die Gesamtheit der gleichartigen Gefahren ausgesetzten Personen durch Gesetz zu Pflichtgemeinschaften zusammengeschlossen wird. Diese Gemeinschaften sind auf territorialer und beruflicher Grundlage in Pflichtversicherungen organisiert. Die Mittel für die Versicherungsleistungen werden je nach Art der Ver-

sicherung durch periodisch wiederkehrende Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber sowie durch Beiträge des Bundes aufgebracht.

Durch zahlreiche Gesetzes wurde die Grundlage für den hohen Stand der österreichischen Sozialversicherung geschaffen. Durch die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung werden im wesentlichen alle unselbständig Erwerbstätigen erfaßt. In der Unfallversicherung ist auch der größere Teil der selbständig Erwerbstätigen versichert. Neben diesem allgemeinen System bestehen Sondersicherungen für die Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten, der Bauern, die Kranken- und Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen sowie eine Versicherung der Notare und eine Zuschußrentenversicherung der Bauern einschließlich ihrer mitarbeitenden Kinder. Nur noch wenige Berufsgruppen werden, entsprechend ihren eigenen Wünschen, von der Sozialversicherung nicht erfaßt.

Das Gebarungsvolumen der österreichischen Sozialversicherung lag im Jahre 1966 mit Gesamteinnahmen von 30·5 Milliarden S um 2·7 Milliarden S bzw. 9·8% höher als im Jahre 1965. Es hat sich gegenüber 1950 um das 8·52fache erhöht. Diese Zunahme ist auf eine Ausweitung des Gebarungsvolumens in allen Versicherungszweigen zurückzuführen. Ein Rückgang konnte lediglich bei den Landwirtschaftskrankenkassen beobachtet werden, wo sich die Gesamteinnahmen von 390 Millionen S im Jahre 1965 auf 352 Millionen S im nächsten Jahr verminderten. Mit an der Erhöhung des Gebarungsvolumens 1966 beteiligt war die Krankenversicherungsanstalt der Bauern, die in diesem Jahr ihre Leistungstätigkeit aufgenommen hat.

Die gesamten Ausgaben der Sozialversicherung erreichten im Jahre 1966 den Betrag von 29·34 Milliarden S. Von den insgesamt 49 Versicherungsträgern hatten 35 im Jahre 1966 eine aktive Gebarung. Der Anteil der Verwaltungskosten an den gesamten Einnahmen betrug im Jahre 1966 3·3% gegenüber 3·9% im Jahre 1950.

Gemessen am Volkseinkommen ist das Gebarungsvolumen der Sozialversicherung im Jahre 1965 anteilmäßig gestiegen. Die Gesamteinnahmen betragen im Jahre 1965 noch 11·5% des Brutto-Nationalproduktes. Auf Grund der Schätzungen über das Wirtschaftsvolumen im Jahre 1966 ist mit einem Ansteigen dieses Prozentsatzes auf 11·7 zu rechnen.

Die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung haben im Jahre 1966 insgesamt 7012·27 Millionen S betragen. Dies sind rund 65% der Ausgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und 23% des Gebarungsvolumens der österreichischen Sozialversicherung.

Krankenversicherung

Die Zahl der krankenversicherten Personen hat sich seit dem Jahre 1950 um 22% erhöht, ohne die Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen um 24%. Diese Entwicklung ist im wesentlichen durch die Erhöhung des Beschäftigtenstandes bedingt. Die Zu-

nahme der Zahl der erwerbstätigen Arbeiter, Angestellten und Beamten lag insgesamt mit 21% in annähernd der gleichen Höhe, doch ist bei den einzelnen Gruppen eine verschiedenartige Tendenz festzustellen. Während die Zahl der Arbeiter von 1950 bis 1960 um 6% zugenommen und in den darauffolgenden Jahren um 2% abgenommen hat, erhöhte sich die Zahl der Angestellten gleichmäßig, und zwar um 87%. Diese Zahlen bringen auch die Strukturveränderungen in der österreichischen Wirtschaft zum Ausdruck.

Nach den Angestellten weist unter den Krankenversicherten die Gruppe der Pensionisten die stärkste Zunahme auf; es sind dies seit dem Jahre 1950 71%. Ende des Jahres 1966 betrug die Zahl der Krankenversicherten 4.232.300, davon waren 2.773.600 Erwerbstätige, 1.099.700 Pensionisten und 136.000 landwirtschaftliche Zuschußrentner. Auffallend ist ferner der Rückgang der Versicherten bei den Landwirtschaftskrankenkassen. Diese hatten im Jahresdurchschnitt 1965 259.365 und im folgenden Jahr 220.160 Versicherte. Dieser Rückgang ist auf die Einführung der Bauernkrankenversicherung und die geringere Zahl von unselbständig Erwerbstätigen zurückzuführen.

Auf Grund der vorläufigen Gebarungsergebnisse für das Jahr 1966 betragen die Gesamteinnahmen in der Krankenversicherung der Unselbständigen 7240 Millionen S und die Gesamtausgaben 7122 Millionen S. Es verblieb daher ein Gebarungüberschuß in der Höhe von 118 Millionen S oder 1,6% der Gesamteinnahmen. Gegenüber dem Jahre 1965 erhöhten sich die Einnahmen um 5,8%, die Ausgaben hingegen um 7,2%. Dabei ist festzustellen, daß die Barleistungen gegenüber den Sachleistungen immer mehr zurücktreten. Die Leistungen für Krankenunterstützung sind von 21,5% der Ausgaben im Jahre 1950 auf 13,9% im Jahre 1966 zurückgegangen.

Bei den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen erhöhten sich die Einnahmen von 292,5 Millionen S im Jahre 1965 auf 306,6 Millionen S im Jahre 1966. Da bei den Ausgaben eine Zunahme von 278,3 Millionen S auf 304,4 Millionen S festzustellen war, lag der Überschuß von 2,2 Millionen S beträchtlich unter dem des Jahres 1965 mit 14,2 Millionen S.

Die Krankenversicherungsanstalt der Bauern verzeichnete im Jahre 1966 Einnahmen in der Höhe von 315,2 und Ausgaben in der Höhe von 275,7 Millionen S, also einen Gebarungüberschuß von 39,5 Millionen S. Hierbei muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Leistungszahlungen erst im Laufe des Jahres 1966 aufgenommen wurden.

Unfallversicherung

Die Zahl der Versichertenrenten in der Unfallversicherung ist von 65.400 im Jahre 1952 auf 91.100 im Jahre 1966 und die der Hinterbliebenenrenten im gleichen Zeitraum von 16.400 auf 23.500 angewachsen. Am Ende des Jahres 1966 war allerdings die Zahl der direkten Renten um 1000 und der Hinterbliebenenrenten um 100 geringer als im vorangegangenen Jahr. Der Rentenaufwand der Unfall-

versicherungsträger betrug 62,4% der Ausgaben im Jahre 1950, 56% im Jahre 1960 und 52,6% im Jahre 1966. Die Durchschnittsrenten zeigen bei der Unfallversicherung weiterhin eine schwach steigende Tendenz, die auf die höheren Bemessungsgrundlagen beim Rentennewzugang zurückzuführen ist. Die Erhöhung der Durchschnittsrenten von Dezember 1965 auf Dezember 1966 war auffallend gering. Der Grund hierfür liegt zum Teil in einer Umschichtung der Rentenstruktur. So ist im Dezember 1966 gegenüber Dezember 1965 eine Erhöhung des Anteiles der Leichtversehrtenrenten und der Hinterbliebenenrenten, hingegen eine Rückgang der Schwerversehrtenrenten festzustellen. Da die durchschnittliche Rente für Schwerversehrte naturgemäß erheblich höher ist als die anderen Rentenleistungen, vermindert diese Verschiebung die durchschnittliche Rentenhöhe.

Die drei Unfallversicherungsträger erzielten im Jahre 1966 Einnahmen in der Höhe von 1587 Millionen S, denen Ausgaben von 1451 Millionen S gegenüberstanden. Der Überschuß von 136 Millionen S bedeutet eine Verbesserung des Gebarungsergebnisses gegenüber dem vorangegangenen Jahr, in dem der Gebarungüberschuß 35 Millionen S erreichte.

Pensionsversicherung

Die Zahl der Pensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist in den Jahren 1950 bis 1966 von etwa 475.000 auf 918.000 angewachsen. Diese zahlenmäßige Zunahme hat jene der pflichtversicherten Erwerbstätigen bei weitem überflügelt. Der Erhöhung der Zahl der unselbständig Erwerbstätigen um 20% steht eine Zunahme bei den Pensionsempfängern um 93% gegenüber. Entfielen im Jahre 1950 auf 1000 pflichtversicherte Erwerbstätige noch 276 Pensionen, so waren es 1966 bereits 435. Von Interesse ist ferner die Entwicklung der vorzeitigen Alterspensionen, der sogenannten Frühpensionen. Mitte 1966 wurden rund 36.000 derartige Pensionen gezahlt. Ihr Anteil an den gesamten Alterspensionen betrug zu diesem Zeitpunkt etwa 12%. Zieht man aber auch die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen derjenigen in Betracht, die das normale Anfallsalter für Alterspensionen überschritten haben, so stellen die Bezieher von vorzeitigen Alterspensionen etwa 8% der Gesamtzahl der zum Bezug einer Alterspension Berechtigten. Sehr wesentlich ist allerdings der Anteil der Zahl der vorzeitigen Alterspensionen an der Zahl der neu zuerkanteten Alterspensionen.

Vor allem infolge der höheren Bemessungsgrundlagen des Newzuges ist in der Pensionsversicherung eine ständige Erhöhung der Durchschnittspensionen festzustellen. Zu dieser Entwicklung kam noch die Erhöhung auf Grund der Pensionsanpassung. So erhöhten sich die Durchschnittspensionen im Jahre 1966 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter um 8,7% und bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten um 9,2%. Die beobachtete Änderung der Durchschnittspensionen ist

nur zu einem geringen Teil auf eine Verschiebung in der Struktur der Pensionen zurückzuführen, also etwa auf eine Änderung der Anteile von Direkt- und Hinterbliebenenpensionen. Zum überwiegenden Teil beruht sie auf einer entsprechenden Veränderung der durchschnittlichen Höhe der Pensionen innerhalb der einzelnen Pensionsarten.

Das Gebarungsvolumen der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist in den Jahren 1950 bis 1965 auf das Achteinhalbfache angewachsen. Im Jahre 1966 betragen die Gesamteinnahmen 19,2 Milliarden S und die Gesamtausgaben 18,3 Milliarden S. Dies stellt gegenüber dem Jahr 1965 eine Verschlechterung der Gebarungsergebnisse dar.

In der Pensionsversicherung der Selbständigen ist die durchschnittliche Zahl der Renten und Pensionen von 215.714 im Jahre 1965 auf 225.862 im Jahre 1966 angewachsen. Die Zunahme, die sowohl Direkt- als auch Hinterbliebenenpensionen (renten) betrifft, ist für den Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ebenso wie für die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt festzustellen. Die mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 durchgeführte Pensionsanpassung betraf im Bereich der Selbständigenversicherung die Pensionen aus der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft. Hier hat sich die Durchschnittspension im Jahre 1966 um 9,8% erhöht. Bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt ist die Höhe der Rente durch das Gesetz bestimmt, wodurch sich von Dezember 1965 bis Dezember 1966 praktisch keine Veränderung ergab.

Im Jahre 1966 betragen die Einnahmen in der Pensionsversicherung der Selbständigen einschließlich der Zuschußrentenversicherung 1861 Millionen S und die Ausgaben 1866 Millionen S.

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen wird zu 29% aller Pensionen eine Ausgleichszulage gezahlt.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht dient der Verwirklichung des Bestrebens, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Schutz der Dienstnehmer auszubauen und unter Bedachtnahme auf die allgemeine Wirtschaftslage die Arbeits- und Lebensbedingungen der Dienstnehmer zu verbessern. Für den vorliegenden Bericht sind vor allem der Dienstnehmerschutz, die Arbeitsverfassung und die kollektive Rechtsgestaltung von Bedeutung.

Der Dienstnehmerschutz soll einen vorzeitigen Verbrauch der körperlichen und geistigen Kräfte der arbeitenden Menschen verhindern und zur Erhaltung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit beitragen. Die Normen des Dienstnehmerschutzes sind daher öffentlich-rechtlicher Natur; das Ausmaß des Schutzes richtet sich einerseits nach der Schutzbedürftigkeit der einzelnen Gruppen von Beschäftig-

ten und nimmt dabei vor allem auch auf Alter und Geschlecht Bedacht, andererseits nach den durch die Arbeitsverrichtungen bedingten Einwirkungen auf Leben und Gesundheit der Dienstnehmer.

Die Situation auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes ergibt sich im wesentlichen aus dem Stand der gesetzlichen Kegelungen und aus den Feststellungen über deren Einhaltung.

Von allgemeiner Bedeutung sind die gesetzlichen Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit, der Sonn- und Feiertagsruhe und des Urlaubs. Für die Regelung der Arbeitszeit sind auch die Kollektivverträge maßgebend, insbesondere der Kollektivvertrag über die Einführung der 45-Stunden-Woche. Auch das Mindest- und Höchstausmaß des Urlaubs ist durch Kollektivverträge geregelt. Soweit diese keine Anwendung finden, bestehen entsprechende sondergesetzliche Regelungen.

Dem erhöhten Schutzbedürfnis für einzelne Gruppen von Beschäftigten wird durch das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz sowie durch das Mutterschutzgesetz Rechnung getragen. Dem mit dem letztgenannten Gesetz eingeführten Karenzurlaub nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung kommt besondere sozial- und familienpolitische Bedeutung zu. Im Jahre 1966 haben im Monatsdurchschnitt 29.289 Frauen Karenzurlaubsgeld bezogen. Schließlich ist hier noch der arbeitsrechtliche Schutz Wehrpflichtiger anzuführen.

Mit Rücksicht auf die Eigenart der Beschäftigung bestehen besondere gesetzliche Regelungen für den Schutz der Bäckereiarbeiter, der Hausgehilfen und Hausangestellten, der Hausbesorger sowie der Privatkraftwagenführer. Weitere gesetzliche Regelungen dienen dem Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten. Für die soziale Lage in diesem Bereich sind neben den gesetzlichen Vorschriften die auf Grund derselben abgeschlossenen Heimarbeitsgesamtverträge und die erlassenen Heimarbeitsstarife maßgebend. Ende des Jahres 1966 standen 92 Gesamtverträge und 243 Tarife in Geltung.

Die Feststellungen über die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften sind in dem Berichtsteil „Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes“ enthalten.

Die Situation im Bereich der Arbeits- und Betriebsverfassung ergibt sich durch das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und durch das Betriebsrätegesetz.

Ein bedeutsames Instrument für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Kollektivverträge. Durch sie wird neben der Gesetzgebung der soziale Schutz gefördert; insbesondere werden die Lohn- und Gehaltsverhältnisse geregelt.

Das Recht zum Abschluß von Kollektivverträgen wird durch das Kollektivvertragsgesetz den kollektivvertragsfähigen Körperschaften und Berufsvereinigungen eingeräumt. Die Bedeutung der Kollektivverträge für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dokumentiert sich in der großen Zahl der Hinterlegungen bei den Einigungsämtern.

Im Jahre 1966 wurden bei dem nunmehr für die Hinterlegung zentral zuständigen Einigungsamt Wien 541 Kollektivverträge hinterlegt gegenüber 537 im Jahre 1965. In bestimmten Fällen werden Kollektivverträge zur Satzung erklärt; bisher wurden 59 Satzungen beschlossen. Die Festsetzung von Mindestlohntarifen, die nur unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, erfolgte bisher in 161 Fällen. Auf betrieblicher Ebene bilden die Betriebsvereinbarungen Quellen der kollektiven Rechtsgestaltung.

Die Zersplitterung des sozialen Rechtsstoffes führte schon um die Jahrhundertwende zu Bestrebungen zur Kodifikation des Arbeitsrechts. Im Jahre 1937 wurde zu diesem Zweck beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Kodifikationskommission eingesetzt, die nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 aufgelöst wurde. Auf dem ersten Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1948 wurde das Verlangen nach einer Kodifikation ausgesprochen und auf den folgenden Kongressen wiederholt. Im weiteren Verlauf fanden die Bestrebungen zur Schaffung eines österreichischen Arbeitsgesetzbuches Eingang in die Erklärungen der Bundesregierung vom Juli 1956, Juli 1959 und April 1964. In der Erklärung der Bundesregierung vom April 1966 bekannte sich diese zur sachgerechten Kodifikation des Arbeitsrechts.

Schon im Juli 1960 war ein erster und im November 1962 ein zweiter Teilentwurf zu einem Arbeitsgesetzbuch vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegt worden. Diese Entwürfe fanden eine geteilte Aufnahme, doch führten sie zu einer wesentlichen Konkretisierung und belebten die Diskussion. Zur Weiterführung und Intensivierung der Kodifikationsarbeit wurden entsprechend einer Entschließung des Nationalrates noch im Dezember 1966 die Arbeiten für die Schaffung einer Kodifikationskommission eingeleitet.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Der Erhaltung der Beschäftigung, der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und der Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit dienen eine Reihe von Maßnahmen und Einrichtungen. In Zeiten der Arbeitslosigkeit ist es vor allem wichtig, die Arbeitslosen wieder in Beschäftigung zu bringen oder sie durch die Arbeitslosenunterstützung vor größter Not zu schützen. In den letzten Jahren ist ein hoher Beschäftigungsgrad für die Arbeitsmarktsituation kennzeichnend. Bei einer solchen Situation hat die Arbeitsmarktpolitik vor allem die Aufgabe, der Wirtschaft bei der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte behilflich zu sein.

Der Förderung der Beschäftigung dient die Um- und Nachschulung durch die Arbeitsmarktverwaltung. Sie erfolgt durch Schulung im Betrieb oder durch berufliche Aus- und Weiterbildung in Kursen. Prämien und Beihilfen der verschiedensten Art erhöhen den Anreiz zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. Im Jahre 1966 wurden 4310 Arbeitskräfte geschult, davon entfielen etwa 50% auf Nachschulung und 50% auf Umschulung. In dem genannten

Jahr wurden 99 kursmäßige Schulungsveranstaltungen abgehalten.

Weiters sind Maßnahmen zur Arbeitsaufnahme durch Behinderte anzuführen; im Jahre 1966 konnten 1492 nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigte Personen vermittelt werden. Im Zusammenhang damit ist auch noch auf die zunehmende Bedeutung der Rehabilitation zu verweisen.

Auch bei einem hohen Ausmaß der Beschäftigung gibt es strukturell, regional oder saisonal bedingte Arbeitsmarktprobleme, denen in verschiedener Weise begegnet wird.

Eine Maßnahme zur Lösung der Probleme in Gebieten mit überdurchschnittlich hoher struktureller bzw. saisonaler Arbeitslosigkeit ist die im Jahre 1956 erfolgte Einrichtung des Informationsdienstes für Betriebsneugründungen im Bundesministerium für soziale Verwaltung. In den seither vergangenen Jahren haben dieser Dienst sowie die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter an 205 Betriebsgründungen in österreichischen Entwicklungsgebieten und Ausweichbezirken mitgewirkt, wodurch rund 16.000 Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. Von der österreichischen Kommunalkredit AG wurden seit ihrer Gründung im Jahre 1958 bis Ende 1966 in 166 Fällen Darlehen für Betriebsneugründungen im Betrage von insgesamt 423,6 Millionen S bewilligt.

Durch die Stilllegung eines Bergbaubetriebes und finanzielle Schwierigkeiten bei drei Textilbetrieben sind im Jahre 1966 im Burgenland, in der Steiermark und in Kärnten weitere Gebiete mit besonderen Arbeitsmarktproblemen entstanden, zu deren Lösung noch im Jahre 1966 die notwendigen Maßnahmen eingeleitet wurden.

Von Bedeutung ist ferner die Produktive Arbeitslosenfürsorge (PAF), deren Mittel auch der Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit dienen. Hiefür wurden im Jahre 1965 rund 43,1 Millionen S und im Jahre 1966 rund 64,5 Millionen S aufgewendet. Die Zahl der durchschnittlich geförderten Arbeitsplätze betrug in den Wintermonaten 1965/66 34.778. Hier ist vor allem die Weiterführung von Bauarbeiten und von Forstarbeiten während der Wintermonate zu nennen.

Ein weiteres Mittel zur Einschränkung der Winterarbeitslosigkeit ist die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, deren Umfang naturgemäß von der Witterung abhängt. Im Jahre 1966 wurden 71.270 Rückerstattungsanträge mit einer Erstattungssumme von rund 84,23 Millionen S anerkannt. Damit wurden 7,8 Millionen ausgefallene Arbeitsstunden abgegolten. Die entsprechenden Zahlen für 1965 sind 95,48 Millionen S bzw. 8,9 Millionen ausgefallene Arbeitsstunden. Schließlich ist hier die Kurzarbeiterunterstützung anzuführen, für die im Jahre 1966 etwa 1,7 Millionen S aufgewendet wurden.

Österreich zählt etwa 1,360.000 weibliche Berufstätige. Dies entspricht einem Anteil von ungefähr 40% vom Stand aller Berufstätigen. Kennzeichnend für die Entwicklung der Frauenbeschäftigung in Österreich ist in den letzten Jahrzehnten vor allem das Vordringen der Frau im Handel sowie die heute schon dominierende Stellung der Frau im Dienst-

leistungssektor, So beträgt der Anteil der weiblichen Dienstnehmer im Hotel-, Gast- und Schankgewerbe 69,7% aller in dieser Berufssparte tätigen Berufsträger.

Der Anteil der verheirateten Frauen am Erwerbsleben beträgt nach der Volkszählung 1961 insgesamt 47,1% und bei den Dienstnehmerinnen 36,2%. Von den unselbständigen erwerbstätigen Müttern hatten etwa 123.130 ein Kind, 35.164 zwei Kinder und 10.398 Mütter drei und mehr Kinder unter 14 Jahren zu betreuen.

Ein vordringliches Anliegen ist die vor allem für Frauen mit Familienpflichten aktuelle Frage der faktischen und rechtlichen Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung. Diese erhält im Zuge der Bemühungen zur Verstärkung des Wirtschaftswachstums eine zunehmende arbeitsmarktpolitische Bedeutung; sie ist aber auch vom Gesichtspunkt der Familienpolitik von Interesse. Die Teilzeitbeschäftigung wirft in den Produktionsbetrieben besondere Probleme auf. Auch auf rechtlichem Gebiet sind noch Fragen zu klären sowie gesetzliche und kollektivvertragliche Bestimmungen den durch diese Beschäftigungsart bedingten besonderen Verhältnissen anzupassen.

Im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik kommt auch der Berufsberatung eine wichtige Aufgabe zu. Der richtigen Berufswahl dienen berufsaufklärende bzw. berufskundliche Vorträge der Berufsberater in Schulen und die Beratung von Maturanten sowie die Erstellung von Eignungsgutachten und die Vermittlung von Lehrstellen. Die Strukturänderungen in der Wirtschaft bringen es mit sich, daß Berufstätige unter Umständen ihren Beruf wechseln müssen. Daher gewinnt auch die berufliche Information und Beratung Erwachsener zunehmend an Bedeutung. Die Ausbildung von Lehrlingen, die ihre Ausbildung nicht am Wohnort erhalten, wird durch Quartiergeldbeihilfen für bedürftige und geeignete Lehrlinge gefördert; im Jahre 1966 wurde für 3029 geförderte Lehrlinge ein Betrag von rund 7,535 Millionen S aufgewendet. Auch die Aktion „Jugend am Werk“, die sich mit der Berufsvorbereitung noch nicht berufsreifer Jugendlicher befaßt, wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gefördert; im Jahre 1966 wurde für 2330 im Rahmen dieser Aktion betreute Jugendliche ein Betrag von 5,251 Millionen S geleistet.

Die Zahl der unselbständigen Berufsträger, d. s. unselbständig Erwerbstätige, vorgemerkte Arbeitslose sowie verfügbare Lehrstellensuchende, erreichte 1966 einen Jahresdurchschnittsstand von 2,449.600 gegenüber einem solchen von 2,453.800 im Jahre 1965. In diesen Jahren betrug das Arbeitskräftepotential der Männer 1,528.500 bzw. 1,532.300 und das der Frauen 921.100 bzw. 921.500. Die Abnahme gegenüber 1965 war in besonderem Maße auf die durch die Einführung des 9. Schuljahres bedingte Verringerung der Zahl der Lehrstellensuchenden zurückzuführen.

Die Zahl der Arbeitsvermittlungen durch die Arbeitsmarktverwaltung hat schon im Jahre 1965 eine Zunahme erfahren; die gleiche Tendenz ist auch für

das Jahr 1966 festzustellen. Dazu hat die Einrichtung besonderer Vermittlungsdienste bei der Arbeitsmarktverwaltung beigetragen.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt wird durch die Beschäftigung von Ausländern beeinflusst. Für das Ausmaß der Beschäftigung von Ausländern sind die Bedürfnisse der inländischen Wirtschaft und die Lage des Arbeitsmarktes maßgebend. In den letzten Jahren wurde für die meisten Wirtschaftszweige das Kontingent für die Beschäftigung von Ausländern in Vereinbarungen der Sozialpartner festgelegt. Bei der Beschäftigung von Ausländern ist die Überprüfung des Gesundheitszustandes, der Wohnverhältnisse und der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften besonders wichtig.

Das Ausmaß der Ausländerbeschäftigung zeigt einen erheblichen Anstieg. Die Beschäftigungskontingente sahen für 1965 bis zu 51.000 und für 1966 bis zu 67.500 Ausländern vor. In den Monaten mit der höchsten Zahl an solchen Beschäftigten wurden im November 1965 34.171 und im September 1966 49.102 Ausländer im Rahmen des Kontingents beschäftigt.

Im Jahre 1966 hat sich die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen und der sofort verfügbaren Lehrstellensuchenden — der Vorgemerktenanteil — weiterhin verringert. Der Vorgemerktenanteil der Männer lag im Durchschnitt des Jahres 1966 bei 1,7%, der der Frauen bei 4,1%; die entsprechenden Zahlen für 1965 sind 2,1% bzw. 4,4%. Der Vorgemerktenanteil für Männer und Frauen zusammen betrug 1966 2,6% gegenüber 2,9% im Jahre 1965. Dieser Anteil ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich; der kleinste Anteil ist in Vorarlberg mit 0,7% und der größte im Burgenland mit 7,9%.

Im Jahre 1966 standen im Durchschnitt 43.663 Personen im Bezug von Arbeitslosengeld und 7767 im Bezug von Notstandshilfe. Die entsprechenden Zahlen für 1965 waren 46.936 und 8552. Für Arbeitslosengeld wurden im Jahre 1966 574,5 Millionen S und für Notstandshilfe 71,1 Millionen S aufgewendet, gegenüber 615,4 bzw. 76,7 Millionen S im Jahre 1965.

Der derzeitige Konjunkturverlauf und die immer stärker hervortretenden Strukturprobleme der österreichischen Wirtschaft stellen die Arbeitsmarktpolitik und die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung vor neue und schwierige Probleme. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung versucht, diese in sinnvoller Kooperation mit allen an der zweckmäßigen Gestaltung des Arbeitsmarktes interessierten Stellen zu lösen. Dem dienen insbesondere der Bundesbeirat für Arbeitsmarktpolitik und die entsprechenden Landesbeiräte.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopferversorgung

Die Opfer der beiden Weltkriege und ihre Hinterbliebenen erhalten im Rahmen der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes Renten und son-

stige Begünstigungen. Die Zahl der Rentenempfänger weist eine rückläufige Tendenz auf; waren es im Jahre 1950 noch insgesamt 500.794 Rentenempfänger, von denen 166.593 auf Beschädigtenrenten und 334.201 auf Hinterbliebenenrenten entfielen, so waren für das Jahr 1966 die entsprechenden Zahlen 301.623, 139.188 und 162.435. Ein besonders starker Rückgang ist natürlich bei den Waisenrenten zu verzeichnen, die von 143.770 im Jahre 1950 auf 6822 im Jahre 1966 zurückgegangen sind.

Der Aufwand des Bundes für die Kriegsoferversorgung ist in den gleichen Jahren von 693,4 Millionen S auf 1898 Millionen S und der jährliche Durchschnitt je Rentner von 1251,50 S auf 5679,50 S angestiegen.

Neben den Rentenleistungen werden nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz Heilfürsorge und orthopädische Versorgung sowie berufliche Umschulung gewährt. Dieser Umschulung kommt jedoch wegen des seit Kriegsende verstrichenen Zeitraumes nur mehr eine geringe Bedeutung zu. Die Aufwendungen für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung sind von 10,2 bzw. 11,5 Millionen S im Jahre 1950 auf 28,4 bzw. 31,3 Millionen S im Jahre 1966 angewachsen.

Außer den Renten werden den Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz und deren Kindern in Notstandsfällen Fürsorgeleistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gewährt. Die Einnahmen dieses Fonds bestehen aus den Ausgleichstaxen, die von jenen Betrieben zu entrichten sind, die nicht die gesetzlich festgelegte Zahl von Invaliden beschäftigen.

Aus Mitteln des Kriegsopferfonds werden ferner zinsfreie Darlehen an solche Kriegsofper und Witwen gewährt, die einer finanziellen Hilfe bedürfen.

Heeresversorgung

Die den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und deren Hinterbliebene erhalten im Fall einer Dienstbeschädigung Versorgung im Rahmen des Heeresversorgungsgesetzes, dessen Regelungen im wesentlichen der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Kriegsoferversorgungsgesetz entsprechen. Am Ende des Jahres 1966 standen 438 Beschädigte, 5 Witwen, 14 Waisen und 10 Eltern im Bezug von Versorgungsleistungen. Die Aufwendungen hierfür haben im Jahre 1966 insgesamt 5,50 Millionen S gegenüber 5,13 Millionen S im Jahre 1965 betragen. Bei den Beschädigten handelt es sich vorwiegend um junge Menschen, sodaß ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben besondere Bedeutung zukommt.

Opferfürsorge

Auf Grund des Opferfürsorgegesetzes erhalten Personen, die wegen ihres Einsatzes im Kampf um ein freies, demokratisches Österreich aus politischen Gründen oder wegen ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität verfolgt wurden, Fürsorge und Förderung. Die Gesamtzahl der Renten nach dem

Opferfürsorgegesetz betrug Ende 1966 11.358; darunter waren 4402 Opferrenten, 2818 Hinterbliebenenrenten und 4138 Unterhaltsrenten. Die Aufwendungen des Bundes für die Opferfürsorge sind von 24 Millionen S im Jahre 1950 auf 125,40 Millionen S im Jahre 1966 angewachsen. Daneben werden den Anspruchsberechtigten nach dem Opferfürsorgegesetz und deren Hinterbliebenen einmalige Aushilfen und sonstige Fürsorgeleistungen aus dem Ausgleichsfonds gewährt. Im Jahre 1966 wurde hierfür ein Betrag von 6,57 Millionen S aufgewendet.

Sonstige Fürsorge

Die Zahl der Empfänger monatlicher Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz ist von ursprünglich rund 40.000 auf 2704 am Ende des Jahres 1966 zurückgegangen. Die Aufwendungen hierfür haben im genannten Jahr 24,42 Millionen S betragen.

Volksgesundheit

Das Gesundheitswesen umfaßt alle Maßnahmen, die der Förderung der Volksgesundheit dienen. Dazu gehören alle Vorkehrungen für die Erhaltung und den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung einschließlich jener zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Volkskrankheiten.

Bevölkerungssubstanz

Ein wichtiges Anliegen ist die Erhaltung der Bevölkerungssubstanz, die durch eine Lebendgeborenenrate von 18, d. s. 18 Geburten auf je 1000 Einwohner, gewährleistet ist. Diese Zahl wird derzeit in Österreich im Bundesdurchschnitt nicht erreicht; sie beträgt 17,6. Bei der Säuglingssterblichkeit ist in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen eine Besserung eingetreten, doch zeigt ein Vergleich mit anderen Staaten, daß auch hier noch Fortschritte erreicht werden müßten.

Die Sterberate ist mit 13 Todesfällen auf 1000 Einwohner höher als in vergleichbaren anderen Staaten. Diese Ziffer spiegelt nicht etwa einen schlechteren Gesundheitszustand; es sterben auch in Österreich nicht mehr Gleichaltrige als in anderen Ländern. Die hohe Sterberate hängt vielmehr mit dem Altersaufbau der Bevölkerung zusammen. In Österreich gibt es relativ zuwenig Kinder.

Sanitätspersonen

Für die Volksgesundheit ist die Tätigkeit der Sanitätspersonen, insbesondere der Ärzte, Apotheker, Dentisten, Krankenpflegepersonen und Hebammen, von ausschlaggebender Bedeutung. International gesehen hat Österreich nach Israel die höchste Zahl von Ärzten bezogen auf die Bevölkerungszahl, sodaß von einem Ärztemangel an sich nicht gesprochen werden kann. Die Zahl der ihren Beruf ausübenden Ärzte stieg in den letzten Jahren ständig an, so von 11.368 im Jahre 1952 auf 12.956 im Jahre 1966.

Jedoch zeichnet sich ein Mangel an praktischen Ärzten ab, der besonders auf dem Lande fühlbar ist.

Seit dem Jahre 1957, als die Höchstzahl der in Österreich die Praxis ausübenden praktischen Ärzte mit 4943 erreicht wurde, ist die Zahl der Praktiker um 465, das ist um 9·4%, auf 4478 gesunken. Dabei ist die Abnahme nicht in allen Bundesländern gleich; in Wien liegt sie sogar über dem Bundesdurchschnitt. In der gleichen Zeit ist die Zahl der eine Praxis ausübenden Fachärzte ohne Zahnärzte von 2369 auf 3166, also um 797, d. s. 33·6%, gestiegen. Die wachsende Zahl inländischer Medizinstudenten wird wohl in wenigen Jahren die Lage entschärfen, doch dürfte noch bis zum Jahre 1969 mit einem weiteren Sinken der Zahl der praktischen Ärzte zu rechnen sein.

Ein besonderes Problem ist die Überalterung der Zahnbehandler. Vom Jahre 1952 bis zum Jahre 1960 ist die Zahl der Zahnärzte von 1019 auf 1490 gestiegen, wobei zu Beginn dieser Periode jährlich Zunahmen von über 100 Zahnärzten zu verzeichnen waren. Seit dem Jahre 1961 bleibt jedoch die Zahl der Zahnärzte konstant oder zeigt sogar eine geringfügige Abnahme; die Zahl der Promoventen der Medizin, die sich zur Zeit für den Zahnarztberuf entscheiden, ist zu gering. Wegen der großen Überalterung im Berufsstand der Zahnbehandler, besonders der Dentisten infolge des Auslaufens der Dentistenausbildung, zeichnet sich die Gefahr eines bedrohlichen Mangels ab.

Auch bei den Apothekern besteht ein ausgesprochener Mangel, der sich in erster Linie auf dem Lande auswirkt.

Weiters besteht eine ungünstige Entwicklung beim Krankenpflegepersonal. Die Zahl der Absolventinnen an den allgemeinen Krankenpflegesschulen mit jährlich durchschnittlich 560 und an Kinderkrankenpflegesschulen mit jährlich durchschnittlich 150 würde ausreichen, den Bedarf zu decken, doch verbleibt der größte Teil der Absolventinnen nicht im Beruf. Während bis zum Jahre 1962 die Zahl der im Krankenpflegefachdienst tätigen Personen gestiegen ist, weisen die folgenden Jahre einen Rückgang auf. Dies kommt auch in der auf eine Person im Krankenpflegefachdienst durchschnittlich entfallenden Zahl der Betten zum Ausdruck, die vom Jahre 1956 bis zum Jahre 1962 von 5·34 auf 4·49 gesunken und seither wieder ungünstiger geworden ist; sie erreichte Ende 1966 den Wert 5·01. Zur Milderung des bestehenden Mangels ist eine weitere ideelle und materielle Besserstellung des Personals der Krankenpflegefachdienste anzustreben.

Im Zeitraum von 1950 bis Ende 1966 ist die Gesamtzahl der den Beruf ausübenden Hebammen von 2204 auf 1444, das ist um 34·5%, gesunken. In den Städten kommen fast keine Hausentbindungen mehr vor und auch auf dem Lande geht die Zahl solcher Entbindungen immer stärker zurück. Dementsprechend hat sich auch ein starker Anstieg bei den Anstaltshebammen ergeben.

Krankenanstalten

Am 31. Dezember 1966 standen einschließlich der Krankenabteilungen in den Altersheimen der Stadt Wien in Lainz, Baumgarten und Liesing insgesamt

317 Krankenanstalten in Betrieb. Diese Krankenanstalten verfügten über 78.422 tatsächlich aufgestellte Betten, gegenüber 38.783 im Jahre 1930. Es entfielen demnach auf 1000 Einwohner 10·76 Krankenhausbetten; diese Zahl liegt über dem europäischen Durchschnitt.

Die finanzielle Situation der Krankenanstalten ist angespannt. Der Bund leistet auf Grund des Krankenanstaltengesetzes zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten und privater, gemeinnützig geführter Krankenanstalten einen Zweckzuschuß. Grundlage für die Berechnung dieses Zuschusses bildet der Rechnungsabschluß des ordentlichen Haushaltes für das in Betracht kommende Jahr. In den letzten Jahren machten durchschnittlich 123 Krankenanstalten ihren Anspruch auf einen Zweckzuschuß des Bundes zum Betriebsabgang geltend. Das ständige Ansteigen der Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht auch ein ständiges Ansteigen der Betriebsabgänge und somit der Zweckzuschüsse. Diese sind seit dem Jahre 1958, in dem erstmalig derartige Zuschüsse geleistet wurden, von ungefähr 43 auf 130 Millionen S im Jahre 1966 angestiegen.

Infektionskrankheiten

Die epidemiologische Situation in Österreich kann im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Ein Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten, das zu Besorgnis Anlaß gegeben hätte, hat sich in der letzten Zeit nicht ereignet. Es kam auch zu keiner Einschleppung einer der in den Internationalen Sanitätsregelungen genannten quarantänapflichtigen Krankheiten, doch mußte im Jahre 1966 bei einzelnen Infektionskrankheiten ein gehäuftes Auftreten festgestellt werden, das aufmerksam in seinen Ursachen und Konsequenzen verfolgt wurde.

Bei den Pocken wird besonders darauf geachtet, daß die Impfpflicht eingehalten wird, da die Impfung der wirksamste Schutz im Falle einer Einschleppung ist. Die ansteckenden Kinderkrankheiten haben viel von ihren Schrecken verloren. Diphtherie und Scharlach verlaufen derzeit milder. Erkrankungen der letztgenannten Art waren im Jahre 1966 mit 12.753 Fällen um etwa 18% häufiger als im Jahre 1965. Seit dem Jahre 1952 wurden insgesamt 1·5 Millionen Kinder und Jugendliche durch die freiwillige kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhustenschutzimpfung gegen diese Krankheiten geschützt. In Österreich erkranken noch immer Jahr für Jahr etwa 150 Menschen an Tetanus, wovon 40 bis 50 Fälle tödlich verlaufen. Das Interesse der Bevölkerung an der Tetanusschutzimpfung muß noch weiter gefördert werden, vor allem bei der Landbevölkerung. Erfreulich ist der große Erfolg im Kampf gegen die Kinderlähmung; seit Jahren ist hier ein bemerkenswerter Rückgang zu verzeichnen. Im Jahre 1966 wurden zwei Erkrankungsfälle gemeldet; beide Patienten waren nicht geimpft.

Die Grippeerkrankungen wiesen im Jahre 1966 ein ausgesprochenes Wellental auf. Die Entwicklung der Tuberkulose hingegen bereitet Sorge, weil sie trotz der BCG-Schutzimpfung der Neugeborenen und der Jugendlichen nicht im gleichen Maß zurückgeht wie in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten. Mit bisher aus 1966 bekannten 2546 als neuerkrankt gemeldeten ansteckungsfähigen Patienten ist die Tuberkulose nicht wesentlich unter den Stand von 2780 Neuerkrankten im Jahre 1965 gesunken.

Die Infektionskrankheiten des Darmtraktes sind nicht mehr so bedrohlich wie in den ersten Jahren nach den beiden Weltkriegen. Hingegen sind die Fälle von infektiöser Leberentzündung stark hervorgetreten, wenn auch im Jahre 1966 mit 4598 Fällen bereits wieder eine fallende Tendenz festzustellen war.

Die Zahl der gemeldeten Geschlechtskrankheitsfälle hat sich im Jahre 1966 augenfällig vermehrt. Bedenkt man, daß gerade in diesem Bereich die Dunkelziffer der nichtgemeldeten Fälle besonders hoch ist, so ist die Zunahme der Gonorrhöe von 3315 gemeldeten Fällen im Jahre 1965 auf 3867 im Jahre 1966 und der Syphilis von 626 auf 739 Fälle doch bemerkenswert.

Volkserkrankheiten

Krebserkrankungen treten in Österreich häufiger auf als in anderen vergleichbaren Staaten. Seit dem Jahre 1932 wird in Österreich eine Krebskrankenstatistik geführt. Im Jahre 1958 wurde die Krebskrankenstatistik auf Grund internationaler Empfehlungen ausgebaut. Die Auswertung der Statistik hat gezeigt, daß derartige Erkrankungen häufig erst in einem sehr späten Stadium entdeckt werden. Die Bevölkerung wird daher immer wieder über die Frühsymptome der Krebserkrankungen und über die Notwendigkeit rechtzeitiger Untersuchungen aufgeklärt.

Ein wichtiges Aufgabengebiet ist die Bekämpfung der Zahnkaries. Diesem Zweck diene eine Fluor-tablettenaktion für werdende Mütter und Kinder. Nach mehrjähriger Anwendung von Fluor-tabletten zeigte sich eine Kariesreduktion um durchschnittlich 35%. Es werden nun solche Tabletten in großem Umfang an werdende Mütter und Kinder ausgegeben.

Auch die Bekämpfung des Jodmangelkropfes ist ein wichtiges Anliegen. Diesem wird durch die gezielte Prophylaxe mittels Jodierens des Speisesalzes entsprochen. Seit dem Jahre 1963 darf nur jodiertes Speisesalz als „Vollsalz“ bezeichnet und anderes Speisesalz nur über besonderes Verlangen des Käufers abgegeben werden.

Der Kampf gegen rheumatische Leiden wird vor allem durch Empfehlungen an die Ärzte für eine entsprechende Prophylaxe und durch Aufklärung der Bevölkerung geführt.

Gesundheitserziehung

Den Erfordernissen der Volksgesundheit kann nicht allein durch gesetzliche Vorschriften Rechnung getragen werden. Es kommt vielmehr auch darauf

an, die Bevölkerung durch entsprechende Aufklärung und Belehrung für die freiwillige Mitarbeit zu gewinnen. Wie wertvoll dies ist, zeigt das Beispiel der vorbildlichen Beteiligung an der Schutzimpfung gegen Kinderlähmung. Die Aufklärung strebt auf verschiedenen Gebieten eine Besserung an, so bei der Verhütung von Unfällen auf der Straße, beim Sport und im Haushalt, von Fußschäden bei Jugendlichen sowie bei der Bekämpfung der Bewegungsarmut. Die für die Gesundheit nachteiligen Folgen des Zigarettenrauchens und des Alkoholmißbrauches erfordern eine besondere Aufklärungstätigkeit, die sich vor allem an die Jugend wendet. So fand im Jahre 1966 die vierte österreichische Aufklärungswoche gegen Alkoholmißbrauch statt. Auch dem Medikamentenmißbrauch wird durch Aufklärung entgegengetreten.

Umwelthygiene

Der allgemeine Fortschritt, vor allem die Entwicklung von Industrie und Verkehr, bringen eine zunehmende Verunreinigung der Gewässer, der Luft und des Bodens. Die oft sorglose Einleitung von Abwässern hat nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer. Das Ausmaß der Luftverunreinigung nimmt, wie Meßergebnisse zeigen, in den Ballungszentren von Industrie und Verkehr ständig zu; Industrie und Gewerbe, der Kraftfahrzeugverkehr und der Hausbrand sind etwa zu je einem Drittel an der Luftverunreinigung beteiligt. Als Folge der Entwicklung der Betriebe und der raschen Zunahme des Verkehrs hat auch die Lärmeinwirkung auf Teile der Bevölkerung ein mitunter bedenkliches Ausmaß erreicht. Durch den hohen Lebensstandard der Bevölkerung ist auch die Beseitigung fester Abfallstoffe zu einem Problem geworden.

Apotheken- und Arzneiwesen

Die hohe Qualität der Arzneimittel wird für die in Apotheken angefertigten Rezepturwaren durch das Österreichische Arzneibuch, von dem die erste amtliche Ausgabe im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts herausgebracht worden ist, und für die von pharmazeutischen Unternehmungen erzeugten Arzneimittel durch die pharmazeutische Spezialitätenordnung gewährleistet. Die pharmazeutischen Spezialitäten dürfen erst nach ihrer Registrierung, die auf Grund der Ergebnisse einer genauen Prüfung durch staatliche Untersuchungsanstalten vorgenommen wird, in den inländischen Verkehr gebracht werden. Am Ende des Jahres 1966 waren 7198 pharmazeutische Spezialitäten registriert. Die Versorgung mit Arzneimitteln erfolgte im Jahre 1966 durch 772 öffentliche Apotheken, 41 Anstaltsapotheken und 868 ärztliche Hausapotheken. Die Arzneimittelgebarung wird sowohl in den Apotheken als auch in den Erzeugungs- und Handelsbetrieben für Arzneimittel sanitätsbehördlich überprüft.

Der Verkehr mit Suchtgiften unterliegt einer strengen Überwachung, um eine mißbräuchliche Verwendung von Suchtgiften nach Möglichkeit zu ver-

hindern und süchtige Personen zu erfassen. Im Jahre 1966 wurde die Suchtgiftgebarung von 425 öffentlichen und Anstaltsapotheken, von 41 Betrieben, die eine Bewilligung zur Verarbeitung, Erzeugung oder zum Großhandel mit Suchtgiften besitzen, von 9 Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheken sowie von 5 hausapothekenführenden Ärzten überprüft.

Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle dient dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder verdorbenen Lebensmitteln und dem Schutz gegen Täuschung der berechtigten Verbrauchererwartung der Konsumenten hinsichtlich der Beschaffenheit der zum Ankauf angebotenen und der verkauften Lebensmittel. Diese Kontrolle wird auf Grund des Lebensmittelgesetzes durchgeführt, das nur Grundsätze festlegt, jedoch keine näheren Aussagen über die Anforderungen enthält, denen Lebensmittel entsprechen müssen. Die Beurteilungsgrundsätze für Lebensmittel enthält der Codex Alimentarius Austriacus, der eine Sammlung objektiver Sachverständigengutachten darstellt. An der Neuauflage dieses Codex wird nach einer mehrjährigen Unterbrechung zur Zeit intensiv gearbeitet. Der Gedanke eines Lebensmittelbuches hat auch in anderen Ländern Eingang gefunden. Über Initiative Österreichs wurde im Jahre 1958 der Europäische Rat des Codex Alimentarius ins Leben gerufen, der sodann in eine von der Weltgesundheitsorganisation und der Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gegründete Codex Alimentarius Commission überging.

Untersuchungsanstalten

Die Erhaltung der Volksgesundheit erfordert vielfach die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen. Für diese Zwecke bestehen im Bereich der Bundesverwaltung 15 Untersuchungsanstalten, u. zw. 6 bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten, 4 Anstalten für Lebensmitteluntersuchung sowie eine Impfstoffgewinnungsanstalt, ein Serumprüfungsinstitut, eine Schutzimpfungsanstalt gegen Wut, eine Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und eine Anstalt für chemisch-pharmazeutische Untersuchungen.

Die bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten führen Untersuchungen beim Auftreten von Infektionskrankheiten durch. Hier sind vor allem die wichtigen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Poliomyelitisimpfung, der Nachweis von Darminfektionskeimen und schließlich radiologische Untersuchungen anzuführen. Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten sind ein wichtiger Teil der Lebensmittelkontrolle; sie haben im Jahre 1966 insgesamt rund 70.800 Lebensmitteluntersuchungen vorgenommen. Die pharmazeutisch-chemische Untersuchung der zur Registrierung eingereichten pharmazeutischen Spezialitäten wird von der chemisch-pharmazeutischen Untersuchungsanstalt und die Kontrolle der Heilmittel von der genannten

Anstalt gemeinsam mit der experimentell-pharmakologischen und balneologischen Untersuchungsanstalt durchgeführt. In den übrigen drei Anstalten werden Impfstoffe hergestellt und Seren geprüft.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Eine Reihe gesetzlicher Vorschriften regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben. Durch die Entwicklung bedingt, hat es sich als notwendig erwiesen, eine neue gesetzliche Grundlage für diese Vorschriften zu schaffen. Diese Regelung soll die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen enthalten, die notwendig sind, um einen dem hochentwickelten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz der Dienstnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Die soziale Lage auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes ergibt sich im wesentlichen aus dem Stand der gesetzlichen Regelungen und aus den Feststellungen über deren Einhaltung. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist daher bestrebt, die Arbeitsinspektion in die Lage zu versetzen, in jedem Jahr eine möglichst große Zahl der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe auf die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfungen werden von den Arbeitsinspektoraten die zum Schutz der Dienstnehmer notwendigen Maßnahmen veranlaßt. Die für die Arbeitsinspektion sich daraus ergebenden Aufgaben sind vielgestaltiger Art. Sie dienen der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und der Einhaltung der Vorschriften über den Verwendungsschutz.

Unfälle und Unfallverhütung

Die technische Entwicklung findet ihren Niederschlag in den Betrieben, insbesondere durch Einführung neuer Produktionsmethoden und neuer Arbeitsstoffe sowie durch neue Betriebseinrichtungen. Die Arbeitsinspektion achtet darauf, daß sich mit der Verbesserung der Produktionsbedingungen auch Fortschritte für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer ergeben.

In den letzten Jahren ist ein leichter Rückgang sowohl bei der Gesamtzahl der Unfälle als auch bei den tödlichen Unfällen festzustellen. Im Jahre 1966 gelangten der Arbeitsinspektion 111.098 Unfälle zur Kenntnis, darunter 393 tödliche. Ein erheblicher Teil der tödlichen Unfälle, im Jahre 1966 waren es 47,6%, entfällt auf die Gruppe der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle. Es sind dies vor allem solche, die sich auf dem Wege zur oder von der Arbeit ereignen. Hinsichtlich der Häufigkeit der Unfälle stehen die Betriebsklassen Eisen- und Metallgewinnung und -verarbeitung an erster und das Bauwesen an zweiter Stelle. Bei den tödlich verlaufenen Unfällen in diesen Betriebsklassen ist jedoch die Reihenfolge

eine umgekehrte. Im Jahre 1966 entfielen 44% aller tödlichen Unfälle auf das Bauwesen.

Aus der langjährigen Beobachtung des Unfallgeschehens ist zu erkennen, daß sich etwa zwei Drittel aller unmittelbar mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Unfälle bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen ereignen. Es sind dies vor allem Unfälle durch Ausgleiten, Stolpern und Fallen.

Zahlreiche Maßnahmen in den Betrieben dienen der Verhütung von Unfällen. So insbesondere Verbesserungen an Maschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder bei Arbeitsverfahren sowie Maßnahmen in bezug auf die Verhaltensweise. Aus den Erfahrungen bei Unfällen werden die notwendigen Folgerungen gezogen und Vorkehrungen getroffen, um eine Wiederholung zu vermeiden. Die Arbeitsinspektion schenkt diesen Maßnahmen besondere Beachtung. Viele Betriebe sind an der Verhütung von Unfällen besonders interessiert. In manchen Betrieben ist mit den damit verbundenen Aufgaben ein Sicherheitstechniker betraut. Im Jahre 1965 war dies in 414 Betrieben der Fall.

Berufskrankheiten

Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dient auch die Verhütung von Berufskrankheiten oder sonstigen Schädigungen der Gesundheit. Seit Jahren war ein Rückgang der Fälle von Berufskrankheiten festzustellen, doch kam es im Jahre 1966 wieder zu einem Zuwachs an Erkrankungensfällen; es wurden 569 Fälle gemeldet.

Ihrer Bedeutung nach stehen die Erkrankungen durch Blei-, Lösungsmittel- und Lärmeinwirkung sowie die Staublungen- und die Hauterkrankungen im Vordergrund. Bei den Erkrankungen durch Blei ist ein fühlbarer Rückgang zu verzeichnen; dies gilt auch für die Erkrankungen durch Lösungsmittel mit der Einschränkung, daß im letzten Jahr ein leichter Anstieg eingetreten ist. Unter den Staublungenerkrankungen steht mit Rücksicht auf ihre Verbreitung und auf das zumeist zur Invalidität führende Leiden die durch Quarzstaub hervorgerufene Silikose bzw. Silikatose an erster Stelle. Die Entwicklung zeigte in den Jahren zwischen 1950 und 1960 sowohl an Zahl als auch an Schwere eine abnehmende Tendenz; seither ist eine leichte Zunahme der Erkrankungsfälle festzustellen. Eine besonders schwierige Aufgabe ist die Staubbekämpfung im Stollen- und Tunnelbau sowie in der Granitindustrie. In engem Zusammenhang mit der fortschreitenden technischen Entwicklung steht die Lärmschwerhörigkeit. Durch im Jahre 1966 von der Lärmbekämpfungsstelle in größerem Umfang vorgenommene Reihenuntersuchungen lärmgefährdeter Dienstnehmer wurde eine größere Zahl von Hörschäden aufgedeckt. Die Entwicklung bei den beruflich bedingten schweren oder wiederholt rückfälligen Hauterkrankungen zeigt keine einheitliche Tendenz. Nach einer jahrelangen Zunahme und einem anschließenden leichten Rückgang folgte in den letzten Jahren eine stärkere Abnahme der Zahl der Erkrankungen.

Mit der Verbesserung der arbeitshygienischen Verhältnisse in bezug auf gesundheitsschädliche Einflüsse am Arbeitsplatz konnte das Interesse weiteren Problemen der Arbeitsplatzgestaltung zugewendet werden. Der Umstellungsprozeß in den Produktionsverfahren, der auch zu einer Verlagerung von Arbeitsbelastungen führte, hat diese Entwicklung eingeleitet. Die Anpassung der Arbeit an die anatomischen, physiologischen und psychologischen Gegebenheiten des Menschen ist heute zu einer Forderung geworden, die nicht nur aus Gründen des Dienstnehmerschutzes gestellt werden muß, sondern auch im Interesse des Arbeitsablaufes gelegen ist.

Eine wichtige Maßnahme zur Verhütung von beruflichen Erkrankungen sind die periodischen ärztlichen Untersuchungen gesundheitsgefährdeter Dienstnehmer. Diese Untersuchungen werden von hiezu ermächtigten Ärzten durchgeführt; Ende des Jahres 1966 waren 144 Ärzte für die Durchführung derartiger Untersuchungen ermächtigt. Dazu kommen noch Kliniken und andere hierfür besonders eingerichtete Stellen. Von Wichtigkeit für die arbeitshygienische Betreuung der Dienstnehmer ist auch die Tätigkeit der betriebsärztlichen Dienste. Es verfügen bereits 305 Betriebe über einen Betriebsarzt; in 31 Großbetrieben ist er hauptberuflich tätig.

Verwendungsschutz

Der Verwendungsschutz umfaßt insbesondere den Schutz der Kinder sowie der jugendlichen und weiblichen Dienstnehmer einschließlich des Mutter- und des Lehrlingsschutzes. Ferner den Arbeitszeit- und den Bäckereiarbeiterschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe und den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten.

Der Beurteilung der Verhältnisse in bezug auf Einhaltung der Vorschriften über den Verwendungsschutz können die Beanständungen auf diesem Gebiet zugrundegelegt werden, die sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren in den Betrieben ergeben haben. Es waren dies im Jahre 1966 bei einer rückläufigen Tendenz 17.510 Beanständungen.

Bei den Jugendlichen sind vor allem der Arbeitszeitschutz und die verbotene Nachtarbeit hervorzuheben. So ist die Zahl der festgestellten Fälle von unzulässiger Nachtarbeit bedeutend größer als bei den erwachsenen weiblichen Dienstnehmern.

Die Überwachung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Arbeiten und des Verbotes der Nachtarbeit sind bei der Beschäftigung weiblicher Dienstnehmer besonders wichtig. Die Fälle von ungesetzlicher Nachtarbeit sind im Jahre 1966 etwas geringer geworden. Im Zuge des technischen Fortschrittes gewinnen immer mehr Arbeitsvorgänge an Bedeutung, die mit einer hohen nervlichen Beanspruchung verbunden sind. Diese Entwicklung bedarf besonderer Aufmerksamkeit.

Die Belange des Mutterschutzes erfordern eine besondere Betreuung. Soweit die Arbeitsinspektorate von öffentlichen Stellen Mitteilungen über die Beschäftigung werdender Mütter in Betrieben erhalten, können gezielte Erhebungen durchgeführt werden.

Im Jahre 1966 wurden auf dem Gebiete des Mutterschutzes 6660 Erhebungen durchgeführt. Es ergaben sich dabei sowie bei Inspektionen 1554 Beanständungen, von denen beinahe zwei Drittel auf das Stehverbot entfielen. Besondere Untersuchungen haben die große sozialmedizinische Bedeutung jener Bestimmung des Mutterschutzgesetzes erwiesen, nach der werdende Mütter über die Sechswochenfrist hinaus dann nicht beschäftigt werden dürfen, wenn nach einem von der werdenden Mutter vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wären. Von den Arbeitsinspektionsärzten wurden in den Jahren 1965 und 1966 352 bzw. 424 derartige Zeugnisse ausgestellt. Der Mutterschutz umfaßt auch noch die Obsorge für eine möglichst optimale Arbeitsplatzgestaltung nach den Grundsätzen der Arbeitsphysiologie.

Bei der Arbeitszeit erwachsener Dienstnehmer zeigte sich in den letzten Jahren ein Rückgang der Zahl der Beanständungen, doch war im Jahre 1966 wieder eine leichte Zunahme festzustellen. Besondere Bemühungen galten der Arbeitszeit im Verkehrsgewerbe. Durch Teilnahme an allgemeinen Verkehrskontrollen auf der Straße werden die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer geprüft. Es mußte eine Zunahme der Zuwiderhandlungen gegen Arbeitszeitvorschriften festgestellt werden.

Für den Schutz der Bäckereiarbeiter ist die Einhaltung des Verbotes der Nacharbeit besonders wichtig. Im Jahre 1966 wurden daher zur Nachtzeit 5705 Kontrollen über die Einhaltung dieses Verbotes durchgeführt. Die Zahl der festgestellten Übertretungen weist eine sinkende Tendenz auf.

In der Heimarbeit hat sich ein Rückgang der Zahl der vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister ergeben. Bei der Überwachung der Heimarbeit werden immer wieder Unterentlohnungen festgestellt und die Auftraggeber aufgefordert, die Minderbeträge nachzuzahlen. In den Jahren 1955 bis 1965 wurden insgesamt 2192 Auftraggeber zu Nachzahlungen in der Höhe von 5.070.440 S aufgefordert. Für das Jahr 1966 sind die entsprechenden Zahlen 155 und etwa 396.210 S. Es ergaben sich in diesem Jahr 3316 Beanständungen.

Internationale Sozialpolitik

Die Tätigkeit im Rahmen internationaler Organisationen ist vielfach bestimmend für die weitere innerstaatliche Gestaltung auf sozialpolitischem Gebiet oder wirkt sich für diese befruchtend aus.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt an der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE) sowie den Sozialausschuß und den Bevölkerungsausschuß des ECOSOC teil.

Österreich ist im Jahre 1920 der Internationalen Arbeitsorganisation beigetreten. Es hat bisher 34 von den Allgemeinen Konferenzen dieser Organisa-

tion beschlossene Übereinkommen ratifiziert. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bemüht, die Voraussetzungen für weitere Ratifikationen zu schaffen. Nicht nur die ratifizierten, auch die nicht ratifizierten Übereinkommen und die von den Allgemeinen Konferenzen beschlossenen Empfehlungen wirken sich auf die sozialpolitische Rechtsgestaltung in Österreich aus.

Auf dem Gebiete der Volksgesundheit steht das Bundesministerium für soziale Verwaltung in enger Arbeitsverbindung mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Österreich seit dem Jahre 1948 angehört. Mit Rücksicht auf den internationalen Transport- und Reiseverkehr sind für die Mitgliedsstaaten der Epidemiedienst der WHO und deren Quarantäneberichte unentbehrlich. Sie bieten den größtmöglichen Schutz gegen Epidemien. Ferner sind die von der genannten Organisation beschlossenen internationalen Gesundheitsvorschriften und die Zusammenarbeit bei der internationalen Bekämpfung der Rauschgiftsucht bedeutungsvoll. Zu erwähnen ist noch die Unterstützung Österreichs durch die WHO bei einer Reihe gesundheitlicher Maßnahmen.

Seit dem Jahre 1956 ist Österreich Mitglied des Europarates. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist in verschiedenen Komitees des Europarates und des Europarat-Teilabkommens vertreten.

An weiteren internationalen Organisationen, in denen Österreich auf sozialem Gebiet mitwirkt, sind die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Europäische Freihandelszone zu nennen.

Ferner sind die Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen sozialen Sicherheit anzuführen. Auf diesem Gebiet bestehen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, der Schweiz sowie mit Rücksicht auf die Beschäftigung von Gastarbeitern mit Spanien, Jugoslawien und der Türkei. Die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse der beschäftigten Personen ist auch Bestandteil des Amtssitzabkommens mit der Internationalen Atomenergieorganisation und mit der Organisation der Erdöl exportierenden Länder. Auch wurden zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung im Verhältnis zu einigen Staaten Verordnungen erlassen.

Im Zusammenhang mit den internationalen Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit ist auch auf das Auslandsrenten-Übernahmegesetz hinzuweisen, mit dem die Sorgen der Flüchtlinge, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nach Österreich gekommen sind, um ihre soziale Sicherheit weitgehend gemildert werden konnten.

Schließlich sind noch der Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter sowie die internationalen und zwischenstaatlichen Regelungen auf dem Gebiete der Volksgesundheit zu erwähnen.

Sozialversicherung

Einleitung

Nach dem Grundgedanken der Sozialversicherung sollen die Gefahren, die der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen und seiner Familie vor allem durch Krankheit, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit, Alter und Tod drohen, dadurch abgewehrt werden, daß die Gesamtheit der gleichartigen Gefahren ausgesetzten Personen durch Gesetz zu Pflichtgemeinschaften zusammengeschlossen wird. Diese Gemeinschaften sind auf territorialer und beruflicher Grundlage in Pflichtversicherungen organisiert. Die Mittel für die Vergütungen an die Anspruchsberechtigten werden je nach der Art der Versicherung durch periodisch wiederkehrende Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber sowie durch Beiträge des Bundes aufgebracht.

Das älteste Vorbild solcher Versicherungen sind die schon im Mittelalter errichteten Bruderladen (Knappschaftskassen) der besonderen Gefahren ausgesetzten Bergarbeiter.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war bestimmten Unternehmergruppen durch gesetzliche Normen die Verpflichtung auferlegt worden, in einem festgelegten Ausmaß für die Krankenhauskosten ihrer Dienstnehmer aufzukommen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in beachtlicher Zahl Hilfskassen errichtet worden, deren Bildung vor allem durch das Vereinsgesetz von 1867 gefördert worden war. Auch das Allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 und die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 enthielten bereits vorsorgliche Bestimmungen für einzelne Fälle sozialer Hilfsbedürftigkeit.

Ende der achtziger Jahre wurden die bisherigen Fürsorgeeinrichtungen einer grundlegenden Reform unterzogen. Das erste Ergebnis dieser Arbeiten war das Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1887, das eine Entschädigung nach allen nicht vorsätzlich herbeigeführten Arbeitsunfällen festsetzte. Dieses Gesetz brachte keine Individual-, sondern eine Betriebsversicherung für die Bergwerke und die gewerblichen Betriebe, die nach der damaligen Meinung mit einer besonderen Gefährdung der Beschäftigten verbunden waren. Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft waren im allgemeinen nicht einbezogen.

Im Jahre 1888 folgt das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung der Arbeiter.

Durch das Bruderladengesetz aus dem Jahre 1889 wurden die Bruderladen verpflichtet, Krankenunterstützung bzw. Begräbnisgelder sowie Renten (Provisionen) für Invalide bzw. Witwen und Waisen zu gewähren.

Viel länger als die Regelung der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Versicherung der Bergarbeiter ließ die Altersversorgung der Dienstnehmer auf sich warten. Erst im Jahre 1906 wurde für die in privaten und in einigen öffentlichen Diensten stehenden Angestellten das Gesetz über die Versicherung im Falle der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen geschaffen. Für die Arbeiter ist zwar ebenfalls eine entsprechende Regierungsvorlage ausgearbeitet, jedoch im Abgeordnetenhaus nicht verabschiedet worden.

Mit den vorangeführten Gesetzen war die erste und grundlegende Etappe des Aufbaues einer Sozialversicherung abgeschlossen.

Die aus der Wandlung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur nach dem Ersten Weltkrieg sich ergebenden Forderungen und Notwendigkeiten machten zunächst die Novellierung einiger gesetzlicher Vorschriften erforderlich. So wurde u. a. das Unfallversicherungsgesetz auf die Betriebe der Forstwirtschaft ausgedehnt. Neu geschaffen wurde das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, das den öffentlichen Angestellten sowohl des Aktiv- als auch des Ruhestandes den Krankenversicherungsschutz brachte.

Die in den folgenden Jahren zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die ungünstige finanzielle Entwicklung der Sozialversicherung drängten immer mehr zu entsprechenden Maßnahmen. Die zweite Etappe der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung begann. Vor allem mußte der notleidend gewordenen Pensionsversicherung geholfen werden. Im Jahre 1926 trat an die Stelle des Pensionsversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1906 ein neues Gesetz zur Regelung der Altersversorgung der Privatangestellten, das Angestelltenversicherungsgesetz. Im gleichen Jahr erhielten auch die Notare als erste Gruppe selbständig Erwerbstätiger eine Pflichtversicherung gegen Unfall, Alter und Invalidität; die Versicherung der Notariatskandidaten umfaßte außerdem eine obligatorische Krankenversicherung.

Im Jahre 1927 folgte das Arbeiterversicherungsgesetz. Es regelte die Kranken- und Unfallversicherung neu und dehnte den Kreis der unfallversicherten Personen auf den Kreis der Krankenversicherten aus. Auch sollte bei Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Stelle der Altersfürsorge für die gewerblichen Arbeiter eine Invalidenversicherung treten.

Für die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter war das im Jahre 1928 geschaffene Landarbeiterversicherungsgesetz

maßgebend. Auch seine Bestimmungen über die Invalidenversicherung sollten erst bei Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Kraft treten.

Durch die Bergarbeiterversicherungsordnung vom Jahre 1933 wurden die Bruderladen aufgelöst und ein Bergarbeiterversicherungsfonds in Graz zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der österreichischen Bergarbeiter geschaffen.

Alle getroffenen Maßnahmen reichten jedoch auf die Dauer zur Sanierung nicht aus und die Krise erfaßte allmählich alle Versicherungszweige. Es wurde daher das Hauptaugenmerk auf die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes für einen Zeitraum von fünf Jahren gerichtet. Dieses Ziel setzte sich das im Jahre 1935 kundgemachte Gesetz über die gewerbliche Sozialversicherung. Es übernahm die gesamten sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Arbeiter und für Angestellte und schuf darüber hinaus eine völlig neue finanzielle Basis. Das Inkrafttreten der Invalidenversicherung der Arbeiter blieb jedoch weiter aufgeschoben. Im Jahre 1935 wurden auch die Rahmenvorschriften über die Meisterkrankenkassen erlassen, innerhalb deren Umfang, Leistungen und Beiträge durch die Satzung der Versicherungsträger festzulegen waren.

Zu Beginn des Jahres 1938 erschien eine Neufassung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, welche die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes berücksichtigte. Sie blieb bis zum Jahresende in Geltung.

Nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 wurde das österreichische Sozialversicherungsrecht durch reichsrechtliche Vorschriften verdrängt. In Geltung gelassen wurden die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, die Bestandteil des deutschen Beamtenrechts wurden, sowie die Vorschriften über die Meisterkrankenversicherung. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 wurden die Reichsversicherungsordnung, die auch Bestimmungen über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter enthielt, das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz mit den zur Ergänzung, Änderung und Durchführung der genannten drei Gesetze erlassenen Vorschriften eingeführt.

Nach Wiedererrichtung der Republik waren unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um insbesondere Unterbrechungen in bezug von Leistungen zu vermeiden. Alle diese Vorkehrungen mußten, ohne erst die gesetzliche Regelung abzuwarten, auf administrativem Wege durchgeführt werden. Dementsprechend wurden vorläufige Verwaltungen eingerichtet und Richtlinien für deren Amtsführung erlassen.

Im Juni 1947 trat an die Stelle dieser vorläufigen Regelungen das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz. Es kann als ein weiterer Schritt im Ausbau der österreichischen Sozialversicherung angesehen werden. Das Gesetz schuf die Grundlage für den Wiederaufbau der äußeren und inneren Organisation der österreichischen Sozialversicherung und führte

die Selbstverwaltung auf breitester Grundlage wieder ein.

Die sich rasch ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit, vor allem die Lohn- und Preisabkommen, machten die Erlassung von Anpassungsgesetzen notwendig. Sie sollten die Geldleistungen und die festen Beträge der Sozialversicherung an die Lebenshaltungskosten angleichen. Diese Gesetze, deren letztes 1951 erging, setzten auch die Ernährungszulage neu fest, die seinerzeit zum Ausgleich wegfällender staatlicher Preiszuschüsse für bestimmte Lebensmittel eingeführt worden war.

Im Jahre 1954 wurden die Renten aus der Unfallversicherung durch das Rentenbemessungsgesetz neu bemessen. In der Rentenversicherung erhöhte dieses Gesetz die Leistungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1954, in der Versicherung der Arbeiter ab 1. Jänner 1955. Zugleich wurden auch die Renten entnivelliert, sodaß die Ernährungszulage entfallen konnte.

Weitere wichtige Neuerungen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1955 waren die Herabsetzung des Auffallsalters für die Altersrente der nicht beschäftigten Frauen auf 60 Jahre sowie die Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen für die Witwenrente in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. In der Folge wurde eine weitere Erleichterung für die Frauen dadurch geschaffen, daß sie auch dann, wenn sie in Beschäftigung standen, die Alters- bzw. Witwenrente vor Erreichung des 65. Lebensjahres erlangen konnten.

Im Jahre 1951 wurden alle Bestimmungen über Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Rentenversicherung aufgehoben, die bisher aus dem Grunde des Bezuges einer Rente oder einer ähnlichen Leistung sowie aus dem Grunde der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder des Lebensalters bestanden. Diese Regelung, durch die früheres österreichisches Recht wiederhergestellt wurde, sollte verhindern, daß Pensionisten und Rentner infolge des Entfalles der Beitragszahlung auf dem Arbeitsmarkt eine bevorzugte Stellung einnehmen. Auch widersprechen alle derartigen Befreiungen dem Grundsatz einer umfassenden Riskengemeinschaft.

Angesichts der angespannten Lage der Rentenversicherung mußten neuerlich die Voraussetzungen für die Sicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit geschaffen werden. Dem diente das 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz (1952), das die Erwerbung und Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten und der Wartezeiten in der Rentenversicherung neu regelte. Es ersetzte die bisher in zahlreichen Vorschriften verstreuten und sehr unübersichtlich gewordenen Bestimmungen.

Mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) aus dem Jahre 1955 wurde das Sozialversicherungsrecht für Arbeiter und Angestellte von Grund auf erneuert. Damit wurde die bisher letzte große Etappe in der Geschichte der österreichischen Sozialversicherung eingeleitet. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes (1. Jänner 1956) traten mit Ausnahme der Krankenversicherung der Bundesangestellten, der Notarversicherung und der Kran-

kenversicherung der gewerblich Selbständigen die bisherigen Bestimmungen außer Kraft, die in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen verstreut waren.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wurde in der Folge mehrfach novelliert und sein Leistungssystem wiederholt verbessert. Durch das Gesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und die Errichtung neuer Kranken- und Pensionsversicherungen für fast alle selbständig Erwerbstätigen wurde die österreichische Sozialversicherung weiter ausgebaut. Dies wird im folgenden näher ausgeführt.

Unselbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Eine der wichtigsten Neuerungen durch das ASVG. auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist die Wahlarztbehandlung. Es ist dies die Rückerstattung von Krankenbehandlungskosten an Versicherte, die Vertragsärzte oder Einrichtungen der Krankenkasse nicht in Anspruch nehmen, sondern die Auslagen zunächst selbst bestreiten. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die Einbeziehung der leitenden Angestellten in die Krankenversicherung, weil dadurch dem für die Sozialversicherung typischen und wesentlichen Solidaritätsgedanken Ausdruck verliehen wurde. Durch die Eröffnung der freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung für die überlebende Wirtschaftsführerin, für Doppelwaisen und für im Inland zurückbleibende Kinder von Eltern, die aus der Versicherung ausscheiden, wurde eine Härte des bisherigen Rechtes beseitigt.

Von den Verbesserungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung in den folgenden Jahren seien hervorgehoben:

In der Krankenversicherung der Bundesangestellten wurde der Kreis der Anstaltsangehörigen an den Kreis der Familienangehörigen nach dem ASVG. für die ein Anspruch auf Leistungen besteht, angeglichen. Die Ersatzleistung des Bundes für die Aufwendungen an Wochengeld wurde von 40 auf 50% erhöht. Die Gewährung einer Leistung aus der Krankenversicherung bei Auslandsaufenthalt wurde unter der Voraussetzung ermöglicht, daß der Krankenversicherungsträger die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt. Schließlich wurde beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein Ausgleichsfonds geschaffen, der die Aufgabe hat, den Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen eine ausgeglichene Gebarung zu sichern.

Als wesentlicher Fortschritt aus der letzten Zeit ist das Bundesgesetz vom Juli 1966 zu erwähnen, durch das die zeitliche Begrenzung für die Anstaltspflege im Rahmen der Krankenbehandlung aufgehoben wurde.

Unfallversicherung

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung brachte das ASVG. die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Tätigkeiten unfallversicherter Personen,

die sie als Betriebsräte oder als Teilnehmer von Betriebsversammlungen ausüben, die Erhöhung der Bemessungsgrundlage, die Gewährung der Witwenrente auch an die geschiedene Frau, der Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus sowie die Gewährung einer Geschwisterrente für unversorgte Geschwister.

In der Folge kam es zu weiteren wichtigen Verbesserungen; so wurden eine Rentensonderzahlung und eine Zusatzrente für Schwerversehrtete im Ausmaß von 20% der Versehrtenrente eingeführt sowie der Unfallversicherungsschutz auf Personen, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsendet werden, ausgedehnt.

Pensionsversicherung

Das ASVG. brachte in der Pensionsversicherung u. a. eine wesentliche Vereinfachung der Rentenberechnung sowie eine stärkere Berücksichtigung des Lebensstandards vor der Pensionierung bei der Rentenbemessung. Zu den wesentlichen Verbesserungen gehören auch die Einführung eines Hilflosenzuschusses, die Abfindung für Hinterbliebene, wenn keine Hinterbliebenenrente gewährt werden kann, das Wiederaufleben des Anspruches auf Witwenrente, wenn die zweite Ehe versorgungslos aufgelöst wird, die Gewährung der Witwenrente als Rechtsanspruch an die geschiedene Frau, die Einführung einer 13. Rente als Dauereinrichtung sowie die Neufassung des Invaliditätsbegriffes. Von ganz besonderer Bedeutung war auch die Einführung der Ausgleichszulage zu Renten, falls das Gesamteinkommen die Höhe eines bestimmten Richtsatzes nicht erreicht.

Die Leistungen der Pensionsversicherung wurden ständig verbessert. So wurden die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit eingeführt, die Ruhensvorschriften bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben, eine 14. Rente und eine vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer eingeführt. Vor allem aber brachte die 8. Novelle zum ASVG. die Rentenreform, deren Ziel es war, alle vorhandenen Renten dem bestehenden Lohnniveau anzupassen.

Änderungen von großer Bedeutung erfolgten 1964 durch die 14. Novelle zum ASVG. Vor allem wurden die Grundlagen für die Einführung eines Systems der laufenden Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung und der Renten aus der Pensionsversicherung, die seit der 9. Novelle zum ASVG. Pensions heißen, geschaffen.

Mit dem Pensionsanpassungsgesetz (PAG.) wurde im Jahre 1965 die Dynamik, also die laufende Anpassung der Pensionen und Renten an die Entwicklung der Löhne und Gehälter, geregelt. Die Anpassung erfolgt regelmäßig zum 1. Jänner eines jeden Jahres. Mit dem PAG. wurde auch die Finanzierung der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auf eine neue Grundlage gestellt. Im Hinblick auf den zu erwartenden steigenden Bedarf wurde eine etappenweise wesentliche Anhebung der Pensionsversicherungsbeiträge bis 1970 vorgesehen. An die Stelle von nach

Bedarf beschlossenen Zuwendungen aus dem Budget trat ein geregeltes Zuschußwesen, das — ebenfalls steigend — eine Bundesleistung von 29% des Gesamtaufwandes ab dem Jahre 1970 vorsieht. Dem neu geschaffenen Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung obliegt es, spätestens am 31. Mai eines jeden Jahres ein Gutachten darüber vorzulegen, welcher Faktor für die Anpassung der bereits angefallenen Renten und Pensionen herangezogen werden soll.

Im Frühjahr 1966 unterzog sich der Beirat zum ersten Male der Aufgabe, ein Gutachten über die Festsetzung des Anpassungsfaktors zu erstellen. Nach sehr gründlichen Vorarbeiten empfahl der Beirat einstimmig eine Leistungserhöhung von 8·1% und legte gleichzeitig die eine umfassende Beurteilung und Vorausschau enthaltende Form der Gutachtenserstellung fest. Durch Kundmachung vom Mai 1966 wurde die für das Kalenderjahr 1967 ermittelte Richtzahl von 1·031 bekanntgegeben. Die Festsetzung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge für das Kalenderjahr 1967 wurde schließlich durch die Verordnung vom Juli 1966 verfügt.

Durch ein Gesetz vom Dezember 1966 wurden, unabhängig von der laufenden Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz, die Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen mit Wirkung vom 1. Jänner 1967 erhöht, um die Mehrbelastung, die durch die Erhöhung der amtlich festgesetzten Preise für Brot, Milch und deren Produkte ab Jänner 1967 entstanden ist, abzugelten.

Selbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz hat einen bestimmten Kreis selbständig erwerbstätiger Personen in die Krankenversicherung nach dem ASVG einbezogen, wie Hebammen, Musiker, Markthelfer oder Bergführer. Später wurden auch die selbständigen Tierärzte und Winzer versicherungspflichtig.

Durch das Bauern-Krankenversicherungsgesetz vom Juli 1965 wurde für die bäuerliche Bevölkerung eine eigene Krankenversicherung ins Leben gerufen. Unter die Pflichtversicherung nach diesem Gesetz fallen außer den Betriebsführern land(forst)wirtschaftlicher Betriebe auch deren im Betrieb beschäftigte, über 18 Jahre alte Kinder, Enkel-, Wahl- und Stiefkinder sowie — und hier handelt es sich um ein Novum — die Schwiegersöhne, alle diese, wenn sie ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten. Schließlich unterliegen der Pflichtversicherung auch die Bezieher einer Leistung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Durch das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.) vom Juli 1966 wurde die bisherige Meisterkrankenversicherung neu geregelt und ein provisorischer Zustand beendet, der seit dem Jahre 1936 bestanden hatte.

Von der Pflichtversicherung nach diesem Gesetz werden alle selbständig Erwerbstätigen erfaßt, die

schon bisher auf Grund eines Pflichtbeschlusses der gewerblichen Interessenvertretung versichert gewesen waren. Darüber hinaus sind jene Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Bereichen der Sektionen Gewerbe, Handel, Verkehr und Fremdenverkehr pflichtversichert, deren Fachgruppen die Einbeziehung in die Pflichtversicherung beschließen. Der Pflichtversicherung unterliegen gleichermaßen die Gesellschafter offener Handelsgesellschaften und die persönlich haftenden Gesellschafter von Kommanditgesellschaften, wenn diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind. Schließlich werden auch die Pensionisten der gewerblichen Wirtschaft, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit pflichtkrankenversichert waren, von der Pflichtversicherung erfaßt. Für sämtliche Fachgruppen bzw. Fachvertretungen, in deren Bereich noch keine Pflichtversicherung besteht, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, durch Abstimmung der Pflichtversicherung beizutreten.

Neben der Pflichtversicherung gibt es auch noch die freiwillige Weiterversicherung für Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden; außerdem besteht die Möglichkeit des Beitrittes zur Selbstversicherung für Kammermitglieder, die keiner sonstigen gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Ferner kann eine Zusatzversicherung für Pflichtversicherte und Selbstversicherte — mit Ausnahme der Pensionisten — auf Kranken-, Tag- und Wochengeld sowie eine Familienversicherung für Familienangehörige abgeschlossen werden.

Träger der Krankenversicherung der selbständig Erwerbstätigen sind die Gewerblichen Selbständigenkrankenassen, die an die Stelle der bisherigen Meisterkrankenassen treten. In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, in denen es keine Meisterkrankenassen gegeben hat, ist, sofern dort Pflichtbeschlüsse gefaßt werden, bis zur Errichtung eigener Kassen die Durchführung der Krankenversicherung der Gewerblichen Selbständigenkrankenasse für Salzburg übertragen worden.

Die Mittel für die Krankenversicherung der selbständig Erwerbstätigen werden — abgesehen von der Krankenversicherung der Pensionisten — ausschließlich durch Grund-, Familien- und Zusatzbeiträge der Versicherten aufgebracht. Für die Pensionisten hat auch die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen zusätzlichen Beitrag zu entrichten, der 2% der Pension beträgt.

An Leistungen sieht das Gesetz im wesentlichen Krankenbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, einen Begräbniskostenbeitrag sowie Mutterschaftsleistungen vor. Daneben besteht noch Anspruch auf Kranken-, Tag- und Wochengeld, sofern eine Zusatzversicherung eingegangen wird. Eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Leistungsrechtes ist die zeitlich unbegrenzte Gewährung der Anstaltspflege.

Für die von den Kassen gewährten Sachleistungen — mit Ausnahme der Anstaltspflege — hat der Versicherte 20% der Kosten als Kostenanteil zu ersetzen.

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit kann die Kasse von einer Kostenbeteiligung absehen; bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten ist sie hiezu verpflichtet. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind am 1. Juli 1966 in Kraft getreten.

Unfallversicherung

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung brachten das ASVG. und seine Novellen die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, und auf die im elterlichen Betriebsmitarbeitenden Kinder. Dieser Versicherungsschutz wurde auf die gleichen Gruppen selbständig Erwerbstätiger wie bei der Krankenversicherung ausgedehnt.

Darüber hinaus wurde durch das ASVG. eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung für alle sonstigen selbständig Erwerbstätigen und deren im Betrieb tätige Ehegatten und Kinder vorgesehen.

Pensionsversicherung

Schon das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz brachte unter bestimmten Voraussetzungen die Pensionsversicherung für einige kleinere Gruppen selbständig Erwerbstätiger.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.) führte mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 eine Pensionsversicherung für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen ein. Es lehnte sich in seinen wesentlichen Grundsätzen an das Vorbild der Pensionsversicherung der Dienstnehmer an; diese Tendenz wurde durch weitere Novellen verstärkt. Nach dem Gesetz sind alle Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert, soweit es sich um natürliche Personen handelt. Darüber hinaus sind auch die vertretungsbefugten Gesellschafter offener Handelsgesellschaften und die persönlich haftenden vertretungsbefugten Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind und die betreffenden Gesellschafter das 21. Lebensjahr vollendet haben, pflichtversichert. Den Pflichtversicherten gleichgestellt sind die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder, die Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer und die freiberuflich tätigen Journalisten, diese jedoch nur, wenn deren Erwerbstätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet. Die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, die gleichfalls durch das ASVG. in die Pensionsversicherung einbezogen worden waren, wurden durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz (1958) in die neu geschaffene Pensionsversicherung nach dem GSPVG. einbezogen, wogegen sie in der Kranken- und Unfallversicherung weiterhin der Teilversicherung nach dem ASVG. unterliegen. Später wurden auch noch die Tierärzte in die Pensionsversicherung nach dem GSPVG. einbezogen.

Auch im Bereiche der Notarversicherung wurde der Kreis der Leistungen erweitert. Durch eine Novelle vom Juli 1966 wurde unter anderem die Altersgrenze für den Anspruch auf eine Alterspension um zwei Jahre herabgesetzt und die Ruhensbestimmungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 gelockert. Schließlich wurden sämtliche bis zum 31. Dezember 1965 angefallenen Pensionen der Notarversicherung stufenweise erhöht.

Auf Grund einer weiteren Novelle vom Dezember 1966 werden die Leistungen der Unfall- und Pensionsversicherung im Bereiche der Notarversicherung laufend an die allgemeine Einkommensentwicklung angepaßt. Der jährliche Anpassungsfaktor ist von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt festzusetzen.

Im Jahre 1964 wurden die Voraussetzungen für die spätere regelmäßige Anpassung der Pensionen auch im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung geschaffen; das Pensionsanpassungsgesetz gilt auch für diesen Bereich.

Zuschußrentenversicherung

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 wurde durch das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.) eine eigene Versorgung für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen angebahnt. Nach diesem Gesetz sind grundsätzlich alle Personen pflichtversichert, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sowie deren im Betrieb regelmäßig beschäftigte und nicht anderweitig hauptberuflich tätige Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder.

Seit dem Jahre 1963 ist auch im Bereiche der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung — so wie im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung — die Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit beider Erwerbsunfähigkeitszuschüsse weggefallen.

Leistungen aus der Sozialversicherung

Eine Zusammenstellung der Leistungen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ist im Anhang 5 enthalten.

Träger der Sozialversicherung

Die Sozialversicherung wird nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung von den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt. Dem Staat obliegt die Aufsicht, die sich darauf beschränkt, die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der Verwaltung zu überwachen. Im nachstehenden werden die Organisation, die Einrichtungen und die Tätigkeit der Anstalten und ihrer Selbstverwaltungskörper näher umschrieben. Ein Verzeichnis der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände befindet sich im Anhang.

Organisation und Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Verbände

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde der alle österreichischen Versicherungsträger umfassende Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichtet. Seine Hauptaufgabe ist es, die allgemeinen Interessen der österreichischen Sozialversicherung wahrzunehmen und die Versicherungsträger sowie den Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen in gemeinsamen Angelegenheiten zu vertreten. Insbesondere hat der Hauptverband auch an der Vorbereitung der einschlägigen Gesetze mitzuwirken. Weitere wichtige Aufgaben sind die Aufstellung bindender Richtlinien zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten und der Abschluß von Gesamtverträgen mit den Organisationen der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Hebammen und anderen Vertragspartnern. Außerdem hat der Hauptverband u. a. für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten vorzusorgen, eine Statistik über die Sozialversicherung zu führen und eine Fachzeitschrift herauszugeben.

Der Hauptverband bedient sich besonders in fachlichen Angelegenheiten der Sektionsausschüsse. Sie bestehen für die Träger der Allgemeinen Krankenversicherung, für die Landwirtschaftskrankenkassen, für die Krankenversicherung der Bauern, für die Träger der Unfallversicherung, für die Träger der Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen und für die Träger der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen.

Träger der Krankenversicherung

Die Verwaltung der Krankenversicherung ist im wesentlichen auf territorialer Grundlage organisiert. Für jedes Bundesland besteht eine Gebietskrankenkasse. Bei dieser sind alle Dienstnehmer und die diesen gleichgestellten Personen einschließlich der Pensionisten versichert, die nicht zu einem sonstigen Träger der Krankenversicherung gehören. Die Gebietskrankenkassen sind auch zuständig für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

Für die Dienstnehmer, die der Land- und Forstwirtschaft zugehören, besteht ebenfalls für jedes Bundesland eine eigene Landwirtschaftskrankenkasse.

Einzelne größere Betriebe verfügen über eigene Betriebskrankenkassen. Im Bundesgebiet gibt es derzeit 10 Betriebskrankenkassen, davon die Hälfte allein in der Steiermark.

Für die Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, einschließlich der Eigenbetriebe und Hilfsanstalten sowie der Schlaf- und Speisewagenbetriebe, wurde die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen gegründet.

Für die Krankenversicherung der knappschaftlichen Dienstnehmer einschließlich der Pensionisten aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung ist die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zuständig.

Die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten mit sieben Landesgeschäftsstellen führt die Krankenversicherung der Bundesangestellten durch.

In der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung bestehen derzeit 8 Selbständigen-Krankenkassen.

Die neu errichtete Krankenversicherungsanstalt der Bauern hat eine Hauptstelle in Wien und Landesstellen am Sitz der Landesregierungen; ihr obliegt die Abwicklung der Krankenversicherung der bäuerlichen Bevölkerung.

Die Träger der Krankenversicherung sind berechtigt, Krankenhäuser, Heil- und Kuranstalten, Erholungs- und Genußheime und sonstige Einrichtungen der Krankenbehandlung zu errichten, zu erwerben und zu betreiben. Von dieser gesetzlich eingeräumten Ermächtigung hat ein Teil der Träger der Krankenversicherung Gebrauch gemacht. So werden drei allgemeine Krankenanstalten, eine Tbc-Anstalt und eine Sonderheilstätte ganzjährig geführt. Daneben betreiben die Träger der Krankenversicherung eine Anzahl von Kurheimen und Kurhäusern, Genesungs- und Erholungsheimen, die aus dem Verzeichnis im Anhang 4 entnommen werden können.

Träger der Unfallversicherung

Zur Durchführung der Unfallversicherung ist, sofern nicht eine andere Anstalt zuständig ist, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt berufen. Die Anstalt hat vier Landesstellen.

Die gesetzliche Unfallversicherung der Dienstnehmer und der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft wird von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durchgeführt. Sie verfügt über fünf Landesstellen.

Zur Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung für die Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen einschließlich der Eigenbetriebe und Hilfsanstalten sowie der Schlaf- und Speisewagenbetriebe ist die bereits als Krankenversicherungsträger erwähnte Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen berufen.

Die Durchführung der Unfallversicherung für die Notare und Notariatskandidaten obliegt der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

Die Träger der Unfallversicherung müssen für die Unfallheilbehandlung ihrer Versicherten ausreichend Vorsorge treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind sie berechtigt, Unfallkrankenhäuser, Unfallstationen sowie Sonderstationen für berufliche Wiederherstellungen und Berufsfürsorge zu errichten oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt betreibt derzeit sechs Arbeitsunfallkrankenhäuser. Ein weiteres, großes Arbeitsunfallkrankenhaus ist im XX. Wiener Gemeindebezirk in Planung; es soll den Namen des österreichischen Pioniers der Unfallchirurgie, Prof. Dr. Lorenz Böhler, tragen. Darüber hinaus betreibt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt noch als Sonderheilstätten die Rehabili-

tationszentren in Stollhof bei Klosterneuburg und in Tobelbad bei Graz sowie ein Silikosekurheim in Tobelbad. Ein weiteres Rehabilitationszentrum als Sonderstation für Verletzungen des Nervensystems ist im XII. Wiener Gemeindebezirk im Bau.

Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt betreibt ein Unfallkrankenhaus in Kalwang.

Träger der Pensionsversicherung

Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter, mit Ausnahme der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und im öffentlichen Verkehrswesen, ist die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zuständig. Die Anstalt hat vier Landesstellen.

Der zentrale Versicherungsträger für die Pensionsversicherung der Angestellten und der ihnen gleichgestellten Personen ist die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten. Sie besitzt Außenstellen in den Bundesländern. Als weitere Träger der Pensionsversicherung sind die schon mit dem Kreis ihrer Versicherten erwähnte Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates anzuführen.

Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und die diesen gleichgestellten Personen, d. s. die Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, Journalisten, die freiberuflich tätigen bildenden Künstler und die Tierärzte, zuständig.

Die Träger der Pensionsversicherung sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Gesundheitsfürsorge Heil(Kur)anstalten, Erholungs- und Genesungsheime, Sonderstationen für berufliche Wiederherstellung und ähnliche Einrichtungen zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen führt die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter fünf Tbc-Anstalten sowie eine Sonderheilanstalt für Herz- und Kreislaufstörungen. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten führt eine Sonderheilanstalt für Frauenkrankheiten, Herz- und Kreislaufkrankungen sowie Gelenks- und rheumatische Erkrankungen in Bad Tatzmannsdorf (Burgenland). Eine weitere Sonderheilanstalt, insbesondere für Herz- und Kreislaufstörungen wird an der Stelle der früheren Sonderheilanstalt Grimmenstein in Hohegg (Niederösterreich) errichtet.

Die Träger der Pensionsversicherung führen auch Kurheime und Kurhäuser sowie Genesungs- und Erholungsheime. Einzelheiten können aus dem Verzeichnis im Anhang 4 entnommen werden.

Träger der Zuschußrentenversicherung

Die Zuschußrentenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und deren im Betrieb regelmäßig beschäftigten hauptberuflich tätigen Verwandten wird von der Land-

wirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt durchgeführt. Die Anstalt betreibt in Baden bei Wien eine bäuerliche Sonderheilanstalt für Rheumakranke sowie in Bad Gastein ein Kurheim zur Radonbehandlung.

Zuschußkassen

Außer den erwähnten Trägern der Sozialversicherung bestehen noch das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen in Wien und das Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG. in Linz als Zuschußkassen öffentlichen Rechtes. Sie gewähren Zuschüsse zu den Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung an die bei ihnen pflichtversicherten Bediensteten der angeschlossenen Betriebe.

Organe der Sozialversicherungsträger

Die Organisation der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände wird durch den Grundsatz der Selbstverwaltung bestimmt. Diese wird von den Vertretern der Versicherten und der Dienstgeber geführt. Die Versicherungsvertreter werden nicht durch unmittelbare Wahl seitens der Versicherten und ihrer Dienstgeber, sondern im allgemeinen von den örtlich und sachlich zuständigen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber in die Verwaltungskörper entsendet.

Der wichtigste Verwaltungskörper ist die Hauptversammlung, der je nach der Größe des Versicherungsträgers zwischen 30 und 180 Personen angehören. Der Hauptversammlung obliegt vor allem die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß, über Zuwendungen an den Unterstützungsfonds, über die Satzung und über die Geltendmachung der Haftung gegenüber Mitgliedern der Verwaltungskörper.

Als geschäftsführendes und verwaltendes Organ fungiert der Vorstand, als überwachendes Organ der Überwachungsausschuß.

Bei den Versicherungsanstalten mit Landesstellen teilt der Vorstand seine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse mit den Landesstellen-Ausschüssen.

Bestimmte wichtige Angelegenheiten sind dem Vorstand und dem Überwachungsausschuß zur gemeinsamen Beschlußfassung zugewiesen. Es handelt sich hierbei um die Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, die Bestellung, Kündigung und Entlassung der leitenden Angestellten und des leitenden Arztes, deren ständige Vertreter sowie den Abschluß von Verträgen mit den Vertragspartnern der Kasse (Ärzte, Dentisten, Hebammen, Apotheker, Krankenanstalten usw.), sofern die Verträge eine wesentliche dauernde Belastung des Versicherungsträgers herbeiführen. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Einverständnisses zwischen dem Vorstand und dem Überwachungsausschuß ist die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses vorgesehen, bei der der Obmann den Vorsitz führt (erweiterter Vorstand). Kommt

kein gültiger Beschluß des erweiterten Vorstandes zustande, so wird der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeschaltet. Scheitern auch die Bemühungen des Hauptverbandes, kann der Obmann, wenn wichtige Interessen des Versicherungsträgers gefährdet erscheinen, die Angelegenheit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorlegen.

Außer den bisher angeführten Organen sind bei den Trägern der Unfall-, Pensions- und Zusehrentenversicherung die Renten- bzw. Pensionsausschüsse errichtet. Sie sind zur Feststellung der Leistungen zuständig, soweit hierfür nicht das Büro des Versicherungsträgers ermächtigt wurde.

Die Verwaltungskörper der Träger der Sozialversicherung, bei denen eine Entsendung sowohl von Dienstnehmer- als auch von Dienstgebervertretern in Betracht kommt, sind wie folgt zusammengesetzt:

Die Hauptversammlung und der Vorstand bestehen bei den Trägern der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu vier Fünfteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Fünftel aus Vertretern der Dienstgeber. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bestehen die erwähnten Verwaltungskörper zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstgeber. Bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt beträgt das Verhältnis drei Fünftel zu zwei Fünfteln und bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden die Verwaltungskörper je zur Hälfte aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber gebildet.

Der Überwachungsausschuß der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird in dem gleichen Verhältnis, der Überwachungsausschuß aller übrigen Versicherungsträger dagegen im umgekehrten Verhältnis wie die oben angeführten Verwaltungskörper aus Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber gebildet.

Die Renten- und Pensionsausschüsse bei den Trägern nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bestehen aus je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber, die weder dem Vorstand noch den Landesausschüssen angehören dürfen und einem vom Obmann des Versicherungsträgers bestimmten Bediensteten des Versicherungsträgers.

Die Verwaltungskörper der Träger der Selbständigenversicherung bestehen mit Ausnahme der Renten- und Pensionsausschüsse, denen auch ein Bediensteter der Anstalt angehört, nur aus Vertretern der Versicherten.

In der Hauptversammlung und im Vorstand führt der Obmann den Vorsitz.

Zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen als den Stellen, die zur Entsendung der Versicherungs-(Versicherten)vertreter berufen sind, besteht eine

enge Zusammenarbeit. Der regelmäßige Kontakt zwischen den beiden Stellen wirkt sich auf den Ausbau der Sozialgesetzgebung und eine entsprechende Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften günstig aus.

Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung seit dem Jahre 1950

Versichertenstand

Die Statistik der Versichertenstände spiegelt sowohl die demographische als auch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wider. Die Zahl der krankenversicherten Personen stieg seit dem Jahre 1950 unter Einschluß der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen um 22%, ohne diese um 24%. Dies ist im wesentlichen auf die Erhöhung des Beschäftigtenstandes zurückzuführen. Die Zunahme der Zahl der erwerbstätigen Arbeiter, Angestellten und Beamten lag mit 21% in annähernd der gleichen Höhe. Bei einer Aufgliederung der Erwerbstätigen in Arbeiter, Angestellte und Beamte tritt die Strukturänderung der österreichischen Wirtschaft deutlich hervor. Während die Zahl der Arbeiter von 1950 bis 1960 um 6% zugenommen und in den darauf folgenden Jahren um 2% abgenommen hat, erhöhte sich die Zahl der Angestellten gleichmäßig, und zwar um nicht weniger als 87%. Diese Entwicklung geht auf die Erweiterung des Dienstleistungssektors zurück, in dem mehr Angestellte beschäftigt sind als in anderen Bereichen, sowie auf die ständig zunehmende Mechanisierung und Automation.

Im Jahre 1966 war nur mehr eine leichte Zunahme der unselbständig Erwerbstätigen um 0,3% festzustellen. Die Ursache dafür lag vor allem in der Einführung des neunten Schuljahres. Die Zahl der Lehrlinge, die in den Sommermonaten erstmals ins Erwerbsleben eintreten, war aus diesem Grund sehr gering.

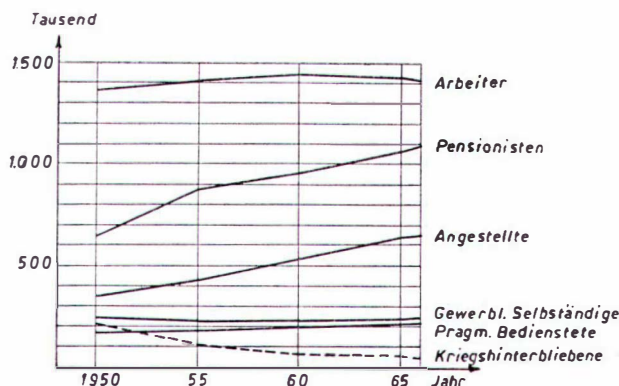
Auffallend ist der Rückgang der Zahl der Versicherten bei den Landwirtschaftskrankenkassen von 259.365 im Jahresdurchschnitt 1965 auf 220.160 im Jahresdurchschnitt 1966. Er ist auf die Einführung der Bauernkrankenversicherung zurückzuführen, wodurch die bisher bei Landwirtschaftskrankenkassen freiwillig versicherten Bauern aus dieser Versicherung ausgeschieden sind. Auch die Zahl der unselbständig Erwerbstätigen hat sich von 100.235 im Jahresdurchschnitt 1965 auf 94.864 im Jahresdurchschnitt 1966 verringert. Trotzdem hat sich der Aufwand für die Leistungen bei den Landwirtschaftskrankenkassen weiter erhöht.

Die Gruppe der Pensionisten weist in der Krankenversicherung nach den Angestellten die stärkste Zunahme auf. Ihre Zahl hat sich seit 1950 um 71%, also um mehr als zwei Drittel, erhöht. Hingegen ist die Zahl der Versicherten in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gegenüber 1950 bis zum Jahre 1965 auf weniger als ein Drittel zurückgegangen. Im Jahre 1966 hat ihre Zahl eine besonders starke Verminderung erfahren; sie ist von 60.564 im Jahre 1965 auf 48.927 im Jahre 1966 abgesunken. Dieser Rückgang steht mit der Ein-

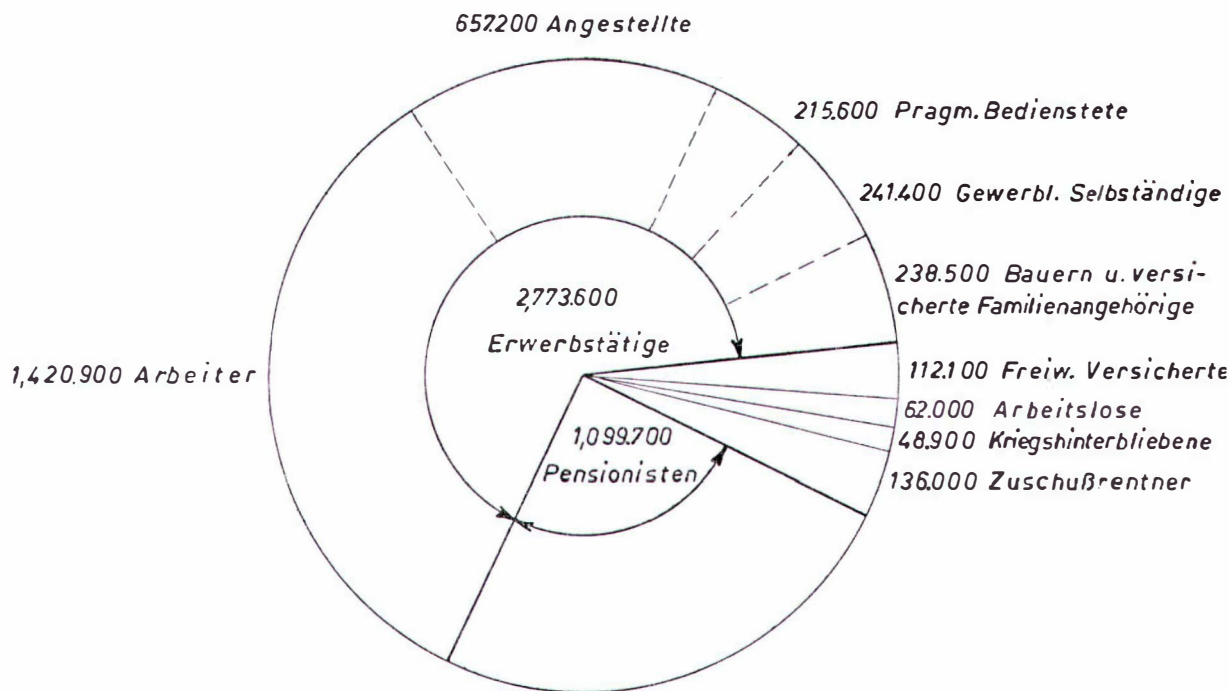
führung der Krankenversicherung der Bauern in Zusammenhang. Eine größere Anzahl von Kriegshinterbliebenen schied damit aus der subsidiären Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen aus.

Die Entwicklung der Zahl der Hauptversicherten bei den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen ist ständig rückläufig, eine Erscheinung, die mit der Strukturumschichtung im Gewerbe in Zusammenhang steht. Sie wurde durch die Einführung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes noch beschleunigt.

Die folgenden Darstellungen zeigen die Entwicklung des Versichertenstandes in der Krankenversicherung und die Aufteilung auf die einzelnen Versichertengruppen.



Versicherte in der Krankenversicherung



Versichertengruppen in der Krankenversicherung

Die Zahl der in der Unfall- und Pensionsversicherung versicherten Personen kann erstmals für das Jahr 1952 ermittelt werden. Während sich der Personenkreis der Unfallversicherten seit damals nur geringfügig geändert hat, zeigt die Zahl der pensionsversicherten Unselbständigen annähernd die gleiche Entwicklung wie die der selbständig Erwerbstätigen.

Gebahrung der Sozialversicherung

In den Jahren 1950 bis 1965 sind die Beitragseinnahmen in der Krankenversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen auf etwa das Fünfeinhalbfache, in der Unfallversicherung auf das Sechsfache und in der Pensionsversicherung der Unselbständigen auf mehr als das Achteinhalbfache gestiegen. Die Einnahmen in der Pensionsversicherung der Selbständigen haben sich von 1960 bis 1965 fast verdoppelt.

Das Gebahrungsvolumen der österreichischen Sozialversicherung lag im Jahre 1966 mit Gesamteinnah-

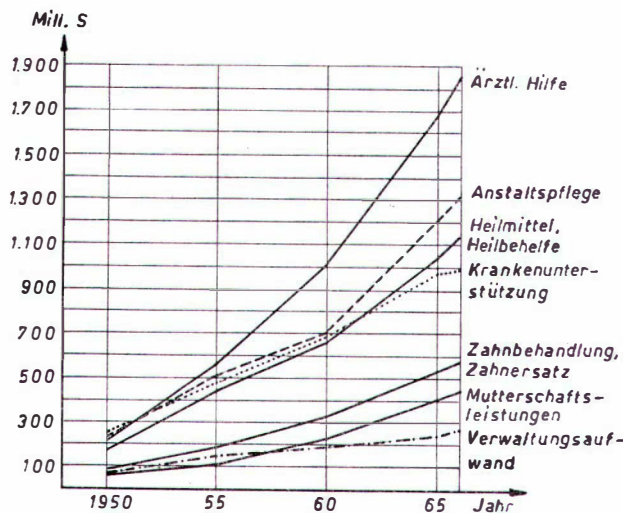
men von 30,5 Milliarden S um 2,7 Milliarden S bzw. 9,8% höher als im Jahre 1965. Diese Zunahme ist auf eine Ausweitung des Gebahrungsvolumens in allen Versicherungszweigen zurückzuführen. Ein Rückgang konnte lediglich bei den Landwirtschafts-krankenkassen beobachtet werden, wo sich als Folge des ständigen Rückganges des Versichertenstandes die Gesamteinnahmen von 390 Millionen S im Jahre 1965 auf 352 Millionen S im Jahre 1966 verminderten. Mit an der Erhöhung des Gebahrungsvolumens des Jahres 1966 beteiligt war die Krankenversicherungsanstalt der Bauern, die 1966 erstmals ihre Leistungstätigkeit aufgenommen hat.

Gemessen am Bruttonationalprodukt ist das Gebahrungsvolumen der Sozialversicherung im Jahre 1965 auch verhältnismäßig gestiegen. Die Gesamteinnahmen betragen im Jahre 1965 noch 11,5% des Bruttonationalproduktes. Auf Grund der Schätzungen über das Jahr 1966 ist mit einem Ansteigen dieses Prozentsatzes auf 11,7% zu rechnen.

Der Bundeszuschuß zur Sozialversicherung betrug im Jahre 1966 insgesamt 7012·27 Millionen S, dies sind 65% der Ausgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und 23% des Gebarungsvolumens der österreichischen Sozialversicherung.

Gebahrung der Krankenversicherung der Unselbständigen

Bei der Beurteilung der Entwicklung der Leistungen der sozialen Krankenversicherung fällt auf, daß die Barleistungen — einst die wichtigsten Leistungen der Krankenkassen — gegenüber den Aufwendungen für Sachleistungen mehr und mehr zurücktreten. Die Entwicklung der Leistungen der Krankenversicherung ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Finanzieller Aufwand in der Krankenversicherung der Unselbständigen

Der allgemeine Trend des Ansteigens der Kosten für die Sachleistungen zeigt sich vor allem in der Krankenversicherung der Pensionisten und der Kriegshinterbliebenen. In beiden Bereichen sind die Beiträge zur Deckung der Aufwendungen noch unzureichend. So waren im Jahre 1965 die Kosten der Krankenversicherung der Pensionisten durch Beiträge nur zu rund 92% gedeckt, so daß ein Abgang von über 90 Millionen S entstand. In der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen betrug die Kostendeckung 65·8% und der Gebarungsabgang fast 18 Millionen S. Insgesamt mußten die Krankenversicherungsträger im Zehnjahreszeitraum 1956 bis 1965 in der Krankenversicherung der Pensionisten einen Abgang von 645·7 Millionen S und in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen einen Abgang von 79·8 Millionen S tragen. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1966 liegen noch nicht vor.

Auf Grund der vorläufigen Gebarungsergebnisse für das Jahr 1966 betragen die Gesamteinnahmen in der Krankenversicherung der Unselbständigen 7240 Millionen S und die Gesamtausgaben 7122 Millionen S. Es verblieb daher ein Gebarungüberschuß in der Höhe von 118 Millionen S oder 1·6% der

Gesamteinnahmen. Gegenüber dem Jahre 1965 erhöhten sich die Gesamteinnahmen um 5·8%, die Gesamtausgaben hingegen um 7·2%.

Aus der nachstehenden Aufstellung über die Gebarungserfolge in den einzelnen Monaten ist zu erkennen, daß sowohl im ersten als auch im zweiten Halbjahr 1966 ein ungünstigeres Gebarungsergebnis zu verzeichnen war als im Vorjahr.

Zeitraum	1965	1966
	Mill. Schilling	
Jänner	-34	-36
Feber	-42	-57
März	-27	-34
April	-37	-32
Mai	+11	-1
Juni	+64	+65
1. Halbjahr	-65	-95

Gebarungserfolge

Zeitraum	1965	1966
	Mill. Schilling	
Juli	+31	+53
August	+39	+36
September	+54	+44
Oktober	+17	+9
November	+58	+36
Dezember	+38	+35
2. Halbjahr	+237	+213

Gebarungserfolge

Die nachstehende Aufgliederung der Gesamteinnahmen des Jahres 1966 nach Versichertenkategorien ergibt bei den freiwillig Versicherten, den Arbeitslosen und den Kriegshinterbliebenen einen Rückgang gegenüber dem Jahre 1965. Durch das Inkrafttreten des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes wurde ein großer Teil der freiwillig Versicherten und der Kriegshinterbliebenen, wie bereits erwähnt, zur Krankenversicherungsanstalt der Bauern überstellt. Dagegen ist die Zahl der Arbeitslosen, bedingt durch die günstige Wirtschaftslage im Jahre 1966, tatsächlich zurückgegangen.

Bezeichnung	1965	1966
	in 1000 Schilling	
Gesamteinnahmen	6,844.706	7,239.764
Davon Beitragseinnahmen	6,247.303	6,625.057
Sonstige Einnahmen	597.403	614.707
Beiträge für:		
Erwerbstätige	4,471.133	4,730.701
Freiwillige Versicherte	172.770	141.155
Arbeitslose	128.236	123.517
Pensionisten, Rentner	1,438.121	1,599.719
Kriegshinterbliebene	34.216	27.330
Sonstige Beiträge (z. B. Zusatzbeiträge der Rentner) ...	2.827	2.635

Gesamteinnahmen

Bezeichnung	1964		1965		1966	
	aktive	passive	aktive	passive	aktive	passive
	Gebahrung		Gebahrung		Gebahrung	
Alle Krankenversicherungs-träger.....	22	9	22	9	19	12
Gebietskranken-kassen.....	9	—	8	1	8	1
Betriebskranken-kassen....	6	4	6	4	6	4
Landwirtschafts-kranken-kassen	5	4	6	3	3	6
Versicherungs-anstalten.....	2	1	2	1	2	1

Übersicht über die Zahl der aktiv bzw. passiv gebarenden Krankenversicherungsträger

Die Entwicklung bei den einzelnen Ausgabenpositionen in den Jahren 1965 und 1966 ist aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:

Bezeichnung	1965	1966
	in 1000 Schilling	
Ärztliche Hilfe.....	1.697.194	1.865.871
Heilmittel.....	963.635	1.059.258
Heilbehelfe.....	88.964	98.187
Zahnbehandlung)	540.234	579.164
Zahnersatz)		
Anstaltspflege, Hauspflege....	1.214.575	1.318.397
Krankenunterstützung.....	981.985	991.529
Mutterschaftsleistungen.....	410.041	449.536
Erweiterte Heilfürsorge.....	94.241	103.166
Sterbegeld.....	93.233	99.265
Fahrtspesen)	79.328	86.551
Transportkosten)		
Kontrolle und Verrechnung.....	59.444	65.603

Ausgaben

Bezeichnung	1965	1966
	Kopfquote in Schilling	
Gesamteinnahmen.....	1.885.46	2.001.86
Davon Beitragseinnahmen....	1.720.90	1.831.89
Sonstige Einnahmen.....	164.56	169.97
Gesamtausgaben.....	1.830.87	1.969.32
Ärztliche Hilfe.....	467.51	515.93
Heilmittel.....	265.44	292.89
Zahnbehandlung, Zahnersatz...	148.82	160.14
Anstaltspflege, Hauspflege....	334.57	364.55
Krankenunterstützung.....	270.50	274.17
Andere Leistungen.....	210.95	231.36
Übrige Ausgaben.....	133.08	130.28

Einnahmen und Ausgaben pro Versicherten

Gebahrung der Krankenversicherung der Selbständigen

Bei den Gewerblichen Selbständigenkranken-kassen erhöhten sich die Einnahmen von 292,5 Millionen S im Jahre 1965 auf 306,6 Millionen S im Jahre 1966. Bei den Ausgaben war eine Zunahme von 278,3 Millionen S auf 304,4 Millionen S festzustellen, so-

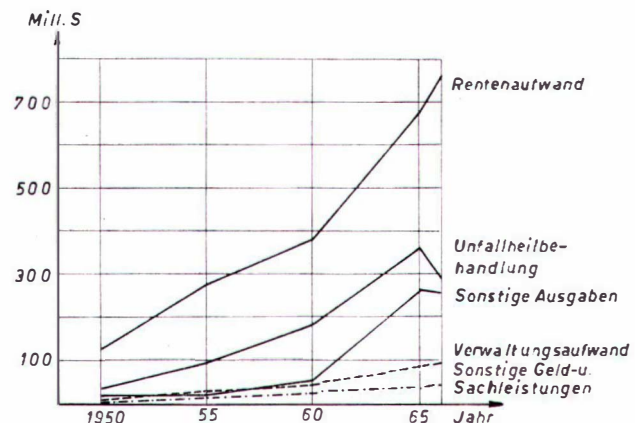
daß der Überschuß von 2,2 Millionen S beträchtlich unter dem des Vorjahres von 14,2 Millionen S lag. Als Folge davon war im Jahre 1966 die Gebahrung von zwei der acht Gewerblichen Selbständigenkranken-kassen passiv.

Die Krankenversicherungsanstalt der Bauern verzeichnete im Jahre 1966 bei Einnahmen von 315,2 Millionen S und Ausgaben von 275,7 Millionen S einen Gebahrungsüberschuß von 39,5 Millionen S. Da diese Anstalt die Leistungszahlungen erst im Laufe des Jahres 1966 aufnahm, darf aus dem verhältnismäßig günstigen Gebahrungsergebnis des Jahres 1966 noch nicht auf eine entsprechende Entwicklung in den künftigen Jahren geschlossen werden.

Gebahrung der Unfallversicherung

Der Aufgabenbereich der Unfallversicherung umfaßt die Unfallverhütung, die Heilbehandlung von Unfallverletzten sowie die Zahlung von Renten an Versehrte und Hinterbliebene. Die Bemühungen der Träger der Unfallversicherung und der zuständigen Behörden, durch die beiden erstgenannten Maßnahmen Unfälle und deren Dauerfolgen abzuwenden, haben bereits merkliche Erfolge gezeitigt. Im allgemeinen hat trotz gestiegenem Versicherungsstand die Zahl der Arbeitsunfälle nicht zugenommen.

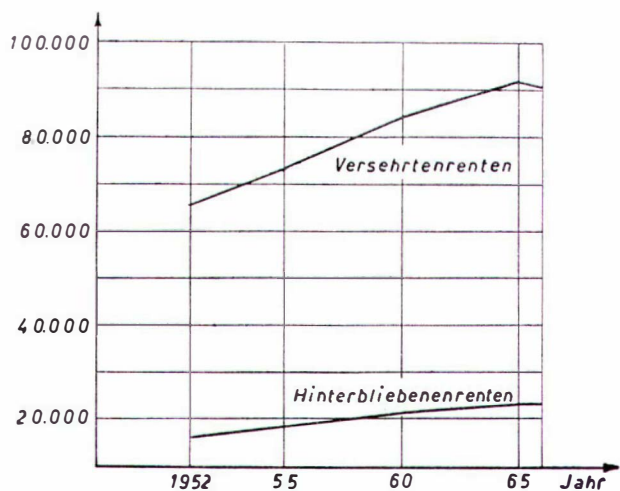
Die drei österreichischen Unfallversicherungsträger erzielten im Jahre 1966 Einnahmen in der Höhe von 1587 Millionen S, denen Ausgaben von 1451 Millionen S gegenüberstanden, sodaß sich ein Überschuß von 136 Millionen S ergab. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung des Gebahrungsergebnisses gegenüber dem Jahre 1965, in dem der Gebahrungsüberschuß 35 Millionen S erreichte. Die Entwicklung der Ausgaben der Unfallversicherung wird in der folgenden Darstellung aufgezeigt.



Finanzieller Aufwand in der Unfallversicherung

Über die Zahl der Unfallrenten liegen erst seit dem Jahre 1952 genaue Unterlagen vor. Die graphische Darstellung auf Seite 34 informiert über die Zahl der Versehrtenrenten und der Hinterbliebenenrenten.

Die Durchschnittsrenten zeigen weiterhin eine schwach steigende Tendenz, die auf die höheren Bemessungsgrundlagen beim Rentenanzugang zurückzuführen ist. Des Weiteren ist im Dezember

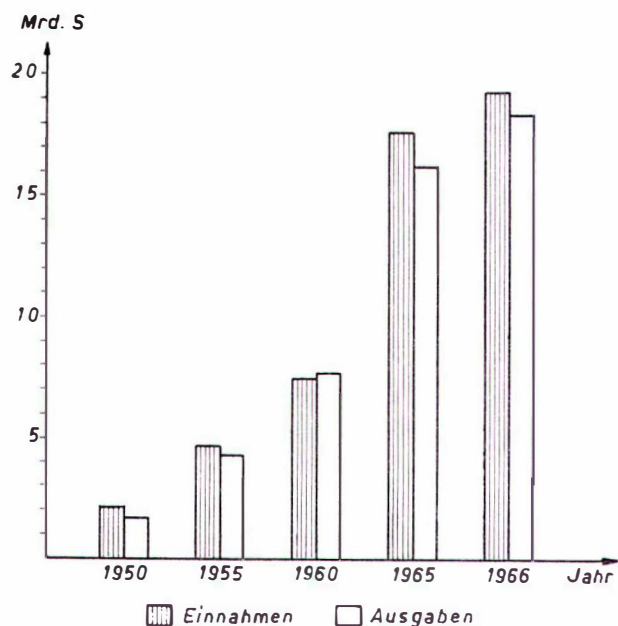


Zahl der Versehrten- und Hinterbliebenenrenten in der Unfallversicherung

1966 gegenüber dem Stand des Vorjahres eine Erhöhung des Anteiles der Leichtversehrtenrenten und Hinterbliebenenrenten und ein Rückgang des Anteiles der Schwerversehrtenrenten festzustellen. Da die durchschnittliche Rente für Schwerversehrte erheblich höher ist als für Leichtversehrte und Hinterbliebene, führt diese Verschiebung zu einer Verringerung der gesamten durchschnittlichen Rentenhöhe. Die Renten für Schwerversehrte haben sich bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom Dezember 1965 auf Dezember 1966 im Durchschnitt um 8,6% erhöht.

Gebahrung der Pensionsversicherung der Unselbständigen

Das Gebahrungsvolumen der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist, wie bereits erwähnt, in den Jahren 1950 bis 1965 auf das Achteinhalbfache angewachsen.



Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

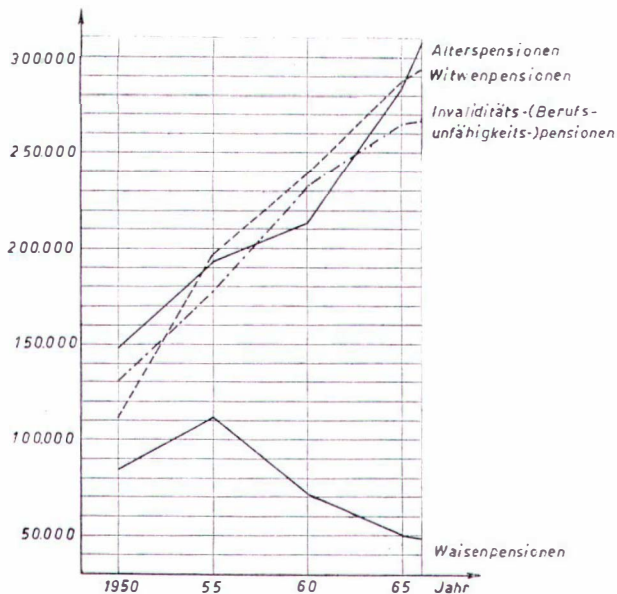
Im Jahre 1966, in dem sich die durch das Pensionsanpassungsgesetz getroffene Neuregelung des Bundesbeitrages voll auswirkte, betragen die Gesamteinnahmen 19,2 Milliarden S, denen Gesamtausgaben in der Höhe von 18,3 Milliarden S gegenüberstanden. Damit ergab sich ein Überschuß von 0,9 Milliarden S bzw. 4,5% der Einnahmen. Rechnungsmäßig bedeutet dies gegenüber dem Jahre 1965 eine Verschlechterung der Gebahrungsergebnisse, da in diesem Jahre noch ein Gebahrungüberschuß von 1,4 Milliarden S oder 8,1% der Einnahmen erreicht wurde. Der Überschuß im Jahre 1965 wurde jedoch nur dadurch erzielt, daß Forderungen des Bundes an die Pensionsversicherungsträger sowie Forderungen der Versicherungsträger untereinander erfolgsrechnungsmäßig abgeschrieben wurden. Allein die Forderungen des Bundes, die nicht die Gebahrung des Jahres 1965 betreffen, betragen mehr als 700 Millionen S, um die sich der rechnungsmäßige Überschuß des Jahres 1965 erhöhte.

Vom Überschuß des Jahres 1966 entfallen etwas mehr als 750 Millionen S auf die sogenannte gebundene Rücklage gemäß § 80 Abs. 5 ASVG. Nach den Bestimmungen über die Aufteilung des Bundesbeitrages ist ein nach Deckung der Fehlbeträge vorhandener Überschuß auf die Träger der Pensionsversicherung im Verhältnis ihrer Aufwendungen aufzuteilen. Demzufolge müßte der Gebahrungüberschuß bei allen Pensionsversicherungsträgern annähernd den gleichen Prozentsatz der Aufwendungen erreichen. Im Jahre 1966 war jedoch der Überschuß der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt verhältnismäßig höher, der der übrigen Pensionsversicherungsträger entsprechend geringer, da diese Anstalt zu Lasten der übrigen aus den Mitteln des Bundesbeitrages zusätzlich rund 45 Millionen S erhalten hat.

Die Zahl der Pensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen hat vom Jahre 1950 bis zum Jahre 1966 eine Zunahme von 93% erfahren. Sie stieg von rund 475.000 auf rund 918.000. Die einzelnen Pensionskategorien haben sich dabei durchaus differenz weiterentwickelt, wie sich aus der Darstellung auf Seite 35 ergibt.

Diese Umschichtung blieb nicht ohne Auswirkungen auf die globalen Leistungszahlen. An die Stelle weggefallener niedriger Leistungen (Waisenpension) traten mit der allgemeinen Zunahme der Leistungszahlen relativ höhere Leistungen.

Im Jahre 1966 hat sich die Zahl der Pensionen weiter erhöht. Im Jahresdurchschnitt 1965 wurden in der Pensionsversicherung der Arbeiter 661.999 Pensionen, in der Pensionsversicherung der Angestellten 194.256 und in der Knappschaftlichen Pensionsversicherung 29.803 Pensionen gezählt. Die entsprechenden Zahlen des Jahres 1966 betragen in der Pensionsversicherung der Arbeiter 685.305, in der Pensionsversicherung der Angestellten 202.353 und in der Knappschaftlichen Pensionsversicherung 30.206. Dies entspricht einer Erhöhung um 3,5% in der Pensionsversicherung der Arbeiter, um 4,2% in der Pensionsversicherung der Angestellten und um 1,4% in der Knappschaftlichen Pensionsversicherung.



Zahl der Alters-, Invaliditäts (Berufsunfähigkeits-) und Hinterbliebenenpensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

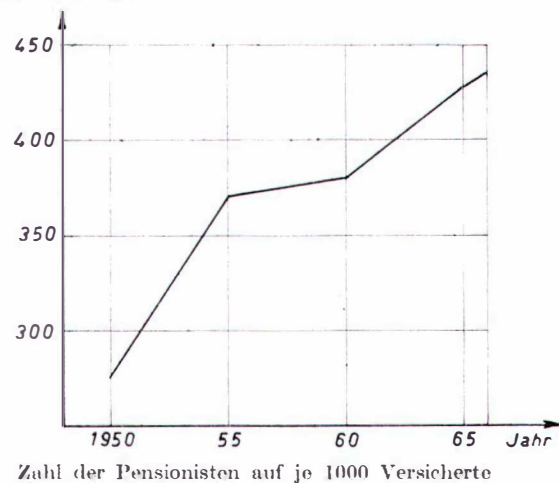
Die Erhöhung der Durchschnittszahl der Pensionen trifft sämtliche Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen und nahezu alle Pensionsarten. Lediglich die Zahl der Waisenpensionen ist leicht rückläufig.

Infolge der höheren Bemessungsgrundlagen bei Neuzugängen ist in der Pensionsversicherung eine ständige Erhöhung der Durchschnittspensionen festzustellen. Zu dieser Entwicklung kam noch die allgemeine Erhöhung um 7% auf Grund der Pensionsanpassung mit Wirkung vom 1. Jänner 1966. Die Durchschnittspensionen erhöhten sich vom Dezember 1965 bis Dezember 1966 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter um 8,7%, bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt um 8,2%, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen um 10,5%, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten um 9,2% und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues um 10,6%. Diese Entwicklung ist nur zu einem geringen Teil auf eine Verschiebung in der Struktur der Pensionen zurückzuführen, also etwa auf eine Änderung der Anteile von Direkt- und Hinterbliebenenpensionen; zum überwiegenden Teil beruht sie auf der Erhöhung der durchschnittlichen Leistungen innerhalb der einzelnen Pensionsarten.

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen hat die Zunahme der Zahl der Pensionisten die Zunahme der Zahl der pflichtversicherten Erwerbstätigen bei weitem übertroffen. Der Erhöhung der Zahl der Erwerbstätigen um 20% steht eine Zunahme der Pensionen um 94% gegenüber. Entfielen im Jahre 1950 auf 1000 pflichtversicherte Erwerbstätige noch 276 Pensionen, so waren es im Jahre 1966 bereits 435 Pensionen, wie die folgende Darstellung zeigt.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Zahl der Pensionen ist die der vorzeitigen Alterspensionen

Pensionisten auf je 1.000 Versicherte



von besonderem Interesse. Die etappenweise Herabsetzung des Anfallsalters bei langer Versicherungsdauer hatte zur Folge, daß in jeder Etappe zwei Geburtsjahrgängen die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension ermöglicht wurde. Mit der Erreichung der letzten Etappe im Jahre 1966 kommt in jedem Jahr nur mehr ein neuer Geburtsjahrgang in Betracht. Mitte 1966 wurden rund 36.000 vorzeitige Alterspensionen gezahlt; das sind etwa 12% der gesamten Alterspensionen. Dies gilt für die statistische Betrachtung nach dem Grunde der Zuerkennung. Zieht man aber auch die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen derjenigen in Betracht, die das normale Anfallsalter für Alterspensionen überschritten haben, so ist der Anteil der „Frühpensionen“ etwa 8%. Sehr wesentlich ist allerdings der Anteil der vorzeitigen Alterspensionen an der Zahl der neu zuerkannten Alterspensionen.

Zu 29% aller Pensionen in der Unselbständigen- und Selbständigen-Pensionsversicherung sind Ausgleichszulagen zu zahlen; in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gibt es keine derartigen Zulagen. Der Entwicklung des Ausgleichszulagenrechtes kommt erhebliche Bedeutung zu. Verlässliche Zahlen hierüber gibt es erst seit 1960. Von diesem Zeitpunkt an ist in der Unselbständigen-Pensionsversicherung der Anteil der Ausgleichszulagenempfänger von 32,8% auf 26,6% zurückgegangen, wiewohl deren Zahl von 231.000 auf 243.750 zugenommen hat. Eine Aufgliederung der Ausgleichszulagenempfänger nach Pensionsversicherungsträgern und Pensionsarten zum Stichtag 31. Dezember 1966 ist der Tabelle auf Seite 36 zu entnehmen.

Gebahrung der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen

Vor der Einführung der Pensionsversicherung für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung (1958) gab es lediglich die Notarversicherung. Ihr Gebahrungsvolumen ist

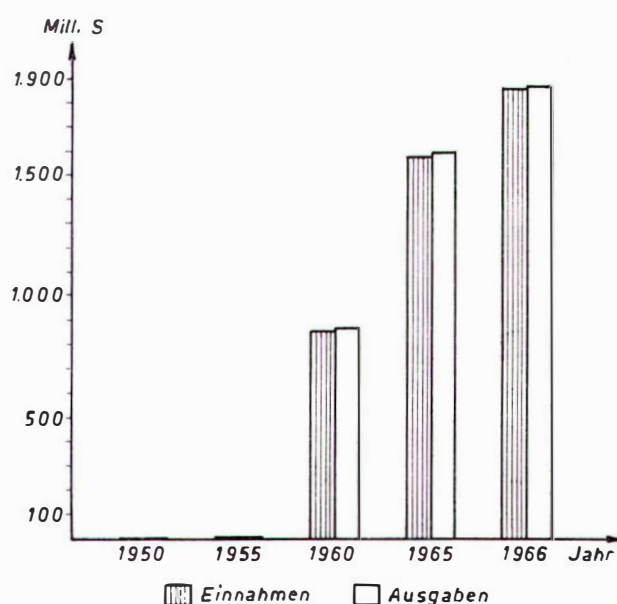
Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung zum Stichtag 31. Dezember 1966

	PVA. der Arbeiter	Ld. u. Forstw. Soz. Vers. Anst.	V.A. d. öst. Eisenbahnen	PVA. der Angestellten	V.A. d. öst. Bergbaues	Pens. Vers. d. Unselbständigen	PVA. der gew. Wirtschaft
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit	52.822	29.348	470	3.841	1.275	87.756	4.569
in % der Pensionen	31,5	67,7	14,3	8,9	11,9	32,7	56,6
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Alterspensionen	35.680	12.609	228	1.548	173	50.238	25.804
in % der Pensionen	17,3	52,0	7,8	1,9	2,7	15,7	49,7
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Witwenpensionen	67.409	9.485	1.664	11.265	4.129	93.952	17.325
in % der Pensionen	36,5	48,8	21,9	15,1	37,4	31,6	61,1
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Waisenpensionen	14.103	2.670	217	1.201	636	18.827	1.737
in % der Pensionen	43,0	55,9	29,0	15,2	27,7	38,8	50,7
Gesamtzahl der Ausgleichszulagen ..	170.014	54.112	2.579	17.855	6.213	250.773	49.435
in % der Pensionen	28,7	59,0	17,7	8,6	20,4	26,8	53,9

von 1,5 Millionen S im Jahre 1950 auf 4 Millionen S im Jahre 1955 angewachsen. Im Jahre 1960, also bereits nach dem Inkrafttreten des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes haben die Einnahmen der Pensionsversicherung der Selbständigen einen Stand von insgesamt 861 Millionen S erreicht, der sich im Jahre 1965 auf 1588 Millionen S erhöhte.

Im Jahre 1966 standen in der Pensionsversicherung der Selbständigen Einnahmen in der Höhe von 1861 Millionen S Ausgaben in der Höhe von 1866 Millionen S gegenüber, sodaß sich ein Abgang von 5 Millionen S ergab. Dieses Ergebnis ist auf die Gebarung der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt zurückzuführen, die einen Abgang von 22,4 Millionen S bzw. 4,9% der Einnahmen aufweist. Die Gebarungüberschüsse betragen bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 15,2 Millionen S bzw. 1,1% der Einnahmen und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats 2,1 Millionen S bzw. 3,2% der Einnahmen.

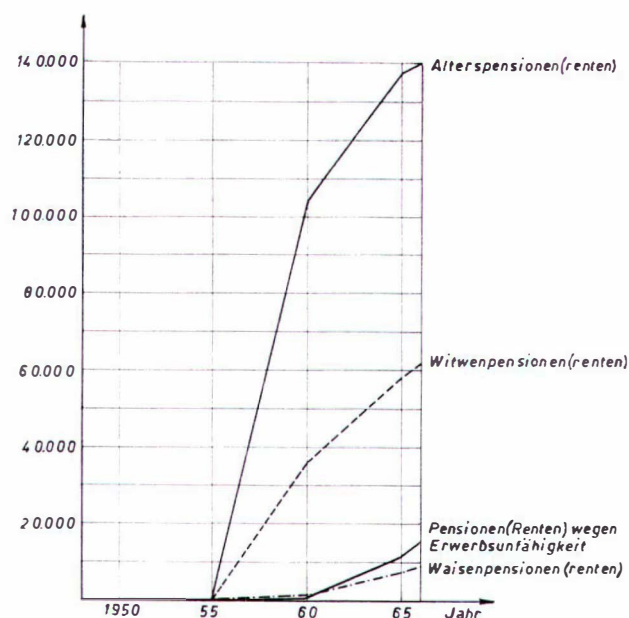
Gegenüber dem Jahre 1965 haben sich die Ergebnisse bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erheblich gebessert. Diese Anstalt erreichte im Jahre 1965 lediglich einen Gebarungüberschuß von 2,6 Millionen S bzw. 0,2% der Einnahmen. Bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt ist der Abgang im Vorjahr mit 16,1 Millionen S bzw. 3,8% der Einnahmen absolut und relativ geringer als im Jahre 1966, wogegen bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates keine größeren Veränderungen gegenüber der Jahresgebarung 1965 zu beobachten sind. Die Entwicklung der Gebarung ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen

Die durchschnittliche Zahl der Renten und Pensionen in der Pensionsversicherung der Selbständigen ist von 215.714 im Jahre 1965 auf 225.862 im Jahre 1966 gestiegen.

Die mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 durchgeführte Pensionsanpassung betraf nur die Pensionen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz. Hier ist die Durchschnittspension von Dezember 1965 bis Dezember 1966 um 9,8% gestiegen. Die Erhöhung ist bei allen Pensionsarten festzustellen, insbesondere auch bei den Übergangspensionen. In der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ist die Rentenhöhe durch das



Zahl der Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen (Renten) in der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen

Gesetz unmittelbar bestimmt, sodaß sich vom Dezember 1965 bis Dezember 1966 praktisch keine Veränderungen ergaben. In der Versicherung des österreichischen Notariates erhöhte sich die Durchschnittspension im angeführten Zeitraum um 15%.

Eine Gesamtübersicht über die Gebarung der österreichischen Sozialversicherung auf Grund der vorläufigen Gebarungsergebnisse 1966 ist der untenstehenden Übersicht zu entnehmen.

Verwaltungskosten

In der öffentlichen Meinung werden die Verwaltungskosten der österreichischen Sozialversicherung nicht selten als hoch eingeschätzt. Die Entwicklung der vorliegenden Zahlen zeigt allerdings, daß die österreichische Sozialversicherung sparsam verwaltet wird. Während sich von 1950 bis 1966 die Einnahmen auf das 8·52fache erhöhten, stiegen im gleichen Zeitraum die Verwaltungskosten nur auf das 7·10fache. Ihr Anteil an den gesamten Einnahmen verringerte sich von 3·9% im Jahre 1950 auf nur 3·3% im Jahre 1966.

Gebarungsübersicht — Sozialversicherung

Jänner — Dezember 1966

Versicherungsbranche (Versicherungsträger)	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Saldo	Ausgaben in % der Einnahmen	Zahl der Kassen (Anst. Abt.) mit	
					aktiver	passiver
Angaben in 1000 S					Gebarung	
Sozialversicherung insgesamt	30,490.604	29,339.058	+ 1,151.546	96·2	36	15
Krankenversicherung	7,861.543	7,702.186	+ 159.357	98·0	26	14
Gebietskrankenkassen	5,621.345	5,498.035	+ 123.310	97·8	8	1
Betriebskrankenkassen	166,321	166.958	— 637	100·4	6	4
Landwirtschaftliche Krankenkassen	352.436	361.054	— 8.618	102·4	3	6
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	126.674	140.183	— 13.509	110·7	—	1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	406.547	399.203	+ 7.344	98·2	1	—
Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten	566.441	556.658	+ 9.783	93·3	1	—
Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen	306.574	304.402	+ 2.172	99·3	6	2
Krankenversicherungsanstalt der Bauern	315.205	275.693	+ 39.512	87·5	1	—
Unfallversicherung	1,586.890	1,451.016	+ 135.874	91·4	3	—
Pensionsversicherung der Unselbständigen	19,181.229	18,319.842	+ 861.387	95·5	5	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	11,082.722	10,597.314	+ 485.408	95·6	1	—
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1,505.182	1,398.193	+ 106.989	92·9	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	254.623	242.369	+ 12.254	95·2	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	5,607.957	5,385.396	+ 222.561	96·0	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	730.745	696.570	+ 34.175	95·3	1	—
Pensionsversicherung der Selbständigen	1,860.942	1,866.014	— 5.072	100·3	2	1
Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft	1,390.336	1,375.128	+ 15.208	98·9	1	—
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-Versicherungsanstalt	454.871	477.232	— 22.361	104·9	—	1
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	15.735	13.654	+ 2.081	86·8	1	—

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung wurde auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes vom April 1965 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet. Er hat 16 Mitglieder. Neben je einem Vertreter der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, einem Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, vier Fachleuten aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gehören ihm je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages, drei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Landarbeiterkammertages an.

Der Beirat hat dem Bundesminister für soziale Verwaltung bis Ende Mai eines jeden Jahres ein Gutachten darüber vorzulegen, ob für die Anpassung der laufenden Renten und Pensionen aus der Sozialversicherung als Anpassungsfaktor die nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes ermittelte sogenannte Richtzahl oder welcher andere Faktor herangezogen werden soll. Der Beirat muß bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderungen des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Pflichtversicherten zur Zahl der aus dieser Versicherung Leistungsberechtigten Bedacht nehmen. Um dem Beirat die Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen, sind die Behörden des Bundes, die Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verpflichtet, ihm auf Verlangen alle ihnen zur Verfügung

stehenden einschlägigen Unterlagen vorzulegen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Beirat alljährlich eine Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die jeweils folgenden fünf Jahre so rechtzeitig vorzulegen, daß sie dem Beirat bei der Verfassung seines Gutachtens zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die weitreichende Bedeutung der Vorausberechnungen werden diese in den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung periodisch herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten“ veröffentlicht.

Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern oder den für sie bestellten Stellvertretern beschlußfähig. Ein Gutachten kommt nur zustande, wenn es der Meinung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der zu beurteilenden Frage und wegen der beträchtlichen finanziellen Auswirkung der im Gutachten des Beirates vertretenen Meinung sieht das Gesetz vor, daß auch die Meinung von Beiratsmitgliedern, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, dem Bundesminister für soziale Verwaltung bei seiner Entscheidung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors zur Verfügung steht.

Der Anpassungsfaktor, welcher vor allem für die Erhöhung der laufenden Renten und Pensionen von Bedeutung ist, wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates durch Verordnung festgesetzt. Diese Verordnung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates.

Die Richtzahl, welche nicht nur die Grundlage für die Anpassung darstellt, sondern verschiedene gesetzliche Beträge der Sozialversicherung unmittelbar beeinflußt, wird im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Arbeitsrecht

Einleitung

Das Arbeitsrecht dient der Verwirklichung des Bestrebens, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Schutz der Dienstnehmer auszubauen und unter Bedachtnahme auf die allgemeine Wirtschaftslage die Arbeits- und Lebensbedingungen der Dienstnehmer zu verbessern. Dem Arbeitsrecht werden das Arbeitsvertragsrecht, der Dienstnehmerschutz und die Arbeitsverfassung zugeordnet.

Das Arbeitsvertragsrecht ist das älteste Gebiet des Arbeitsrechtes. Seinen Kern bilden die Vorschriften über die Gestaltung des Arbeits- oder Dienstvertrages, der die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern regelt. Hierher gehören im besonderen die gesetzlichen Bestimmungen über Begründung, Bestand und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die gegenseitigen, aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Dienstnehmer und Dienstgeber. Das österreichische Arbeitsvertragsrecht war weder in der Vergangenheit eine einheitlich geschlossene Materie noch stellt es heute eine solche dar.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 regelte im XXVI. Hauptstück des II. Teiles mit den „entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen“ auch den „Lohnvertrag“ als einheitliche Rechtsfigur. Dies geschah angesichts der damals zwar schon bestehenden, aber eher noch geringfügigen Differenzierungen der Arbeitsverhältnisse. Schon knapp ein halbes Jahrhundert später hatten sich aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse innerhalb der Lohnarbeiterschaft so grundlegend geändert, daß in immer zahlreicheren Sondergesetzen neue Bestimmungen über die Dienstverträge der ihrem Geltungsbereich unterworfenen Personengruppen erlassen wurden, wie das Allgemeine Berggesetz vom Mai 1854, das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung vom Dezember 1859, der 6. Titel des 1. Buches des Allgemeinen Handelsgesetzbuches vom Dezember 1862, das Regiebauarbeitergesetz vom Juli 1902 oder das Handlungsgehilfengesetz vom Jänner 1910.

Mit der III. Teilnovelle zum ABGB. im Jahre 1916 wurde dann die weitgehende Gleichstellung der abhängigen und unabhängigen Arbeitsverhältnisse — Dienstvertrag und Werkvertrag — beseitigt und damit einer vom soziologischen Standpunkt aus notwendigen Korrektur Rechnung getragen. Die Bestimmungen der III. Teilnovelle sind gemäß ihrem § 153 jedoch nur insoweit anzuwenden, als in den

für bestimmte Dienstverhältnisse bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über den Dienstvertrag nicht enthalten sind. Damit bildet das ABGB. auch heute noch eine systematische, wenn auch überwiegend nur subsidiäre Grundlage und Richtlinie für die Regelung aller Dienstverhältnisse.

Zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes haben auch die Mittel des kollektiven Arbeitsrechtes und die schöpferische Vertragsfreiheit der Parteien des einzelnen Vertrages beigetragen. Beide finden ihre Schranken in den zwingenden Normen des Dienstnehmerschutzrechtes.

Der Dienstnehmerschutz soll einen vorzeitigen Verbrauch der körperlichen und geistigen Kräfte der arbeitenden Menschen verhindern und zur Erhaltung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit beitragen. Die Normen des Dienstnehmerschutzes sind daher als dem Gemeinwohl dienend vom Staat erlassen und im Gegensatz zu den meist privatrechtlichen Vorschriften, die den Arbeitsvertrag regeln, öffentlich-rechtlicher und zwingender Natur. Verpflichtet ist in der Regel der Dienstgeber, indem der Staat ihm teils anordnend, teils verbietend eine Reihe von Beschränkungen bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses auferlegt, zum Teil aber auch der Dienstnehmer.

Das Ausmaß des Schutzes richtet sich einerseits nach der Schutzbedürftigkeit der einzelnen Gruppen von Beschäftigten, wobei vor allem auf Lebensalter und Geschlecht der Dienstnehmer — allgemeiner Dienstnehmerschutz — Bedacht genommen wird. Andererseits ist die Gefährlichkeit und Gesundheitsschädlichkeit der Arbeitsverrichtungen — technischer und hygienischer Dienstnehmerschutz — zu berücksichtigen.

Das Kernstück des großen Gebietes „Dienstnehmerschutz“ bilden die Vorschriften über die Arbeitszeit sowie über den Schutz auf technischem und hygienischem Gebiet. Letzterer umfaßt jene öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die die Verhütung bzw. weitestmögliche Verminderung der das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der Dienstnehmer bedrohenden Betriebsgefahren zum Ziele haben.

Zum allgemeinen Dienstnehmerschutz zählen vor allem die Vorschriften über den Arbeitszeitschutz, die Vorschriften, die dem erhöhten Schutz der Frauen, Jugendlichen und Kinder dienen, und die besonderen Schutzvorschriften für einzelne Berufszweige im Hinblick auf deren Eigenart, wie Bergleute, Bäckereiarbeiter, Landarbeiter, Haus-

gehilfen und Heimarbeiter. Hieher gehört ferner der Vertragsschutz, der dem Schutz der Dienstnehmer in ihrer wirtschaftlichen Stellung dient und mit dem Abschluß, der Erfüllung und Auflösung des Dienstverhältnisses eng zusammenhängt. Diese Regelungen werden daher meist in das Arbeitsvertragsrecht einbezogen.

Unter Arbeitsverfassung versteht man die rechtliche Organisation von Dienstnehmerverbänden, gleichgültig ob sie auf freiwilligem Zusammenschluß oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Diese Verbände verfolgen das Ziel, die Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgreich mitzugestalten. Das Arbeitsverfassungsrecht umfaßt die diese Organisationen regelnden Normen. Obwohl die Schaffung der Arbeitsverfassung modernen Ursprungs ist, gehen ihre Wurzeln bis zum Ende des Mittelalters zurück, wo sich mit dem Verfall der Zünfte die Verhältnisse im Handwerk wesentlich verschärft hatten.

Obwohl bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges schon eine beachtliche Reihe sozialrechtlicher Vorschriften erlassen worden ist, handelt es sich dabei doch erst um, wenn auch sehr wesentliche, Anfänge einer fortschrittlichen sozialen Gesetzgebung. Die Entwicklung wurde durch Maßnahmen in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 erheblich gefördert, obwohl im Verlauf des Krieges soziale Schutzgesetze auch außer Kraft gesetzt wurden.

Nach Errichtung der Republik Österreich kam es auf sozialrechtlichem Gebiet zu einem sehr beachtlichen Aufstieg. Dazu hat neben den Zeitverhältnissen auch der Umstand beigetragen, daß vielfach auf Vorarbeiten aus früheren Jahren zurückgegriffen werden konnte.

Die Besetzung Österreichs im Jahre 1938 brachte weitgehende Änderungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes. Österreich sah sich daher im Jahre 1945 und in den folgenden Jahren vor die Aufgabe gestellt, das Arbeitsrecht weitgehend neu zu gestalten. Dabei war an das bis 1938 geschaffene Arbeitsrecht anzuknüpfen, gleichzeitig aber auch die inzwischen eingetretene Weiterentwicklung zu berücksichtigen. Eine solche legislative Aufgabe beansprucht naturgemäß einen längeren Zeitraum. Die nach Kriegsende auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes bestehende Situation erforderte jedoch in manchen Belangen eine sofortige Abhilfe. Es waren vor allem die demokratischen Grundsätze in Recht und Verwaltung wieder herzustellen und ein rascher wirtschaftlicher Aufbau zu ermöglichen.

Nach Durchführung der vordringlichsten gesetzlichen Maßnahmen, aber auch schon während dieser Zeit, konnten Schritt für Schritt die deutschen Vorschriften durch ein modernes österreichisches Arbeitsrecht ersetzt werden.

Das Arbeitsrecht, das bezüglich der Angestelltengruppen und bestimmter rein zivilrechtlicher Belange nicht in den primären Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fällt und daher im folgenden nur mit dieser Einschränkung behandelt wird, regelt eine sehr unterschiedliche Materie in verschiedenen Rechtsnormen. Dies er-

gibt sich bereits aus seiner kontinuierlichen Entwicklung in stufenweisen aufbauenden Gesetzen, die als ein Ergebnis der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Lage angesehen werden können.

Dienstnehmerschutz

Arbeitszeit

Die Bestrebungen zur Festlegung der Höchstdauer der Arbeitszeit wurden mit Gesetz vom Juni 1884 eingeleitet, das die tägliche Arbeitszeit im Bergbau mit höchstens zehn Stunden regelte. Die Gewerbeordnungsnovelle vom März 1885 normierte für fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen eine elfstündige Maximalarbeitsdauer innerhalb 24 Stunden. In der Folge wurde die Regelung auf die bei Regiebauten von Eisenbahnen und in deren Hilfsanstalten verwendeten Arbeiter ausgedehnt. Das Ladenschlußgesetz steckte im Jahre 1910 die Arbeitsdauer durch Einführung gesetzlicher Mindestruhezeiten im Bereich des Handelsgewerbes negativ ab. Einen weiteren entscheidenden Schritt auf dem Gebiete der Arbeitszeitgesetzgebung brachte das „Achtstundentagsgesetz“ vom Dezember 1918, ersetzt durch Gesetz vom Dezember 1919, mit dem in einem weiten Bereich der achtstündige Arbeitstag eingeführt wurde. Außerdem wurden einige Sonderregelungen getroffen, so für den Bereich des Bergbaues oder für die Backwarenerzeugungsbetriebe. Die einzelnen Bundesländer regelten schließlich die Arbeitszeit in der Land- und Forstwirtschaft durch die Landarbeiterordnungen.

Im Jahre 1939 traten an die Stelle der Vorschriften des Achtstundentagsgesetzes und des Bergarbeitergesetzes die Arbeitszeitordnung (AZO.) sowie die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz. Weiters wurde die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten eingeführt. Diese Vorschriften stehen derzeit für erwachsene Dienstnehmer auf Grund des § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 noch in Geltung. Für Privatkraftwagenführer, Bäckereiarbeiter, Heimarbeiter, Hausgehilfen und Hausangestellte bestehen Sonderregelungen.

Im Juni 1956 wurde auf Grund der AZO. durch Verordnung die Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben geregelt. Diese Arbeitszeit wurde mit 40 Stunden pro Woche begrenzt. Für Fälle, in denen die Reparaturarbeiten nicht eine volle Woche in Anspruch nehmen, wurde eine verhältnismäßige Verringerung der sonstigen Arbeitszeit festgelegt, wobei diese mit 48 Stunden pro Woche begrenzt wurde. Mit Verordnung vom Mai 1959 wurde dann die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden auf 45 Stunden herabgesetzt.

Durch Verordnung vom September 1956 wurde die Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses bis zu einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden geregelt. Diese Verordnung hat durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung erfahren.

Für die Regelung der Arbeitszeit sind auch die Kollektivverträge von besonderer Bedeutung. Vor allem gilt dies für den am 28. Jänner 1959 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 45-Stunden-Woche.

Für einzelne Wirtschaftszweige wurde teils durch Kollektivverträge, teils durch Betriebsvereinbarungen die Arbeitszeit weiter herabgesetzt. So beträgt z. B. für Handsetzer, Maschinensetzer, Maschinenmeister, Buchbinder und Hilfsarbeiter im Druck- und Verlagswesen die Arbeitszeit 44 Stunden oder für Angestellte der Versicherungsunternehmungen im Innen- und Außendienst 42 Stunden wöchentlich.

Schon im Jahre 1948 setzten Bestrebungen zur Neuordnung des Arbeitszeitrechtes ein. Trotz Bemühungen war es jedoch bisher nicht möglich, zu einem neuen Arbeitszeitgesetz zu gelangen.

Die Arbeitszeit der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer ist in den von den Bundesländern in Ausführung des Landarbeitsgesetzes aus dem Jahre 1948 erlassenen Landarbeitsordnungen geregelt.

Sonn- und Feiertagsruhe

Die erste gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe erfolgte durch die Novelle zum Berggesetz vom Juni 1884. In weiterer Folge brachte die Gewerbeordnungsnovelle vom März 1885 die Sonn- und Feiertagsruhe für die gewerblichen Betriebe. Nach dieser Bestimmung hatte an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen, während an Feiertagen die nötige Zeit zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes einzuräumen war. Im Jänner 1895 wurde diese Regelung durch das Sonntagsruhegesetz abgelöst, das zunächst ebenfalls nur für die Gewerbebetriebe galt. Durch Ausführungsverordnung vom April 1895 wurden für einzelne Gewerbe-kategorien Ausnahmen von der Sonntagsruhe zugelassen. Dazu kamen noch zahlreiche von politischen Landesbehörden und später von den Landeshauptleuten auf Grund der ihnen eingeräumten gesetzlichen Ermächtigung erlassene Regelungen. Die Ausführungsverordnung wurde, bedingt durch die weitere Entwicklung, wiederholt novelliert. Diese Bestimmungen bilden noch heute die Rechtsgrundlage für die Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben.

Die Geltung des Sonntagsruhegesetzes wurde durch Gesetz vom Mai 1919 auch auf nichtgewerbliche, jedoch dem Angestelltengesetz unterliegende Wirtschaftszweige ausgedehnt. Durch weitere Gesetze und Verordnungen wurde die Sonntagsruhe auch in anderen Bereichen geregelt. Hinsichtlich der wichtigsten geltenden Vorschriften wird auf den Anhang 4 verwiesen.

Bereits in den Jahren 1921—1926 wurden neben einer Regelung der Sonntagsruhe durch verschiedene Landarbeiterordnungen auch bestimmte Feiertage als Ruhetage festgelegt.

Im Jänner 1933 erfolgt für den übrigen Bereich eine allgemeine Normierung durch das Feiertagsruhegesetz. An den im Gesetz aufgezählten Feiertagen hatte die Arbeit zu ruhen; die erforderlichen Ausnahmeregelungen wurden im Verordnungswege getroffen. Eine Bezahlung der Feiertage wurde gesetzlich nicht festgelegt, wohl aber bestanden kollektivvertragliche Regelungen. Das Feiertagsruhegesetz wurde im Jahre 1938 abgeändert, wobei auch die Bezahlung bestimmter Feiertage gesetzlich festgelegt wurde.

Durch das Feiertagsruhegesetz 1945 wurde die Arbeitsruhe an Feiertagen neu geregelt, wobei die Ausnahmeverordnungen aus dem Jahre 1933 weiter in Kraft blieben. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt jenen des Sonntagsruhegesetzes und der die Sonntagsruhe sonst regelnden Gesetze und Verordnungen. Die Zahl der allgemeinen Feiertage beträgt 12; ein weiterer Feiertag besteht für Angehörige bestimmter Glaubensbekenntnisse.

Mit Kundmachung der Bundesregierung vom Juni 1957 wurde der Gesetzestext als „Feiertagsruhegesetz 1957“ wiederverlautbart. Die Entgeltzahlung an Feiertagen sowie die Entlohnung der Feiertagsarbeit wurden durch eine Verordnung im Oktober 1945 geregelt, die im März 1954 novelliert wurde.

Im Oktober 1966 wurde in Abänderung des Feiertagsruhegesetzes 1957 der 26. Oktober 1966 (Nationalfeiertag) zum Feiertag erklärt.

Die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in der Land- und Forstwirtschaft erfolgte auf Grund des Landarbeitsgesetzes aus 1948 durch die Landarbeitsordnungen der Bundesländer.

Urlaub der Arbeiter

Mit dem Arbeiterurlaubsgesetz aus dem Jahre 1919 war erstmalig den Arbeitern ein gesetzlicher Anspruch auf einen jährlich bezahlten Urlaub eingeräumt worden. Durch das Arbeiterurlaubsgesetz vom Juli 1946 erfolgte eine grundlegende Ausgestaltung, insbesondere im Wirkungsbereich und durch eine weitgehende Anpassung an das Urlaubsrecht der Angestellten. Die Geltung des Gesetzes wurde auf alle Arbeiter, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, ausgedehnt. Ausgenommen sind nur noch die Arbeiter in Baugewerben und Baunebengewerben, die Land- und Forstarbeiter sowie die Heimarbeiter. Für diese Gruppen von Beschäftigten bestehen sondergesetzliche Regelungen.

Nach zwei Novellen wurde das Gesetz als „Arbeiterurlaubsgesetz 1959“ wiederverlautbart.

In der Folgezeit wurde mit dem Bundesgesetz vom Mai 1964, betreffend Erkrankung während des Urlaubs, ein weiterer sozialpolitischer Fortschritt erreicht. Bei einer Erkrankung während desurlaubes werden die auf Werkzeuge fallenden Tage der Erkrankung auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Tage gedauert hat. Eine gleiche Regelung brachte

eine Novelle zum Landarbeitsgesetz für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Durch den zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund im November 1964 abgeschlossenen Kollektivvertrag wurde allgemein die Erhöhung des Mindesturlaubs von 12 auf 18 Werktage festgelegt. Der Höchsturlaub wurde in Angleichung an das Urlaubsrecht der Angestellten von 24 auf 30 Werktage erhöht. Für jene Beschäftigten, welche in einen Kollektivvertrag nicht einbezogen werden können, wie Hausgehilfen, Hausangestellte und Hausbesorger, wurden die maßgeblichen Gesetze entsprechend abgeändert. Für Heimarbeiter wurde eine entsprechende Regelung durch Heimarbeitsgesamtvertrag getroffen.

Die in der Bauwirtschaft übliche saisonweise Beschäftigung läßt kaum jene ununterbrochene Beschäftigungszeit erreichen, welche einen regelmäßigen Urlaubsanspruch sichert. Es war daher vorerst versucht worden, diesem Mangel kollektivvertraglich durch ein Urlaubsmarkensystem, das zumindest die Bezahlung des Urlaubsentgeltes sichern sollte, abzuwehren. Nach 1939 regelten Tarifordnungen den Vertrieb von Urlaubsmarken. Mit April 1945 ist dieser Art der Regelung die Grundlage entzogen worden. Die entstandene Lücke wurde vorerst durch eine provisorische Regelung zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern in der Bauwirtschaft geschlossen.

Im März 1946 erfolgte eine Regelung durch das Bundesgesetz über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz). Damit war ermöglicht, daß der Urlaub seinem Zweck entsprechend in natura genommen wird und für den Dienstnehmer, der eine längere Zugehörigkeit zur Bauwirtschaft aufweisen kann, Anspruch auf ein erhöhtes Urlaubsmaß gegeben ist. Die Sicherstellung des Urlaubsanspruches des Bauarbeiters wurde mit Hilfe eines Urlaubsmarkensystems erreicht.

Die Zahlung des Urlaubsentgeltes erfolgt über den Dienstgeber durch die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft, die durch das Gesetz zur Durchführung dieser Urlaubsregelung geschaffen wurde. Die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Urlaubskasse wird gemeinsam von den Dienstnehmern und Dienstgebern der Bauwirtschaft verwaltet; sie unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz wurde durch vier Novellen geändert und ergänzt. Im Jahre 1957 wurde das Gesetz als „Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957“ wiederverlautbart und in der Folge durch drei Novellen neuerlich abgeändert, wobei mit der Novelle vom November 1964 die Erhöhung des Urlaubsmaßes entsprechend der Regelung im oben angeführten Kollektivvertrag erfolgte. Ferner wurde zur Durchführung des Gesetzes eine Verordnung erlassen, die mehrfach novelliert wurde.

Im Mai 1966 wurde das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz durch eine weitere Novelle in wesentlichen Punkten geändert. Ausgangspunkt hierfür war eine

rationellere und zweckmäßigere Gestaltung der Verwaltung durch Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage. Gleichzeitig wurde mit dieser Novelle der Geltungsbereich des Gesetzes auf das Hafnergewerbe (mit Ausnahme der reinen Erzeugungsbetriebe) ausgedehnt und der Urlaubsanspruch jener Dienstnehmer geregelt, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als 30 Stunden in der Woche beträgt. Die Novelle erforderte auch eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

Für den Urlaub in der Land- und Forstwirtschaft sind die Regelungen in den auf Grund des Landarbeitsgesetzes erlassenen Landarbeitsordnungen maßgebend. Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes erfolgte ebenso wie in der gewerblichen Wirtschaft durch Kollektivverträge.

Mutterschutz

Die Anfänge der gesetzlichen Regelung des Mutterschutzes gehen auf die Novelle zur Gewerbeordnung vom März 1885 zurück. Nach dieser war die Beschäftigung von Wöchnerinnen erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft gestattet. Dieses Beschäftigungsverbot wurde im Dezember 1917 auf sechs Wochen ausgedehnt. Es hat auch in einer Reihe arbeitsrechtlicher Sondergesetze, wie Angestelltengesetz, Schauspielergesetz und Bergarbeitergesetz, Eingang gefunden. Die beiden erstgenannten Gesetze gaben der werdenden Mutter überdies das Recht, sechs Wochen vor der Entbindung mit der Arbeitsleistung auszusetzen, ohne daß dadurch das Dienstverhältnis unterbrochen wurde. Sie bestimmten ferner, daß Schwangere und Wöchnerinnen infolge der durch die Schwangerschaft bzw. Niederkunft verursachten Dienstverhinderung nicht entlassen werden durften. Weiters bestand Anspruch auf das volle Entgelt durch sechs Wochen nach der Entbindung.

Mit Wirkung vom Februar 1940 wurde das deutsche Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft in Österreich in Kraft gesetzt, das im Mai 1942 durch das sozialpolitisch wesentlich umfassendere Mutterschutzgesetz ersetzt wurde. Die Vorschriften dieses Gesetzes haben auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes nach 1945 weiter gegolten.

Soweit sich das deutsche Mutterschutzgesetz auf Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft erstreckte, trat es aus verfassungsrechtlichen Gründen am 20. Oktober 1948 außer Kraft. In Geltung blieben jedoch die Vorschriften über das Wochengeld, die sich als Vorschriften der Sozialversicherung darstellten. Für die Land- und Forstwirtschaft wurde der Mutterschutz 1948 im Landarbeitsgesetz in den Grundsätzen neu geregelt.

Durch das Bundesgesetz vom März 1957 über den Mutterschutz wurde dieser auch für die nicht in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen auf eine österreichische Rechtsgrundlage gestellt. Das neue Gesetz brachte wesent-

liche Verbesserungen. Es übernahm zum Teil das früher geltende Recht, berücksichtigte aber auch weitgehend das von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1952 angenommene Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz sowie die seit der Einführung des deutschen Mutterschutzgesetzes vom Jahre 1942 eingetretene sozialpolitische Entwicklung.

Von besonderer Bedeutung ist die Neueinführung eines Karenzurlaubes für Mütter nach Ablauf der Schutzfrist. Im Jahre 1960 wurde das Ausmaß des Karenzurlaubes von sechs Monaten bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung verlängert. Des weiteren wurde der Anspruch auf den aliquoten Anteil sogenannter sonstiger Bezüge, wie Remunerationen, in den Kalenderjahren, in die Zeiten eines Karenzurlaubes fallen, gesetzlich verankert. Eine ähnliche Regelung wurde auch für den Urlaubsanspruch getroffen. Weitere Verbesserungen brachten Novellen zu dem Gesetz in den Jahren 1962 und 1963. Die weitere Entwicklung des Mutterschutzes in der Land- und Forstwirtschaft erfolgte parallel zu jener des Mutterschutzgesetzes 1957 und dessen Novellen.

Während des Karenzurlaubes gebührt nach der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom November 1964 ein Karenzurlaubsgeld. Der Monatsdurchschnitt an Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld ist von 22.657 im Jahre 1962 auf 29.375 im Jahre 1965 angewachsen und betrug 29.289 im Jahre 1966. Hiefür wurde in diesem Jahr ein Betrag von 208,6 Millionen S aufgewendet.

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Erkenntnis, daß Kinder und Jugendliche bei der Heranziehung zur Arbeit eines besonderen Schutzes bedürfen, brach sich schon frühzeitig Bahn. Die Industriestaaten unterließen es daher auch nicht, diesen Schutz gesetzlich festzulegen. Der Kinderschutz bildete die erste Etappe der Bestrebungen zum Schutz der Dienstnehmer überhaupt. Österreich zählt zu den ersten Ländern, die diesen Schutz gesetzlich regelten.

Den Anfang machte die Entschließung vom November 1786, dann folgten die Hofkanzleidekrete vom Feber 1787 und vom Juni 1842. Mit diesen Schutzbestimmungen wurde das Verbot der Nacharbeit sowie eine Beschränkung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10—12 Stunden, je nach Altersstufe, festgelegt. Weitere Verbesserungen brachte die Gewerbeordnung im Jahre 1859.

Eine eingehende gesetzliche Regelung erfuhr die Kinderarbeit im Dezember 1918. Diese Vorschriften wurden 1935 durch zwei Bundesgesetze ersetzt, von denen das eine die Verwendung der Kinder und Jugendlichen mit Ausschluß der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft regelte, während das andere die Grundsätze für diesen Bereich festlegte. Beide Gesetze berücksichtigten die von Österreich durch die Ratifizierung internationaler Übereinkommen betreffend die Ver-

wendung von Kindern zur Arbeit eingegangenen Verpflichtungen. Ferner enthielten verschiedene arbeitsrechtliche Spezialgesetze, wie das Angestelltengesetz, das Schauspielergesetz, das Bäckereiarbeitergesetz, das Bergarbeitergesetz und das Heimarbeitersgesetz, Schutzvorschriften für Jugendliche. Für die Nacharbeit Jugendlicher galten insbesondere das Gesetz über das Verbot der Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben und die Vollzugsanweisung über die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Gast- und Schankgewerbe zur Nachtzeit.

Mit Jänner 1939 trat das deutsche Jugendschutzgesetz vom April 1938 in Kraft.

Im Juli 1948 verabschiedete der Nationalrat das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, wodurch das deutsche Recht durch österreichische Vorschriften ersetzt wurde. Dieses Gesetz lehnt sich, soweit es die Kinderarbeit regelt, an die bis 1939 in Geltung gestandenen österreichischen Rechtsvorschriften an und nimmt dabei auch auf die von Österreich ratifizierten internationalen Übereinkommen Bedacht.

Durch die Bundesgesetze vom Feber 1952 und vom April 1962 wurden die Vorschriften des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, soweit sie mit einzelnen Bestimmungen internationaler Übereinkommen, die Österreich ratifiziert hat, noch nicht völlig übereinstimmten, angepaßt. Schließlich wurde durch das Bundesgesetz vom März 1955 die Nachtruhe Jugendlicher, die in Backwaren-Erzeugungsbetrieben beschäftigt sind, neu geregelt.

Auf Grund des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes sind die Jugendlichen zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes periodisch einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dadurch soll vor allem festgestellt werden, ob die Jugendlichen bei weiterer Ausübung ihres Berufes Schaden an ihrer Gesundheit erleiden können. Derzeit werden die Jugendlichen einmal im Jahr untersucht, jedoch erfolgen, sofern es erforderlich erscheint, in kürzeren Zeiträumen Nachuntersuchungen.

Die Untersuchungen wurden bis zum Jahre 1958 zum Teil auch durch die Amtsärzte bei den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt. Seither werden einheitlich in allen Bundesländern die Untersuchungen von den Gebietskrankenkassen für Arbeiter und Angestellte vorgenommen.

In den Jahren 1951—1966 wurden im Bundesgebiet 1.980.873 Jugendliche untersucht; nur bei 2298 Jugendlichen bestanden ernste Bedenken gegen die weitere Berufsausübung. Um die Überstellung dieser Jugendlichen in andere Berufe waren die Arbeitsinspektorate im Zusammenwirken mit den Arbeitsämtern in den meisten Fällen mit Erfolg bemüht. Für die Untersuchungen wurde im Jahre 1966 ein Betrag von 5.258 Millionen S aufgewendet.

Seit dem Jahre 1962 werden auch die jugendlichen Hausgehilfen ärztlich untersucht, u. zw. ebenfalls durch die Gebietskrankenkassen.

Aus den Tätigkeitsberichten der Gebietskrankenkassen ist zu entnehmen, daß die medizinische Auswertung der Untersuchungsergebnisse für den Jugendschutz in Österreich durchaus positive Erfolge brachte.

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft sind im wesentlichen die Landarbeitsordnungen, für den Schutz Jugendlicher in privaten Haushalten das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz maßgebend.

Arbeitsrechtlicher Schutz Wehrpflichtiger

Im Ersten Weltkrieg wurde durch eine Verordnung vom Feber 1916 die Aufrechterhaltung von gewissen Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgesetz unterlagen, gesichert, wenn Dienstnehmer zu persönlicher militärischer Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Grundzüge der heutigen Arbeitsplatzsicherung für die zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer enthält das Wehrgesetz vom September 1955. Die näheren Regelungen wurden mit dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz vom Juli 1956 getroffen. Es regelt die Sicherung des Arbeitsplatzes der Präsenzdienner durch einen Kündigungs- und Entlassungsschutz und die Anrechnung der Präsenzdienstzeiten auf Ansprüche aus dem Dienstverhältnis. Auch die Aufrechterhaltung bestehender Vereinbarungen über Werk- oder Dienstwohnungen ist vorgesehen. Neben diesem arbeitsrechtlichen Schutz trifft das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz auch dafür Vorsorge, daß Präsenzdienner in der Arbeitslosenversicherung keinen Nachteil erleiden.

Bäckereiarbeiter

Die ersten Arbeiten zur Regelung des Schutzes der Bäckereiarbeiter gehen auf den Beginn dieses Jahrhunderts zurück. In den Jahren 1909, 1910 und 1911 im Abgeordnetenhaus eingebrachte Initiativanträge führten ebenso wie eine Regierungsvorlage im Jahre 1912 jedoch zu keiner gesetzlichen Regelung.

Während der Kriegsjahre 1914—1918 wurde, bedingt durch die Knappheit der Lebensmittel, zunächst die Erzeugung von Kleingebäck eingeschränkt und später vollständig verboten. Gestützt auf kriegswirtschaftliche Ermächtigungsvorschriften wurde mit Verordnung vom Feber 1917 ein Verbot der Nachtarbeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr verfügt. Ausgenommen von diesem Verbot waren lediglich bestimmte Vorarbeiten.

Im April 1919 erging das Gesetz über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren. Dadurch wurde für die Bäckereiarbeiter eine eigene, den besonderen Verhältnissen in diesem Berufszweig Rechnung tragende Regelung über die tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nachtarbeit, die Sonn- und Feiertagsarbeit und die Lehrlingshaltung getroffen. Dieses Gesetz wurde in der Folge mehrfach abgeändert; es blieb bis zum Jahre 1955 in Geltung.

Das Bundesgesetz über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden, vom März 1955 hat auf dem Gesetz vom Jahre 1919 aufgebaut und den seither eingetretenen Änderungen des Dienstnehmerschutzes Rechnung getragen. Das Gesetz brachte gegenüber der bisherigen Regelung eine Reihe von Verbesserungen, so in den Bestimmungen über die Pausen, die Entlohnung, die Nachtarbeit, die Nachtruhe für weibliche Dienstnehmer und die Arbeitsruhe an Sonntagen und Feiertagen sowie hinsichtlich der Überwachung seiner Einhaltung. Außerdem haben die Bestimmungen der Internationalen Übereinkommen (Nr. 20) über die Nachtarbeit in Bäckereien und (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen Berücksichtigung gefunden.

Zuletzt wurde das Bäckereiarbeitergesetz im Juni 1960 in den Bestimmungen über die Nachtarbeit und über die Lehrlingshaltung novelliert.

Hausgehilfen und Hausangestellte

Die Hausgehilfen gehören zu den Dienstnehmergruppen, die im Regelfall einzeln beschäftigt sind. Es ist für sie ein besonderer Schutz erforderlich. Bis zum Jahre 1920 war deren Dienstrecht meist in den sogenannten Dienstbotenordnungen geregelt. Das Gesetz vom Feber 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen brachte eine erhebliche Verbesserung der Rechtslage. Zu den Hausgehilfen zählten alle Personen, die zur Leistung von Diensten in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen waren. Das Hausgehilfengesetz galt ursprünglich nur für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Diese Einschränkung ist im März 1926 beseitigt worden. Das Gesetz wurde mehrfach novelliert; es blieb auch während der Besetzung Österreichs in Geltung. Im Jahre 1946 wurde das Arbeiter-Urlaubsgesetz zur subsidiären Rechtsquelle für den Urlaubsanspruch der Hausgehilfen erklärt.

Nach langjährigen Bemühungen wurde im Juli 1962 mit dem Bundesgesetz über die Regelung der Dienstverhältnisse der Hausgehilfen und Hausangestellten das Dienstrecht dieser Gruppe dem allgemeinen Stand der sozialen Gesetzgebung angepaßt. Es handelt sich dabei vor allem um eine zeitgemäße Regelung der Arbeitszeit, der Freizeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie des Urlaubs.

Die Einhaltung der Dienstnehmerschutzbestimmungen im Haushalt wird von einer beim Einigungsamt bestehenden Kommission überwacht, der je ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter angehören. Diese Kommission hat den Charakter einer Schlichtungsstelle, die jedoch nur hinsichtlich der in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer und nur dann tätig werden kann, wenn sie wegen einer behaupteten Verletzung der Schutzvorschriften dieses Gesetzes angerufen wird.

Im April 1965 wurden auch die Urlaubsvorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes abgeändert, wobei das Ausmaß des Mindesturlaubes auf 18 Werktage erhöht wurde.

Hausbesorger

Den Hausbesorgern obliegen neben den eigentlichen Dienstverrichtungen, wie Beaufsichtigung und Reinhaltung des Hauses, auch Verwaltungsaufgaben. Bis zum Jahre 1910 hatten für das Dienstverhältnis der Hausbesorger nur die Bestimmungen des ABGB. gegolten; die besondere arbeitsrechtliche Stellung der Hausbesorger führte in der Folge zur Regelung in Landesgesetzen.

Im Dezember 1922 wurde das Hausbesorgergesetz (Hausbesorgerordnung) geschaffen, das zunächst für Wien, Graz, Linz und Salzburg sowie für eine Reihe anderer Stadtgemeinden galt. Durch Verordnung des Landeshauptmannes kann eine Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches der Hausbesorgerordnung herbeigeführt werden, eine Ermächtigung, von welcher öfters Gebrauch gemacht wurde.

Das Gesetz wurde im Juli 1946 durch das Arbeiterurlausgesetz und im Jänner 1957 durch ein weiteres Bundesgesetz abgeändert, das auch die Kostentragung für die Urlaubsvertretung neu regelte. Im Juli 1957 wurde das Gesetz als Hausbesorgerordnung 1957 wiederverlautbart. Die Erhöhung des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruches erfolgte im Dezember 1964.

Die Entlohnung für die Wartung und Reinhaltung des Hauses und für die allgemeinen Pflichten des Hausbesorgers wird durch Verordnungen der Landeshauptmänner geregelt. Für andere Dienstleistungen, die mit dem Hausbetrieb in Zusammenhang stehen und die ausdrücklich vereinbart werden müssen, gelten allgemein Mindestlohntarife. Es handelt sich meist um die Festsetzung der Entlohnung für Aufzugs- und Zentralheizungswartung, außerordentliche Reinigungen u. dgl. Derzeit bestehen 16 solche Mindestlohntarife.

Privat-Kraftwagenführer

Im Dezember 1928 wurde das Dienstrecht der Privatkraftwagenführer ähnlich wie für die in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Kraftwagenführer geregelt. Bundesgesetze paßten im Juli 1946 und Dezember 1964 das Privat-Kraftwagenführergesetz an die Entwicklung auf dem Gebiet der Urlaubsvorschriften an.

Heimarbeit

Schon lange vor dem Ersten Weltkrieg waren Untersuchungen über die Heimarbeit angestellt worden, die als Grundlage für den Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes dienen sollten. Eine der ersten Aufgaben des mit 1. Jänner 1918 errichteten Ministeriums für soziale Fürsorge war die Neuformulierung eines auf diesen Vorarbeiten beruhenden Heimarbeitergesetzentwurfes, der im Frühjahr 1918 als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus eingebracht und von diesem gleich in Beratung gezogen wurde. Bereits im Dezember 1918 konnte als eines der ersten sozialpolitischen Gesetze der Republik Österreich das moderne und fortschrittliche Heimarbeitsgesetz beschlossen werden.

Nach der Besetzung Österreichs wurden die deutschen Vorschriften auf dem Gebiete der Heimarbeit eingeführt. Sie blieben nach 1945 auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes vorläufig in Geltung, jedoch waren in weiterer Folge wesentliche Bestimmungen des Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nicht anwendbar.

Eine grundlegende Reform des Heimarbeitsrechtes erfolgte durch das im März 1954 vom Nationalrat beschlossene Heimarbeitsgesetz. Es schließt in den Grundgedanken an das Heimarbeitsgesetz vom Jahre 1918 an, bringt aber entsprechend der seither eingetretenen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung eine Reihe von Verbesserungen. Der Geltungsbereich des Gesetzes bezieht sich nicht auf Heimarbeit im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Die im Gesetz für Heimarbeiter vorgesehenen Schutzbestimmungen gelten auch für Zwischenmeister, die in der Regel mit nicht mehr als zwei familienfremden Hilfskräften arbeiten, sowie für diesen gleichgestellte andere Zwischenmeister und für Mittelpersonen.

Die Schutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes dienen vor allem der besseren Kontrolle der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Vorschriften über die Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, Listenführung, Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen, über das Abrechnungsbuch, die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit und über den Gefahrenschutz. Es enthält ferner Bestimmungen über den Urlaub für Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelpersonen und über das Feiertagsentgelt. Darüber hinaus wird den regelmäßig beschäftigten Heimarbeitern ein Anspruch auf Krankenentgelt und Weihnachtsremuneration in gleicher Weise wie den Werkstattgehilfen eingeräumt.

Den Kernpunkt bildet, ebenso wie im Heimarbeitsgesetz von 1918, der Entgeltsschutz. Er umfaßt sowohl die Möglichkeit, allgemein verbindliche Regelungen über die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu treffen, als auch im Einzelfall die Richtigkeit der Entgeltberechnung zu prüfen und das gebührende Entgelt verbindlich festzustellen. Besondere Vorschriften regeln außerdem die Überwachung der Einhaltung der Entgeltregelungen durch Organe der Arbeitsinspektion.

Im Dezember 1959 wurde das Heimarbeitsgesetz abgeändert. Unter Berücksichtigung des Stickereiförderungsgesetzes wurden die Zwischenmeister in der Lohnmaschinstickerei Vorarlbergs vom Geltungsbereich ausgenommen. Weiters waren für die Novelle die seit dem Inkrafttreten des Heimarbeitsgesetzes gewonnenen Erfahrungen bestimmend. Dies gilt besonders für die bei der Tätigkeit der Heimarbeitskommissionen gewonnenen Erfahrungen. Mit Kundmachung der Bundesregierung vom Juni 1960 wurde das novellierte Gesetz sodann als Heimarbeitsgesetz 1960 wiederverlautbart.

Zur Schaffung genereller Regelungen sieht das Heimarbeitsgesetz zwei Instrumente vor, nämlich

den Abschluß von Heimarbeitsgesamtverträgen zwischen den gesetzlichen Interessensvertretungen bzw. kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen und die Erlassung von Heimarbeitsstarifen durch die Heimarbeitskommissionen. Die Vorschriften über den Abschluß, die Hinterlegung und Kundmachung eines Heimarbeitsgesamtvertrages sowie seine Rechtswirkungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen über Kollektivverträge.

Die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Arbeits- und Lieferungsbedingungen durch Heimarbeitsstarife zu regeln, obliegt den Heimarbeitskommissionen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden Interessensvertretungen bestellt. Bei jeder Heimarbeitskommission besteht ein paritätisch zusammengesetzter Entgeltberechnungsausschuß. Er hat die Entgeltberechnung auf ihre Übereinstimmung mit der geltenden Heimarbeitsregelung zu prüfen und das gebührende Entgelt festzustellen. Für jene Heimarbeitszweige, denen besondere Bedeutung zukommt, bestehen vier Heimarbeitskommissionen, für Angelegenheiten der übrigen Heimarbeitszweige wurde eine allgemeine Heimarbeitskommission errichtet.

Über Berufungen gegen Bescheide der Entgeltberechnungsausschüsse entscheidet die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete, paritätisch zusammengesetzte Berufungskommission für Heimarbeit unter dem Vorsitz eines Richters.

In den ersten Jahren der Tätigkeit der Heimarbeitskommissionen stand mehr die Schaffung von allgemein verbindlichen Entgeltregelungen im Vordergrund, während sich in den Jahren ab 1958 die Tätigkeit der Entgeltberechnungsausschüsse verstärkte. Eine Aufschlüsselung der Zahl der Heimarbeitsstarife, Heimarbeitsgesamtverträge und der Verfahren vor den Entgeltberechnungsausschüssen bzw. der Berufungskommission, nach Jahren gegliedert, gibt die folgende Tabelle.

Jahr	von Heimarbeitskommissionen beschlossene Heimarbeitsstarife	bei Heimarbeitskommissionen hinterlegte Heimarbeitsgesamtverträge	Verfahren vor Entgeltberechnungsausschüssen	Verfahren vor der Berufungskommission
1955	1	3	—	—
1956	6	13	8	1
1957	19	10	39	6
1958	22	4	72	13
1959	24	8	85	12
1960	21	4	83	29
1961	20	3	77	18
1962	29	7	41	6
1963	33	7	30	8
1964	18	10	21	8
1965	30	13	20	9
1966	20	10	18	4
insgesamt	243	92	494	114

Die Erfahrungen über die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften sind im Berichtsteil über

technische und arbeitshygienische Dienstnehmerschutzvorschriften, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes, enthalten.

Arbeits- und Betriebsverfassung

Koalition im Arbeitsleben

Durch das Staatsgrundgesetz vom Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wurde auch die Vereins- und Versammlungsfreiheit garantiert. Dadurch war es der Arbeiterschaft möglich, sich zur Durchsetzung von gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zusammenzuschließen und so auf die Arbeitsbedingungen Einfluß zu nehmen. Im April 1870 trat das Koalitionsgesetz in Kraft, mit dem grundsätzlich die Koalitionsverbote beseitigt wurden. Damit wurde das Prinzip der Nichteinmischung des Staates zum Ausdruck gebracht und so der Grundstein für die spätere Streikfreiheit gelegt.

Bei der Errichtung der Ersten Republik wurde das Staatsgrundgesetz vom Dezember 1867 in deren Rechtsordnung übernommen. Durch Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung wurden alle Ausnahmeverfügungen aufgehoben und die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit hergestellt. Dieser Beschluß gilt ebenso wie das Staatsgrundgesetz vom Dezember 1867 als Bundesverfassungsgesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 1 B.-VG. Damit wurde die Koalitionsfreiheit auch in der Republik im Wege der Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleistet.

Als weitere verfassungsrechtliche Maßnahme, der für das Koalitionsrecht Bedeutung zukommt, ist die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vom Feber 1929 zu nennen. Danach bezieht sich das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten gemäß Art. 18 Abs. 3 B.-VG. nicht auf das Gebiet des Koalitionsrechtes (Art. 18 Abs. 5 B.-VG.).

Als einfachgesetzliche Regelung erging im April 1930 das Antiterrorgesetz. Es enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen, Strafbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) im Jahre 1938 wurde die österreichische Arbeitsverfassung beseitigt.

Nach Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde die bis 1933 bestandene Rechtslage wieder hergestellt. Das Antiterrorgesetz wurde im Juli 1954 novelliert, damit wurden auch die Bestimmungen über den Abzug von Beiträgen dahin geändert, daß dem Verbot unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen und gewisse Spenden nicht unterliegen.

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, ist das Koalitionsrecht in Österreich im Wege der Vereins- und Versammlungsfreiheit verfassungsgesetzlich garantiert. Das in Ausführung dieser grundrechtlichen Garantien ergangene Vereinsgesetz und das Versammlungsgesetz haben demgemäß auch für die Koalitionen des Arbeitsrechtes Bedeutung. Fer-

ner verbietet das Landarbeitsgesetz jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit. Das Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, BGBl.Nr. 59 hat den Verfassungsrang der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK.) samt Zusatzprotokoll und damit auch deren Bestimmungen über das Koalitionsrecht klargestellt.

Außerdem garantiert das von Österreich ratifizierte Internationale Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes das Recht der Dienstnehmer und Dienstgeber, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten.

Nach Art. 2 des gleichfalls ratifizierten Internationalen Übereinkommens (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen ist den Organisationen der Dienstnehmer und Dienstgeber in bezug auf ihre Bildung, Tätigkeit und Verwaltung gebührender Schutz gegen jede Einmischung von anderer Seite zu gewähren. Die Verpflichtung zur Gleichstellung der Landarbeiter mit den gewerblichen Arbeitern im Hinblick auf das Koalitionsrecht wurde in dem schon von der Ersten Republik ratifizierten Internationalen Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer festgelegt.

Kammern für Arbeiter und Angestellte

Nach erfolglosen Bemühungen um die Schaffung von Arbeiterkammern vor dem Jahre 1918 beschloß die Nationalversammlung im Feber 1920 das Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte. Durch diese Kammern erhielten die Arbeiter und Angestellten eine gesetzliche Vertretung, die sich ausschließlich der Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu widmen hatte. Es gelang den Arbeiterkammern, sich durch große Sachkenntnis und Initiative zu erfolgreichen Vertretern der Anliegen der Arbeiter und Angestellten zu machen und den ihnen zukommenden Einfluß im öffentlichen Leben zu erreichen.

In jedem Bundesland wurde eine Arbeiterkammer errichtet, mit Ausnahme von Wien und Niederösterreich, für die zunächst eine Kammer gemeinsam geschaffen wurde. Für gemeinsame Angelegenheiten vereinigten sich die Vorstände der Kammern zum Arbeiterkammertag. Die Finanzwirtschaft der Arbeiterkammern vollzog sich autonom auf Grund des Jahresvoranschlages.

Schon kurze Zeit nach der Besetzung Österreichs wurden die Arbeiterkammern aufgelöst. Im Juli 1945 wurde mit dem Gesetz über die Wiedererrichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit dieser bewährten Institutionen wieder geschaffen.

Die Arbeiterkammern haben seit ihrer Wiedererrichtung unter den Arbeitern und Angestellten sowie innerhalb der Wirtschaft nicht nur jene Geltung wiedererlangt, die sie in der Ersten Republik

hatten, sie konnten vielmehr ihren Einfluß, besonders in der Wirtschaftspolitik, nicht unwesentlich verstärken. Im Laufe der Tätigkeit der Arbeiterkammern hat sich in immer größerem Maße die Notwendigkeit gezeigt, gewisse Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes einer Reform zu unterziehen, um den Arbeiterkammern eine wirksame Durchführung der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. So hat sich vor allem auch eine genauere Umschreibung des Geltungsbereiches der Arbeiterkammern als notwendig erwiesen.

Dementsprechend wurde im Mai 1954 das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte beschlossen. Neben der Neufassung des Geltungsbereiches wurde auch der sachliche Wirkungsbereich der Arbeiterkammern in Anpassung an die bisher ausgeübte Tätigkeit klarer gefaßt und Änderungen hinsichtlich der inneren Organisation der Kammern und des Arbeiterkammertages vorgenommen.

Novelliert wurde das Arbeiterkammergesetz 1954 bisher nur hinsichtlich der Bemessung der Kammerumlage durch Bundesgesetze vom April 1960 und vom Juli 1965.

Die Interessen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft von den bestehenden Landarbeiterkammern wahrgenommen.

Betriebsräte

Die Bestrebungen der Arbeiterschaft nach einer gesetzlich verankerten Interessenvertretung der in einem Betrieb vereinigten Arbeiter und Angestellten fanden ihren ersten Niederschlag im Gesetz betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau vom Jahre 1896. Den vorgesehenen Lokalarbeiterausschüssen in den einzelnen Bergwerken wurde vor allem die Mittlerrolle zwischen dem Werksherrn und der Belegschaft in Angelegenheiten der Lohnverträge und sonstiger Arbeitsbedingungen übertragen.

Für die übrige Wirtschaft brachte das Gesetz vom Mai 1919 betreffend die Errichtung von Betriebsräten eine gesetzliche Grundlage für die teilweise schon bestandenen Vertrauensmännerkollegien (Arbeiterausschüsse, Fabriksausschüsse). Diese Regelung wurde dann im Juli 1934 durch das Bundesgesetz über die Errichtung von Werkgemeinschaften abgelöst, das nach der Besetzung Österreichs durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) außer Kraft gesetzt wurde.

Schon kurze Zeit nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich wurden in den Betrieben in Anlehnung an das Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 provisorische Betriebsräte geschaffen.

Im März 1947 beschloß der Nationalrat das Bundesgesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen. Dieses Gesetz lehnt sich teilweise an das Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 an und berücksichtigt die seither erfolgten wirtschafts- und sozialpolitischen Änderungen. Der Einfluß der Betriebsvertretung in personalpolitischen Angelegen-

heiten wurde erweitert und den Betriebsratsmitgliedern ein verstärkter Kündigungsschutz eingeräumt. Neu war auch die Einrichtung der Betriebsversammlung; der Schutz der Dienstnehmer vor ungerechtfertigter Kündigung wurde ausgebaut. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist das Betriebsvertretungsrecht in den auf Grund des Landarbeitsgesetzes erlassenen Landarbeitsordnungen in analoger Weise geregelt. Eine Neuerung stellte ferner das Recht der Mitwirkung des Betriebsrates an der Führung und Verwaltung der Betriebe dar. Für Betriebe oder Unternehmungen mit mehr als 500 Beschäftigten besteht nun die Möglichkeit, bei Nichtberücksichtigung der Meinung des Betriebsrates zur Wirtschaftsführung Abhilfe bei der „Staatlichen Wirtschaftskommission“ zu verlangen. Seit 1966 besteht eine Staatliche Wirtschaftskommission für die verstaatlichten Unternehmungen beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und eine zweite für die übrigen Betriebe beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

Durch Bundesgesetz vom Juli 1962 wurden das passive Wahlalter von 24 auf 21 Jahre herabgesetzt und Sonderregelungen für Theaterunternehmungen getroffen. Das Bundesgesetz vom August 1965 brachte einige weitere Änderungen. Insbesondere verlängerte es die Funktionsdauer der Betriebsvertretung von zwei auf drei Jahre und berechnete die an der persönlichen Stimmabgabe Verhinderten zur Briefwahl.

Die Rechte der in den Aufsichtsrat gewählten Mitglieder des Betriebsrates sind im Aktiengesetz 1965 festgelegt.

Kollektive Rechtsgestaltung

Die kollektive Rechtsgestaltung dient in erster Linie innerhalb der vom Staat gesetzten Grenzen der normativen Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Verbände des Arbeits- und Wirtschaftslebens.

Kollektivverträge

Das bedeutendste Instrument kollektiver Rechtsgestaltung ist der Kollektivvertrag. Durch ihn wird neben der Gesetzgebung in besonderer Weise der soziale Schutz gefördert. Er wurde zum geeigneten Mittel für die Interessenvertretungen, dem jeweiligen, auch rasch auftauchenden Bedürfnissen des Arbeitslebens, insbesondere auch der Gestaltung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse, durch Abschluß eines Kollektivvertrages zu entsprechen. Dieser Vertrag wirkt dann auf den Inhalt der Einzelverträge ein.

Die Grundlage für die Möglichkeit, Arbeitsbedingungen im Wege einer kollektiven Vereinbarung festzusetzen, wurde erstmalig durch das Gesetz vom Dezember 1919 über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge geschaffen, welches insbesondere im Jahre 1930 in verschiedenen Punkten ergänzt wurde. Damit fand nach einer etwa fünfzigjährigen Entwicklung der Gedanke einer rechtsverbindlichen Kollektivverein-

barung von Arbeitsbedingungen in die Rechtsordnung Eingang.

Bald nach der Besetzung Österreichs trat an die Stelle des Kollektivvertragsrechtes das deutsche Tarifordnungsrecht. Nach der Wiederherstellung der österreichischen Unabhängigkeit wurden zunächst die Befugnisse des Reichstreuhänders der Arbeit auf eine beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete provisorische Zentrallohnkommission übertragen. Mit dem Bundesgesetz über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen vom Feber 1947 wurden die bewährten Grundsätze des alten österreichischen Kollektivvertragsrechtes wieder eingeführt. Gegenüber dem Kollektivvertragsgesetz aus dem Jahre 1919 und seinen späteren Novellen ergab sich durch Berücksichtigung der Judikatur der Jahre 1920 bis 1938 zum Kollektivvertragsrecht sowie des Schrifttums eine Rechtsfortbildung.

Das Kollektivvertragsgesetz 1947 räumt das Recht zum Abschluß von Kollektivverträgen im Gegensatz zur früheren Rechtslage nicht mehr allen auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und Dienstgeber bzw. einzelnen und mehreren Dienstgebern ein, sondern nur solchen Berufsvereinigungen, die bestimmte, im Gesetz angeführte Voraussetzungen erfüllen. Wenn diese zutreffen, hat das Obereinigungsamt das Vorliegen der Kollektivvertragsfähigkeit festzustellen.

Im Laufe seiner bald zwanzigjährigen Tätigkeit hat das Obereinigungsamt die Kollektivvertragsfähigkeit von 37 auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen festgestellt. Von diesen Feststellungen entfielen 34 auf Vereinigungen von Dienstgebern, von denen zwei nicht mehr bestehen, und drei auf solche von Dienstnehmern. In einem Fall wurde einem Antrag auf Erweiterung stattgegeben. Neun Feststellungsanträgen wurde nicht stattgegeben; hievon betrafen zwei Dienstnehmer- und fünf Dienstgeberorganisationen, zwei entfielen auf Mischverbände.

Die Kollektivvertragsfähigkeit der gesetzlichen Interessenvertretungen ist subsidiärer Natur; ihre Feststellung unterliegt keinem behördlichen Akt.

Die Bedeutung der Kollektivverträge für die Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen dokumentiert sich in der großen Zahl der Hinterlegungen. Bei dem nunmehr für die Hinterlegung zentral zuständigen Einigungsamt Wien wurden in den Jahren 1965 und 1966 537 bzw. 541 Kollektivverträge hinterlegt.

Für das Kollektivvertragswesen in der Land- und Forstwirtschaft gelten die auf Grund des Landarbeitsgesetzes erlassenen, entsprechenden Bestimmungen der Landarbeitsordnungen.

Satzungen

Das Kollektivvertragsgesetz 1947 hat die Bestimmungen über die Satzungen weitgehend den Vorschriften des Kollektivvertragsgesetzes aus dem Jahre 1919 angepaßt. Die Satzungen dienen dazu,

einen Kollektivvertrag, der eine überwiegende Bedeutung erlangt hat, über seinen Geltungsbereich für alle im wesentlichen gleichartigen Arbeitsverhältnisse wirken zu lassen. Im Gegensatz zur Ersten Republik hat das Satzungswesen in der Gegenwart nicht mehr die ursprüngliche wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung erlangt. Seit dem Inkrafttreten des Kollektivvertragsgesetzes 1947 wurden vom Obereinigungsamt insgesamt 59 Satzungen beschlossen.

Mindestlohntarife

Durch das Rechtsinstrument, durch das Mindestlöhne mit zwingender Wirksamkeit für den Einzelarbeitsvertrag festgelegt werden können, schuf der Gesetzgeber einen Weg, um Dienstnehmern, deren Lohnbedingungen mangels einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Dienstgeberseite nicht geregelt werden können, den erforderlichen sozialpolitischen Schutz bei der Lohngestaltung zu gewähren. Diesem Zweck dient das Gesetz betreffend die Erlassung von Mindestlohntarifen vom Juli 1951. Es fügt sich in das die kollektive Rechtsgestaltung beherrschende Prinzip ein, wonach der Staat die nähere Gestaltung der Arbeitsbedingungen primär den auf freiwilliger Basis beruhenden Berufsvereinigungen bzw. den gesetzlichen Interessenvertretungen überläßt. Demnach muß die Initiative zur Festsetzung eines Mindestlohntarifes von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Dienstnehmer ausgehen; eine amtswegige Erlassung von Mindestlohntarifen ist nicht vorgesehen. Zuständig zur Erlassung von Mindestlohntarifen sind die Einigungsämter; wird jedoch der Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berührt, obliegt die Erlassung dem Obereinigungsamt. Seit dem Jahre 1951 haben die Einigungsämter insgesamt 161 Mindestlohntarife erlassen.

Betriebsvereinbarungen

Auf betrieblicher Ebene bilden die Betriebsvereinbarungen Quellen der kollektiven Rechtsgestaltung. Es sind dies Übereinkommen, die zwischen dem Betriebsinhaber und dem die Dienstnehmer eines Betriebes repräsentierenden Betriebsrat (Vertrauensmann) abgeschlossen werden. Die normative Kraft von Betriebsvereinbarungen kann aber nur eintreten, wenn dies vom Gesetz vorgesehen ist, wie insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung der Arbeitsordnung. Eine solche kann, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften vereinbart wurde, nur mit Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung erlassen und abgeändert werden.

Die Mitbestimmung des Betriebsrates wird aber auch zum Zwecke der Ergänzung des Kollektivvertrages in solchen Angelegenheiten vorgesehen, deren Regelung in dem betreffenden Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten wurde.

Einigungsämter

Als Vorläufer der Einigungsämter wurden durch Verordnung vom März 1917 aus fünf Mitgliedern bestehende Beschwerdekommisionen errichtet; je ein Mitglied mußte der Dienstnehmer- und der Dienst-

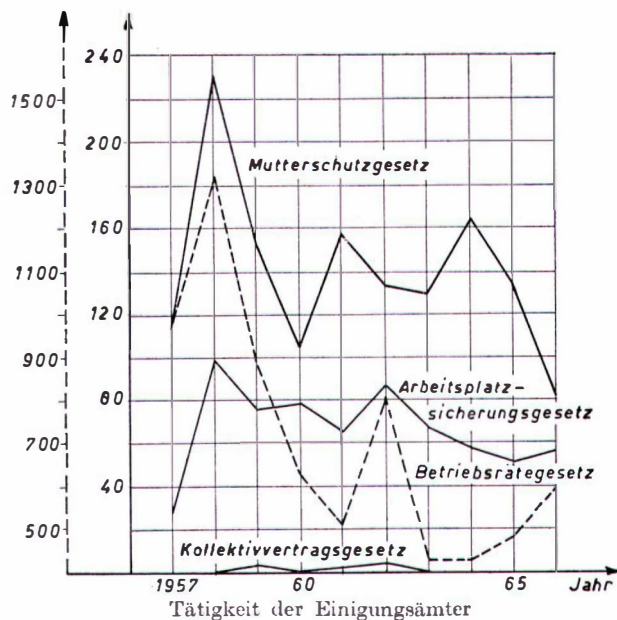
geberseite angehören. Diese Kommissionen hatten in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben vor allem die Dienst- und Lohnverhältnisse zu regeln und zu überprüfen.

Im November 1918 traten an die Stelle dieser Beschwerdekommisionen die Einigungsämter. Die gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit wurde im Dezember 1919 durch das Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge geschaffen. Den Einigungsämtern waren in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit nicht nur die Vermittlung und die Entscheidung bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz 1919 übertragen worden, sie waren auch zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, zur Regelung des Arbeitsverhältnisses und zur Förderung der kollektiven Arbeitsverträge berufen. Neben der Mitwirkung beim Abschluß von Kollektivverträgen sowie bei Streitigkeiten über deren Auslegung oblag den Einigungsämtern auch die Registrierung der Kollektivverträge, die Erstattung von Gutachten über ihre Auslegung sowie ihre Erhebung zur Satzung. Das beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Obereinigungsamt führte die Aufsicht über die Einigungsämter, entschied über Einsprüche gegen Beschlüsse der Einigungsämter in Satzungsangelegenheiten, faßte selbst Beschlüsse über die Festsetzung von Satzungen, wenn der Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berührt war, und registrierte alle Satzungen.

Nach der Besetzung Österreichs wurden die Einigungsämter und das Obereinigungsamt aufgelöst.

Durch das Kollektivvertragsgesetz 1947 wurden die Einigungsämter und das Obereinigungsamt wieder errichtet. Eine spätere Erweiterung der Aufgaben dieser Ämter ergab sich vor allem durch das Betriebsrätegesetz, das Mindestlohntarifgesetz, das Arbeitsplatzsicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.

Die Entwicklung der rechtsprechenden und regelnden Tätigkeit der Einigungsämter zeigt die folgende Darstellung.



Abgesehen von der Tätigkeit im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtsgestaltung sind insbesondere die vom Obereinigungsamt erstellten Gutachten von Bedeutung. Während der Zeit seines Bestehens hat das Obereinigungsamt insgesamt 35 Gutachten über die Auslegung von Kollektivverträgen an Gerichte und Verwaltungsbehörden abgegeben. Das Obereinigungsamt hat sich außerdem durch Bekanntgabe seiner Rechtsansicht in der Auslegung von Rechtsvorschriften um die Koordinierung der Spruchpraxis der Einigungsämter bemüht.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Der Gedanke der Schaffung eines österreichischen Arbeitsgesetzbuches ist auf das engste mit der Entwicklung des Arbeitsrechts verbunden und kann ebenso wie dieses auf eine lange Geschichte zurückblicken. Bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts findet sich in den sozialpolitischen Resolutionen der Gewerkschaften Österreichs neben anderen sozialpolitischen Forderungen das Verlangen nach Kodifikation der gesamten Arbeitsrechtsbestimmungen.

Die III. Teilnovelle zum ABGB, vom März 1916 brachte eine maßgebliche Änderung des 26. Hauptstückes des ABGB und damit eine Teilkodifikation. Diese Teilnovelle ist durch bemerkenswerte und fortschrittliche soziale Reformen auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechtes charakterisiert, die den arbeitsrechtlichen Regelungen vieler europäischer Staaten an sozialem Geist überlegen waren. Die arbeitsrechtlichen Sondergesetze, die zu dieser Zeit bestanden, blieben jedoch aufrecht und damit blieb auch die Zersplitterung des Arbeitsrechtes erhalten. Trotz dieser Teilreform wurden sehr bald nach Beendigung des Ersten Weltkrieges Wünsche nach einer Überprüfung der III. Teilnovelle und damit auch einer neuerlichen Änderung des 26. Hauptstückes des ABGB, und eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen vorgebracht.

Unmittelbar nach 1918 waren die sozialpolitischen Bemühungen nicht so sehr auf die Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches gerichtet. Im Wege der Einzelgesetzgebung wurde das Arbeitsrecht in entscheidenden Belangen weiter entwickelt. Der Gedanke einer Kodifikation des Arbeitsrechtes wurde jedoch nicht aufgegeben.

Im Jahre 1937 wurde beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eine aus 17 Mitgliedern bestehende Kodifikationskommission eingesetzt, die nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 aufgelöst wurde. Die Motive und Pläne dieser Kommission zeigen jedoch deutlich die rechtspolitische Schwerpunktbildung des Kodifikationsvorhabens.

In den ersten Jahren nach Wiedererrichtung der Republik waren zunächst alle Bemühungen darauf gerichtet, eine dem österreichischen Rechtsdenken entsprechende Arbeitsrechtsordnung zu schaffen. Um den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau zu ermöglichen, kam es zu einer schrittweisen Restaurierung des österreichischen Sozialrechtes, die mit bedeutsamen Verbesserungen verbunden war.

Auch wurden die deutschen Sozialgesetze, soweit sie als vorläufige österreichische Rechtsvorschriften in Geltung standen, durch österreichische Gesetze ersetzt, doch ist dieser Prozeß noch immer nicht ganz abgeschlossen. Die Wiederherstellung der österreichischen Arbeitsrechtsordnung hat viel legislative Kraft benötigt, und es darf daher nicht wundern, wenn die Kodifikation des Arbeitsrechtes, soweit es sich nicht um die Land- und Forstwirtschaft handelt, nicht sogleich in Angriff genommen wurde. Für den genannten Wirtschaftszweig erfolgte schon im Jahre 1948 mit dem Landarbeitsgesetz eine Zusammenfassung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

In den folgenden Jahren gingen die Impulse zur Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches vor allem wieder von der Gewerkschaftsbewegung aus. Schon auf dem ersten Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1948 wurde das Verlangen nach einer Kodifikation des Arbeitsrechtes ausgesprochen und bei den folgenden Bundeskongressen wiederholt. Im Jahre 1959 wurde in diesem Zusammenhang die Erwartung ausgesprochen, die Kodifikation würde auf den bestehenden arbeitsrechtlichen Normen aufbauend ein neues, selbständiges Arbeitsrecht schaffen, das die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erschöpfend regelt. In ähnliche Richtung weisen eine Reihe von Resolutionen des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Auch von seiten der Arbeitgeber wurde der unübersichtliche Rechtszustand beklagt, der die Handhabung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den Betrieben immer schwieriger werden läßt.

Die Bestrebungen zur Schaffung eines österreichischen Arbeitsgesetzbuches fanden schließlich Eingang in Erklärungen der Bundesregierung vom 4. Juli 1956, 17. Juli 1959, 2. April 1964 und vom 20. April 1966. Mit der letztgenannten Erklärung bekannte sich die Bundesregierung zur sachgerechten Kodifikation des Arbeitsrechtes.

Zufolge seiner weitreichenden arbeitsrechtlichen Kompetenz und den daraus resultierenden großen Interessen für die Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Versuch unternommen, den Regierungserklärungen zu entsprechen und die Diskussion um die vielfältigen Probleme, die eine Arbeitsrechtskodifikation aufwirft, durch Vorlage konkreter legislativer Lösungsvorschläge im Sinne einer umfassenden Kodifikation in Gang zu setzen. Im Juli 1960 wurde ein I. Teilentwurf und im November 1962 ein II. Teilentwurf zu einem Arbeitsgesetzbuch mit umfangreichen Erläuterungen vorgelegt. Durch die Stellungnahmen zu diesem Entwurf, die Zustimmung und Ablehnung, Beifall und Kritik enthalten, zeichnen sich klarer als bisher die grundlegenden Auffassungen der beteiligten Behörden, der Sozialpartner, der Wissenschaft und der interessierten Kreise ab. Die Diskussion einer Reihe zum Teil in Österreich noch wenig behandelte Probleme hat sich belebt. Wenn auch die beiden Entwürfe des Ministeriums eine geteilte Aufnahme

gefunden haben, so hat sich einerseits gezeigt, daß eine Systematisierung des gewaltigen Rechtsstoffes möglich ist, und andererseits wurden jene Kernprobleme sichtbar, die einer vorwegzunehmenden grundsätzlichen Klärung bedürfen. Diese Bemühungen fanden auch im Ausland Beachtung.

Die starken Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der mit der Kodifikation zu verbindenden Reform zeigten, daß vielseitige, tiefgreifende Untersuchungen der grundlegenden Probleme und die gründliche Diskussion vieler offener Fragen des auf weite Sicht gestreckten Zieles notwendig sind.

Diese Erkenntnis veranlaßte die Bundesregierung in ihrer Erklärung vom 2. April 1964, die Neufassung der nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechenden Gesetzes als Voraussetzung für eine zukünftige Arbeit an einer Vereinfachung und gewissen Vereinheitlichung des gesamten Sozialrechtes, also auch einer Kodifikation des Arbeitsrechtes, anzusehen. Auch der Österreichische Gewerkschaftsbund schlug im September 1963 bei einer grundsätzlichen Unterstützung der Teilentwürfe im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie die Verwirklichung des Arbeitsgesetzbuches in Teilgebieten vor. In der Folge ist die Rechtssetzung auf dem Gebiete der Dienstnehmerhaftung, des Betriebsräte-rechtes sowie des Erholungsurlaubes insbesondere durch den Bundeskollektivvertrag über die Einführung des dreiwöchigen Mindesturlaubes in dieser Richtung wirksam geworden und hat gewisse Reformziele der Kodifikation bereits effektiert.

Um den vielschichtigen Problemen, die sich mit dem Vorhaben der Kodifikation und den Auffassungen hiezu ergeben, gerecht zu werden, hat der Nationalrat am 1. Dezember 1966 in einem Entschließungsantrag die Bundesregierung ersucht, zur Realisierung einer sachgerechten Kodifizierung des österreichischen Arbeitsrechtes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eine aus Vertretern der parlamentarischen Klubs, der in Betracht kommenden Interessenvertretungen sowie aus Vertretern der arbeitsrechtlichen Wissenschaft bestehenden Kommission einzusetzen. In diesem Sinne wurden noch im Dezember 1966 die Vorarbeiten für die Schaffung dieser Kommission eingeleitet.

Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung

Entwicklung bis zum Jahre 1918

Schon das Mittelalter kannte einen gewissen Bedarf an Arbeitsvermittlung, dem im Rahmen der Zünfte geschaffene Vermittlungseinrichtungen entsprachen. In den „Gesellenherbergen“ konnte sich der Meister einen Gehilfen suchen. Aber erst die industrielle Revolution warf das Problem durch den Zustrom von landwirtschaftlichen Arbeitskräften auf den sich bildenden freien Arbeitsmarkt in seiner ganzen Schärfe auf. Die nachteiligen Auswirkungen eines unorganisierten Arbeitsmarktes hatten bereits am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert zu gewissen Regelungen geführt.

Die 1859 erlassene Gewerbeordnung sah bei den Genossenschaften Vormerkungen vor, in welchen die arbeitssuchenden Gehilfen und Gewerbeinhaber, die um solche Nachfrage hielten, eingetragen wurden. Die Novelle vom Jahre 1883 zur Gewerbeordnung verpflichtete Genossenschaften, die eigene Gesellenherbergen besaßen, „zur Auflegung von Vormerkungen in den betreffenden Lokalitäten zu jedermanns Einsicht“ und zur Einführung einer „Zuschickordnung“. In der Novelle von 1897 wurde die „Arbeitsvermittlung“ erstmals ausdrücklich angeführt. Die Novelle von 1907 regelte sodann den Betrieb und die Überwachung der privaten Stellenvermittlung.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestand auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung eine Zersplitterung. Zahlreiche Einrichtungen und Anstalten bestanden nebeneinander. Besonders im Ersten Weltkrieg machte sich das Fehlen einer umfassenden und gut organisierten Arbeitsvermittlung nachteilig bemerkbar. Aus den verschiedensten Versorgungsschwierigkeiten mußten viele Industrie- und Gewerbebetriebe schließen. Den freigestellten Arbeitskräften konnten häufig keine Arbeitsplätze vermittelt werden. Der während des Krieges eingerichteten öffentlichen Arbeitsvermittlung (Bezirksarbeitsnachweisstellen und Landesarbeitsnachweisstellen) gelang es nicht, eine effektive und umfassende Tätigkeit zu entfalten; nur auf dem Gebiet der Verteilung der Kriegsgefangenen auf die Arbeitsplätze der landwirtschaftlichen Betriebe konnte gute Arbeit geleistet werden. Einige dieser Arbeitsnachweisstellen entwickelten sich soweit, daß sie an der Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide mitwirken konnten, die von der ersten im Jahre 1915 geschaffenen gesamtstaatlichen Arbeitsvermittlungseinrichtung in Österreich, dem „k. k. Institut für Kriegsinvalide“, durchgeführt wurde. Durch Berufsberatung und Schulung gelang es damals, 80% der Invaliden ihren früheren Berufen zuzuführen.

Ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung wurde im Dezember 1917 getan. Mit Ministerialverordnung wurde eine Anzeigepflicht für nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweisstellen und die Möglichkeit eingeführt, solche Nachweisstellen unter bestimmten Voraussetzungen zu allgemeinen Arbeitsnachweisstellen für einen bestimmten Sprengel zu erklären. Für das Verwaltungsgebiet jeder politischen Landesbehörde wurde eine Landesstelle für Arbeitsvermittlung zur Überwachung dieser Arbeitsnachweisstellen und zur Durchführung des Arbeitskräfteausgleichs errichtet. Im Ministerium des Inneren wurde eine Reichsstelle für Arbeitsvermittlung geschaffen, die mit der Leitung und Überwachung der gesamten Arbeitsvermittlungsorganisationen betraut war.

Im Oktober 1918 wurde eine Industriekommission gegründet, die sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzte; diese Kommission verlangte die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise unter Heranziehung der bestehenden Arbeitsvermittlungsstellen und die Schaffung einer Zentralstelle.

Eine weitgehend getrennte Entwicklung machte die Berufsberatung durch, die die Arbeitsvermittlung sinnvoll zu ergänzen hat.

Der 1883 in Wien gegründete Verein zum Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend, der sich ab 1885 „Zentralverein für Lehrlingsunterbringung“ nannte, entfaltete seine Tätigkeit zugunsten der nach Wien zuwandernden Lehrstellenanwärter. 1908 wirkte der „Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalt“ die Einwilligung des Unterrichtsministeriums, daß die Schulleitungen die Schüler der letzten Klassen auf die Arbeitsnachweismstellen aufmerksam machen. 1910 fanden sich bereits Ansätze einer Berufsberatung der weiblichen Jugend. Vom Jahre 1914 an gab die Lehrlingsfürsorgekommission des Wiener Fortbildungsschulrates zur Unterstützung der privaten Beratungstätigkeit alljährlich ein „Hilfsbuch für gewerbliche Berufsberatung“ heraus. Ab 1915 bestand in Wien die „Zentralstelle für weibliche Berufsberatung“; im Jahre 1918 wurde dann die erste öffentliche Berufsberatungsstelle mit Lehrstellenvermittlung beim Arbeitsnachweis in Graz errichtet.

Parallel zur Arbeitsvermittlung entwickelte sich die Arbeitslosenfürsorge. Vor dem Ersten Weltkrieg gab es nur nichtöffentliche Einrichtungen zur Unterstützung Arbeitsloser. Die Gewerkschaften führten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine systematische Arbeitslosenfürsorge in der Form der Unterstützungen für ihre arbeitslosen Mitglieder ein. An der Wende zum 20. Jahrhundert setzten Bestrebungen ein, die gewerkschaftlichen Unterstützungen durch Zuschüsse von Gemeinde oder Staat zu ergänzen. Im Jahre 1914 wurde im Abgeordnetenhaus ein Gesetzesantrag eingebracht, wonach staatliche Zuschüsse zu den Gewerkschaftsunterstützungen geleistet werden sollten. Dieser Antrag wurde jedoch aus finanziellen Gründen abgelehnt.

Entwicklung von 1918 bis 1945

Nach Kriegsende galt die Hauptsorge der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; am 1. Feber 1919 gab es in Wien bereits 113.905 Arbeitslose, nachdem es am 1. Dezember 1918 noch 24.503 gewesen waren. Im Jahr 1919 stieg die Arbeitslosenzahl in Österreich bis auf 186.000 an. Arbeitslosenunterstützung konnten zunächst nur Personen erhalten, die vor ihrer Einrückung zum Militärdienst oder vor Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit krankenversichert waren. Im Jahresdurchschnitt 1919 standen 147.196 Personen im Bezuge dieser Unterstützung.

Mit dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom März 1920 wurde in Österreich erstmalig eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung in Form einer Pflichtversicherung geschaffen. Durch eine Novelle zu diesem Gesetz wurde im Dezember 1922 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung eine außerordentliche Notstandsunterstützung eingeführt, die später die Bezeichnung Notstands-aushilfe erhielt und dem Arbeitslosen nach Erschöpfung seines Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung zuteil werden sollte, wenn er sich in besonderer Notlage befand.

Außer der Arbeitslosenunterstützung sah das Arbeitslosenversicherungsgesetz als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auch die Kurzarbeiterunterstützung vor. Sie wurde dem Unternehmer gewährt, der während eines durch die Störungen des Wirtschaftslebens verursachten Betriebsstillstandes oder einer Betriebseinschränkung die Lösung von Dienstverhältnissen unterließ.

Neben dem Arbeitslosenversicherungsgesetz waren auch andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen worden. Die einschneidendste war die im Mai 1919 erlassene Vollzugsanweisung über die Aufrechterhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, die jeden Gewerbeinhaber, der am 26. April 1919 wenigstens 15 Arbeitnehmer beschäftigt hatte, verpflichtete, um ein Fünftel mehr Arbeiter oder Angestellte einzustellen.

Eine weitere Maßnahme zum Abbau der Arbeitslosigkeit stellte das Invalidenbeschäftigungsgesetz vom Oktober 1920 dar, wonach auf 20 Arbeitnehmer ein Kriegsbeschädigter und auf je 25 weitere Arbeitnehmer jeweils ein weiterer Kriegsbeschädigter beschäftigt werden mußte.

Die angeführten Maßnahmen erforderten auch besondere Einrichtungen, die durch Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung im Oktober 1918 mit den Industriellen Bezirkskommissionen (IBK.) geschaffen wurden. Durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1920 wurden diese Kommissionen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unterstellt. Das Gesetz sah weiters vor, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung geeignete Arbeitsnachweise für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung errichten konnte, wenn solche nicht vorhanden waren. Den IBK. oblag die Aufsicht über die zu Arbeitslosenämtern zusammengefaßten Arbeitsnachweismstellen.

Mit den Aufgaben der Arbeitslosenämter wurden in Wien die bestehenden Facharbeitsnachweise, die zum überwiegenden Teil von Gewerkschaften geführt wurden, und der allgemeine Nachweis der Stadt Wien, der sich vor allem mit der Vermittlung von Hilfsarbeitern beschäftigte, betraut. Außerhalb Wiens übernahmen die öffentlichen Arbeitsnachweise diese Funktion.

Auch die Berufsberatung wurde seit 1918 den praktischen Bedürfnissen entsprechend nach und nach in die Organisation der Arbeitsvermittlung integriert. Im Dezember 1919 hatte das Staatsamt für soziale Verwaltung an die Städte mit eigenem Statut das Ersuchen gerichtet, einen kommunalen Berufsberatungsdienst samt einer Lehrstellenvermittlung entweder im engsten Anschluß an den Arbeitsnachweis oder an das Jugendamt einzurichten. 1922 nahm das von der Gemeinde Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte gegründete Wiener Berufsberatungsamt seine Tätigkeit auf. Andere Städte folgten nach; in einigen größeren Orten wurden Berufsberatungsstellen an die IBK. angeschlossen. In Wien wurde im Jahre 1923 eine kommunale Zentralstelle für Berufsberatung am Sitz der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge geschaffen. In der Novelle

zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Jahre 1925 wurde die Berufsberatung unter den Aufgaben der IBK. angeführt. In der Folge entstanden weitere neue Berufsberatungsstellen, deren Träger die IBK. oder die dieser unterstellten Arbeitslosenämter waren.

1924 verpflichtete sich Österreich durch die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens (Nr. 2) zur Schaffung eines sogenannten Vermittlungsmonopols. Österreich übernahm dadurch die Verpflichtung, ein System öffentlicher Arbeitsnachweisstellen einzurichten, die unter der Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten. Wenn unentgeltliche öffentliche und private Arbeitsnachweise nebeneinander bestehen, sieht das Übereinkommen Maßnahmen für eine Zusammenarbeit vor. Für ein Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Arbeitsnachweise wurde entsprechend vorgesorgt.

Auf Grund der Erfahrungen der Arbeitsvermittlung wurden in das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1920 auch Bestimmungen über die Schulung und mit der Novelle im Jahre 1922 auch solche über die Produktive Arbeitslosenfürsorge aufgenommen. Von Anfang an hielt die Arbeitsmarktverwaltung bei der Planung und Durchführung der Schulungsmaßnahmen Kontakt mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, vor allem in den Beiräten für Nach- und Umschulung. Eine Erweiterung der finanziellen Basis und damit der Möglichkeiten für die Nach- und Umschulung brachte eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Die Produktive Arbeitslosenfürsorge bestand im Gegensatz zur unterstützenden Arbeitslosenfürsorge darin, daß ein Teil der für die Arbeitslosenfürsorge bereitgestellten Mittel nicht als Unterstützungen direkt ausgezahlt, sondern als Darlehen oder Zuschüsse für die Finanzierung von Arbeiten verwendet wurde, bei denen Arbeitslose beschäftigt wurden.

Dem weiteren Ausbau der Arbeitsmarktverwaltung und ihrer Tätigkeiten war die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung nicht förderlich. Dennoch sicherten die praktischen Notwendigkeiten, die eine leistungsstarke und erweiterungsfähige Arbeitsmarktverwaltung erforderten, trotz der Ereignisse eine gradlinige Fortentwicklung. Was bisher nach den Erfordernissen gewachsen war, fand seine klare, systematische Ordnung im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG.) vom März 1935. Das V. Hauptstück dieses Gesetzes, Arbeitslosenfürsorge, war in die vier Teile Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Maßnahmen zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe sowie Behörden und Verfahren gegliedert. Es zeigt, daß in dieser Zeit bereits die ökonomische Bedeutung der Arbeitsvermittlung bekannt war.

Die organisatorischen Neuregelungen, die auf Grund des Gesetzes erfolgten, waren sehr bedeutsam. Die Industriellen Bezirkskommissionen wurden zu Landesarbeitsämtern und die Arbeitslosenämter zu Arbeitsämtern. Dadurch erhielt die Arbeitsmarktverwaltung behördlichen Charakter.

Nach der Besetzung Österreichs kam es 1938 zunächst zur Eingliederung der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung als „Außenstelle Wien der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ und zur Einführung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Entwicklung nach 1945

Der Zweite Weltkrieg hat in verstärktem Ausmaß die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer guten Arbeitsmarktorganisation in aller Welt bewiesen. Die umfangreichen und raschen betrieblichen, beruflichen und technologischen Veränderungen erforderten eine Anpassungsfähigkeit der Beschäftigungsstruktur, die ein Gemeinwesen ohne entsprechende Arbeitsmarktorganisation nicht besitzt.

Mit dem Ende des Krieges entstanden im Jahre 1945 auf dem Arbeitsmarkt zunächst ähnliche Probleme wie im Jahre 1918. Für die Arbeitsmarktverwaltung waren vorerst die Eingliederung von Heimkehrern und Volksdeutschen in den Arbeitsprozeß und die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften für den beginnenden Wiederaufbau vordringliche Aufgaben.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit erforderte die Sicherung der nötigen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft aus Gründen der Ernährungswirtschaft besondere Maßnahmen. Im Zusammenhang mit der anfangs der Fünfzigerjahre rasch und stark steigenden Arbeitslosigkeit war es aber auch notwendig, die Zuwanderung in nichtlandwirtschaftliche Beschäftigungen möglichst zu unterbinden. Diesen Erfordernissen wurde durch Ministerratsbeschlüsse Rechnung getragen und überdies ein Ministerkomitee zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Sicherung der Vollbeschäftigung eingesetzt, das im August 1950 ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für das Jahr 1951 aufstellte. Die daraufhin durchgeführten Notbauprogramme führten unter Einsatz von 220 Millionen Schilling in den Monaten Feber bis April 1951 zu einer zusätzlichen Beschäftigung von rund 20.000 Arbeitskräften.

Als besonderes Problem erwies sich die Saisonarbeitslosigkeit. Sie war vor allem eine Folge der Witterungsabhängigkeit der Beschäftigung in der Bauwirtschaft und führte hauptsächlich bei dieser zu einer Winterarbeitslosigkeit, die über dem europäischen Durchschnitt lag und die Jahresrate der Arbeitslosigkeit hoch hielt.

Weitere besondere Maßnahmen waren notwendig, als die Angehörigen der geburtenstarken Jahrgänge 1938 bis 1944 in das Berufsleben eintraten. Um sie möglichst reibungslos einzugliedern, richtete das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen zentralen Arbeitsausschuß zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ein. Über Empfehlung des Ministeriums wurden nahezu in allen Bundesländern solche Landesausschüsse gebildet. Durch die Tätigkeit dieser Ausschüsse und die Mitarbeit aller für Jugendfragen zuständigen Stellen wurden verschiedene Maßnahmen in die Wege geleitet, die eine

Eingliederung der jungen Menschen in den Beruf ermöglichten. Unter diesen ist vor allem das Jugendeneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1953 zu nennen. Dieses Gesetz verpflichtete die Dienstgeber, Jugendliche und ihnen gleichgestellte Gruppen im bestimmten Verhältnis zur Zahl der Dienstnehmer zu beschäftigen. Das Gesetz blieb bis 31. Dezember 1957 in Kraft.

Die Situation in der Gegenwart

Die Erhaltung der Beschäftigung, die Bedürfnisse der Wirtschaft, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Vorsorge für den Fall einer solchen erfordern eine Reihe von Maßnahmen und Einrichtungen. Daraus ergeben sich vielgestaltige Aufgaben für die moderne Arbeitsmarktpolitik und die damit verbundene Verwaltungstätigkeit. Diese muß zum Teil noch immer auf Grund von deutschen Vorschriften ausgeführt werden, die als vorläufige österreichische Rechtsvorschriften in Geltung stehen.

Die Schaffung österreichischer Rechtsgrundlagen gelang bisher nur für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Nach dem Bundesgesetz vom Mai 1946 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge, das die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage der Regelung vor 1938 wiederherstellte, wurde eine zusammenfassende Neugestaltung des gesamten Gebietes der Arbeitslosenversicherung durch das Bundesgesetz betreffend die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, ALVG.) vom Juni 1949 geschaffen. Dieses Gesetz enthält wichtige zeitgemäße Verbesserungen, insbesondere die Festlegung eines Anspruches auf die Versicherungsleistung, das Arbeitslosengeld, und nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld die Gewährung von Notstandshilfe. In der Folge wurde dieses Gesetz durch 11 Novellen abgeändert bzw. ergänzt; überdies wurden 10 Durchführungsverordnungen erlassen. Damit wurde eine Reihe von Verbesserungen eingeführt; außerdem wurde der gegen Arbeitslosigkeit versicherte Personenkreis durch Einbeziehung der weiblichen Hausgehilfen sowie der Arbeiter in der Landwirtschaft wesentlich erweitert.

Um- und Nachschulung

Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind bemüht, durch Schulungsmaßnahmen dem Arbeitsmarkt zusätzliche Arbeitskräfte zuzuführen und so dem Arbeitskräftemangel in verschiedenen Sparten entgegenzuwirken. Die Schulung dient aber auch der Sicherung des Arbeitsplatzes oder der Wiedererlangung eines solchen.

Diesem Ziel dient insbesondere die Intensivierung der betrieblichen Anlernung mit Prämienförderung. Sie wurde hauptsächlich in Betrieben der Textil-, Bekleidungs- und metallverarbeitenden Industrie durchgeführt und hat sich in erster Linie auf weibliche Arbeitskräfte sowie auf Pendler in Entwicklungsgebieten bezogen. Besonders bei Betriebsneugründungen in Entwicklungsgebieten, vorwiegend im Burgenland, aber auch in der Steiermark und in Kärnten, konnte auf diese Weise mitgeholfen werden, neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

Weiters nimmt infolge der Saisonarbeitslosigkeit die Nachschulung von zeitweilig arbeitslos gewordenen Arbeitskräften, z. B. aus den Bauberufen und den Hotel- und Gaststättenberufen, eine nicht unbedeutende Rolle im Gesamtschulungsprogramm der Arbeitsämter ein.

Schließlich hat die Arbeitsmarktverwaltung in vielen Fällen in engster Zusammenarbeit mit den Betrieben durch rechtzeitige Schulung von in Beschäftigung stehenden Arbeitskräften einer im Einzelfall aus persönlichen oder strukturellen Gründen drohenden Arbeitslosigkeit vorgebeugt. Erstmals haben die Arbeitsämter im Jahre 1966 durch ihre Schulungsmaßnahmen auch beigetragen, einer größeren Zahl von freigestellten Bergarbeitern zu neuen Arbeitsplätzen zu verhelfen. Für die beabsichtigte Einstellung eines weiteren Bergbaubetriebes wurden im gleichen Sinne Vorarbeiten durchgeführt.

Die Zahl der Arbeitskräfte, die an Schulungsveranstaltungen der Arbeitsämter teilnahmen, hat sich von 3815 im Jahre 1965 um etwa 13% auf 4310 im Jahre 1966 erhöht. Von den insgesamt geschulten Arbeitskräften nahmen etwa je 50% an einer Nachschulung und an einer Umschulung teil. Im Jänner 1966, dem Schulungsmonat mit der stärksten Frequenz, wurden im Bundesgebiet z. B. 1579 Arbeitskräfte, darunter 542 Frauen, durch die Arbeitsämter geschult. Davon befanden sich 1263 in einer kursmäßigen und 316 in einer betrieblichen Ausbildung.

Die Bedeutung, die der Schulung in Kursen zukommt, ist daraus zu ersehen, daß von den Landesarbeitsämtern im Jahre 1966 insgesamt 99 eigene Kursveranstaltungen in Zusammenarbeit vor allem mit den Wirtschaftsförderungsinstituten und den Berufsförderungsinstituten durchgeführt wurden. Es fanden 27 Kurse für Hotel- und Gaststättenberufe, 29 Kurse für Angestelltenberufe, 14 für Bauberufe sowie auch solche für Forstarbeiter und Textilberufe statt. Die Kurse für Bauarbeiter und Forstarbeiter waren Nachschulkurse für saisonal arbeitslos gewordene Angehörige dieser Berufe.

Im Winter 1966 konnte bei den Forstarbeiterkursen in der forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach bei einer vom Landesarbeitsamt Kärnten veranstalteten Nachschulungsaktion der tausendste Besucher gezählt werden. Wie im vorangegangenen Jahr wurden die Bemühungen fortgesetzt, durch besondere Kurse, wie Gaststättenkurse und Babysitterkurse für Studenten und Hausfrauen, zusätzliche Arbeitskräfte zu mobilisieren, auch wenn diese nur an einer Teilzeitbeschäftigung interessiert waren. Eine größere Zahl von Arbeitskräften ist von den Arbeitsämtern auch in berufsbildende Kurse anderer Institutionen oder in Fachschullehrgänge unter Weitergewährung des Arbeitslosengeldes eingewiesen worden.

Maßnahmen für Behinderte

Durch das Kriegsofopferversorgungsgesetz und durch das Invalideneinstellungsgesetz wurden den Arbeitsämtern besondere Aufgaben für die berufliche Be-

gutachtung und die Vermittlung Kriegsversehrter übertragen. Im Jahre 1958 wurde der Kreis der nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen durch Einbeziehung der Arbeitsversehrten und sonstiger Behinderter mit bestimmten Leiden erweitert.

Im Jahre 1966 konnten von den Arbeitsämtern 1492 begünstigte Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz vermittelt werden.

Der zunehmenden Bedeutung des Problems der Rehabilitation von Arbeitsversehrten hat auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz Rechnung getragen. Es verpflichtet auch die Arbeitsämter, den Trägern der Unfall- und der Pensionsversicherung bei der Berufsfürsorge Hilfe zu leisten. Schließlich wirken auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, das die Versorgungsansprüche der Präsenzdienst leistenden Soldaten regelt, die Arbeitsämter an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Erstellung von Berufsberatungsgutachten mit.

Das Wirken der Arbeitsämter auf dem Gebiet der Rehabilitation umfaßt insbesondere die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für behinderte Jugendliche und die Arbeitsberatung für behinderte Erwachsene. Ferner ist die berufliche Förderung Behinderter im Rahmen der Nach- und Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsämter, die Arbeitsvermittlung Behinderter, die nachgehende Betreuung und die Beratung und Förderung von Rehabilitationseinrichtungen wesentlich.

Da die Rehabilitation der Behinderten nur in einer Teamarbeit erfolgreich bewältigt werden kann, nehmen die Rehabilitationssachbearbeiter der Landesarbeitsämter an zahlreichen Teambesprechungen und Fallbesprechungen, meist außerhalb der Arbeitsämter in Spitälern, Heilstätten, Schulen und sonstigen Institutionen teil.

Von den im Jahre 1966 zur Berufsberatung Gemeldeten entfielen 1441, d. s. etwa 4·9%, auf behinderte Personen. Es handelte sich dabei fast zur Gänze um Jugendliche. Für eine gedeihliche Berufsberatung dieses Personenkreises ist eine enge Zusammenarbeit mit der bisher besuchten Schule sowie mit dem Fachpsychologen und dem Vertrauensarzt des Arbeitsamtes notwendig. In schwierigeren Fällen werden auch Vertreter von Rehabilitationseinrichtungen und allenfalls von zuständigen Kostenträgern, wie Unfallversicherungsanstalt oder Fürsorge, eingeschaltet.

Die Berufsberatung von behinderten Personen erfährt allmählich eine Ausweitung infolge des Anstiegens der Zahl der Verkehrsunfälle, ferner auch in Auswirkung der Behindertengesetze der Länder, die eine verpflichtende Mitarbeit der Berufsberatung vorsehen. Diesem Sonderdienst der Berufsberatung kommt auch Bedeutung unter dem Gesichtspunkt einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zu.

Regionale Probleme der Arbeitsmarktpolitik

Ein besonderes Arbeitsmarktproblem sind die Gebiete mit überdurchschnittlich hoher struktureller bzw. saisonaler Arbeitslosigkeit. Die jahresdurch-

schnittliche Rate der Arbeitslosigkeit in den betroffenen Bezirken überstieg in den letzten zehn Jahren den Bundesdurchschnitt um 25—300%; die höchsten Arbeitslosenzahlen waren in den südlichen Bezirken des Burgenlandes zu verzeichnen. Ein weiteres Kennzeichen dieser Problemgebiete war eine überdurchschnittlich hohe Pendelwanderung der Arbeitskräfte zu Arbeitsplätzen außerhalb ihres Wohnortes, die oft nur eine Vorstufe gänzlicher Abwanderung gewisser Bevölkerungsteile darstellte. Im beruflichen Sektor war in Problemgebieten eine erhöhte Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft zu beobachten.

Eine erste Maßnahme zur Lösung dieser Fragen war die Einrichtung des Informationsdienstes für Betriebsneugründungen im Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1956.

In den Jahren 1956—1966 haben das Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter an insgesamt 205 Betriebsgründungen in österreichischen Entwicklungsgebieten und Ausweichbezirken mitgewirkt, wodurch rund 16.000 Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. 113 der Betriebsgründungen erfolgten auf Grund der Erstberatung und der Standortempfehlung des Informationsdienstes für Betriebsneugründungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bzw. der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter. 92 Betriebsgründungen wurden unter späterer maßgeblicher Beteiligung des Informationsdienstes und in enger Zusammenarbeit mit Landesregierungen, Gemeinden, Kammern, Interessenvertretungen, regionalen Entwicklungsvereinen sowie der Österreichischen Kommunalkredit-AG durchgeführt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist im Beirat der Österreichischen Kommunalkredit-AG vertreten. Diese Bank hat die Aufgabe, zinsbegünstigte Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zum Ankauf und zur Aufschließung von Industriegrundstücken sowie zur Errichtung von Betriebsobjekten, insbesondere in entwicklungsbedürftigen Gebieten, zu gewähren. Zu jedem bei der Kommunalbank eingebrachten Darlehensansuchen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Zusammenwirken mit den zuständigen Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern arbeitsmarktpolitische Gutachten abgegeben, die dem Beirat zur Beurteilung der einzelnen Anträge dienen. Seit der Gründung der Kommunalbank im Jahre 1958 wurden vom Beirat bis zum Jahre 1966 insgesamt 166 Ansuchen mit einer Darlehensgesamtsumme von 423·6 Millionen S bewilligt. Hieron entfielen auf die Bundesländer:

Burgenland	52 Ansuchen mit	96·4 Millionen S
Niederösterreich	50 Ansuchen mit	154·4 Millionen S
Steiermark	27 Ansuchen mit	62·0 Millionen S
Kärnten	17 Ansuchen mit	53·6 Millionen S
Oberösterreich	15 Ansuchen mit	37·4 Millionen S
Wien	4 Ansuchen mit	18·8 Millionen S
Salzburg	1 Ansuchen mit	1·0 Millionen S

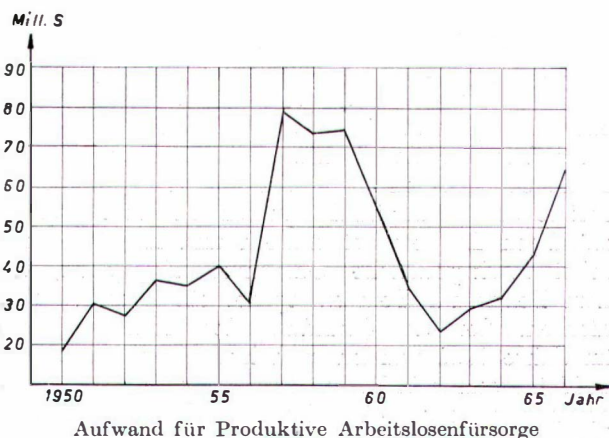
Im Jahre 1966 wurden vom Beirat 19 Darlehensanträge mit einer Gesamtsumme von 49.0 Millionen S bewilligt.

Im Jahre 1966 sind in den Räumen Pinkafeld-Tauchen im Burgenland, Rohrbach in der Steiermark und Passering in Kärnten besondere Arbeitsmarktprobleme aufgetreten. Von der Stilllegung des Bergbaubetriebes Tauchen im Rahmen eines österreichischen Energieplanes sind fast 400 Bergleute betroffen. Gleichzeitig sind zwei in Pinkafeld bestehende Textilbetriebe in so große finanzielle Schwierigkeiten geraten, daß Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet werden mußten. Die wirtschaftliche Krise eines der beiden Pinkafelder Textilbetriebe hat dazu geführt, daß ein dem gleichen Unternehmen angehörender Holzverarbeitender Betrieb in Rohrbach (Steiermark) geschlossen werden mußte. Ein weiterer Großbetrieb der Textilindustrie ist in Kärnten mit zwei Werken (Passering und Viktring) in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Zwecks Einleitung von Umstrukturierungsmaßnahmen für den Raum Pinkafeld-Tauchen wurden ein burgenländisches Komitee für Regionalplanung unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes und ein Arbeitsausschuß Pinkafeld-Tauchen gegründet, in dem auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung maßgeblich mitarbeitet.

Produktive Arbeitslosenfürsorge

Das Hauptgewicht der Produktiven Arbeitslosenfürsorge liegt traditionellerweise auf der Förderung der Beschäftigung von Arbeitskräften in Saisonberufen während der Wintermonate. Die Entwicklung des Aufwandes für die Produktive Arbeitslosenfürsorge ist der folgenden Darstellung zu entnehmen. Im Jahre 1966 waren es 64.4 Millionen S.



In den Wintermonaten 1949/50 wurden erstmalig Richtlinien über Beihilfen zur Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (PAF.) erlassen, die in den Wintermonaten 1950/51 durch den teilweisen Ersatz von Wintermehrkosten bei Weiterführung von Bauarbeiten während der Winter-

monate erweitert wurden. Die sogenannte Wintermehrkosten-PAF. hat im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der folgenden Übersicht ist die Zahl der in bestimmten Jahren geförderten Arbeitskräfte zu entnehmen.

Wintermonate	Zahl der durchschnittlich geförderten Arbeitskräfte auf Grund der Stichtagszählungen
1950/51	14.761
1955/56	17.605
1960/61	28.828
1965/66	34.778

Der dauernde Rückgang der Zahl der beschäftigten Forstarbeiter bewirkt, daß während der witterungsmäßig günstigen Jahreszeit stets ein Mangel an Arbeitskräften besteht. Da die Durchführung von Forstarbeiten während der Wintermonate mit wesentlichen Unkosten verbunden ist, ergibt sich trotz der Abwanderungstendenz unter den forstwirtschaftlichen Arbeitern während der Wintermonate eine sich jährlich wiederholende verhältnismäßig hohe Arbeitslosigkeit.

Im Winter 1965/66 wurde daher die Aufarbeitung von Wind- und Schneebrüchen in die Förderung einbezogen. Dies trug dazu bei, daß die Zahl der arbeitsuchend gemeldeten Forstarbeiter gegenüber dem vorangegangenen Jahr merklich gesenkt werden konnte. Um der Winterarbeitslosigkeit noch wirkungsvoller zu begegnen, wurden im Winter 1966/67 erstmalig alle forstlichen Arbeiten, soweit diese als zusätzlich im Sinne der bestehenden Bestimmungen angesehen werden konnten, in die Förderung einbezogen. Dabei wurde, um den Forstbetrieben einen erhöhten Anreiz für die Winterarbeit zu bieten, bestimmt, daß für alle zusätzlich beschäftigten Arbeitskräfte eine begünstigte Förderung erfolgt.

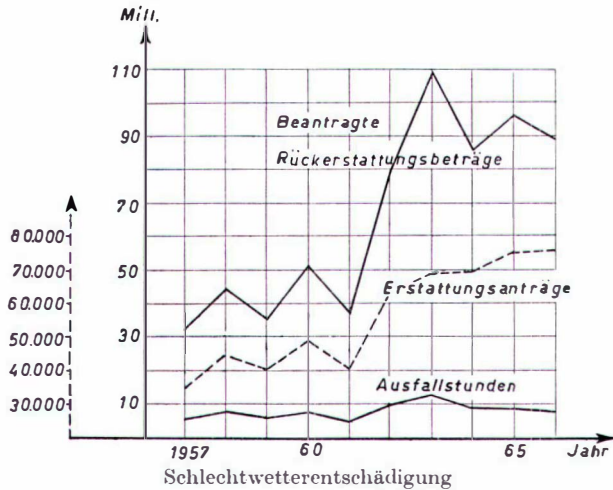
Es erwies sich aber auch als notwendig, eine Reihe von Betrieben mit Hilfe der Produktiven Arbeitslosenfürsorge zu stützen, um die Arbeitsplätze der von der Krise von Unternehmungen getroffenen Arbeitskräfte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu erhalten. Im Jahre 1966 wurden in diesem Sinne Mittel für die Arbeitsplätze von etwa 2850 Arbeitskräften in sieben Betrieben aufgewendet.

Schlechtwetterentschädigung

Ein weiteres Mittel zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit ist die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe. In Österreich wurde nach 1945 zunächst eine 1938 erlassene Tarifordnung weiter angewendet, die den an bestimmten Bauten, später bei allen Bauten der öffentlichen Hand Beschäftigten bei Schlechtwetter eine teilweise Lohnfortzahlung sicherte. Ab der Schlechtwetterperiode 1950/51 wurden neben den öffentlichen auch private Bauherren in die Schlechtwetterregelung einbezogen. Mit dem Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe vom Juli 1954 wurde sodann eine gesetzliche Regelung

auf diesem Gebiet getroffen. Das Gesetz wurde im Jahre 1957 wiederverlautbart und im Jahre 1963 geändert.

Die Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung nimmt ständig zu, wie die folgende Darstellung zeigt, wenn auch der Umfang der Erstattungen naturgemäß von der jeweiligen Witterung abhängt.

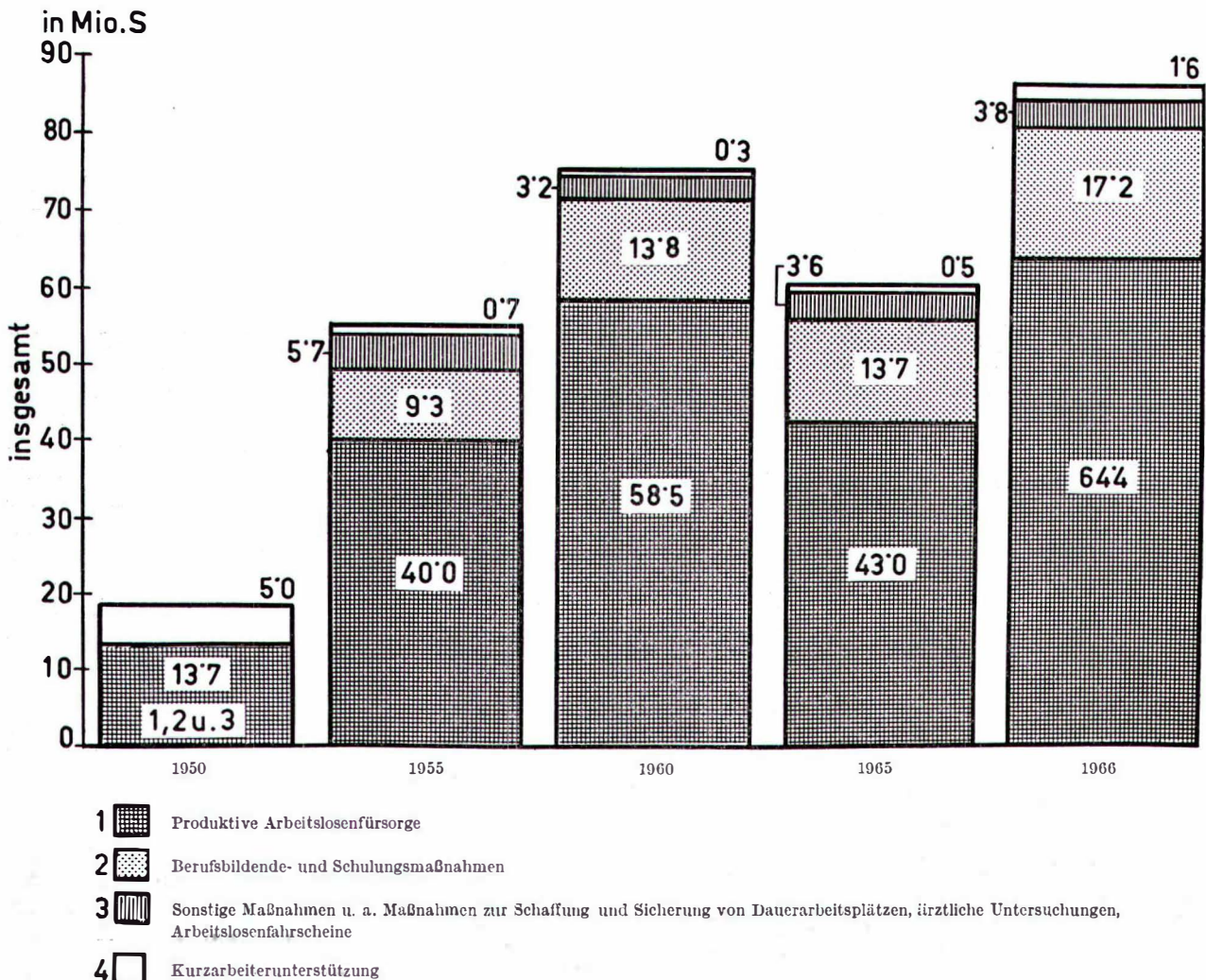


Im Jahre 1966 wurden 75.861 Erstattungsanträge für 7.835.983 Ausfallstunden und einem Rückerstattungsbetrag von rund 89.411 Millionen S bei den Arbeitsämtern eingebracht. Hievon wurden 71.270 Anträge mit einer Erstattungssumme von insgesamt 84.228 Millionen S abgerechnet.

Kurzarbeiterunterstützung

Durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1949 wurde auch die Kurzarbeiterunterstützung eingeführt und durch eine Novelle vom Juni 1955 auf Naturkatastrophen erweitert. Im Jahre 1952 wurde die Kurzarbeiterunterstützung im Jahresdurchschnitt für 11.735 Arbeitskräfte gewährt, wobei der Höchststand im Mai 1952 mit 18.687 Arbeitskräften zu verzeichnen war. Seither ist mit der Aufwärtsentwicklung der österreichischen Wirtschaft die Zahl der Kurzarbeiter ständig zurückgegangen. Im Jahre 1966 wurden für diesen Zweck etwa 1,7 Millionen S aufgewendet.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme aufgewendeten Mittel.



Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (einschließlich Kurzarbeiterunterstützung)

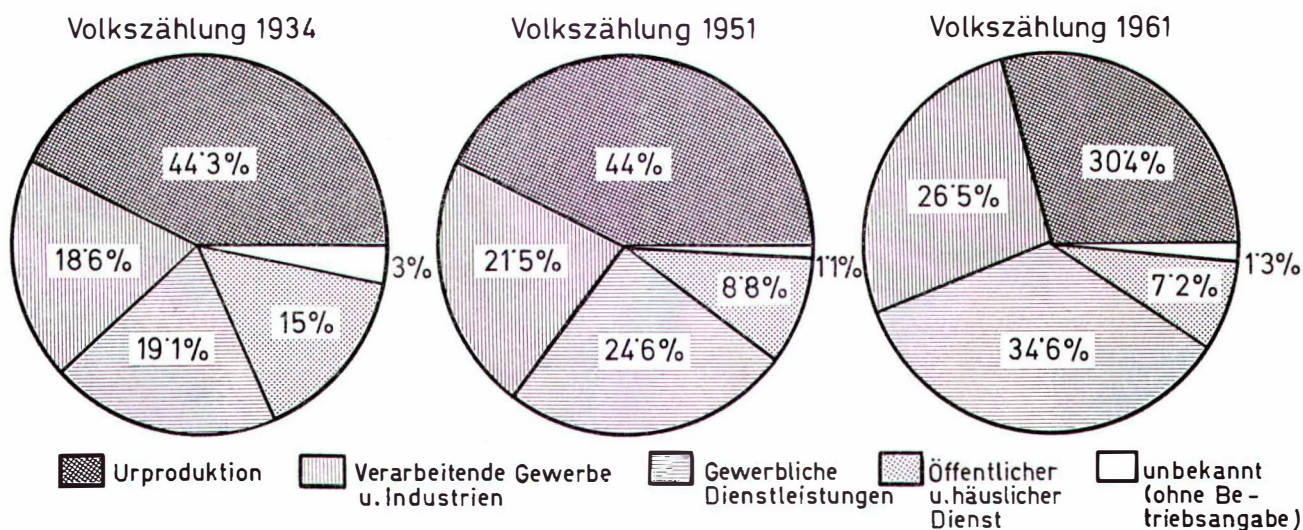
Frauenbeschäftigung

Österreich hat rund 1,360.000 weibliche Berufstätige, d. s. etwas über 40% aller Berufstätigen. Damit stellen die Frauen einen beachtlichen Faktor im Wirtschaftsleben dar. Diese Situation bestand bereits zur Jahrhundertwende. Nur die Art der Erwerbstätigkeit und die Stellung der Frau als Selbständige, mithelfende Familienangehörige oder Unselbständige hat sich verschoben. Auch der Anteil der verheirateten Frauen ist seit der Jahrhundertwende praktisch unverändert geblieben.

Vor dem Ersten Weltkrieg (1910) haben 65% der berufstätigen Frauen in der Land- und Forstwirtschaft oder in häuslichen Diensten gearbeitet; 1961 waren es dagegen in beiden Sektoren nur

Auch in geistigen Berufen ist die Frau schon überwiegend vertreten, wie als Volksschullehrerin und Lehrerin für die fachliche Berufsausbildung, mit einem Anteil von 61%, als Dolmetscherin mit einem Anteil von 56% oder als Pharmazeutin mit einem Anteil von 51%.

Charakteristisch für die Entwicklung der Frauenarbeit ist auch die absolute wie relative Zunahme der Unselbständigen und die absolute Zunahme der Selbständigen auf Kosten der mithelfenden Familienangehörigen. Die Zahl der Dienstnehmerinnen ist im Verhältnis zu allen weiblichen Berufsträgern in den letzten 50 Jahren von 50% auf 64% gestiegen, während die mithelfenden Familienangehörigen in der gleichen Zeit von 31% auf 25% ge-



Die berufstätigen Frauen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und ihre prozentuelle Verteilung auf die Gesamtzahl der berufstätigen Frauen

mehr ein Drittel (29,9% und 3,5%), was aber mit rund 450.000 Beschäftigten noch einen beträchtlichen Anteil in den für die Agrarstruktur Österreichs mitbestimmenden traditionellen Frauenberufen bedeutet.

Der auffallenden Abnahme des Frauenanteils in der Land- und Forstwirtschaft steht die Zunahme im sekundären und tertiären Sektor gegenüber.

Kennzeichnend für die Entwicklung der Frauenbeschäftigung in Österreich ist in den letzten Jahrzehnten vor allem das Vordringen der Frau im Handel mit rund 163.000, d. s. etwa 12% der weiblichen Berufstätigen, ferner im Sektor Verkehr, Geld- und Versicherungswesen sowie im öffentlichen Dienst. Außer den traditionellen Berufsbereichen der Frau in der Körperpflege, im Gesundheits- und Fürsorgewesen ist die heute schon dominierende Stellung im Dienstleistungssektor zu erwähnen; so in den Hotel-, Gast- und Schankbetrieben mit einem Anteil von 69,7% aller in dieser Berufssparte tätigen Berufsträger.

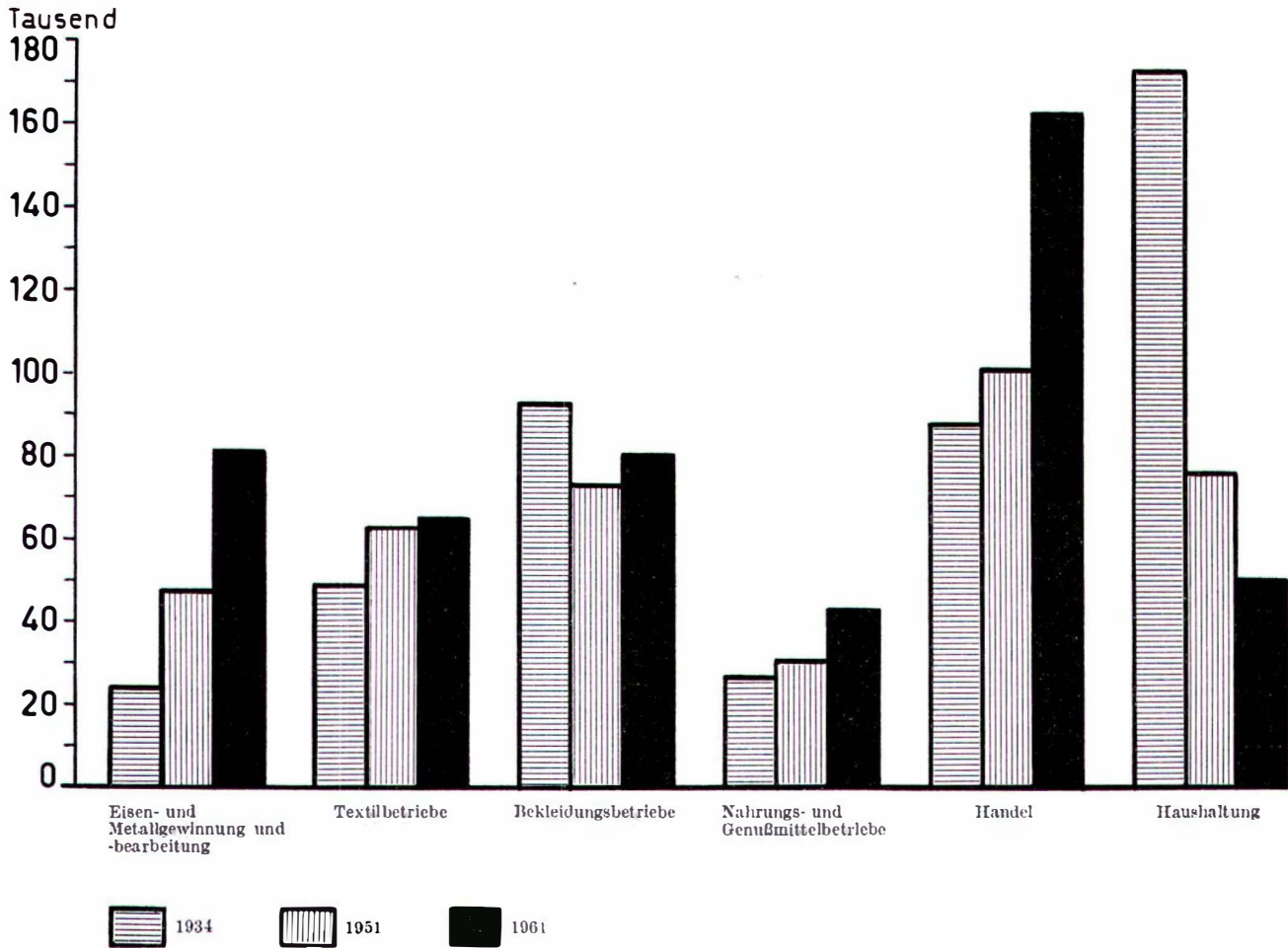
Die zahlenmäßige Umschichtung in einigen für die Frauenbeschäftigung wichtigeren Betriebsklassen zeigt die Darstellung auf Seite 59.

fallen sind. Der Anteil der unselbständig tätigen Frauen am Gesamtbeschäftigtenstand aller Dienstnehmer betrug im Jahre 1961 36,3% und ist bis 1966 auf 37% gestiegen. Bei den Dienstnehmerinnen ist die stärkere Zunahme der Angestellten, besonders in den Büroberufen, im Vergleich zu der der Arbeiterinnen kennzeichnend, wobei letztere mit zirka 500.000 zahlenmäßig noch immer an der Spitze aller Kategorien der berufstätigen Frauen stehen.

Der Anteil der verheirateten Frauen am Erwerbsleben beträgt nach der Volkszählung 1961 insgesamt 47,1% und bei den Dienstnehmerinnen 36,2%. Von den unselbständig erwerbstätigen Müttern hatten 123.130 ein im eigenen Haushalt lebendes Kind, 35.164 zwei und 10.398 Mütter drei und mehr Kinder unter 14 Jahren zu betreuen.

Die Zunahme der Zahl der im Berufsleben stehenden Frauen sowie die wirtschaftliche und soziologische Umschichtung in der Frauenbeschäftigung waren mitbestimmend für den Aufgabenbereich der im Bundesministerium für soziale Verwaltung im Herbst 1966 neu errichteten Abteilung für Frauenfragen.

Ein vordringliches Anliegen ist die vor allem für Frauen mit Familienpflichten aktuelle Frage der



Veränderungen in einigen für die Frauenbeschäftigung wichtigen Betriebsklassen mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft bei den Volkszählungen 1934, 1951 und 1961

faktischen und rechtlichen Möglichkeiten einer Förderung der Teilzeitbeschäftigung. Die intensivere Befassung mit dieser Frage entspricht auch dem Ersuchen des Nationalrates an die Bundesregierung, im Sozialbericht mögliche Initiativen bezüglich der Halbtagsarbeit für weibliche Dienstnehmer im Hinblick auf die familienpolitische Bedeutung dieser Arbeit und die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt bzw. die Ursachen für die bestehenden Schwierigkeiten aufzuzeigen.

Im Zuge der Bemühungen um eine Verstärkung des Wirtschaftswachstums erhalten die Probleme der Teilzeitbeschäftigung eine arbeitsmarktpolitische und auch eine steigende familienpolitische Bedeutung. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung ist allerdings im Vergleich zu dem in anderen Industriestaaten noch bescheiden. So beträgt er bei den weiblichen Arbeitskräften der Bundesrepublik Deutschland derzeit 11,5%, in der Deutschen Demokratischen Republik 17,5%, in Großbritannien rund 15%, in Kanada etwa 20%, in den USA etwa 30% und in Israel 31,4%. Die Kriterien für die Abgrenzung des Begriffes Teilzeitarbeit sind freilich hinsichtlich der Dauer der Mindest- und Höchstarbeitszeit sowie des Personenkreises nicht überall gleich, sodaß die angeführten Prozent-

sätze nicht unbedingt vergleichbar sind. Sie lassen aber gewisse Rückschlüsse zu, was auch für die in Österreich durchgeführten Erhebungen gilt, die ebenfalls nicht auf gleichen Abgrenzungen der wöchentlichen Arbeitszeit beruhen.

Bei der im Sommer 1966 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veranlaßten Erhebung durch die Landesarbeitsämter ist jede Tätigkeit von Frauen erfaßt worden, bei der die wöchentliche Arbeitszeit mit etwa 25 Stunden begrenzt war. Die von der Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit Stichtag Ende Jänner 1965 durchgeführte Erhebung hat hingegen eine wöchentliche Arbeitszeit bis 35 Stunden angenommen. Nach den Erhebungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind z. B. in der Industrie insgesamt etwa 5000 Männer und Frauen teilzeitbeschäftigt, während dies in Großbritannien bei etwa 500.000 männlichen und weiblichen Dienstnehmern der Fall ist. Bei der im Sommer 1966 von den Landesarbeitsämtern durchgeführten Erhebung, die infolge der Urlaubszeit keine Vollerhebung sein konnte, waren Ende Juli 1966 schätzungsweise etwa 25.000 Frauen teilzeitbeschäftigt und 1200 offene Teilzeitarbeitsplätze gemeldet.

Bei Beurteilung dieser Zahlen ist eine gewisse Vorsicht geboten, da in Gegenden, in denen noch genügend Arbeitskräfte für eine Vollbeschäftigung mobilisiert werden können, Teilzeitarbeit nicht angeboten wird. Auch kann die Zahl der Frauen, die ein echtes Interesse an dieser Beschäftigungsform haben, nicht einmal annähernd geschätzt werden.

Günstige Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung bieten sich besonders im tertiären (Dienstleistungs-) und quartären (Unterhaltungs-) Sektor an. Da gerade diese Sektoren auch in Österreich immer mehr an Bedeutung gewinnen, bestehen für diese Beschäftigungsform allgemein günstige Zukunftsaussichten. Dies gilt vor allem in den Handels- und Büroberufen, aber auch in anderen Berufen, wie für Sozialarbeiter, Sekretärinnen, Laboranten, Techniker, ärztliches Hilfs- und Fachpersonal, die Berufe in Forschung und Unterricht, Rechts- und Wirtschaftsberatung sowie in der öffentlichen Verwaltung.

Der Arbeitskräftemangel, zielgerichtete Presseartikel, einschlägige Diskussionen und verschiedene Initiativen der Landesarbeitsämter, wie verstärkte Vermittlungsbemühungen, Werbung und Aufklärung, haben zwar eine Auflockerung in der noch relativ zurückhaltenden Einstellung zur Teilzeitbeschäftigung bewirkt. Bis zur Regelung dieser Beschäftigungsart im Rahmen eines modernen arbeitsmarkt- und familienpolitischen Konzeptes sind aber noch einige Hindernisse zu beseitigen.

Auch in rechtlicher Hinsicht ergeben sich einige Schwierigkeiten, da die gesetzlichen und Kollektivvertragsbestimmungen grundsätzlich nur auf Vollbeschäftigungsverhältnisse ausgerichtet sind. Zum Teil treten echte Gesetzeslücken, wie im Angestellten- und Gutsangestelltengesetz, auf, zum Teil Unklarheiten über Rechtsansprüche bei den verschiedenen Varianten der Teilzeitbeschäftigung sowie über individuelle Vertragsgestaltung eines allgemein nur durch Kollektivvertrag geregelten Arbeitsverhältnisses. Wie weit durch versicherungsrechtliche Begünstigungen die Teilzeitbeschäftigung wirksam gefördert werden kann, wird Gegenstand weiterer Untersuchungen, unter anderem im Rahmen einer Enquete mit den Wirtschaftspartnern, sein.

Bei den Bemühungen zur Erleichterung der Stellung der Frauen mit Familienpflichten ist neben der Teilzeitbeschäftigung auch der Frage des Wiedereintrittes in den Arbeitsprozeß besondere Bedeutung beizumessen. Dieser dient die überwiegend von Frauen in Anspruch genommene Erwachsenenberatung. Weiters sind Maßnahmen der betrieblichen oder kursmäßigen Nach- und Umschulung sowie der Ausweitung der Schulungsmöglichkeiten hervorzuheben.

Auch der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den typisch weiblichen Sozialberufen, besonders des Krankenpflegepersonals und der Fürsorgerinnen, wird erhöhtes Augenmerk geschenkt. In diesen Berufen ist es notwendig, neue Wege zu gehen, um das berufliche Niveau und das soziale Ansehen

zu heben. Durch zeitgemäße Gestaltung der Lehrpläne während der eigentlichen Berufsausbildung und durch geeignete Maßnahmen für eine Weiterbildung soll modernen Formen in der Sozialarbeit zum Durchbruch verholfen werden.

Berufsberatung

Der Berufsberatung kommt im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik eine wichtige Aufgabe zu. Vor allem soll den Schulabgängern bei der Berufswahl eine entsprechende Hilfe geleistet werden. Zu diesem Zweck führen die Berufsberater in den letzten Klassen der Haupt-, Volks- und Sonderschulen eine Berufsaufklärung durch. Diese war im Jahre 1966 dadurch charakterisiert, daß auf Grund des Schulgesetzgebungswerkes 1962 ab dem Schuljahr 1966/67 erstmals Polytechnische Lehrgänge, in denen das 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht abgeleistet werden kann, geführt werden. Die Berufsaufklärung mußte daher im Jahre 1966 für die Schüler der letzten Klassen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen umfassend geboten werden. Es befanden sich nämlich unter diesen Schülern solche, die mit Ablauf des Schuljahres 1965/66 als Repetenten bereits neun Schuljahre zurückgelegt hatten und die daher austreten konnten. Für die übrigen Schüler ist der Weiterbesuch der Schule entweder in weiterführenden berufsbildenden oder allgemeinbildenden höheren Schulen oder im Polytechnischen Lehrgang oder schließlich als Repetenten an der bisher besuchten Schule möglich. Jene Schüler, die in berufsbildende Schulen eintreten wollten, trafen mit deren Wahl zugleich eine Berufsentscheidung. Die Berufsaufklärung auch dieses Kreises von Schülern und ihrer Eltern trägt einem von den Berufsberatern vielfach beobachteten Bedürfnis Rechnung.

Im Rahmen der Berufsaufklärung wurden im Jahre 1966 4039 berufsaufklärende bzw. berufskundliche Vorträge der Berufsberater an den Schulen gehalten, an denen rund 90.000 Schüler teilnahmen. Außerdem wurden bis Jahresende in 779 Klassen des Polytechnischen Lehrganges im Unterrichtsgegenstand Berufskunde, praktische Berufsorientierung, 1263 Unterrichtsveranstaltungen und zahlreiche berufskundliche Betriebsbesuche mit den Lehrern und Schülern vorbereitet und durchgeführt. 503 Elternvorträge mit berufs- und wirtschaftskundlichem Inhalt wurden von den Berufsberatern gehalten; an 405 Elternsprechtagen wirkten Berufsberater mit. In Zusammenarbeit mit den Schulen und zum Teil auch mit den Interessenvertretungen der Wirtschaft wurden 316 berufsaufklärende Filmveranstaltungen mit jeweils drei bis vier Farbtonfilmen durchgeführt; daran nahmen 24.500 Personen teil. Ferner wurden 46 berufskundliche Ausstellungen in verschiedenen Orten des Bundesgebietes vor 58.000 Schülern, Eltern und Berufsvertretern gezeigt. Auch erhielten die Schüler eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebene Broschüre über die Berufswahl.

Mit dem österreichischen Fernsehen fand eine regelmäßige Zusammenarbeit anlässlich der Vorbereitungsarbeiten für die Schaffung von berufskundlichen Fernsehfilmen in der Sendereihe „Was könnte ich werden“ statt. Überdies wurden kurze Informationsfilme über die Aufgaben der Berufsberatung hergestellt und in Kinos und Volkshochbildungshäusern gezeigt.

Schließlich wurde die Herstellung von vier gedruckten Wandzeitungen über grundsätzliche und aktuelle Fragen der Berufswahl veranlaßt, die in den Pflichtschulen, Arbeitsämtern und auf Bahnhöfen angebracht wurden.

Im Sommer 1966 wurde mit dem Bundesministerium für Unterricht eine Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Schule vereinbart. Danach werden die Berufsberater im achten Schuljahr berufsaufklärende Vorträge wie bisher halten, u. zw. im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden. Auch im Rahmen des Polytechnischen Lehrganges sollen berufsaufklärende Schulvorträge und Besprechungen durch die Berufsberater im Ausmaß von mindestens zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr durchgeführt werden. Diese Vorträge werden während der Unterrichtszeit abgehalten. Seitens der Schule werden auch in Zukunft so wie bisher bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern Lehrer- und Schularztgutachten für Zwecke der individuellen Berufsberatung zur Verfügung gestellt werden.

Von Bedeutung ist ferner die individuelle Berufsberatung. Diese nahmen im Jahre 1966 etwa 82.000 Personen, darunter 21.800 Schulabgänger aus allgemeinbildenden Pflichtschulen, etwa 54.200 Schüler im 8. Schuljahr und rund 5900 Maturanten freiwillig in Anspruch. Für rund 86% der Abgänger aus den Pflichtschulen wurde die Abgabe von Lehrer- und Schularztgutachten und die Durchführung der Berufsberatung durch eine schriftliche Erklärung der Eltern gewünscht.

Der Umstand, daß ab dem Schuljahr 1966/67 der Polytechnische Lehrgang als neue Schultype erstmalig geführt wird und alle Schüler, die keine weiterführende Schule besuchen, diesen einjährigen Lehrgang pflichtgemäß zu besuchen haben, erklärt die gegenüber den Vorjahren unverhältnismäßig niedrigere Zahl von Schulabgängern.

Wie zu erwarten war, ergab sich im Jahre 1966 ein starker Andrang zu den berufsbildenden Schulen. Viele Eltern und Jugendliche zogen offensichtlich den Besuch einer solchen Schule dem Eintritt in den Polytechnischen Lehrgang vor. Ein Vergleich der bei der Berufsberatung in den Jahren 1965 und 1966 Gemeldeten, die jeweils in eine berufsbildende Schule eintraten, zeigt dies deutlich. Im Jahre 1965 traten 7703 Mädchen und 4053 Burschen in berufsbildende Schulen ein; für das Jahr 1966 waren die entsprechenden Zahlen 11.996 bzw. 5345.

Das breite Bildungsstreben weiter Bevölkerungsschichten führt zu einem starken Andrang zu den allgemeinbildenden höheren Schulen. Es wirkt sich bereits in starken Maturajahrgängen aus, aber

auch in vermehrten vorzeitigen Schulaustritten, weil viele Schüler den Anforderungen der höheren Schule nicht gewachsen sind. Auch der Personenkreis der vorzeitig aus höheren Schulen austretenden Schüler wird von den Maturantenberatern betreut.

Für die Maturanten fanden im Jahre 1966 601 Einzelvorträge von Hochschullehrern, akademischen Berufsträgern und Maturantenberatern der Landesarbeitsämter statt, um ihnen Einblick in die Studien- und Berufsmöglichkeiten zu geben. Die verhältnismäßig häufigen Fälle eines vorzeitigen Studienabbruches, wie sie sich durch einen Vergleich der in der Österreichischen Hochschulstatistik ausgewiesenen Zahlen der Erstinskribierten und der Absolventen manifestieren, läßt das Bedürfnis nach einer Beratung der Hochschüler erkennen.

Auch wurde die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung auf Grund von Erfahrungen zur Vermeidung eines unüberlegten Arbeitsplatz- oder Berufwechsels, der vielfach nach Beendigung des Präsenzdienstes vorgenommen wird, aufgenommen. In der Folge hielten Berufsberater und Arbeitsvermittler in Zusammenarbeit von Landesarbeitsämtern, Arbeitsämtern und Militärkommandos in vielen Garnisonorten kurze Informationsvorträge. 5164 Soldaten nahmen an diesen Veranstaltungen teil.

Die Berufsberatung Erwachsener hat sich bereits in den Jahren nach dem Krieg als notwendig erwiesen, als zahlreiche Heimkehrer, Flüchtlinge und Umsiedler in das Berufsleben eintraten und sich dabei beraten lassen wollten.

Die Entwicklung der Beschäftigungsstruktur in der modernen Gesellschaft bringt es mit sich, daß viele Berufstätige mehrmals während ihres Lebens den Beruf wechseln. Bei vielen Erwachsenen besteht daher ein Bedürfnis nach beruflicher Information und Beratung. Deshalb richtete das Landesarbeitsamt Wien im Herbst 1965 einen Berufsberatungsdienst für Erwachsene ein. Wie die bisherigen Erfahrungen dieses Dienstes zeigten, hatte mehr als die Hälfte der Ratsuchenden bisher bei einem Arbeitsamt nicht vorgesprochen. Nahezu die Hälfte der Ratsuchenden kamen in die Abend-sprechstunden der Berufsberater. Nach den bisherigen Erfahrungen hängt der Erfolg der Bemühungen dieses Sonderdienstes wesentlich von einer engen und guten Zusammenarbeit mit der Arbeitsvermittlung ab.

Unter Mitwirkung der Arbeitsämter durch Vermittlung bzw. Eignungsbegutachtung kamen im Jahre 1966 11.643 Lehrstelleneintritte zustande. Die verhältnismäßig niedrige Zahl der Lehrstelleneintritte gegenüber 43.500 im Jahre 1965 steht mit der Einführung des Polytechnischen Lehrganges ab Herbst 1966 im Zusammenhang.

Der Ausbau bereits bestehender Einrichtungen zur Förderung Jugendlicher half mit, das Problem der Jugendbeschäftigung praktisch zur Gänze zu lösen. Bereits 1951 war eine Quartiergeldbeihilfe für bedürftige und geeignete Lehrlinge aus Mitteln

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geschaffen worden. Sie wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1955 zu einer Ausbildungsbeihilfe erweitert. Die folgende Übersicht zeigt das Ausmaß dieser Beihilfe in den Jahren 1955—1966.

Jahr	Anzahl der geförderten Lehrlinge	aufgewendete Budgetmittel
1955.....	3.766	2.794.500.—
1956.....	6.960	6.215.330.—
1957.....	6.641	7.042.700.—
1958.....	7.057	7.089.515.—
1959.....	6.923	8.293.039.—
1960.....	8.995	8.201.558.—
1961.....	6.409	5.027.646.—
1962.....	3.564	3.979.813.—
1963.....	3.400	4.224.760.—
1964.....	3.495	4.326.960.—
1965.....	2.756	7.135.598.—
1966.....	3.029	7.535.321.—

Bald nach Kriegsende wurde die bereits in den dreißiger Jahren errichtete Aktion „Jugend am Werk“ zunächst in Wien und dann auch in anderen Bundesländern wieder ins Leben gerufen, die sich besonders mit der Berufsvorbereitung noch nicht berufsfreier Jugendlicher befaßt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährt diesen Einrichtungen Förderungsbeiträge im Ausmaß von 40% ihrer Kosten unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Arbeitsaufnahme. Die Einführung des neunten Schuljahres ab Herbst 1966 war zwar für die Frequenz mancher „Jugend am Werk“-Aktion spürbar, es gibt aber immer noch Jugendliche, die durch den Besuch eines neunten Schuljahres ihre Berufsreife noch nicht voll erlangt haben; für sie empfiehlt sich der Besuch von „Jugend am Werk“. Einige Aktionen werden seit Herbst 1966 in Verbindung mit dem neunten Schuljahr geführt. Die nachfolgende Aufstellung gibt Aufschluß über das Ausmaß dieser Förderungsmaßnahme.

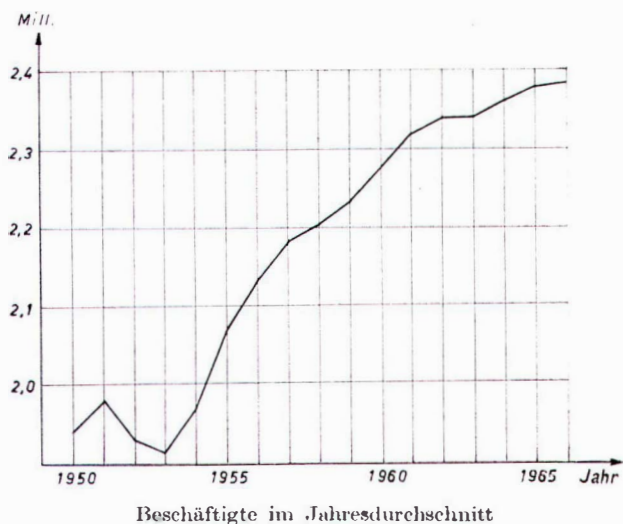
Jahr	Anzahl der betreuten Jugendlichen	vom B.M. f. s. V. geleistete Kostenbeiträge in Schilling
1954.....	3.600	645.425.—
1955.....	3.690	2.614.341.—
1956.....	7.000	2.563.599.—
1957.....	6.325	4.150.264.—
1958.....	5.972	5.082.000.—
1959.....	5.425	6.224.000.—
1960.....	4.280	2.876.400.—
1961.....	3.444	3.527.073.—
1962.....	3.063	3.747.675.—
1963.....	2.907	3.692.608.—
1964.....	3.017	4.186.264.—
1965.....	2.300	3.460.000.—
1966.....	2.330	5.251.000.—

Arbeitsvermittlung

Die Zahl der unselbständigen Berufsträger, das sind unselbständig Erwerbstätige, vorgemerkte Arbeitslose und sofort verfügbare Lehrstellensuchende, erreichte 1966 einen Jahresdurchschnitt von rund 2.449.600 gegenüber 2.453.800 im Jahre 1965.

Das Arbeitskräftepotential der Männer betrug in den angegebenen Jahren 1.528.500 bzw. 1.532.300 und das der Frauen 921.100 bzw. 921.500. Die Abnahme des Gesamtpotentials gegenüber 1965 war in erster Linie auf den nicht unbeachtlichen Rückgang der vorgemerkten Arbeitsuchenden zurückzuführen, in besonderem Maße aber auf die durch die Einführung des 9. Schuljahres bedingte Verringerung der Zahl der verfügbaren Lehrstellensuchenden.

Die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt seit dem Jahre 1950 und das Arbeitskräftepotential im Jahre 1966 sind den nachfolgenden Darstellungen zu entnehmen.

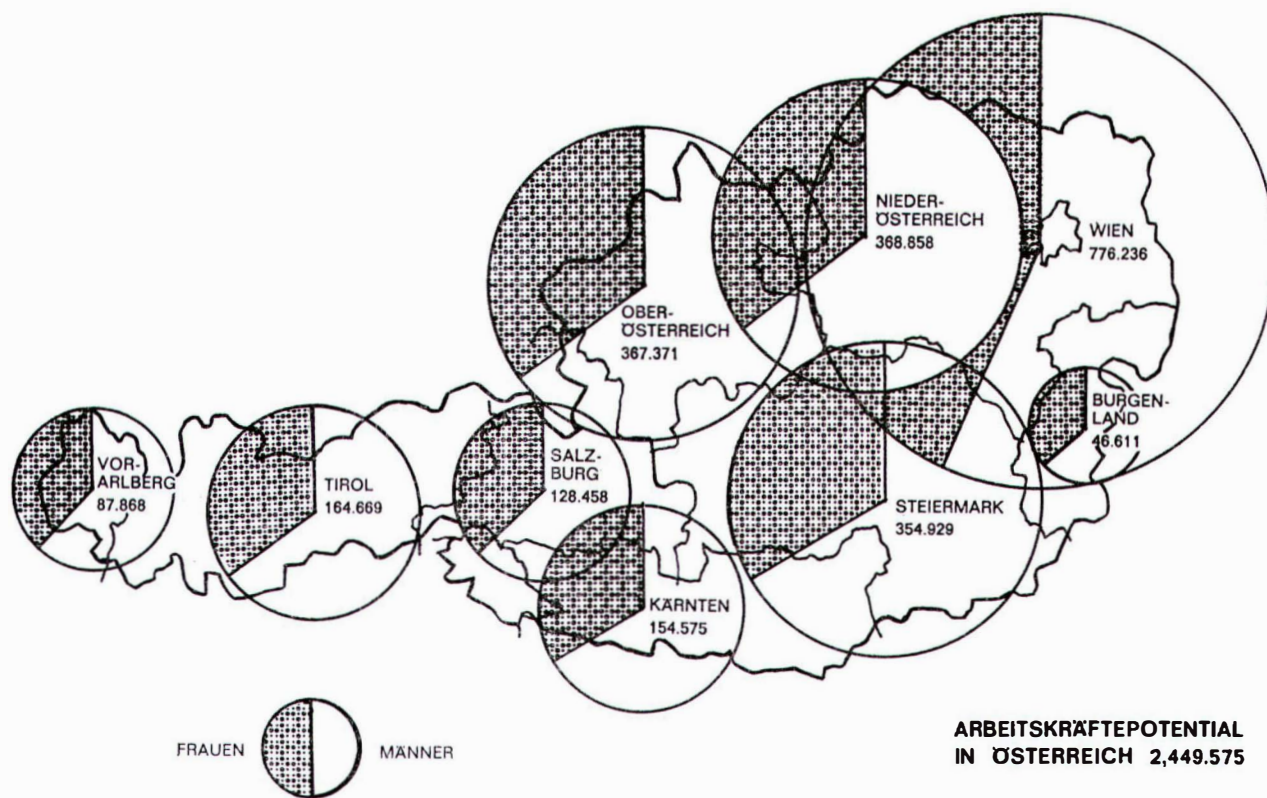


Im Jahre 1966 wurden 149.297 Personen, unter ihnen 59.783 Frauen, vermittelt. 242.424 offene Stellen, darunter 108.404 für weibliche Arbeitskräfte, wurden angeboten. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1965 waren 146.402 Vermittlungen, hievon 56.835 für Frauen, und 237.885 offene Stellen, darunter 103.081 für weibliche Arbeitskräfte.

Die schon im Jahre 1965 festgestellte Zunahme des Vermittlungsumfanges wurde im Jahre 1966 weiter fortgesetzt. Die Vermittlungen waren in den Bauberufen, in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen und in den Dienstleistungsberufen, insbesondere in den Hotel- und Gaststättenberufen, am zahlreichsten. Die stärkste Zunahme an Vermittlungen ist bei den Verwaltungs- und Büroberufen, den Hilfsberufen in Industrie und Gewerbe, in den Handels- und Verkehrsberufen sowie bei Vermittlungen in Haushalte und als Hauswarte eingetreten.

Eine Abschwächung, die trotz fallweisen kombinierten Einsatzes von Ausgleich und Schulung eintrat, erfuhr die Vermittlung von Hotel-, Gaststätten- und Küchenpersonal.

Das Ansteigen der Vermittlungszahlen im landwirtschaftlichen Sektor ist auf die stärkere Einschaltung der Arbeitsmarktverwaltung bei der Vermittlung jugoslawischer Grenzgänger in der Steiermark zurückzuführen. In allen anderen Landesarbeitsamtsbereichen ging die Vermittlungstätigkeit bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften leicht zurück.



Einen erheblichen Anteil an der Zunahme hat auch die beim Landesarbeitsamt Wien eingerichtete Vermittlungsstelle für „Büro- und Schnelldienste“. Einen schwer lokalisierbaren Einfluß haben ferner die Messe-Arbeitsämter, die an Bedeutung ständig zunehmen. Auch die Einrichtungen des Telephonbanddienstes beim Arbeitsamt Linz und beim Landesarbeitsamt Niederösterreich, bei letzterem für den Bundesausgleich, weisen eine zunehmende Frequenz auf. Im Jahre 1966 wurden in Linz 26.000 und beim Bundesausgleich 5900 Anrufe registriert.

Eine Betrachtung der regionalen Entwicklung der Vermittlungszahlen zeigt, daß verschiedene Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu einer nicht unerheblichen Steigerung der Vermittlungstätigkeit führten. So unter anderem die verstärkten kommissionellen Betriebsberatungen durch das Landesarbeitsamt Oberösterreich, an denen Vertreter der Unternehmen, des Landesarbeitsamtes und der zuständigen Arbeitsämter teilnehmen, die verstärkte Betreuung von Veranstaltungen, der Telephonbanddienst oder die Gelegenheitsarbeiter-Vermittlung. Das Burgenland wies die größte relative Zunahme der Vermittlungszahlen auf, wobei sich wohl auch die Tätigkeit des Informationsdienstes für Betriebsneugründungen auswirkt. Ebenfalls im Burgenland wurden an den Grenzübertrittstellen rund 1500 jugoslawische Arbeitskräfte betreut; zur Zeit werden jedoch die Ergebnisse dieses Dienstes statistisch nicht erfaßt.

Das Landesarbeitsamt Steiermark hat die Gemeinschaftswerbungen um Arbeitskräfte besonders entwickelt. Die Unternehmen werben dabei in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern in Gebieten, in denen Arbeitskräfte-

reserven vorhanden sind. Den Unternehmen, die oft nicht unerhebliche Summen für Werbezwecke ausgeben, ohne zu dem angestrebten Erfolg zu kommen, weil sich die Werbung mangels genügender Kenntnisse der Arbeitsmarktlage nicht auf die ergiebigsten Gebiete erstreckt, wird geholfen und der Arbeitsmarkt nicht beunruhigt. Desgleichen sind die Erfolge der Studentenvermittlung, der Abenddienst und die Ausgleichsbemühungen, insbesondere auf dem gastgewerblichen Sektor, in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Vorarlberg besonders hervorzuheben.

Beim Landesarbeitsamt Niederösterreich wurde in Verbindung mit dem Bundesausgleich eine Vermittlungsstelle für Führungskräfte eingerichtet.

Zusammenfassend kann über den Umfang der öffentlichen Arbeitsvermittlung gesagt werden, daß sie ohne Zweifel durch konjunkturelle Einflüsse bis in die jüngste Vergangenheit rückläufig war. Doch zeigen gerade die Erfolge der Bemühungen in Form von Sonder- und Schnelldiensten in den Jahren 1965 und 1966, daß die Effektivität der Arbeitsvermittlung verbesserungsfähig ist.

Ausländerbeschäftigung

Für das Ausmaß der Beschäftigung von Ausländern sind die Bedürfnisse der inländischen Wirtschaft und die Lage des Arbeitsmarktes maßgebend. Nach diesen Gesichtspunkten wurden in den letzten Jahren zwischen den Sozialpartnern Vereinbarungen abgeschlossen, die für die meisten Wirtschaftszweige zahlenmäßige Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern vorsahen. Im Rahmen dieser Kontingente entfällt die Prüfung der Bedürf-

nisse des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft. Dafür treten andere Faktoren, wie die Überprüfung des Gesundheitszustandes, der Wohnverhältnisse der Arbeitskräfte und der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, in den Vordergrund.

Diese Kontingente sahen eine Beschäftigung bis zu 51.000 Ausländern im Jahre 1965 und bis zu 67.500 im Jahre 1966 vor. In dem Monat mit der größten Zahl von beschäftigten Ausländern, es waren dies November 1965 und September 1966, standen 34.171 bzw. 49.102 ausländische Arbeitskräfte im Rahmen der Kontingente in Beschäftigung.

Die Zahl der Anträge auf Beschäftigungsgenehmigungen und Verlängerungen ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

	genehmigte	Anträge abgelehnte	insgesamt
1965. . . .	81.773	1.130	82.903
1966. . . .	113.576	3.023	116.599

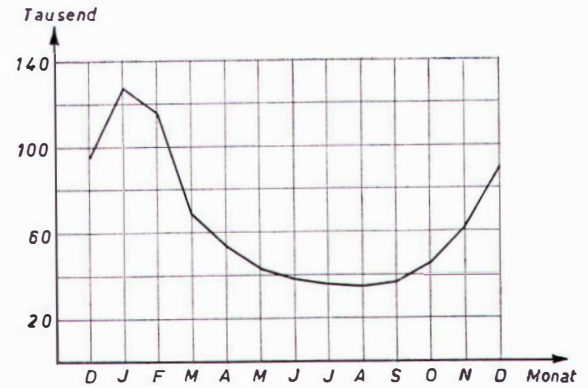
Um die Hereinnahme ausländischer Arbeitskräfte zu regeln, wurden mit Jugoslawien, der Türkei und Spanien Anwerbeabkommen geschlossen. Ausländischen Arbeitskräften, die sich mindestens 10 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben, können Befreiungsscheine auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgestellt werden. Für Schweizer und Angehörige der Bundesrepublik Deutschland wurde eine erleichterte Erlangung eines Befreiungsscheines in zwischenstaatlichen Abkommen geregelt. Außerdem gibt es eine Reihe von Gastarbeiterabkommen, die die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen zum Zwecke der Erwerbung beruflicher oder sprachlicher Kenntnisse behandeln.

Gewisse Sonderdienste wurden zur Betreuung der Ausländer vom Standpunkt der Arbeitsvermittlung an der jugoslawischen Grenze eingerichtet. Hier werden die Grenzgänger, die hauptsächlich in der Landwirtschaft arbeiten, von ambulanten Arbeitsämtern erfaßt.

Die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern auftretenden Probleme, insbesondere in bezug auf die geordnete Zuwanderung, den Gesundheitszustand, die Wohnverhältnisse und die erhebliche Fluktation stellen die Arbeitsvermittlung vor schwierige Aufgaben.

Arbeitslosenversicherung

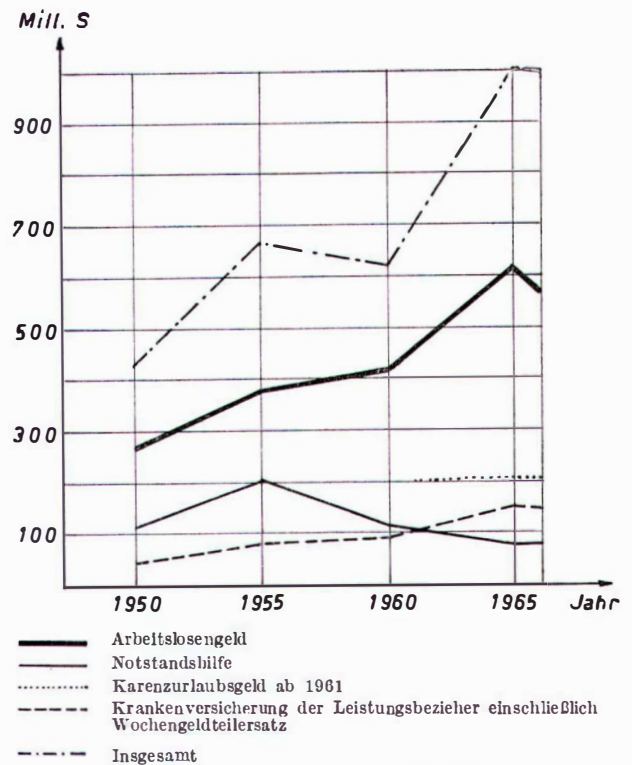
Die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen und der sofort verfügbaren Lehrstellensuchenden — der Vorgemerktenanteil — hat sich im Jahre 1966 weiterhin verringert. Der Vorgemerktenanteil der Männer lag im Durchschnitt des Jahres 1966 bei 1,7%, gegenüber 2,1% im Jahre 1965, der der Frauen bei 4,1% beziehungsweise 4,4%. Der Vorgemerktenanteil betrug für 1966 insgesamt 2,6% gegenüber 2,9% im vorangegangenen Jahr. In den einzelnen Bundesländern ist der durchschnittliche Vorgemerktenanteil verschieden; der kleinste Anteil mit 0,7% ist in Vorarlberg und der größte mit 7,9% im Burgenland.



Die vorgemerkten Arbeitsuchenden im Jahre 1966

Im Jahre 1966 standen im Durchschnitt 43.663 Personen im Bezug von Arbeitslosengeld und 7767 im Bezug von Notstandshilfe, gegenüber 46.936 beziehungsweise 8552 im Jahre 1965. Für Arbeitslosengeld wurden im Jahre 1966 574,5 Millionen S und für Notstandshilfe 71,1 Millionen S aufgewendet. Die entsprechenden Zahlen für 1965 sind 615,4 beziehungsweise 76,7 Millionen S.

Die Entwicklung der Versicherungsleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zeigt die folgende Darstellung.

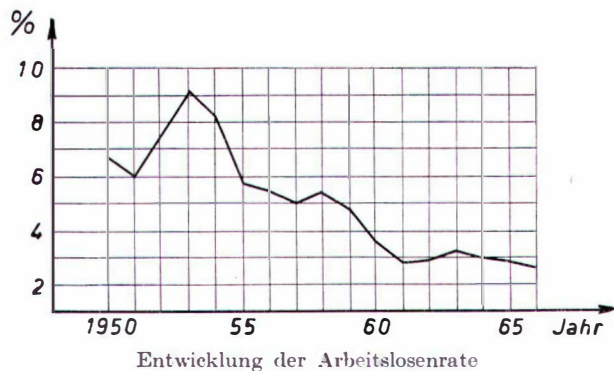


Versicherungsleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

Jüngste Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik

Schon in der Mitte der fünfziger Jahre begann die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die dann in den sechziger Jahren die Annäherung an den Zustand der Vollbeschäftigung brachte. Diese Entwicklung

führte in einzelnen Branchen zu einem Arbeitskräftemangel, besonders an Facharbeitern und Spezialisten. Doch verblieb eine hartnäckige Saisonarbeitslosigkeit sowie eine Arbeitslosigkeit bestimmter Berufsträger, wie von älteren Angestellten, Frauen oder ortsgelassenen Kräften in Gebieten mit strukturbedingter Unterbeschäftigung.



In Zeiten größerer Arbeitslosigkeit galt es zunächst die Arbeitslosen wieder in Beschäftigung zu bringen. War dies nicht möglich, so schützte die Arbeitslosenunterstützung vor größter Not. Bei einer Annäherung an den Zustand der Vollbeschäftigung hat die Arbeitsmarktpolitik insbesondere die Aufgabe, der Wirtschaft bei der Beschaffung der benötigten Arbeitskräfte behilflich zu sein.

Dementsprechend war die Arbeitsmarktverwaltung in den letzten Jahren bemüht, die bei den Arbeitsämtern sich meldenden Arbeitslosen berufsrichtig in Arbeit zu bringen. Daneben galt es, die Arbeitskraftreserven zu mobilisieren und individuelle Maßnahmen für jene Berufsträger zu treffen, die nur schwer in das Berufsleben eingegliedert werden können.

Das Streben nach einem angemessenen Wirtschaftswachstum erfordert eine Anpassung der Wirtschaft an die ständig wechselnden wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten. Dies verlangt aber auch eine entsprechende Mobilität der Arbeitskräfte, deren Bereitschaft, nach den wirtschaftlichen Erfordernissen unter Umständen den Beruf oder den Arbeitsplatz zu wechseln. Eine weitere Erhöhung des Lebensstandards, aber auch die Sicherung des erreichten Standards können von den Arbeitskräften den Verzicht auf das Festhalten am einmal erworbenen Arbeitsplatz erfordern. Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen hat sich die Arbeitsmarktverwaltung in den letzten Jahren orientiert, wenn es darum ging, durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen die berufliche und regionale Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern.

Die Arbeitskräfte werden eher bereit sein, die Belastungen auf sich zu nehmen, die durch die Anpassung an die wechselnden wirtschaftlichen Gegebenheiten hervorgerufen werden, wenn ihnen ein Ausgleich für die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile geboten wird. Wohl war die Arbeitsmarktverwaltung bisher bemüht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Herstellung

des Ausgleiches der Anpassungskosten Härten zu mildern, eine unbefriedigende Rechtslage hinderte sie aber häufig daran, den notwendigen arbeitsmarktpolitischen Effekt zu erzielen.

Soziale Sicherheit in einer sich weiter entwickelnden Wirtschaft verlangt auch eine entsprechende berufliche und regionale Mobilität der Arbeitskräfte. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben ein Konzept zur Gestaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik entwickelt, in dem dargelegt wird, wie dieses Ziel unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen ist.

Die IAO hat für die Beschäftigungspolitik das Übereinkommen (Nr. 122), das die Grundsätze enthält, und zur weiteren Ausführung die Empfehlung (Nr. 122) beschlossen. In dem Übereinkommen heißt es: „Um das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, den Lebensstandard zu heben, den Arbeitskräftebedarf zu decken sowie die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung zu beseitigen, hat jedes Mitglied als eines der Hauptziele eine aktive Politik festzulegen und zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und freiwillige Beschäftigung zu fördern.“

Die OECD geht in ihrer Empfehlung zur Beschäftigungspolitik davon aus, daß der Arbeitsmarktpolitik in den Bemühungen um das Wirtschaftswachstum ein richtiger Platz eingeräumt werden sollte, damit sie wirksamer zur Steigerung der Produktionskapazität der Wirtschaft und zur Ausnutzung dieser Kapazität beiträgt. „Durch ihre Förderung der gegenseitigen Anpassung zwischen Bedarf und Arbeitskräftepotential hat eine aktive Arbeitsmarktpolitik den besonderen Vorteil, daß sie im Hinblick auf Beschäftigung und Produktion expansionistisch, im Hinblick auf Kosten und Preise aber antiinflationistisch wirkt.“ IAO und OECD sehen die Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung in der beruflichen und räumlichen Mobilität der Arbeitskräfte sowie in der regionalen Entwicklung.

Dabei wird der Arbeitsvermittlung die Aufgabe zuteil, das wirksame Funktionieren des gesamten Arbeitsmarktes für alle Arbeitnehmergruppen zu fördern. Sie muß ausreichend mit finanziellen Mitteln einschließlich qualifiziertem Personal ausgestattet und in ansprechenden Räumen untergebracht sein, um das Vertrauen aller Gruppen und Klassen von Dienstnehmern und Dienstgebern zu gewinnen. Sie sollte u. a. in der Lage sein, Sonderprogramme zur Förderung der räumlichen und sachlichen Arbeitskräftemobilität und der sozialen Anpassung durchzuführen. Diese Programme sollten alle Gruppen von Dienstnehmern erfassen, die vollbeschäftigten ebenso wie auch die unterbeschäftigten, und auch die Arbeitslosen, um einen optimalen Nutzen der Leistung der Arbeitskräfte zu erreichen.

Eine besondere Klarstellung zur aktiven Arbeitsmarktpolitik brachte die Regierungserklärung vom 20. April 1966: „Eine solche aktive Arbeitsmarktpolitik soll den bestmöglichen Einsatz der Arbeitskräfte garantieren, die notwendige Umschichtung, insbesondere im regionalen Bereich, erleichtern, eine

wirksame Umschulung der Arbeitskräfte ermöglichen und soziale Nachteile, die aus einer strukturbedingten Auflösung von Arbeitsplätzen eintreten, mildern.“

Im Sinne der Regierungserklärung hat die Arbeitsmarktverwaltung ihre Bemühungen zur Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte verstärkt. Kostenlose berufliche Anpassungsschulungen, Vergütung von Minderverdienst während der Einschulung, Wohnungs- und Umstellungsbeihilfen oder Schulungsprämien an Betriebe sind einige der mobilitätsfördernden Maßnahmen. Diese und andere von der Arbeitsmarktverwaltung angewendeten Förderungen werden aber erst bei sinnvoller Zusammenarbeit aller den Arbeitsmarkt beeinflussenden Stellen wirksam.

Der notwendigen Koordinierung dienen Kontakte, die bereits durch die Mitwirkung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in wirtschaftspolitischen Körperschaften institutionalisiert sind. Darüber hinaus wurde im Bundesbeirat für Arbeitsmarktpolitik eine Koordinierungsstelle zur Abstimmung

der Arbeitsmarktpolitik mit den für andere Bereiche maßgebenden Stellen unter Mitwirkung der Interessenvertretungen und der Forschung geschaffen. Da diese Koordinierung sowohl auf Bundesebene als auch im Bereich der Länder notwendig ist, wurden in den meisten Bundesländern unter dem Vorsitz der Landeshauptleute Landesbeiräte für Arbeitsmarktpolitik errichtet. In den Ausschüssen der Beiräte werden aktuelle Probleme des Arbeitsmarktes eingehend untersucht und im Wege der Kooperation Lösungsvorschläge ausgearbeitet.

Den institutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit zu schaffen ist eine Voraussetzung für das Funktionieren der Arbeitsmarktpolitik, aber noch nicht ihr Inhalt. Bisher hat sich die Arbeitsmarktpolitik bemüht, ihren Aufgaben mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium gerecht zu werden. Die Schaffung eines verbesserten Instrumentariums wird eine ihrer wichtigsten Bemühungen in der nächsten Zukunft sein.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopferversorgung

A. Entwicklung

Die erste Rechtsgrundlage einer modernen Kriegsopferversorgung in Österreich war das Invalidenentschädigungsgesetz (IEG.) vom April 1919. Bis dahin galten für die Versorgung der Militärpersonen das Militärversorgungsgesetz vom Jahre 1875 und für deren Hinterbliebene ein Gesetz aus dem Jahre 1887. Diese beiden Gesetze waren im wesentlichen auf Berufssoldaten abgestellt. Die hohen Verluste Österreichs im Ersten Weltkrieg machten eine Abkehr vom bisherigen Versorgungssystem notwendig. Es war daher eine der ersten Aufgaben der Republik Österreich, eine grundlegende gesetzliche Regelung für die Entschädigung der Kriegsopfer zu treffen.

Die Leistungen auf Grund des IEG. setzten sich für Invalide aus Heilbehandlung, Gewährung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, beruflicher Ausbildung, Invalidenrente und Krankengeld zusammen und für Hinterbliebene aus Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Mit der Durchführung der Heilbehandlung waren die Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes betraut. Der beruflichen Ausbildung dienten besondere, bereits während des Krieges eingerichtete Berufsberatungsstellen; Krankengeld wurde für die Dauer einer Heilbehandlung oder einer beruflichen Ausbildung, die die Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit ausschloß, gewährt. Eine besondere Art der Wiedereingliederung der Kriegsopfer, insbesondere der Kriegsblinden, in das Erwerbsleben bestand in der Verleihung von Tabakverschleißbefugnissen. Zu diesem Zwecke wurden die Trafikbesetzungsvorschriften im Jahre 1919 entsprechend abgeändert.

Für die Höhe der Invalidenrenten war der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) maßgebend. Ursprünglich standen die Rentensätze zueinander im gleichen Verhältnis wie die Grade der MdE. Diese Beziehung wurde jedoch infolge der durch die Geldentwertung wiederholt notwendig gewordenen Gewährung von Teuerungszulagen bald verlassen. Die Invalidenrenten entsprechend einer MdE. von 15 bis 35% wurden bereits im Jahre 1922 abgefertigt.

Die Witwenrente wurde je nach dem Lebensalter der Witwe und der Zahl der waisenrentenberechtigten Kinder bemessen. Elternrente gebührte, wenn die Eltern bedürftig waren und vom Beschädigten wesentlich unterstützt wurden.

Die Durchführung des IEG. oblag den Invalidenentschädigungskommissionen und den für bestimmte Aufgaben eingerichteten Ausschüssen. Beide waren

ursprünglich als Kollegialbehörden eingerichtet. Die Ausschußentscheidungen konnten beim Invalidenentschädigungsgericht angefochten werden. Später wurden die Invalidenentschädigungskommissionen in monokratische Behörden umgestaltet; an die Stelle der Ausschüsse traten Schiedskommissionen, die in Dreiersenaten zu entscheiden hatten. Schließlich erfolgte die Umbenennung in Landesinvalidenämter und Schiedsgerichte. Gegen die Entscheidung der Schiedskommissionen (Schiedsgerichte) war kein Rechtsmittel gegeben, das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte jedoch von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei (Anspruchswerber oder Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung) jederzeit die Überprüfung der Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof auf die richtige Anwendung des Gesetzes beantragen.

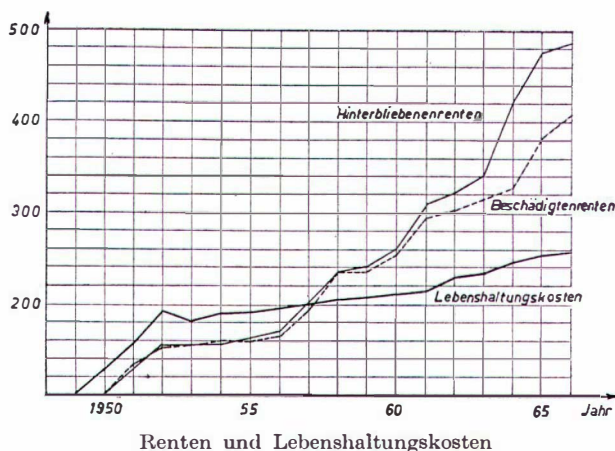
Vom Inkrafttreten des IEG. bis 31. Dezember 1937 wurden Entschädigungsansprüche von 171.000 Beschädigten und 270.000 Hinterbliebenen anerkannt. Am 31. Dezember 1937 standen noch 59.400 Beschädigte und 55.500 Hinterbliebene im Bezug einer Rente nach diesem Gesetz. Ferner waren noch 59.700 Beschädigte ohne Rentenanspruch in Evidenz.

Nach der Besetzung Österreichs wurde das Invalidenentschädigungsgesetz am 1. Oktober 1938 durch das deutsche Reichsversorgungsgesetz (RVG.) vom Jahre 1920 ersetzt. Als weitere Versorgungsvorschriften wurden das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG.) zur Versorgung der Angehörigen der neuen deutschen Wehrmacht und die Personenschädenverordnung (PSchVO.) zur Versorgung der zivilen Opfer des Krieges erlassen.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich stand die Kriegsopferversorgung infolge der überaus zahlreichen Anträge der Beschädigten und Hinterbliebenen des Zweiten Weltkrieges vor einer gewaltigen Aufgabe. Die deutschen Versorgungsvorschriften waren nach Maßgabe der Bestimmungen des Rechts-Überleitungsgesetzes als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt worden. Ferner hat die Provisorische Staatsregierung im Juni 1945 das Gesetz über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopfer erlassen. Mit diesem Gesetz wurde das Staatsamt (später Bundesministerium) für soziale Verwaltung ermächtigt, den in Österreich wohnhaften Beschädigten und Hinterbliebenen auf die nach den damals bestandenen versorgungsrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Entschädigungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Entschädigungswesens Abschlagszahlungen zu gewähren und hierfür Richtlinien aufzustellen. Im Wege solcher Richtlinien wurde die

Höhe der Abschlagszahlungen festgesetzt. Mit Wirkung vom Oktober 1948 traten hiezu die Ernährungszulagen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Jänner 1946 wurden die im Jahre 1938 aufgelösten Landesinvalidenämter wiedererrichtet. Von Bedeutung war ferner das Bundesgesetz vom Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates zur gutachtlichen Beratung aller grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene, insbesondere der Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

Am 1. Jänner 1950 ist das im Juli 1949 vom Nationalrat beschlossene Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG.) in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die bisherigen, auf ehemaliges deutsches Recht zurückgehenden Versorgungsvorschriften außer Kraft getreten. Das KOVG. enthält in seinem materiellen Teil die Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen, die einzelnen Versorgungsansprüche und deren Geltendmachung, Änderung und Ruhen, ferner Bestimmungen über Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit, Rentenzahlung, Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen und Schwerekriegsbeschädigtenausweise. In seinem formellen Teil regelt es die Zuständigkeit der Landesinvalidenämter, die Einrichtung von Schiedskommissionen als Berufungsbehörden sowie das Verfahren. Über die Entwicklung der Rentenleistungen und der Lebenshaltungskosten, erstere vom Stand 1950, letztere vom Stand Mai 1949, gibt die folgende Darstellung Auskunft. Die Entwicklung der Höhe der Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten (Jahresdurchschnitte) ist aus der Tabelle auf Seite 70 ersichtlich.



Die Kriegsopferversorgung wurde in den Jahren nach 1950 wesentlich ausgebaut. Die bis Ende 1966 insgesamt ergangenen 18 Novellen zum KOVG. hatten zum Teil allgemeine Rentenerhöhungen in Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zum Gegenstand, zum anderen Teil brachten sie für die Kriegsopfer echte Verbesserungen der Versorgungsleistungen. Das unübersichtlich gewordene KOVG. wurde durch Kundmachung der Bundesregierung vom Juli 1957 wiederverlautbart; eine neuerliche Wiederverlautbarung des seither

zwölfmal novellierten Gesetzes ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Von den zahlreichen Änderungen des KOVG. seien folgende besonders wichtige hervorgehoben:

Allgemeine Rentenerhöhungen größeren Ausmaßes erfolgten durch die Novellen vom Juli 1951, Dezember 1956, Dezember 1957, Dezember 1959 und Dezember 1964. Die Novelle vom Juli 1952 bestimmte, daß für die Einschätzung der MdE. in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben durch Verordnung verbindliche Richtsätze aufzustellen sind, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Derzeit gilt hiefür die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Juni 1965. Darüber hinaus ist bei der Einschätzung auf allfällige berufliche Sonderverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Die Novelle vom Juli 1954 brachte Verbesserungen in den Anspruchsvoraussetzungen für die Kinderzulagen und auf dem Gebiete der Waisenversorgung, die Einführung einer weiteren Stufe der Pflege- und Blindenzulage, eine Erhöhung der Abfertigungsbeträge bei der Wiederverhehlung von Witwen sowie das Wiederaufleben des Anspruches auf Witwenrente nach dem Ende der neuen Ehe und schließlich die Einführung einer 13. Monatsrente, vorerst für jene Rentenempfänger, die in der Hauptsache auf die Bezüge nach dem KOVG. angewiesen waren.

Die Novelle vom Dezember 1961 hatte vor allem den Einbau der Ernährungszulagen in die Rentenleistungen nach dem KOVG. sowie eine Neuregelung der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung zum Inhalt. Die Grundrenten der Schwerebeschädigten ab vollendetem 60. Lebensjahr, bei Frauen ab vollendetem 55. Lebensjahr, wurden erhöht, desgleichen die Sätze des Sterbegeldes. Der Anspruch auf eine 13. Monatsrente wurde auf alle Rentenempfänger ausgedehnt. Wesentliche Änderungen der Rechtslage stellte ferner die Beseitigung der Anmeldefristen und des Ruhens des Anspruches bei Auslandswohnsitz dar. Über die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigung ist nunmehr bescheidmäßig abzusprechen. Durch die Novelle vom Juli 1964 wurde das Vorzugsrecht der Kriegsopfer bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften, das bisher lediglich in Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen geregelt war, unmittelbar im KOVG. verankert.

B. Derzeitige Rechtslage

a) Anspruchsleistungen

Allgemeine Voraussetzungen für den Versorgungsanspruch eines Beschädigten oder Hinterbliebenen sind das Vorliegen einer Gesundheitsschädigung bzw. der Tod oder die Vermißtheit als Folge der Dienstleistung und der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei unverschuldeter Verwicklung in militärische Handlungen, sind auch zivile Kriegsopfer versorgungsberechtigt.

Als Leistungen sind für Beschädigte Beschädigtenrente, Heilfürsorge, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung und für Hinterbliebene Sterbegeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Hinterbliebenenrente vorgesehen.

Die Beschädigtenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Für die Höhe der Beschädigtenrente ist der Grad der durch die Dienstbeschädigung bewirkten MdE maßgebend. Ein Anspruch auf Beschädigtenrente besteht bei einer MdE von 25% an. Die Zusatzrente gebührt nur Schwerbeschädigten und überdies nur bis zu bestimmten Einkommensgrenzen. Auf den Familienstand der Empfänger einer Zusatzrente wird durch Gewährung von Frauenzulage und Kinderzulagen Eedacht genommen. Hilflose Beschädigte erhalten eine Pflegezulage, Vollblinde und praktisch Blinde eine Blindenzulage. Sämtliche Leistungen werden 14mal im Jahr ausgezahlt.

Die Heilfürsorge ist unentgeltlich und umfaßt die Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Anstaltspflege) sowie die Gewährung von Krankengeld, Familiengeld oder Taggeld. Die Heilfürsorge wird grundsätzlich nur für Dienstbeschädigten gewährt. Schwerbeschädigte haben jedoch unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Heilfürsorge wegen aller Leiden. Die erweiterte Heilbehandlung (Kuren, Heilstättenbehandlungen) wird in dem der Erzbischof Ladislaus von Pyker-Stiftung und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung gehörenden Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein und in anderen Kurorten in Vertragsheimen durchgeführt. Das Kurhaus in Bad Hofgastein wurde im Jahre 1964 abgetragen und im Jahre 1965 neu aufgebaut. Der Kurbetrieb wurde im Februar 1966 wieder aufgenommen. Das Kurhaus verfügt auch über eine Unterwasser-Therapiestation und ist für die Durchführung von etwa 1100 Badekuren in 13 Kurperioden pro Jahr eingerichtet. Die Erneuerung erfolgte mit Hilfe einer Subvention aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds im Betrage von 34 Millionen S.

Die Beschädigten haben hinsichtlich ihrer Dienstbeschädigung Anspruch auf kostenlose Beteiligung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln der verschiedensten Art. Für selbstbeschaffte Behelfe ist den Beschädigten ein Kostenersatz zu leisten. Für den durch Dienstbeschädigungsfolgen verursachten außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch werden in drei Abstufungen festgesetzte Pauschalbeträge geleistet. Die Prothesenerzeugung in den Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten hat im Jahre 1966 einen bedeutenden technischen Fortschritt durch die Entwicklung und Herstellung der bioelektrischen Fremdkraftprothesen erzielt. Die Serienproduktion einer Unterarmprothese hat bereits begonnen; diese Prothesen werden laufend bewilligt. Derzeit ist die Entwicklung einer entsprechenden Oberarmprothese angelaufen. Die bioelektrischen Prothesen haben bereits internationale Beachtung erlangt.

Die berufliche Ausbildung dient der Wiederherstellung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten. Mit Rücksicht auf den seit Kriegsende verstrichenen Zeitraum hat sie nur mehr geringe praktische Bedeutung.

Ein Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen (Witwen, Waisen, Eltern) ist im allgemeinen dann gegeben, wenn der Tod des Kriegsteilnehmers die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Die Witwenrente ist wie in der Beschädigtenversorgung in eine Grundrente und in eine Zusatzrente geteilt. Ein Anspruch auf Zusatzrente besteht nur bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe. Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III gebührt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen eine besondere Zulage zur Witwenrente. Im Falle der Wiederverhehlung der Witwe wird der Rentenanspruch mit dem fünffachen Jahresbetrag der Grundrente abgefertigt. Nach dem Ende der zweiten Ehe lebt im Regelfalle der Anspruch auf Witwenversorgung wieder auf. Bei Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht. Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, erhält die Witwe bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen eine Witwenbeihilfe im Ausmaß von zwei Dritteln der Witwengrund- und -zusatzrente.

Die Waisenrente wird im Regelfalle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise gezahlt, bei wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, bei Ableistung des Präsenzdienstes noch für ein weiteres Jahr, bzw. auf die Dauer der Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der Waise. Für Waisenbeihilfen gelten ähnliche Voraussetzungen wie für Witwenbeihilfen.

Elternrente gebührt, wenn die Eltern nicht mehr arbeitsfähig sind oder das 60., als Mutter das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen eine bestimmte Höhe nicht erreicht.

Witwen, Waisen und Eltern sind, sofern sie nicht bereits anderweitig der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes krankenversichert. Die Beiträge werden zum Teil vom Versicherten und zum Teil vom Bund getragen.

Als Leistungen für den Todesfall wird nach Empfängern einer Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente ein Sterbegeld gezahlt. Die Angehörigen, die mit dem Beschädigten im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, erhalten außerdem als Gebühren für das Sterbevierteljahr einen einmaligen Betrag im Ausmaß von drei Monatsbezügen des Beschädigten.

Seit dem Inkrafttreten des KOVG. war die Entwicklung der Kriegsoferversorgung durch wiederholte Nachziehungen der Rentensätze an die gestiegenen Lebenshaltungskosten mit einzelnen über die Erhaltung der Kaufkraft der Renten hinausgehenden Verbesserungen gekennzeichnet. Die Zentralorganisation der Kriegsoferversicherungsverbände Österreichs hat im

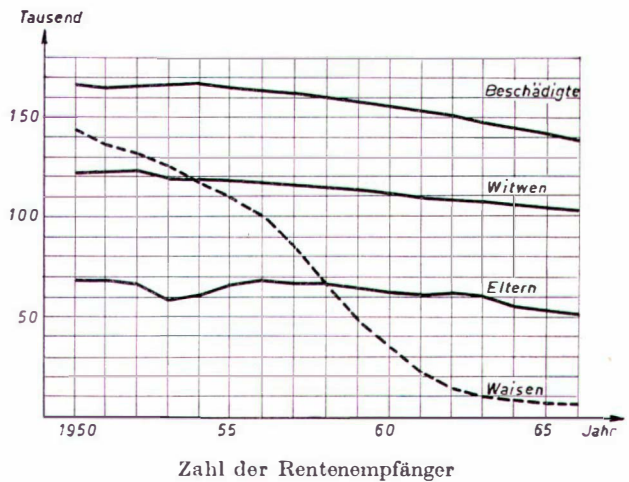
Jahre 1964 ein umfangreiches Forderungsprogramm für die Kriegsoferversorgung vorgelegt. Die diesbezüglich mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Zentralorganisation geführten Verhandlungen konzentrierten sich im Jahre 1966 auf ein Mindestprogramm, als dessen wesentlichste Punkte die Einführung der Rentendynamik und eine Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens für die Zwecke der Kriegsoferversorgung hervorzuheben sind.

Im Dezember 1966 wurde eine Novelle zum KOVG. als Regierungsvorlage eingebracht, die den Zweck verfolgte, die erhöhten Zusatzrenten, Waisenrenten und Elternrenten sowie Beihilfen anzuheben. Damit sollte die Mehrbelastung der auf die Versorgungsbezüge angewiesenen Kriegsofervermieden werden, die durch die Erhöhung der amtlich festgesetzten Preise für Brot, Milch und deren Produkte ab Jänner 1967 entstanden ist. In dieser Novelle wurde auch eine Übergangslösung hinsichtlich der Auswirkungen der Pensionsdynamik in der Sozialversicherung auf die vom Einkommen abhängigen Leistungen in der Kriegsoferversorgung getroffen. Dies war deshalb notwendig, weil die laufenden Pensions- und Rentenerhöhungen in der Sozialversicherung wiederholt zu Kürzungen der vom Einkommen abhängigen Leistungen nach dem KOVG. geführt haben, was von den Betroffenen mit Recht als unbillige Härte empfunden wurde.

Die Durchführung des KOVG. obliegt in erster Instanz den Landesinvalidenämtern. Über Berufungen gegen Bescheide der Landesinvalidenämter entscheiden in zweiter und letzter Instanz die bei

diesen Ämtern eingerichteten Schiedskommissionen. Als Aufsichtsbehörde fungiert das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Auf das Verfahren findet mit einigen Ausnahmen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 Anwendung.

Die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Rentempfänger ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen. Am Ende des Jahres 1966 wurden 301.623 KOVG.-Renten geleistet. Hievon waren 139.188 Beschädigtenrenten, 103.397 Witwenrenten, 6822 Waisenrenten und 52.216 Elternrenten.

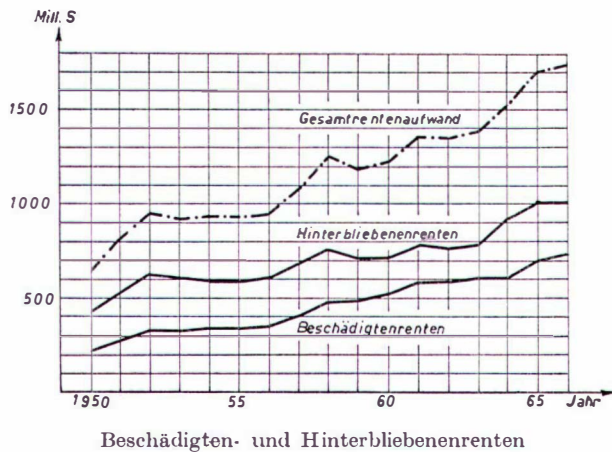


Die Entwicklung der Ausgaben des Bundes für die Kriegsoferversorgung in den Jahren 1950 bis 1966 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Aufwand für die Kriegsoferversorgung (in Millionen Schilling)	Renten						Heilfürsorge	ortho-pädische Versorgung	berufliche Ausbildung	Verwaltungsaufwand, Krankenvers. der Kriegshinterbliebenen u. a.
		insgesamt (in Millionen Schilling)	Durchschnitt jährlich pro Rentner (in Schilling)	Aufwand für Beschädigtenrenten (in Millionen Schilling)	Durchschnitt jährlich pro Beschädigtenrentner (in Schilling)	Aufwand für Hinterbliebenenrenten (in Millionen Schilling)	Durchschnitt jährlich pro Hinterbliebenenrentner (in Schilling)				
1950..	693.4	632.8	1.251.50	213.1	1.267.40	419.7	1.243.60	10.2	11.5	0.7	38.2
1951..	891.1	812.0	1.632.40	277.3	1.672.00	534.7	1.612.60	12.3	13.4	5.7	47.7
1952..	1.041.5	940.1	1.915.30	319.3	1.931.10	620.8	1.907.20	17.6	14.6	5.9	63.3
1953..	1.017.4	921.8	1.920.70	323.4	1.946.90	598.4	1.906.80	16.7	14.9	4.6	59.4
1954..	1.033.7	931.4	1.985.60	337.8	2.025.50	593.6	1.963.60	17.6	15.4	3.6	65.7
1955..	1.039.6	931.1	2.009.50	337.3	2.028.00	593.8	1.999.20	17.6	15.0	3.1	72.8
1956..	1.064.3	950.3	2.086.50	343.9	2.083.90	606.4	2.084.40	20.0	16.0	3.3	74.7
1957..	1.202.2	1.085.5	2.462.30	407.4	2.494.10	678.1	2.443.60	17.4	16.1	2.2	81.0
1958..	1.364.3	1.242.2	2.960.00	484.7	3.004.20	757.5	2.932.30	19.4	15.2	2.1	85.4
1959..	1.307.7	1.187.8	2.992.20	477.6	3.003.30	710.2	2.984.80	20.1	15.7	2.2	81.9
1960..	1.327.8	1.215.5	3.235.00	506.2	3.235.80	709.3	3.234.50	19.4	17.7	1.7	73.5
1961..	1.470.3	1.359.3	3.814.10	580.5	3.772.10	778.8	3.846.00	19.3	16.7	1.4	73.6
1962..	1.473.5	1.348.6	3.950.00	589.8	3.894.50	758.8	3.994.20	20.1	25.8	1.0	78.0
1963..	1.509.9	1.374.0	4.147.00	598.2	4.016.90	775.8	4.253.30	21.9	27.1	0.7	86.2
1964..	1.667.9	1.521.7	4.739.40	605.2	4.137.50	916.5	5.243.00	24.3	28.9	0.8	92.2
1965..	1.849.8	1.692.1	5.417.40	694.4	4.839.20	997.7	5.908.80	29.4	30.4	0.7	97.2
1966..	1.898.0	1.733.5	5.679.50	728.1	5.177.70	1.005.4	6.108.10	28.4	31.3	0.7	97.3

Budgetärer Aufwand für die Kriegsoferversorgung 1950 bis 1966

Der Jahresaufwand für Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten ist aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich:



b) Ergänzende Fürsorgeleistungen

1. Aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds

Betriebe, die nicht die gesetzlich festgelegten Zahlen von Invaliden beschäftigen, haben Aus-

gleichstaxen zu entrichten. Der aus den Einnahmen an Ausgleichstaxen gebildete Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet; seine Mittel sind zur Fürsorge für die nach dem KOVG. Versorgungsberechtigten und deren Kinder, für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach dem OFG. und deren Witwen sowie für die übrigen begünstigten Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 zu verwenden. Die Schwerekriegsbeschädigten sind von Gesetzes wegen begünstigte Personen, die Beschädigten mit einer MdE. von 25 bis 40% können den begünstigten Personen gleichgestellt werden. Am 31. Dezember 1966 betrug die Zahl der gültigen Gleichstellungen 27.523, hievon für Kriegsbeschädigte 14.866.

In der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds hat eine erhöhte Inanspruchnahme der Fondsmittel zu einer starken Anspannung geführt. Die Ausgaben des Fonds haben in den Jahren 1964 und 1965 die Einnahmen zusammen um rund 34 Millionen Schilling überschritten, das Fondsvermögen ist vom 1. Jänner 1964 bis 31. Dezember 1965 von rund 75 Millionen Schilling auf rund 41 Millionen Schilling gesunken.

Die Gebarung des Ausgleichstaxfonds hat sich in den Jahren seit 1955 wie folgt entwickelt:

Jahr	Einnahmen *)			Ausgaben (Aufwendungen) *)			Reinvermögen am Jahresende *)
	insgesamt	davon		insgesamt	davon		
		Ausgleichstaxen	Zinsen		Subventionen	Zuwendungen, Unterstützungen aller Art, Studien- und Lehrlingsbeihilfen	
1955	9.273	8.634	0.634	7.461	7.039	0.235	20.716
1956	10.397	9.730	0.624	10.634	10.200	0.215	20.479
1957	11.105	10.382	0.681	8.197	8.197	0.225	23.035
1958	14.413	13.621	0.773	9.601	9.140	0.377	27.846
1959	24.754	23.679	0.969	9.192	8.346	0.524	43.409
1960	23.010	21.441	1.566	10.951	9.245	1.345	55.468
1961	29.511	27.103	2.394	15.991	11.358	4.174	68.987
1962	27.168	24.496	2.446	22.083	11.467	10.265	74.073
1963	32.657	28.468	3.103	31.965	13.565	18.104	74.766
1964	30.011	26.625	3.040	42.982	28.342	14.221	61.794
1965	28.629	26.059	2.564	49.595	31.600	17.050	40.828
1966	27.255	25.638	1.608	32.512	15.865	16.112	35.572

*) In Millionen Schilling

Ausgleichstaxfonds

2. Aus Mitteln des Kriegsofferfonds

Der Kriegsofferfonds wurde durch die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz vom Dezember 1920 errichtet; durch das Bundesgesetz vom Oktober 1960 erhielt er eine neue Rechtsgrundlage. Der Fonds ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Seine Mittel sind zur Gewährung zinsfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Witwen zu ver-

wenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, u. a. um sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten, ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen oder ein Wohnbedürfnis zu befriedigen. Da der Fonds neben den Rückflüssen aus den gewährten Darlehen über keine nennenswerten Einkünfte verfügt, sind fallweise Dotationen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (ATF) erforderlich. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über den Umfang der Gebarung des Kriegsofferfonds in den Jahren 1961 bis 1966.

Jahr	Dotation aus aus dem ATF.	Darlehens- bewilligungen	Darlehens- rückflüsse	Aushaftende Darlehen	Reinvermögen
	in Millionen Schilling				
1961	2-000	9-369	6-638	13-121	15-521
1962	3-000	10-025	7-278	15-867	18-530
1963	3-000	11-340	8-361	18-845	21-676
1964	—	9-588	8-687	19-746	21-638
1965	—	7-757	8-199	19-304	21-712
1966	—	8-989	8-451	19-842	21-728

Kriegsopferfonds

Finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer

Die finanziellen Hilfeleistungen an Spätheimkehrer^F auf Grund des Bundesgesetzes vom Juni 1958 gehören zum Bereich der Entschädigungsgesetzgebung und dienen zur Abgeltung der wirtschaftlichen Nachteile jener Personen, die im Zuge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse weit über das generelle Maß besonderen Härten ausgesetzt waren und deren Eingliederung in das Erwerbsleben erschwert wurde. Sie sehen für jeden nachweislich nach dem 30. April 1949 in Kriegsgefangenschaft oder Anhaltung verbrachten Kalendermonat einen Betrag von 300 S vor. Anspruch haben österreichische Staatsbürger, die während des Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten oder von einer ausländischen Macht angehalten worden sind. Das Gesetz enthält ferner Tatbestände, die einen Anspruch ausschließen. Über Anträge entscheidet in erster Instanz das Landesinvalidenamtsamt und in zweiter und letzter Instanz der Landeshauptmann. Insgesamt wurden bisher 8635 Anträge auf finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer positiv erledigt, wofür 45.157.886 S erforderlich waren. Ungefähr 2250 Anträge wurden abgewiesen.

Heeresversorgung

A. Entwicklung

Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrgesetz vom September 1955 ergab sich die Notwendigkeit, für jene Wehrpflichtigen eine gesetzliche Versorgung zu schaffen, die bei Ableistung des Wehrdienstes eine Gesundheitsschädigung erleiden. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage wurden die in Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu Schaden Gekommenen und deren Hinterbliebenen zunächst nach den Bestimmungen des KOVG. versorgt. Diese provisorische Lösung fand mit dem am 1. Jänner 1964 in Kraft getretenen Heeresversorgungsgesetz (HVG.) vom Februar 1964 ein Ende.

B. Derzeitige Rechtslage

Das Gesetz sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung die Versorgung der den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen vor. Es vereinigt im wesentlichen Normen, die der gesetzlichen Unfallversicherung und dem KOVG. entnommen

sind. So sieht es neben der Rentenbemessung nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung die Gewährung von Mindestrenten vor, deren Höhe sich nach dem KOVG. richtet. Dadurch wird erreicht, daß die Versorgungsberechtigten die Rente zumindest in jener Höhe erhalten, die ihnen im Fall einer Anspruchsberechtigung nach dem KOVG. zustehen würde.

Bei den Beschädigten nach dem HVG. handelt es sich vorwiegend um junge Menschen, daher kommt ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben (Rehabilitation) eine besondere Bedeutung zu. Zur Erreichung dieses Zieles legt das HVG. das Schwergewicht auf Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und auf Begünstigungen zur Erlangung oder Beibehaltung eines Arbeitsplatzes.

Von einer MdE. von 25% an gebührt dem Beschädigten eine Beschädigtenrente. Familienzuschläge werden im Ausmaß von je 10% der Beschädigtenrente geleistet. Im Falle der Pflegebedürftigkeit oder Blindheit gebührt eine Pflegezulage oder Blindenzulage. Die Höhe dieser Zulage richtet sich nach dem KOVG.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, gebühren den Hinterbliebenen Sterbegeld, Gebühnisse für das Sterbevierteljahr, Hinterbliebenenrente und krankenversicherungsrechtlicher Schutz. Die Anspruchsvoraussetzungen decken sich im wesentlichen mit denen im KOVG.

Entsprechend den Grundsätzen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Berechnung der Renten das im letzten Jahr vor Antritt des Wehrdienstes oder vor Eintritt des schädigenden Ereignisses erzielte Einkommen maßgebend. Ein Viertel dieses Einkommens bildet die Bemessungsgrundlage, nach welcher entsprechend der MdE. die Höhe der Rente bestimmt wird. Außerdem ist eine Mindestbemessungsgrundlage vorgesehen. Soweit andererseits das Arbeitseinkommen die Höchstbemessungsgrundlage übersteigt, wird es bei der Rentenbemessung nicht berücksichtigt. Die Auszahlung der Rentenleistungen erfolgt 14mal im Jahr.

Bis Ende 1966 sind zum HVG. vier Novellen erlassen worden, von denen die erste, zweite und vierte im wesentlichen Erhöhungen der Versorgungsleistungen zum Inhalt haben. Mit der dritten Novelle vom November 1965 wurde auch in der Heeresver-

sorgung, soweit sie nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung geregelt ist, die Rentendynamik eingeführt. Ausgenommen blieben lediglich jene Versorgungsleistungen, deren Höhe sich nach den Rentensätzen des KOVG. richtet.

Im Dezember 1966 standen 348 Beschädigte, 5 Witwen, 14 Waisen und 10 Eltern im Bezug von Versorgungsleistungen; 25 Beschädigte waren bereits umgeschult, 20 befanden sich Ende 1966 in Umschulung. Von der Gesamtzahl der Beschädigten stehen lediglich 11 im Bezug von Mindestleistungen, die in ihrer Höhe den Leistungen des KOVG. entsprechen. Der Aufwand des Bundes für die Heeresversorgung hat im Jahr 1965 5.13 und im Jahr 1966 5.50 Millionen Schilling betragen.

Das HVG. wird in erster Instanz von den Landesinvalidenämtern und in zweiter und letzter Instanz von den bei diesen Ämtern errichteten Schiedskommissionen durchgeführt.

Opferfürsorge

A. Entwicklung

In der ersten Nachkriegszeit erließ die Provisorische Staatsregierung das Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich, das Förderung und Fürsorge für jene Österreicher vorsah, die wegen ihres Einsatzes im Kampfe für die Freiheit und Selbständigkeit und für die Demokratie in Österreich einen Schaden an Leben, Gesundheit oder Freiheit erlitten hatten.

Im Jahre 1947 erlaubte es die zunehmende Festigung von Staat und Wirtschaft, das unter ungünstigen wirtschaftlichen, budgetären und verwaltungstechnischen Voraussetzungen geschaffene Opferfürsorgegesetz aus dem Jahre 1945 durch eine andere Rechtsnorm zu ersetzen. Das neue Opferfürsorgegesetz vom Juli 1947 (OFG.) enthält insofern eine bedeutende Ausweitung des zu begünstigenden Personenkreises, als außer Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich auch die seinerzeit aus politischen Gründen oder wegen ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität verfolgten Österreicher anspruchsberechtigt wurden. Gleichzeitig wurden die anspruchsbegründenden Schädigungstatbestände wesentlich erweitert. Außer Freiheitsbeschränkungen und Gesundheitsschäden führen nunmehr auch Einkommensschäden und Schäden in der Berufsausbildung zu einer Anspruchsberechtigung. Zu den bisherigen Begünstigungen, darunter Nachsicht von den Voraussetzungen bei der Erlangung von Gewerbeberechtigungen und Bevorzugung bei der Vergabe von Trafiken und Tabakverlägen, kamen Erleichterungen auf steuer- und gebührenrechtlichem Gebiet und die Befreiung von Studien- und Prüfungsgeldern.

Durch die vom Nationalrat beschlossenen Änderungen wurde die Opferfürsorge wesentlich ausgebaut. Neben den Verbesserungen der Rentenfürsorge, Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung sowie der Einführung von Entschädigungsleistungen fand auch eine Ausdehnung des Kreises der

anspruchsberechtigten Personen statt. Von den 18 Novellen zum OFG. sind folgende besonders hervorzuheben: die 7. Novelle vom Juli 1952 wegen der Einführung von Entschädigungen für Haft- und Gerichtskosten, die 11. Novelle vom März 1957 und die 12. Novelle vom März 1961 wegen der grundlegenden Neuregelung der Rentenfürsorge und des Ausbaues sowie der Erhöhung der Haftentschädigungen und der Gewährung von Entschädigungen für eine Reihe anderer Verfolgungsschäden (sonstige Freiheitsbeschränkungen, Tragen des Judensterns, Einkommensverlust und Abbruch einer Berufsausbildung).

B. Derzeitige Rechtslage

Inhaber einer Amtsbescheinigung erhalten Rentenfürsorge, Heilfürsorge, Entschädigungen für Haftzeiten sowie für sonstige, nicht als Haft qualifizierte Freiheitsbeschränkungen, für das Tragen des Judensterns, verfolgungsbedingten Einkommensverlust und für Abbruch, Unterbrechung oder verhinderten Antritt einer Schul- oder Berufsausbildung. Außerdem sind im Opferfürsorgegesetz Begünstigungen bei der Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften, auf dem Gebiete der Steuer- und Gebührenpflicht sowie durch Nachlaß oder Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern vorgesehen.

Inhaber eines Opferausses erhalten die oben angeführten Entschädigungen und Begünstigungen, letztere mit Ausnahme der Berücksichtigung bei der Vergabe von Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften.

Geschädigte fremder Staatsangehörigkeit, die vor dem 13. März 1938 Österreicher waren, erhalten die Entschädigungsleistungen für Freiheitsbeschränkungen und Tragen des Judensterns.

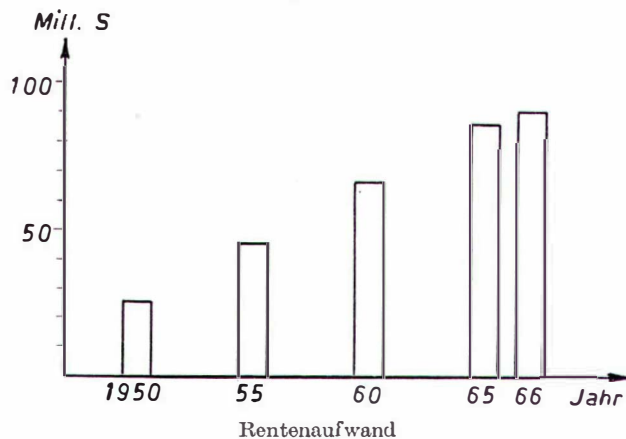
Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung als Opfer, jedoch ohne eigene Anspruchsberechtigung, erhalten Heilfürsorge und bei Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Höhe von zwei Dritteln der Unterhaltsrente.

Alle Anspruchsberechtigten und deren Witwen und Kinder können bei Bedarf einmalige Aushilfen und unverzinsliche Darlehen sowie Studienbeihilfen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (Fondsteil „OFG.“) erhalten. In den Jahren 1960 bis 1966 wurden für solche Zwecke aus Mitteln dieses Fonds folgende Beträge ausgegeben:

Jahr	Aushilfen in Millionen Schilling	Darlehen
1960.....	0.990	0.283
1961.....	3.399	4.716
1962.....	2.021	3.752
1963.....	1.221	1.661
1964.....	1.971	2.897
1965.....	2.976	3.975
1966.....	2.805	3.769

Die Entwicklung des Gesamtaufwandes für die Renten nach dem OFG. ist der folgenden graphischen Darstellung zu entnehmen. Die Gesamtzahl der

Renten nach dem OFG. betrug Ende 1966 11.358; darunter waren 4402 Opferrenten, 2818 Hinterbliebenenrenten und 4138 Unterhaltsrenten. Diese Renten werden 14mal im Jahr ausgezahlt.



Die Durchführung des Opferfürsorgegesetzes obliegt in erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann und in zweiter Instanz dem Bundesministerium für soziale Verwaltung. Im Rentenverfahren ist vor der Entscheidung die bei jedem Amt der Landesregierung errichtete Rentenkommission zu hören.

Über Haftentschädigungsansprüche gewisser Gruppen von Hinterbliebenen, über Aberkennung der Anspruchsberechtigung oder des Anspruches auf Rente sowie über die Erstreckung der Anspruchsberechtigung der als Hinterbliebene anerkannten Kinder, Enkel und elternlosen Geschwister des Opfers über das 24. Lebensjahr hinaus entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Bei Entscheidungen über Entschädigungsansprüche ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu pflegen.

Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist die Opferfürsorgekommission eingerichtet. Außer der allgemeinen Aufgabe, das Bundesministerium bei der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes zu beraten, besitzt sie ein Votalrecht bei gewissen Heilfürsorgeleistungen, bei Gewährung von einmaligen Aushilfen und von Darlehen aus dem Ausgleichstaxfonds sowie bei bestimmten Entscheidungen über Entschädigungsansprüche und über Aberkennung der Anspruchsberechtigung oder der Rente.

Kleinrentnerfürsorge

A. Entwicklung

Infolge der Entwertung der Kronenwährung nach dem Ersten Weltkrieg gerieten zahlreiche Personen, die ihren Lebensunterhalt aus den Erträgen von Wertpapieren bestritten haben, in Notlage. Ein im Jahre 1919 konstituierter Verein („Kleinrentnerschutz“) setzte zunächst freiwillige Hilfsaktionen durch, die später, weiterhin auf freiwilliger Grundlage, vom Bund und von den Ländern unterstützt wurden. Nach dem Eintritt stabiler Wirtschafts-

verhältnisse wurde die Kleinrentnerfürsorge vom Bundesministerium für soziale Verwaltung übernommen, das sie mit Ausnahme von Wien den Landesregierungen übertrug.

Durch das Kleinrentnergesetz vom Juli 1929 wurde die Kleinrentnerhilfe auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Anspruch auf Unterhaltsrente (später als Kleinrente bezeichnet) haben österreichische Staatsbürger mit einem Wohnsitz im Inland, die spätestens am 31. Dezember 1938 das 60., bei Frauen das 55. Lebensjahr vollendet haben oder spätestens zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig waren, wenn sie ein Eigentum an einem Mindestvermögen von 6000 Kronen in inländischen mündelsicheren Wertpapieren oder Spareinlagen für die Zeit vom 31. Dezember 1918 bis 1. Jänner 1920 oder regelmäßige Bezüge aus Fonds oder Stiftungen, die dem Ertragnis eines solchen Vermögens mindestens gleichwertig waren, nachweisen konnten.

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Leistungen wurde der Kleinrentnerfonds gebildet. Seit der Auflösung des Fonds im Jahre 1943 wird die Kleinrentnerfürsorge unmittelbar aus dem Budget bestritten.

Nach dem Wiedererstehen der Republik Österreich ergingen zum Kleinrentnergesetz 19 Novellen und eine Verordnung. Diese Novellen brachten neben einigen technischen Bestimmungen und der vorübergehenden Einführung einer Ernährungszulage im wesentlichen schrittweise Erhöhungen der gesetzlichen Leistungen. Auf Grund des Bundesgesetzes vom Mai 1955 erhielten diese Leistungen die Bezeichnung „Kleinrenten“.

B. Derzeitige Rechtslage

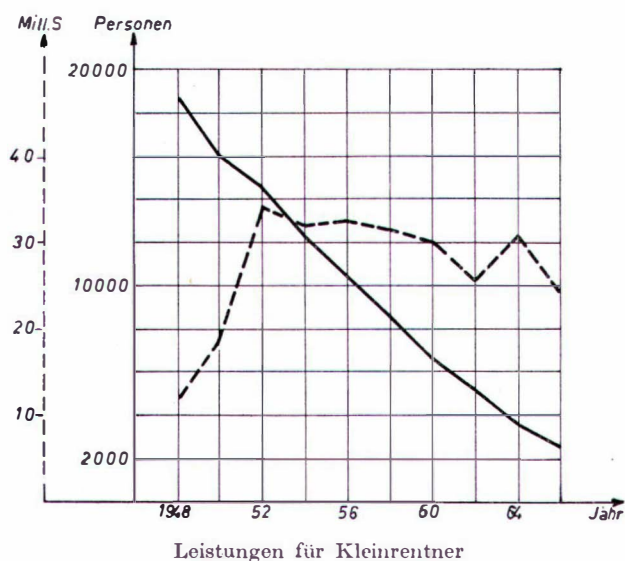
Durch das Bundesgesetz vom Dezember 1966 wurden die Kleinrenten mit Wirkung vom 1. November 1966 um durchschnittlich 15% und ab 1. Jänner 1967 zusätzlich linear erhöht. Sie werden seit 1954 13mal jährlich (im Oktober im doppelten Ausmaß) und seit 1963 14mal jährlich (im April und Oktober im doppelten Ausmaß) ausgezahlt.

Das Kleinrentnergesetz ermächtigt den Bundesminister für soziale Verwaltung, erforderlichenfalls außerordentliche Hilfeleistungen besonders bedürftigen Empfängern gesetzlicher Pflichtleistungen sowie den Personen zu gewähren, die keinen Anspruch auf eine Kleinrente haben, von der Inflation nach dem Ersten Weltkrieg jedoch besonders hart betroffen wurden. Zurzeit erhalten etwa 3000 Personen sechsmal jährlich solche außerordentliche Hilfeleistungen im Ausmaß von jeweils 200 S.

Durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom März 1962 wurden jene Kleinrentner, die nicht auf Grund einer anderen Bestimmung der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogen. Davon sind zirka 45% der Kleinrentner erfaßt. Die Krankenversicherungsbeiträge werden zur Gänze aus Bundesmitteln getragen.

Die Zahl der Empfänger monatlicher Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz betrug ursprünglich

ungefähr 40.000. Im Jahre 1941 war sie bereits auf ungefähr 30.000 und Ende 1966 auf 2704 gesunken. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Leistungsempfänger und des finanziellen Aufwandes.



Leibrentnerfürsorge

Das Leibrentnergesetz vom Dezember 1926 sieht beim Vorliegen sozialer Bedürftigkeit sogenannte Ausgleichsrenten an jene Personen vor, die auf Grund eines spätestens bis zum 31. Dezember 1918 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages Anspruch auf eine auf Kronen lautende Rente hatten. Die Zahl der Anspruchsberechtigten lag ursprünglich bei 1500. Derzeit stehen nur mehr 33 Personen im Bezug einer Rente.

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

A. Entwicklung

Die Aufgaben der Jugendfürsorge lagen ursprünglich bei den Gemeinden. Das Heimatrechtsgesetz aus dem Jahre 1863 verpflichtete die Gemeinden, im Rahmen der ihnen obliegenden Fürsorge für Kinder auch für deren Erziehung zu sorgen. Um die Jahrhundertwende entfaltete die private Initiative eine besonders rege Tätigkeit. Durch Sammlungen, Veranstaltungen und Stiftungen wurden Mittel aufgebracht, um bedürftigen Kindern zu helfen. Es entstanden die ersten Ferienheime für erholungsbedürftige Großstadtkinder.

Die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen vom September 1905 enthielt bereits ein eigenes Hauptstück „Von der Kinderfürsorge“. Sie machte die Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der schulpflichtigen Kinder zu einer Aufgabe, die notwendigenfalls durch das Zusammenwirken der Schule mit dem Pflegegerichtsgericht, den Eltern, Vormündern, Kuratoren und Pflegeeltern gemeinsam zu lösen war.

Die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge, wies dieser neugeschaffenen Zentralstelle auch die Angelegenheiten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge zu. Das Ministerium für soziale Fürsorge wurde im Zusammenhang damit insbesondere in folgenden Angelegenheiten für kompetent erklärt: Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge einschließlich des Pflegekinderwesens, der Kindergärten, Horte, Tagesheimstätten, Heime und der Fürsorgeerziehung, für die Aufsicht über einschlägige Anstalten, die Aus- und Fortbildung des Jugendfürsorgepersonals — alles das, soweit nicht die Unterrichtsverwaltung zuständig war —, für die Organisierung und Förderung der freien Jugendwohlfahrtspflege sowie für die Mitwirkung an den Angelegenheiten der körperlichen Ertüchtigung der Jugend.

Das Gesetz vom Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern und die dazu ergangene Vollzugsanweisung (Ziehkinderordnung) ermächtigte den Staatssekretär für soziale Fürsorge, die Übernahme von Ziehkindern von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen und die Aufsicht über solche Kinder sowie über uneheliche Kinder unter 14 Jahren zu regeln. Es schuf die Grundlage für die Pflegekinderaufsicht, die gewährleistet, daß die Not des Minderjährigen nicht für eigennützige Interessen der Pflegeeltern mißbraucht wird.

Das Bundes-Verfassungsgesetz wies in seinem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 die Aufgaben der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge in der Grundsatzgesetzgebung dem Bund zu und erklärte die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung als Aufgaben der Länder. Diese Regelung trat am 1. Oktober 1925 in Kraft. Die Erste Republik brachte kein Grundsatzgesetz im Sinne dieser Bestimmung; dennoch fällt gerade in diese Zeit die wichtigste Aufbauphase der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge.

Die Jugendwohlfahrtsverordnung vom Jahre 1940 wies den Jugendämtern den Pflegekinderschutz, Vormundschaftsaufgaben, die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung sowie die Jugendgerichtshilfe und Jugendpolizeiilfe zu. Sie enthält auch Regelungen über das Pflegekinderwesen.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde die Jugendwohlfahrtsverordnung — gereinigt von national-sozialistischem Gedankengut — als Bundesgesetz in den österreichischen Rechtsbestand übergeleitet und bis zum 21. Oktober 1948 in sinnvoller Anwendung des § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1920 als solches in Kraft belassen. Nach diesem Zeitpunkt wurde sie als Landesrecht in allen Bundesländern durch eigene Landesgesetze generell rezipiert. Im Jahre 1954 trat an die Stelle des bisherigen Jugendwohlfahrtsrechtes das Bundesgesetz, womit Grundätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.).

B. Derzeitige Rechtslage

Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist durch die folgenden Grundsätze gekennzeichnet: Schwangeren- und Kleinkinderfürsorge sowie Mutterberatung; behördliche Genehmigung und Aufsicht bei Übernahme von Kindern in fremde Pflege; Erziehungshilfe, gerichtliche Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung; Maßnahmen bei drohender oder tatsächlich eingetretener Verwahrlosung; Mitwirkung der Jugendwohlfahrtsbehörden bei allen nicht unmittelbar die Jugendfürsorge betreffenden, jedoch für das Wohl der Minderjährigen wichtigen Verfahren; Amtsvormundschaft über alle außerehelich geborenen Minderjährigen.

In den letzten Jahren erwies es sich in zunehmendem Maße als notwendig, dieses Rechtsgebiet in absehbarer Zeit den geänderten Bedürfnissen anzupassen und bei dieser Gelegenheit Bestimmungen zu revidieren, die in ihrer Anwendung zu Schwierigkeiten führten. Die Beratungen einer derartigen Neuordnung werden in engerem Einvernehmen zwischen allen beteiligten Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden geführt. Obwohl die Vollziehung der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge durch die Bundesverfassung den Ländern zugewiesen ist, ergeben sich für das Bundesministerium für soziale Verwaltung neben der Wahrnehmung von Änderungsbedürfnissen im grundsatzrechtlichen Bereich noch zahlreiche Aufgaben im Rahmen einschlägiger internationaler Tätigkeiten. Darüber hinaus stellt sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung schon seit vielen Jahren mit Erfolg in den Dienst der Vermittlung von Unterhaltszahlungen im Ausland lebender außerehelicher Väter für ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die ihren Aufenthalt in Österreich haben.

Behindertenhilfe

In den Bundesgesetzen sind Maßnahmen für jene Behinderten vorgesehen, die ihre Gebrechen oder Leiden durch ein Kriegsereignis, oder den Kampf für ein freies, demokratisches Österreich, politische, religiöse oder rassische Verfolgung, durch einen Arbeitsunfall oder die Erfüllung der Wehrpflicht erworben haben. Daneben gibt es eine Gruppe von zumeist als Zivilinvaliden bezeichneten Behinderten, die sich auf keine solche Ursache ihres Leidens oder Gebrechens berufen können. Diese Personen hatten bis vor wenigen Jahren nur dann Anspruch auf die Hilfe der Gemeinschaft, wenn sie im fürsorgerechtlichen Sinn hilfsbedürftig waren. Ihre Zahl dürfte durch die Technisierung des menschlichen Lebens im Steigen begriffen sein. In den letzten Jahren haben die Bundesländer durch die Blindenbeihilfengesetze finanzielle Leistungen für die Blinden eingeführt.

Da die Vorsorge für die Zivilbehinderten nicht ausreichend war, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1962 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fürsorge für Behinderte den dafür in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Stellen zur Begutachtung zugesandt. Dieses Gesetzesvorhaben sollte allen Behinderten, für die bisher sozialrechtlich nicht vorgesorgt war, einen Anspruch auf Behindertenhilfe sichern, die in Rehabilitation, geschützter Arbeit, Beihilfen und im Falle dauernder Pflegebedürftigkeit in Pflegegeld zu gewähren gewesen wäre. Dieser Entwurf scheiterte an verfassungsrechtlichen Einwendungen der Bundesländer. Seither haben acht Bundesländer Landesgesetze über Behindertenhilfe erlassen, die dem erwähnten Entwurf eines Bundesgesetzes inhaltlich weitgehend gefolgt sind.

Volksgesundheit

Einleitung

Das Gesundheitswesen umfaßt alle Maßnahmen, die der Förderung der Volksgesundheit dienen. Dazu gehören alle Vorkehrungen für die Erhaltung und den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung einschließlich jener zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Volkskrankheiten.

Die Fortschritte der Medizin und der Stand der Sozialversicherung haben es der Gesundheitsverwaltung ermöglicht, sich neben der Bekämpfung der Infektionskrankheiten und der Volksseuchen in verstärktem Maße mit der Prophylaxe sowie der Gesundheitserziehung und -aufklärung der Bevölkerung zu befassen.

Die Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes geht in ihren Grundzügen auf das sogenannte Reichssanitätsgesetz vom April 1870 zurück. Durch das Bundes-Verfassungsgesetz wurde die Gesundheitsverwaltung auf Bund und Länder verteilt. Diese Rechtslage wurde im Jahre 1938 durch das Inkrafttreten des deutschen Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens wesentlich geändert. Nach Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde auf dem Gebiet der Gesundheitsverwaltung der Zustand vor 1938 wiederhergestellt.

Das Gesundheitswesen ist grundsätzlich in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde vorbehalten; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten des Gemeindesanitätsdienstes, des Rettungs-, Leichen- und Bestattungswesens, der Heil- und Pflegeanstalten sowie der Heilvorkommen und Kurorte. Hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten sowie der Heilvorkommen und Kurorte steht dem Bunde nur die Grundsatzgesetzgebung und die sanitäre Aufsicht zu, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten den Ländern obliegt.

Den Verwaltungsbehörden stehen zur Vollziehung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens bei der Gemeinde der Gemeinde(Sprengel-, Kreis- oder Distrikts)arzt, bei den Bezirkshauptmannschaften der Amtsarzt, beim Landeshauptmann der Landes-sanitätsdirektor bzw. der Landessanitätsreferent und beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der Leiter der Sektion Volksgesundheit in diesem Bundesministerium mit den erforderlichen Fachorganen zur Verfügung.

Als beratendes und begutachtendes Kollegium auf dem Gebiete des Gesundheitswesens steht dem Landeshauptmann, aber auch der Landesregierung, bei Vollziehung dieser Angelegenheiten auf Landes-

ebene der Landessanitätsrat und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung der Oberste Sanitätsrat zur Seite. Dem Obersten Sanitätsrat gehören Vertreter der drei medizinischen Fakultäten Österreichs, der Präsident der Österreichischen Ärztekammer, ein Vertreter der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie der Leiter der Sektion Volksgesundheit im Bundesministerium für soziale Verwaltung an.

Im Obersten Sanitätsrat werden grundsätzliche Fragen der Volksgesundheit beraten und abgeklärt; damit übt dieses Kollegium eine wichtige Funktion im Rahmen der Gesundheitsverwaltung aus. Im Jahre 1966 wurde u. a. über das Problem der Neuordnung der postpromotionellen Ärzteausbildung, die Einführung einer Anzeigepflicht bei Toxoplasmose, die Erfassung der Geschwulstkrankheiten, die Berechtigung des Krankenpflegepersonals zur Verabreichung von Injektionen und über die Errichtung von Informations- und Behandlungszentren bei Vergiftungen beraten. Zur Beratung einer Reihe von Problemen wurden eigene Unterausschüsse eingesetzt, wie für den Jahresgesundheitsbericht und für die Regelung der ärztlichen Ausbildung nach der Promotion. Die letzte Vollversammlung des Obersten Sanitätsrates im Jahre 1966 war die hundertste seit der Wiedererrichtung dieses Kollegiums nach 1945.

Das Gesamtbild der öffentlichen Gesundheitsverwaltung weist heute wesentlich veränderte Züge gegenüber früher auf. Die Ursachen hierfür sind mannigfacher Art. Die Auswirkungen zweier Weltkriege, insbesondere aber die Umwandlung Österreichs von einem Agrarstaat zu einem Industriestaat, brachten zwangsläufig auch eine Änderung in den Aufgaben der Gesundheitsverwaltung mit sich. Die Zusammenballung der Menschen in größeren Siedlungen infolge der fortschreitenden Industrialisierung hat eine wesentliche Änderung des sozialen Gefüges der Bevölkerung bewirkt. Dazu kommen die Mechanisierung der Arbeit und die Motorisierung des Verkehrs, die Vollbeschäftigung und die weitgehende Beschäftigung von Frauen.

Diese Entwicklung hat vom Standpunkt der Volksgesundheit Vorteile mit sich gebracht. Die Hygiene des Wohnens, der Kleidung, der Nahrung hat eine entscheidende Besserung erfahren. Auffallend sind in Österreich die Ergebnisse der Tauglichkeitsuntersuchungen der männlichen Jugend für den Wehrdienst. Hier finden wir die weitaus günstigeren Verhältnisse bei der männlichen Jugend aus der Stadt.

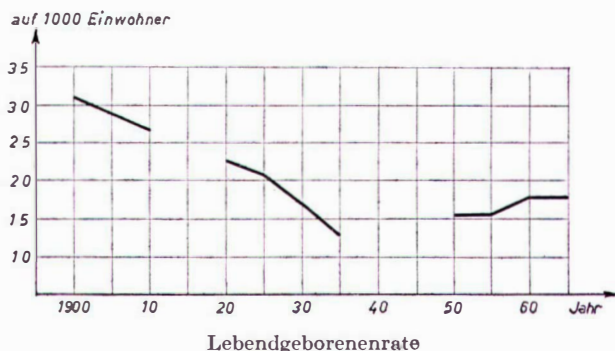
Während die Infektionskrankheiten infolge der verschiedenen Impfungen und der modernen Behandlungsmethoden seltener bzw. weniger gefährlich geworden sind, brachte die Technisierung des modernen Lebens neue Gefahrenquellen mit sich.

Die Unfallverhütung an den Arbeitsstätten ist bestimmten Institutionen, wie der Arbeitsinspektion, den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder den Trägern der Unfallversicherung, und beim Verkehr neben den zuständigen Behörden dem Kuratorium für Verkehrssicherheit anvertraut; es gibt jedoch keine eigene Organisation, die die Unfallverhütung im Haushalt wahrnimmt. Die Unfälle von Kindern, besonders durch den Verkehr, haben in den letzten Jahren wesentlich zugenommen. Der Verhütung von Unfällen in den angeführten Bereichen nahmen sich daher in den Bundesländern die Gesundheitsverwaltungen an.

In engem Zusammenhang mit der aufgezeigten Entwicklung steht auch das Bemühen um die seelische Gesundheit unserer Bevölkerung. An Stelle der Großfamilie auf dem Lande ist die Kleinfamilie getreten. Innerhalb der Massen in der Stadt ist der Mensch oft einsamer als auf dem Dorf. Ein Mangel an Halt und Bindung bringt Probleme, zu denen noch jene der Freizeitgestaltung hinzukommen. Schließlich sind auch die Fragen zu erwähnen, die sich in der Kleinfamilie, in der Mann und Frau arbeiten, hinsichtlich der Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder, in der Regel des Einzelkindes, ergeben. Aber auch der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch, gegen die Nikotinsucht und gegen den Medikamentenmißbrauch sowie gegen die Verwahrlosung der Jugend dient der seelischen Gesunderhaltung.

Bevölkerungssubstanz

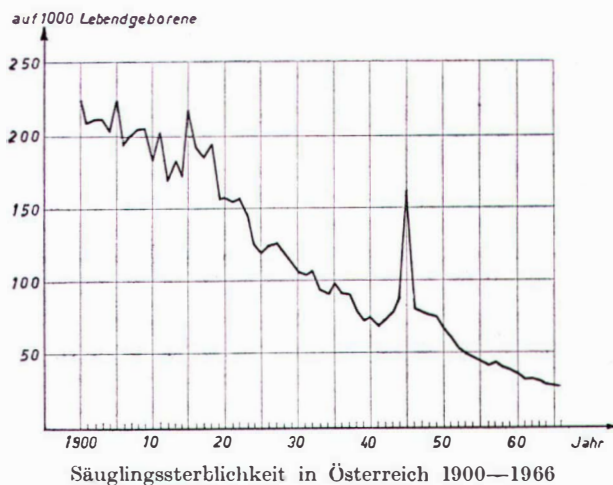
Ein wichtiges Anliegen ist die Erhaltung der Bevölkerungssubstanz, die durch eine Lebendgeborenenrate von 18, das sind 18 Geburten pro 1000 der Bevölkerung, gewährleistet ist. Diese Zahl wird derzeit in Österreich im Bundesdurchschnitt nicht erreicht.



Früher hat die ländliche Bevölkerung durch ihren Überschuß an Geburten das Defizit der Lebendgeborenenrate in den Städten ausgeglichen. Die Verhältnisse werden jedoch diesbezüglich immer

ungünstiger. Dies bedeutet, daß auch die Städte zur Erhaltung der Bevölkerungssubstanz beitragen müssen, wenn nicht der gesamte Staat Gefahr laufen soll, sein wichtigstes Gut, die Bevölkerung, der Schmälerung auszusetzen. Doch ist der Beitrag der Städte zur Erhaltung der Bevölkerungssubstanz zu gering. Die Geburtenrate betrug im letzten Jahr in Wien 11·2, in Graz 12·3 und in Linz 14·8. Diese Zahlen weisen aber auch auf Unterschiede im Leben der städtischen Bevölkerung hin.

Für die Sicherung der Bevölkerungssubstanz ist ferner die Säuglingssterblichkeit maßgebend. In dieser Hinsicht liegt Österreich trotz aller Besserung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges noch immer in ungünstiger Position. Dabei ist

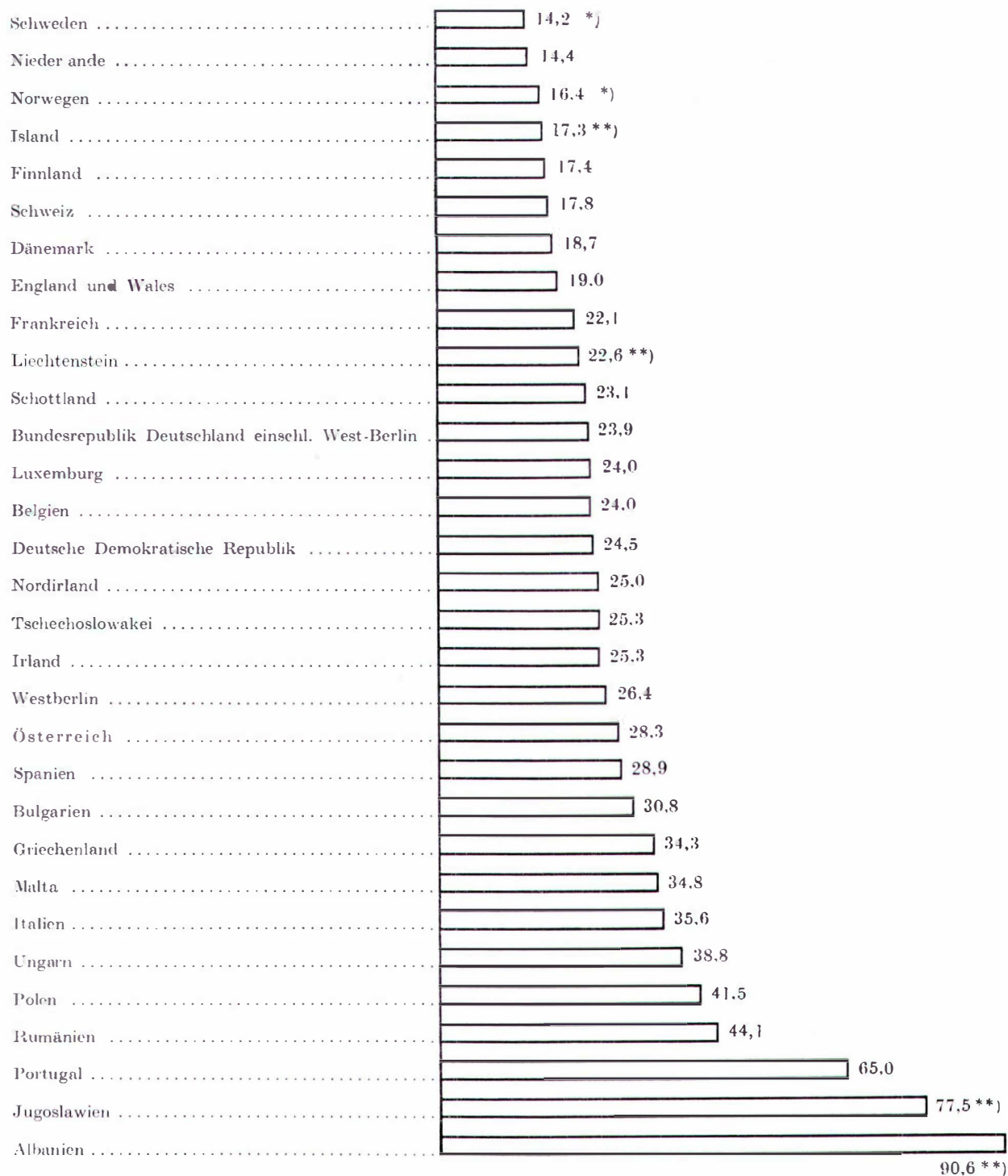


allerdings zu berücksichtigen, daß nicht alle Staaten bei der Beurteilung der Zeichen des Lebens bei Neugeborenen den gleichen strengen Maßstab anlegen wie Österreich.

Zur wirkungsvollen Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, insbesondere der Sterblichkeit der Frühgeborenen, kam es im Jahre 1959 zu einem Vertrag zwischen Weltgesundheitsorganisation, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und Österreich. Dieser Vertrag hatte das Ziel, innerhalb von drei Jahren eine wirksame Verbesserung der Betreuung der werdenden Mütter und Neugeborenen sicherzustellen. Es ging um die bessere Ausbildung der in Betracht kommenden Ärzte, des Pflegepersonals und der Fürsorgerinnen, um die Errichtung von Neugeborenen- und Frühgeborenenstationen sowie um deren Ausstattung und schließlich um die Bereitstellung von Transportgeräten für Frühgeborene.

Obwohl gesetzliche Verpflichtungen dazu nicht bestanden, gelang die Bereitstellung größerer finanzieller Mittel, durch die das Bundesministerium für soziale Verwaltung in die Lage versetzt wurde, Anschaffungen zur Verbesserung der Betreuung von Säuglingen, insbesondere der Frühgeborenen, zu tätigen. Als mit dem Jahre 1961 dieses Vertragswerk zu Ende ging, wurde die Arbeit fortgesetzt. Entsprechende Einrichtungen wurden, wenn

Gestorbene Säuglinge auf 1000 Lebendgeborene



*) 1964 **) 1963

Säuglingssterblichkeit der europäischen Länder 1965

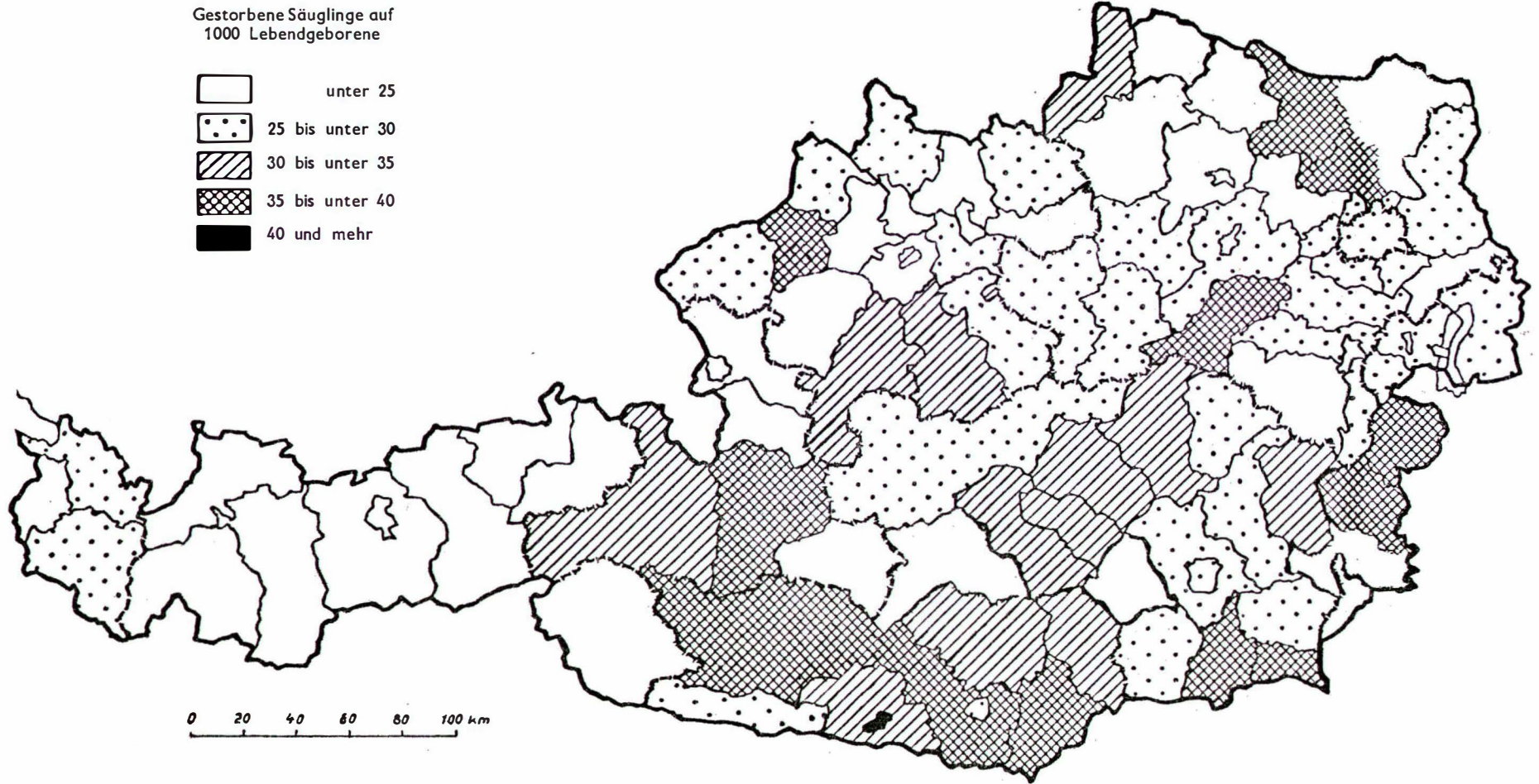
auch im bescheidenerem Ausmaß, bereitgestellt, wobei auf die regional ungleiche Säuglingssterblichkeit Bedacht genommen wurde.

Es ist auf diese Weise gelungen, eine Reihe von Kliniken und Spitälern mit neuen, modernen Geräten auszustatten und dadurch die Voraussetzungen für eine moderne Frühgeborenenbetreuung zu schaffen.

Außerdem werden alljährlich Arbeitstagungen für Ärzte veranstaltet, die ausschließlich dem Thema der ärztlichen Betreuung der Schwangeren, Säuglinge und Kleinkinder gewidmet sind. Im Jahre 1966 war dies die siebente Tagung dieser Art.

Aber auch durch verschiedene gesetzliche Vorschriften wurde ein Beitrag zur Verbesserung der Situation geleistet. Hier soll besonders auf Ge-

Säuglingssterblichkeit in den politischen Bezirken Österreichs im Jahre 1965



burtenbeihilfe und Säuglingsbeihilfe, beide an die Untersuchung der Schwangeren bzw. des Kindes durch einen Arzt gebunden, sowie auf die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes hingewiesen werden. Durch die mit diesem Gesetz geschaffene Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch berufstätige Mütter bis zu einem Jahr nach der Geburt konnte die Betreuung des Säuglings nach der Geburt verbessert werden. Wie bei jeder Gesundheitsbetreuung bleibt die beste Behandlung weit hinter einer zweckentsprechenden Vorbeugung zurück. Viele Störungen in der Schwangerschaft gefährden unmittelbar oder durch die zu früh einsetzende Geburt das Kind. Ein Teil der Säuglingssterblichkeit ist auf solche Schwangerschaftsstörungen zurückzuführen. Besonderer Wert ist daher auf eine ausreichende Schwangerenbetreuung zu legen, für die in Österreich beste Voraussetzungen bestehen. Es ist aber notwendig, daß die Bevölkerung immer wieder darauf hingewiesen wird, die bestehenden Einrichtungen der Schwangerenbetreuung in ausreichendem Maße in Anspruch zu nehmen, wobei Mütter, bei denen ein größeres Risiko für Schwangerschaftsstörungen besteht, besonderer Betreuung bedürfen.

Die Sterberate ist in Österreich mit 13 Todesfällen auf 1000 Einwohner höher als in anderen vergleichbaren Staaten. Diese hohe Ziffer spiegelt nicht etwa einen schlechteren Gesundheitszustand. Es sterben auch in Österreich nicht mehr Gleichaltrige als in anderen Ländern. Die hohe Sterberate hängt vielmehr mit dem Altersaufbau der Bevölkerung zusammen. In Österreich gibt es relativ zuwenig Kinder. Fast einer Million Mitbürger über 65 Jahren stehen nur zirka 1,700.000 Kinder gegenüber.

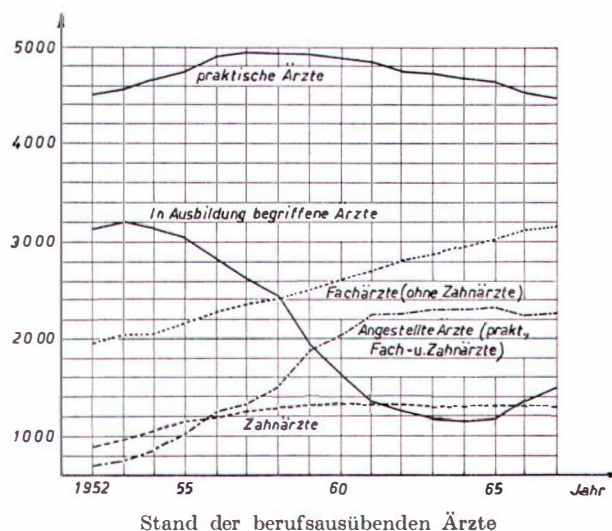
Sanitätspersonen

Die auf dem Gebiete des Gesundheitswesens berufstätigen Personen werden unter der Bezeichnung „Sanitätspersonen“ zusammengefaßt. Dazu gehören insbesondere Ärzte, Apotheker, Dentisten, Krankenpflegepersonen und Hebammen. Für jeden dieser Gesundheitsberufe bestehen moderne gesetzliche Regelungen, die im Anhang näher angeführt sind. Die Ausbildungsfragen, fachlichen und Standesangelegenheiten dieser Berufe sind für das Bundesministerium für soziale Verwaltung von größtem Interesse. Die Behandlung dieser Fragen erfolgt im Einvernehmen mit den Standesvertretungen dieser Berufe, das sind die Österreichische Ärztekammer, die Österreichische Apothekerkammer und die Österreichische Dentistenkammer. Die Standesinteressen der Krankenpflegepersonen werden von den Kammern für Arbeiter und Angestellte wahrgenommen; außerdem sind noch die „Fachgruppenvereinigung für das Krankenpflegepersonal und verwandte Berufe im Österreichischen Gewerkschaftsbund“ sowie die „Vereinigung der diplomierten Krankenschwestern und Krankenpfleger Österreichs“ als Interessenvertretungen des Kranken-

pflegepersonals zu nennen. Die Standesvertretungen der Hebammen sind die Hebammengremien.






International gesehen hat Österreich nach Israel die höchste Zahl von Ärzten in Relation zur Bevölkerungszahl, sodaß von einem Ärztemangel an sich nicht gesprochen werden kann. Die Zahl der ihren Beruf ausübenden Ärzte stieg in den letzten Jahren ständig an; sie betrug 11.368 im Jahre 1952 und 12.956 im Jahre 1966. Jedoch zeichnet sich ein Mangel an praktischen Ärzten ab, der besonders auf dem Lande fühlbar ist.

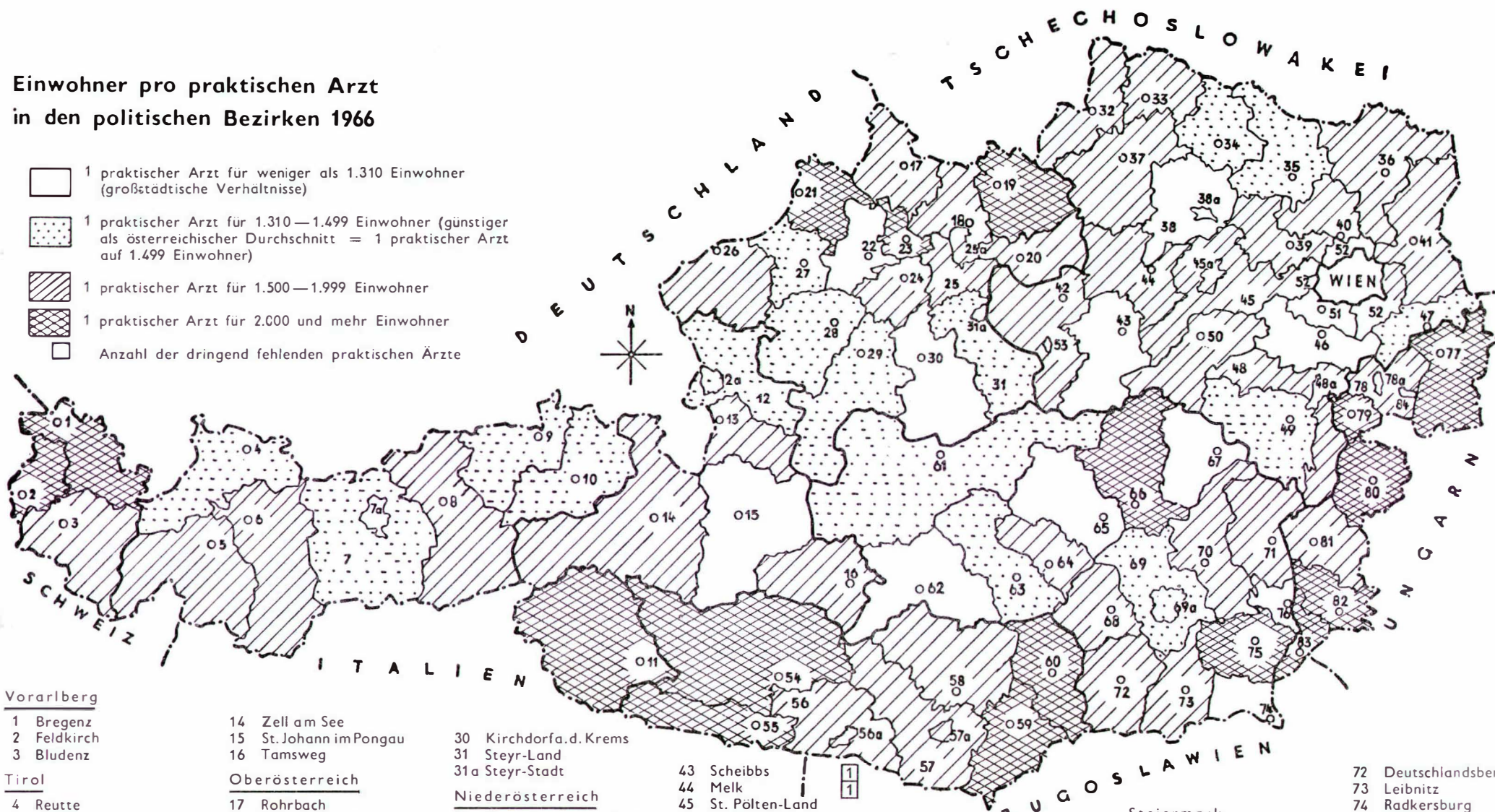
Seit dem Jahre 1957, als die Höchstzahl der in Österreich die Praxis ausübenden praktischen Ärzte mit 4943 erreicht wurde, ist die Zahl der Praktiker bis Ende 1966 um 465, das ist um 9,4%, auf 4478 gesunken. Die Abnahme ist nicht in allen Bundesländern gleich; in Wien liegt sie sogar über dem Bundesdurchschnitt. In der gleichen Zeit ist die Zahl der eine Praxis ausübenden Fachärzte ohne Zahnärzte von 2369 auf 3166 gestiegen. Das ergibt eine Zunahme um 797 oder 33,6%.



Die Gründe für diese Entwicklung sind mehrfacher Art. Zunächst besteht das fast auf der ganzen Welt festzustellende Streben zum Facharztberuf auch in Österreich. Dazu kommt, daß in Österreich in den letzten Jahren der Zuzug zum Facharzt auf Kosten der Zahl der praktischen Ärzte ging. Die obige Darstellung zeigt das ständige Steigen der Zahl der Fachärzte, das Stagnieren der Zahl der Zahnärzte seit dem Jahre 1959 und das allmähliche Absinken der Zahl der praktischen Ärzte seit dem gleichen Jahr. Bemerkenswert sind jedoch zwei Kurven, die beinahe spiegelbildlich verlaufen; die steil abfallende Kurve der in Ausbildung begriffenen Ärzte (Turnusärzte) von dem Höhepunkt im Jahre 1953 (3200) auf den Tiefpunkt im Jahre 1964 (1184) und demgegenüber die ansteigende Kurve der Zahl der angestellten Ärzte von 679 im Jahre 1952 auf etwa 2300 in den Jahren seit 1961. Beide Kurven zusammengelegt würden einen relativ flachen Verlauf zeigen, nämlich von einem Höhepunkt von 4004 im Jahre 1954 über einen Tiefpunkt von 3477 im Jahre 1964 wieder ansteigend auf 3759 bis Ende 1966.

Einwohner pro praktischen Arzt in den politischen Bezirken 1966

-  1 praktischer Arzt für weniger als 1.310 Einwohner (großstädtische Verhältnisse)
-  1 praktischer Arzt für 1.310 — 1.499 Einwohner (günstiger als österreichischer Durchschnitt = 1 praktischer Arzt auf 1.499 Einwohner)
-  1 praktischer Arzt für 1.500 — 1.999 Einwohner
-  1 praktischer Arzt für 2.000 und mehr Einwohner
-  Anzahl der dringend fehlenden praktischen Ärzte



Vorarlberg

- 1 Bregenz
- 2 Feldkirch
- 3 Bludenz

Tirol

- 4 Reutte
- 5 Landeck
- 6 Imst
- 7 Innsbruck-Land 1
- 7a Innsbruck-Stadt
- 8 Schwaz
- 9 Kufstein
- 10 Kitzbühel
- 11 Lienz 1

Salzburg

- 12 Salzburg-Land
- 12a Salzburg-Stadt
- 13 Hallein

- 14 Zell am See
- 15 St. Johann im Pongau
- 16 Tamsweg

Oberösterreich

- 17 Rohrbach
- 18 Urfahr-Umgebung
- 19 Freistadt 1
- 20 Perg
- 21 Scharding
- 22 Grieskirchen
- 23 Eferding 2
- 24 Wels
- 25 Linz-Land
- 25a Linz-Stadt
- 26 Braunau am Inn 1
- 27 Ried (Innkreis)
- 28 Vöcklabruck
- 29 Gmunden

- 30 Kirchdorf a. d. Krems
- 31 Steyr-Land
- 31a Steyr-Stadt

Niederösterreich

- 32 Gmünd 1
- 33 Waidhofen a. d. Thaya 1
- 34 Horn
- 35 Hollabrunn 2
- 36 Mistelbach 1
- 37 Zwettl 1
- 38 Krems a. d. D.-Land
- 38a Krems a. d. D.-Stadt
- 39 Tulln
- 40 Korneuburg
- 41 Gänserndorf 2
- 42 Amstetten

- 43 Scheibbs 1
- 44 Melk 1
- 45 St. Pölten-Land
- 45a St. Pölten-Stadt
- 46 Baden
- 47 Bruck a. d. Leitha
- 48 Wiener Neustadt-Land
- 48a Wiener Neustadt-Stadt
- 49 Neunkirchen 1
- 50 Lilienfeld 1
- 51 Mödling 1
- 52 Wien-Umgebung
- 53 Waidhofen a. d. Y.-Stadt

Kärnten

- 54 Spittal a. d. Drau 1
- 55 Hermagor
- 56 Villach-Land
- 56a Villach-Stadt
- 57 Klagenfurt-Land
- 57a Klagenfurt-Stadt
- 58 St. Veit a. d. Glan 1
- 59 Völkermarkt
- 60 Wolfsberg 1

Steiermark

- 61 Liezen 1
- 62 Murau
- 63 Judenburg
- 64 Knittelfeld
- 65 Leoben
- 66 Bruck a. d. Mur 2
- 67 Mürzzuschlag
- 68 Voitsberg
- 69 Graz-Land
- 69a Graz-Stadt
- 70 Weiz 1
- 71 Hartberg 1

- 72 Deutschlandsberg
- 73 Leibnitz
- 74 Radkersburg
- 75 Feldbach 3
- 76 Fürstenfeld

Burgenland

- 77 Neusiedl am See 1
- 78 Eisenstadt-Land
- 78a Eisenstadt-Stadt
- 79 Mattersburg
- 80 Oberpullendorf
- 81 Oberwart
- 82 Güssing
- 83 Jennersdorf
- 84 Freistadt Rust

Daraus können mit einiger Berechtigung folgende Schlußfolgerungen gezogen werden:

1. Die Krankenanstalten haben die sinkende Zahl von Turnusärzten durch Anstellung und Pragmatisierung von Ärzten, die ihre Ausbildung bereits absolviert hatten, in einem relativ großen Ausmaß ausgleichen können, was zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes notwendig war.

2. Viele junge Ärzte verblieben auch länger als sonst üblich im Krankenhaus und haben dabei entweder von vornherein oder nach der Ausbildung zum praktischen Arzt eine Facharztausbildung absolviert, da die Zahl der Absolventen des Medizinstudiums oft kaum ausreichte, um die freiwerdenden Facharztausbildungsstellen zu besetzen.

3. Die Verminderung der Gesamtzahl von Turnusärzten und angestellten Ärzten zwischen den Jahren 1954 und 1964 betrug 527. In der gleichen Zeit stieg die Zahl der Facharztpraxen um 846. Es haben also in diesen Jahren überwiegend Fachärzte die Krankenanstalten verlassen.

Die Erklärung für diese ungünstige Entwicklung ist wohl darin zu finden, daß in den Studienjahren 1955/1956 bis 1964/1965 die jährliche Zahl der inländischen Promoventen an den medizinischen Fakultäten Österreichs erheblich unter dem Bedarf lag. Dieser jährliche Bedarf liegt nach einer Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bei ungefähr 350. Der Fehlbestand in diesen zehn Jahren betrug insgesamt 1300 Jungärzte. Aus diesem Fehlbestand resultieren die derzeitigen Schwierigkeiten, u. a. der Mangel an praktischen Ärzten, vor allem auf dem Lande. Nach dem niedrigsten Stand im Studienjahr 1956/57 mit 1342 inländischen Medizinstudenten stieg deren Zahl bis zum Studienjahr 1965/66 auf 4258. Auch die Zahl der Promoventen ist nach einem Tiefstand von 142 im Studienjahr 1958/59 im Studienjahr 1965/66 bereits wieder auf 360 angestiegen. Diese Entwicklung wird in wenigen Jahren die Lage entschärfen. Trotzdem dürfte noch bis zum Jahre 1969 mit einem weiteren Sinken der Zahl der praktischen Ärzte zu rechnen sein.

Daß die jungen Ärzte die Ausbildung zum Facharzt der Ausbildung zum praktischen Arzt vorziehen, ist durch verschiedene Umstände bedingt; es sind dies vor allem das größere Ansehen des Facharztes, die höhere Bezahlung, das Fehlen des permanenten Dienstes und weniger Visiten. Beim Praktiker auf dem Lande kommen noch als besondere Nachteile die beschwerlichen Wege bei den Krankenbesuchen, die Entfernung vom Schul- und Kulturzentrum und vor allem die Schwierigkeit der Vertretung im Falle von Urlaub und Krankheit dazu.

Nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes kann eine postpromotionelle Ausbildung zum praktischen Arzt bzw. zum Facharzt nur an anerkannten Ausbildungsstätten erfolgen. Als solche gelten die Universitätskliniken mit zahlenmäßig nicht begrenzten Ausbildungsstellen sowie die Abteilungen von Krankenanstalten, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Ausbildung in einem bestimmten klinischen Sonderfach anerkannt wur-

den. Diese Anstalten sind in das vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu führende Verzeichnis aufzunehmen.

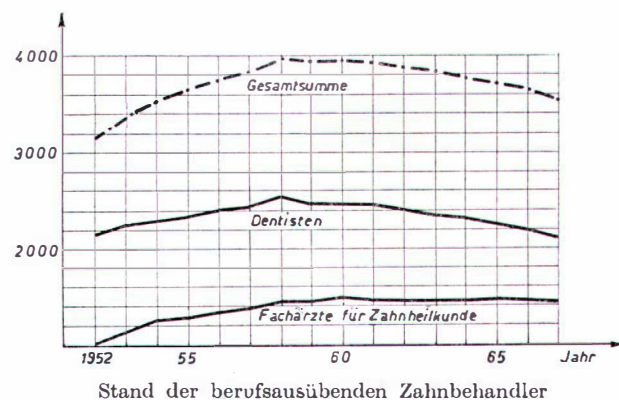
Das Verzeichnis der Facharztausbildungsstätten wurde erstmalig im Jahre 1955 veröffentlicht. Mit den im Jahre 1966 erfolgten Änderungen und Ergänzungen enthält dieses Verzeichnis 395 Ausbildungsstellen mit voller und 44 Ausbildungsstellen mit nur teilweiser Anrechenbarkeit der Ausbildungszeit. Ein Verzeichnis der Ausbildungsstätten für die nichtklinischen Sonderfächer gibt es noch nicht.

Hinsichtlich der Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt gibt es derzeit keine Schwierigkeiten.

Die Grundausbildung der Amtsärzte erfolgt nach Erlangen der Praxisberechtigung in einjährigen Physikaturskursen, die in Anlehnung an die medizinischen Fakultäten durchgeführt werden.

Zur Fortbildung der Amtsärzte werden die bis zum Jahre 1938 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durchgeführten Amtsärzterfortbildungskurse seit dem Jahre 1952 wieder regelmäßig in der Dauer von je einer Woche im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres abgehalten. Die Kurse verfolgen den Zweck, einzelne Probleme der Gesundheitsverwaltung, die besonders aktuell sind, oder Themen aus dem weiten Arbeitsgebiet des Amtsarztes, bei denen es neue Erkenntnisse gibt, eingehend zu behandeln. Durch Besichtigungen im Rahmen der Kurse haben die Teilnehmer auch Gelegenheit, einschlägige Einrichtungen näher kennenzulernen. Im Jahre 1966 nahmen am Frühjahrskurs in Wien 22 und am Herbstkurs in Innsbruck 47 Amtsärzte aus allen Bundesländern teil.

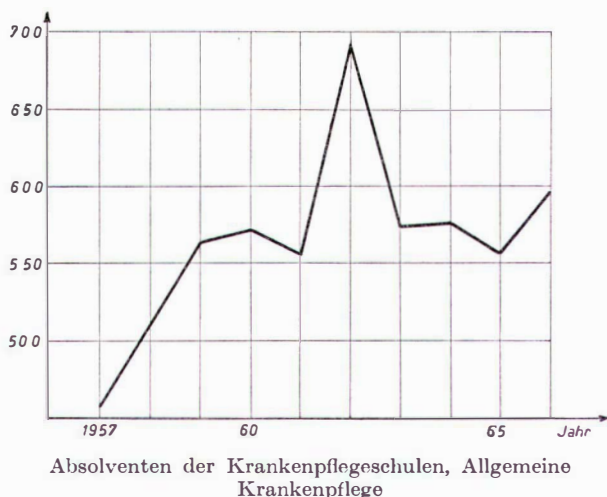
Ein besonderes Problem ist die Überalterung der Zahnbehandler, verursacht durch ungenügenden Nachwuchs in den letzten Jahren. Dieser ist einerseits auf das Auslaufen der Dentistenausbildung und andererseits auf eine niedrige Zahl der Absolventen der zahnärztlichen Ausbildungslehrgänge an den drei Universitätszahnkliniken zurückzuführen. Während das erstere auf die Bestimmungen des Dentistengesetzes zurückzuführen ist, beruht der geringe Abgang von Zahnärzten aus den Zahnkliniken hauptsächlich auf dem starken Zurückgehen der Zahl von inländischen Promoventen an den medizinischen Fakultäten. Beide Ursachen führten zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Zahnbehandler, wie der folgenden Darstellung zu entnehmen ist:



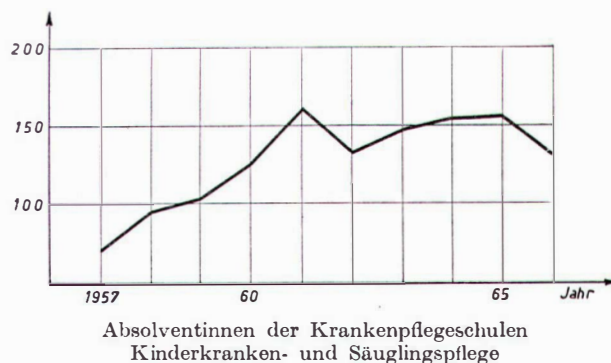
Vom Jahre 1952 bis zum Jahre 1960 ist zwar die Zahl der Zahnärzte von 1019 auf 1490 gestiegen, wobei zu Beginn dieser Periode jährlich Zunahmen von über 100 Zahnärzten zu verzeichnen waren. Seit dem Jahre 1961 bleibt aber die Zahl der Zahnärzte konstant oder zeigt sogar eine geringfügige Abnahme. Bei einem Vergleich der Zahl der promovierten Mediziner und der Absolventen der Zahnkliniken ist eine Abhängigkeit der zweiten Zahl von der ersten deutlich zu erkennen. Während in den Jahren mit hoher Zahl von Promoventen der Medizin sich ungefähr 20% und darüber für den Zahnarztberuf entschieden, sind es in den Jahren mit geringer Zahl solcher Promoventen ungefähr nur 10%. Bei 140 Promoventen in einem Jahr konnte nicht erwartet werden, daß davon mehr als 14 Zahnärzte werden, und das ist zuwenig. Es ist jedoch zu hoffen und zu erwarten, daß die kommenden starken Medizinerjahrgänge absolut und relativ zu einem Ansteigen der Zahl der jungen Zahnärzte führen. Wegen der außerordentlichen Überalterung im Berufsstand der Zahnbehandler, besonders der Dentisten, zeichnet sich die Gefahr eines bedrohlichen Mangels ab.

Auch bei den Apothekern besteht in Österreich derzeit ein ausgesprochener Personalmangel. Dieser ist in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, daß in den letzten Jahrzehnten der Anteil der Männer an den Studierenden immer mehr zurückgegangen ist und die weiblichen Berufsangehörigen vielfach nur Teildienst leisten oder den Beruf überhaupt nicht ausüben. Ferner ist ein beachtlicher Teil der Berufsangehörigen im Ausland tätig. Der Personalmangel wirkt sich in erster Linie auf dem Lande aus.

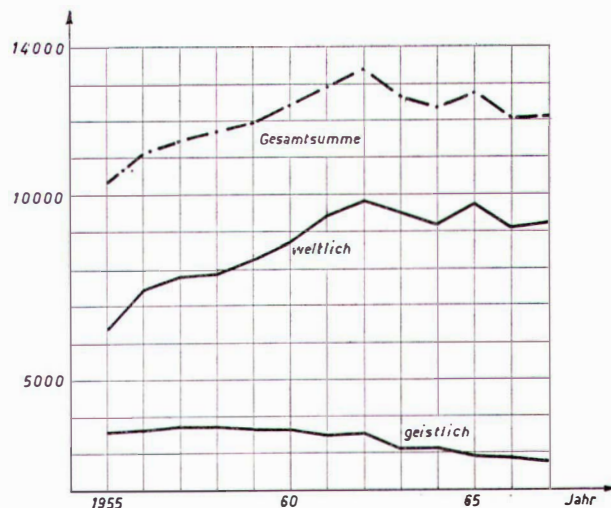
Ein außerordentlich schwieriges Problem, vor dem die Gesundheitsverwaltung heute steht, ist der Mangel an Krankenpflegepersonal. Dabei ist nicht so sehr die Zahl der Absolventinnen an den Krankenpflegeschulen besorgniserregend, sondern das frühzeitige Ausscheiden aus dem Beruf. Die Zahl der Absolventinnen an allgemeinen Krankenpflegeschulen beträgt durchschnittlich 560 pro Jahr.



An Kinderkrankenpflegeschulen beträgt dieser Durchschnitt 150 Absolventinnen.

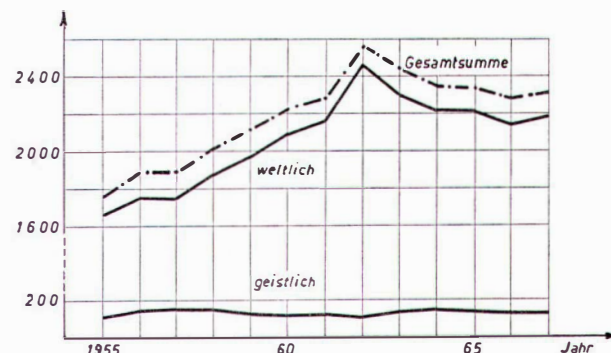


Damit könnte der Bedarf gedeckt werden, wenn der größte Teil der Absolventinnen im Beruf verbliebe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Dazu kommt noch der sehr geringe Nachwuchs an geistlichen Schwestern und in den letzten Jahren ein erhöhtes Ausscheiden von geistlichen Schwestern aus Altersgründen. Das Zurückgehen der Zahl der in der allgemeinen Krankenpflege tätigen geistlichen Schwestern ist besonders spürbar.



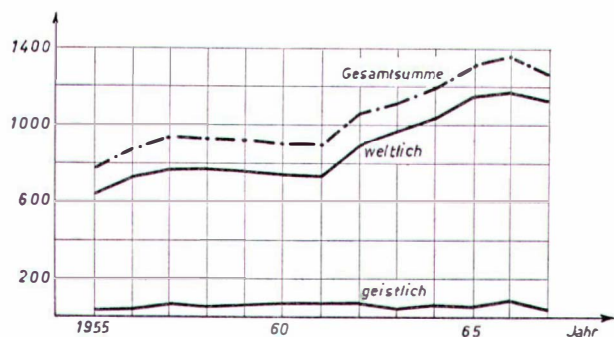
In Krankenanstalten tätige Krankenschwestern und Krankenpfleger

Auch die Zahl der in der psychiatrischen Krankenpflege tätigen Personen ist seit dem Jahre 1962 etwas zurückgegangen.



In Krankenanstalten tätige psychiatrische Krankenschwestern und Krankenpfleger am 1. Jänner des jeweiligen Jahres

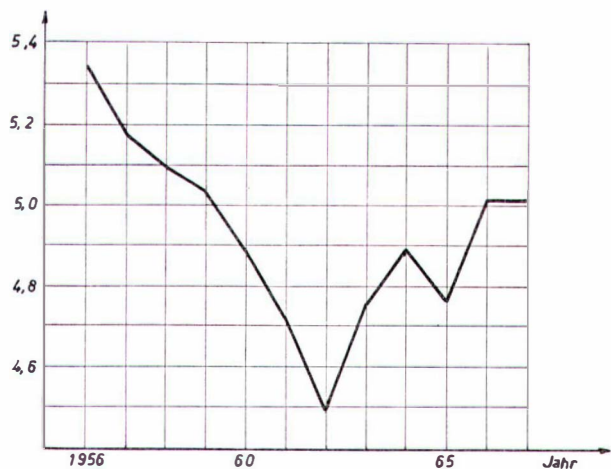
Erfreulicherweise zeigte die Zahl der diplomierten Kinderkrankenschwestern im ganzen eine steigende Tendenz.



In Krankenanstalten tätige Kinderkranken- und Säuglingschwwestern am 1. Jänner des jeweiligen Jahres

Die Schulen bzw. Ausbildungsstätten für die im Bundesgesetz vom März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelten Berufe bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Nachdem im Jahre 1966 zwei weitere Schulen im Krankenpflegefachdienst und einige Ausbildungskurse im Sanitätshilfsdienst genehmigt wurden, verfügt nunmehr Österreich über 32 Schulen der allgemeinen Krankenpflege, 11 der Kinderkranken- und Säuglingspflege, 9 der psychiatrischen Krankenpflege, 3 des physiotherapeutischen Dienstes, 4 des medizinisch-technischen Dienstes, 6 des radiologisch-technischen Dienstes, 2 des Diätendienstes und 5 des medizinisch-technischen Fachdienstes. Dazu kommen noch 156 genehmigte Kurse im Sanitätshilfsdienst.

Die Zahl der in Krankenanstalten aufgestellten Betten ist von 73.775 im Jahre 1956 auf 78.422 Ende 1966 gestiegen. Während bis zum Jahre 1962 auch die Zahl der im Krankenpflegefachdienst tätigen Personen gestiegen ist, weisen die folgenden Jahre einen deutlichen Rückgang beim Personal auf. Dementsprechend hat sich auch die Zahl der Betten, die auf eine Krankenpflegeperson im Durchschnitt entfällt, verändert.



Auf eine Person im Krankenpflegefachdienst entfallende Betten am 1. Jänner des jeweiligen Jahres

Während diese Verhältniszahl vom Jahre 1956 bis zum Jahre 1962 von 5·34 auf 4·49 sank, ist sie in den folgenden Jahren wieder ungünstiger geworden und erreichte 1966 den Wert von 5·01.

Zur Minderung bzw. Behebung des Mangels an Krankenpflegepersonen kommen zunächst Maßnahmen zur Hebung des Nachwuchses in Betracht, wobei zur Überbrückung der Zeit von der Schulentlassung bis zur Aufnahme in die Krankenpflegeschool, für die ein Mindestalter von 17 Jahren erforderlich ist, den bereits bestehenden Vorpraktika ein erhöhtes Augenmerk zu widmen wäre. Dadurch und durch vermehrte Propaganda sollte getrachtet werden, die Kapazität der Krankenpflegeschoolen voll auszunützen.

Hinsichtlich des Krankenpflegepersonals selbst wäre eine weitere ideelle und materielle Besserstellung anzustreben. Damit allein wird es aber nicht getan sein, sind doch die Gründe für den bestehenden Mangel verschiedener Art. Hier mag auch von Bedeutung sein, daß der Umfang der häuslichen Pflege geringer geworden ist, wobei die Ursachen hierfür sowohl auf Seite der Familie als auch in den begrenzten Möglichkeiten der Behandlung im Hause liegen. Dazu kommt noch, daß bedauerlicherweise die Bereitschaft zum Dienst am Mitmenschen geringer geworden ist.

Ein gewisser Mangel herrscht auch an Hebammen. Seit dem Jahre 1950 ist die Gesamtzahl der den Beruf ausübenden Hebammen von 2204 auf 1444 im Jahre 1966, das ist um 34·5%, gesunken. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der niedergelassenen Hebammen sogar um etwa 50% geringer geworden. Dieser starke Rückgang ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in den Städten fast keine Hausentbindungen mehr vorkommen und auch auf dem Lande die Zahl der Hausentbindungen immer stärker zurückgeht. Derzeit entfallen in Österreich schon mehr als zwei Drittel der Gesamtgeburten auf Anstaltsentbindungen. Die starke Zunahme der Anstaltsentbindungen in den letzten Jahren hatte auch ein starkes Ansteigen der Zahl der Anstaltshebammen zur Folge, u. zw. von 215 im Jahre 1950 auf 453 im Jahre 1966. Wenn auch derzeit einige Hebammensprengel nicht besetzt sind, kann doch gesagt werden, daß im allgemeinen eine ausreichende geburtshilfliche Versorgung durch Hebammen vorhanden ist.

Die Ausbildung der Hebammen erfolgt seit Jahrzehnten an sechs Hebammenlehranstalten, deren Führung auf Grund der Bestimmungen des Hebammengesetzes dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt. Die Zahl der Absolventinnen, die nach Beendigung der 18 Monate dauernden Ausbildung und nach erfolgreicher Ablegung der Prüfungen das Hebammendiplom erhielten, betrug in den letzten 15 Jahren durchschnittlich 54. An den sechs Bundeshebammenlehranstalten standen zu Beginn des Jahres 1966 98 Schülerinnen in Ausbildung. An drei Anstalten wurden die Lehrgänge zu Ende geführt, wobei 55 Schülerinnen nach erfolgreicher Ablegung der Prüfungen das Hebammendiplom erhielten. In drei neue Lehrgänge traten

insgesamt 73 Schülerinnen ein, von denen 38 die Nachsicht von einer Aufnahmebedingung erteilt wurde. Am Jahresende befanden sich an allen sechs Anstalten insgesamt 114 Schülerinnen.

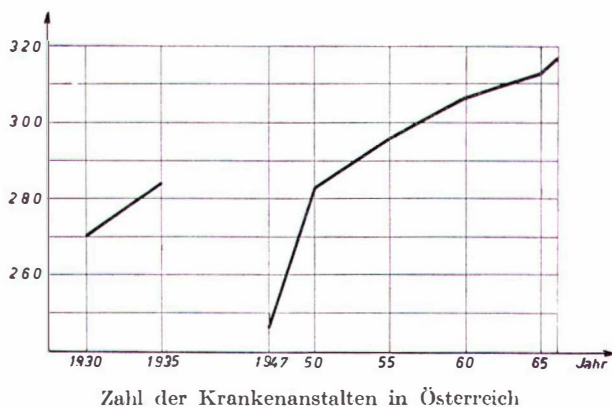
Neben den Ausbildungslehrgängen werden an den Hebammenlehranstalten auch Fortbildungskurse in der Dauer von jeweils drei Wochen abgehalten. Hebammen, die ihren Beruf ausüben, sind — sofern sie nicht in Krankenanstalten tätig sind — gesetzlich verpflichtet, in gewissen Zeitabständen an diesen Fortbildungskursen teilzunehmen. In den letzten 15 Jahren waren dies jährlich durchschnittlich 89 Hebammen. Die Kosten dieser Fortbildung einschließlich einer Entschädigung für die Hebammen werden vom Bund getragen. Im Jahre 1966 wurden an drei Anstalten Fortbildungskurse abgehalten, an denen insgesamt 92 Hebammen teilnahmen.

Krankenanstalten

Die österreichischen Krankenanstalten können auf eine jahrhundertalte Tradition und Entwicklung zurückblicken. Alle mit der Errichtung und dem Betrieb von Krankenanstalten zusammenhängenden Angelegenheiten sind in Österreich durch ein modernes Krankenanstaltengesetz geregelt. Auf diesem fußend, sind von allen Bundesländern Ausführungsgesetze erlassen worden.

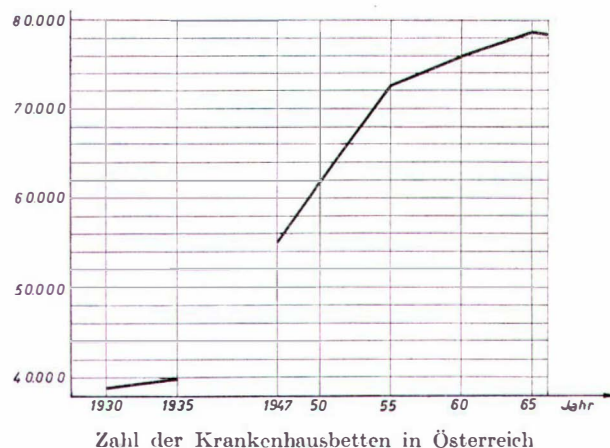
Für die sanitäre Aufsicht über die Krankenanstalten ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig. Diese Aufsicht wird im Wege des Landeshauptmannes und von diesem wieder im Wege des bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde tätigen Amtsarztes ausgeübt.

Es gibt allgemeine Krankenanstalten, die über alle erforderlichen Fachabteilungen verfügen und die alle Aufnahmewerber nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufnehmen können. Weiters gibt es Sonderheilstätten für bestimmte Spezialgebiete oder für bestimmte Patienten, wie Arbeitsunfallkrankenhäuser oder Kinderspitäler. Unter die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes fallen auch Sanatorien, Genesungsheime, Anstalten für chronisch Kranke, Entbindungsanstalten und selbständige Ambulatorien.

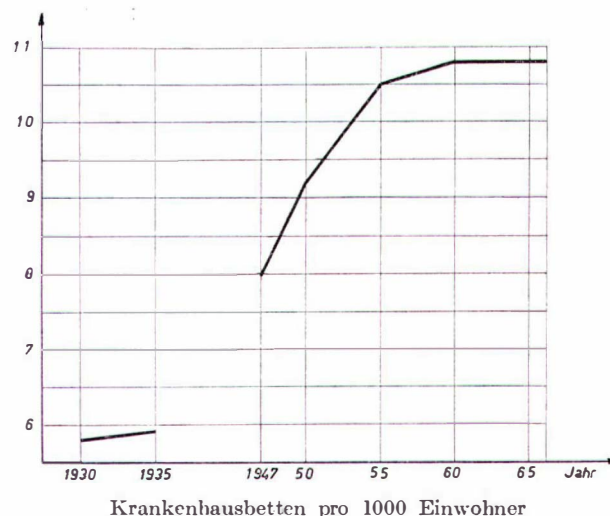


Am 31. Dezember 1966 standen einschließlich der Krankenabteilungen in den Altersheimen der Stadt Wien in Lainz, Baumgarten und Liesing

insgesamt 317 Krankenanstalten in Betrieb. Diese Krankenanstalten verfügten über 78.422 tatsächlich aufgestellte Betten gegenüber 38.783 im Jahre 1930.



Es entfielen demnach 10,76 Krankenhausbetten auf 1000 Einwohner.



Die Bettenanzahl ist auf die Einwohnerzahl abgestimmt und international gesehen als ausreichend zu bezeichnen; sie liegt über dem europäischen Durchschnitt.

Daß die Zahl der Krankenhausbetten von der Öffentlichkeit oftmals als unzulänglich angesehen wird, hat verschiedene Ursachen, wie Schwierigkeiten bei der Heimpflege und Überalterung der Menschen bei mangelnden Pflegeeinrichtungen für unsere Alten.

Der Bund leistet auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten und privater, gemeinnützig geführter Krankenanstalten einen Zweckzuschuß. Grundlage für die Berechnung dieses Zuschusses bildet der Rechnungsabschluß des ordentlichen Haushaltes für das in Betracht kommende Jahr. In den letzten Jahren machten durchschnittlich 123 Krankenanstalten ihren Anspruch auf einen Zweckzuschuß des Bundes zum Betriebsabgang

geltend. Das ständige Ansteigen der Betriebs- und Erhaltungskosten, das durch die Festsetzung höherer Pflegegebühren als Haupteinnahme nicht ausgeglichen werden kann, verursacht auch ein ständiges Ansteigen der Betriebsabgänge und somit der Zweckzuschüsse. Diese sind seit dem Jahre 1958, in dem erstmalig derartige Zuschüsse geleistet wurden, von ungefähr 43 Millionen Schilling auf ein Erfordernis von 130 Millionen Schilling im Jahr 1966 angestiegen.

Für die weitere Planung und Ausgestaltung des Krankenanstaltenwesens wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung den Bundesländern die Erstellung eines Planes empfohlen. Hierbei sind die Ergebnisse der Gesundheitsstatistik, die lokalen Erfordernisse, aber auch ökonomische und verkehrsmäßige Überlegungen zu berücksichtigen und auf die Möglichkeit einer guten Zusammenarbeit der großen zentralen Krankenanstalten mit den kleineren Spitälern Bedacht zu nehmen.

Natürliche Heilvorkommen und Kurorte

In Handhabung der dem Bund zukommenden sanitären Aufsicht über die natürlichen Heilvorkommen und die Kurorte Österreichs werden im Bundesministerium für soziale Verwaltung die Zentralkartei der Kurorte sowie in der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen der Kataster der natürlichen Heilvorkommen Österreichs geführt. Auf Grund dieser Kartei wurde ein dritter Nachtrag zur Amtlichen Liste der Kurorte Österreichs mit Stand vom 1. Oktober 1966 herausgegeben. Die Zahl der behördlich anerkannten Kurorte hat sich auf 35 erhöht (siehe Liste im Anhang). Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte eingerichtete Balneologische Kommission trat im Berichtsjahr zu ihrer 5. Vollversammlung zusammen, bei der technische und administrative Fragen der Versandheilwässer erörtert wurden.

Infektionskrankheiten

Die wesentlichste Verpflichtung, die der Gesetzgeber den Gesundheitsbehörden durch das Epidemiegesetz 1950 auferlegt hat, ist der Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten. Für deren Bekämpfung und für die Vorsorge zur Verhütung ihrer Einschleppung und Ausbreitung geben den Gesundheitsbehörden eine Reihe von bewährten Gesetzen samt Durchführungsverordnungen und Erlässen hiezu die notwendige Grundlage. Vor allem ermöglicht es das Epidemiegesetz durch die darin festgelegte Anzeigepflicht für Erkrankungs- und Todesfälle infolge einer für die Bevölkerung gefährlichen Infektionskrankheit, im Falle besonders bezeichneter Krankheiten schon bei Ansteckungsverdacht, die notwendigen sofortigen oder längerdauernden sanitätsbehördlichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung solcher Krankheiten durchzuführen.

Auch für das Jahr 1966 kann dank der verständnisvollen Mitwirkung der österreichischen Ärzteschaft und der medizinischen Institutionen die

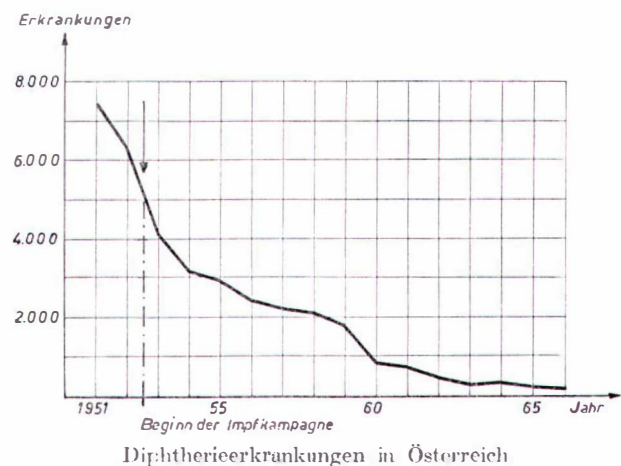
epidemiologische Situation in Österreich als im allgemeinen zufriedenstellend bezeichnet werden. Ein Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten, das zu Besorgnissen Anlaß gegeben hätte, hat sich in diesem Jahr nicht ereignet; es kam auch zu keiner Einschleppung einer der in den Internationalen Sanitätsregelungen genannten quarantänepflichtigen Krankheiten.

Wenn auch im Jahre 1966 die Infektionskrankheiten im allgemeinen zu keiner Besorgnis Anlaß boten, so zeigte sich doch bei einzelnen dieser Krankheiten eine Zunahme der Fälle, die aufmerksam in ihren Ursachen und Konsequenzen beobachtet wird.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Vermeidung der Verbreitung von Pocken im Falle der Einschleppung aus einem Endemieherd gelegt. Vor allem muß nach wie vor getrachtet werden, daß die Impfpflicht nach dem Pockenschutzimpfgesetz 1949 eingehalten wird. Sie ist der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung der Pocken im Falle einer Einschleppung. Für solche Fälle bestehen Alarmpläne; in regelmäßigen Zeitabständen werden Alarmübungen abgehalten.

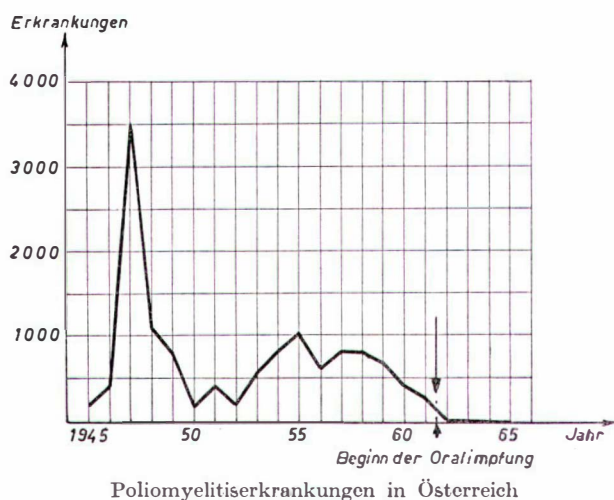
Die ansteckenden Krankheiten des Kindesalters haben viel von ihrem Schrecken verloren. Diphtherie und Scharlach verlaufen derzeit milder. Erkrankungen der letztgenannten Art waren im Jahre 1966 mit 12.753 Fällen um etwa 18% häufiger als im Jahre 1965. Es kam dabei allerdings in Wien durch eine plötzliche Häufung von Scharlachfällen zu einem durch Knappheit an Spitalsbetten bedingten Engpaß ohne Gefährdung der Patienten. Ansonsten zeigten von den Kinderkrankheiten die Diphtherie mit 198 Fällen eine leicht absinkende, der Keuchhusten mit 3154 Fällen eine stationäre Tendenz. In jüngster Zeit schieben sich die Masern etwas in den Vordergrund, doch zeigten diese Fälle zum Unterschied von solchen in anderen Staaten ein vorwiegend leichtes Erscheinungsbild.

Seit 1952 wurden insgesamt etwa 1,5 Millionen Kinder und Jugendliche durch die freiwillige kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhusten-Schutzimpfung gegen diese Krankheiten geschützt. Der Erfolg der Schutzimpfungen hinsichtlich der Diphtherieerkrankungen ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.



Eine im Jahr 1966 noch nicht völlig gelöste Aufgabe ist die Vorbeugung vor Wundstarrkrampf durch die aktive Tetanusschutzimpfung. Noch immer erkranken in Österreich Jahr für Jahr etwa 150 Menschen an Tetanus, wovon leider 40 bis 50 Fälle tödlich verlaufen. Der Wundstarrkrampf der Kinder ist infolge der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Hilfe der Bundesländer organisierten kombinierten Schutzimpfung der Klein- und Vorschulkinder gegen Diphtherie, Keuchhusten und Tetanus fast verschwunden. Die durch den in der Erde lebenden Keim verursachten Erkrankungen betreffen fast nur mehr die Erwachsenen, vor allem die in der Landwirtschaft tätigen Menschen. Die Erfahrungen des Jahres 1966 haben gezeigt, daß den in allen Bundesländern schon bei Hunderttausenden durchgeführten freiwilligen aktiven Schutzimpfungen gegen den Wundstarrkrampf gerade von der besonders gefährdeten Landbevölkerung noch nicht genügend Interesse entgegengebracht wird.

Erfreulich ist der große Erfolg im Kampf gegen die Kinderlähmung. Auf Grund des im Jahre 1961 erlassenen bezüglichen Impfgesetzes wurde erstmalig im Winter 1961/62 eine Massenimpfkampagne auf freiwilliger Basis durchgeführt. Nunmehr wird jeder neu hinzugekommene Geburtenjahrgang jährlich der Schutzimpfung zugeführt. Der Erfolg der Impfkampagne ist der Darstellung zu entnehmen.



Die grippösen Erkrankungen wiesen im Jahre 1966 ein ausgesprochenes Wellental auf. Es wurden 27.745 Menschen als grippekrank gemeldet, gegenüber 72.566 im Jahre 1965; 30 Sterbefälle waren zu verzeichnen. Es handelte sich in keinem dieser Fälle um echte Grippeerkrankungen, die durch die Grippeviren der Typen A₂ oder B₂ verursacht werden. Die „Grippeimpfung“, die gegen diese beiden gefährlichen Virustypen wie auch gegen die Gruppe der Parainfluenzaviren spezifisch ist, könnte unspezifisch gegen die zahlreichen anderen Viruserreger der in der Bevölkerung 1966 aufgetretenen grippösen Erkrankungen mitgewirkt haben.

Von den chronischen Infektionskrankheiten beitet in letzter Zeit die Tuberkulose deswegen Sorgen, weil sie trotz der BCG-Schutzimpfung der

Neugeborenen und der Jugendlichen nicht im gleichen Maß zurückgeht wie in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten. Die Epidemiologie der Tuberkulose ist untrennbar mit der sozialen Situation der betreffenden Bevölkerungskreise verknüpft. Auffallend ist im Jahre 1966 das verlangsamte Tempo des Rückganges der Zahl der Neuerkrankungen an Tuberkulose. Hier spielen ungünstige Lebensverhältnisse, zum Teil verschuldet durch schlechte, beengte Wohnverhältnisse, eine Rolle. Durch die, nun beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zentral als Sache des Gesundheitswesens geleitete Tuberkulosehilfe wo de im Jahre 1966 besonders getrachtet, diese Wohnungsprobleme durch Sonderleistungen zu erleichtern.

Nach den vorliegenden Berichten der Tuberkulosefürsorgestellen ist die Lungen- und Kehlkopftuberkulose mit aus 1966 bisher bekannten 2546 als neuerkrankt gemeldeten ansteckungsfähigen Patienten nicht wesentlich unter den Stand von 2780 als ansteckungsfähig gemeldeten Neuerkrankten des Jahres 1965 gesunken. Dieses Ruhen des Trends zur Schrumpfung der Tuberkulosedurchseuchung nach den früheren Erfolgen der Bekämpfungsmaßnahmen ist auffällig. Bei den Sterbefällen, die 1966 insgesamt 992 gegenüber 1191 im Jahre 1965 betragen haben, beginnt sich bereits eine deutliche Verschiebung auf die höheren Altersstufen abzuzeichnen.

Es sind insbesondere asoziale Personen, meist Alkoholiker, die sich einer richtigen Behandlung und vollständigen Ausheilung entziehen und immer wieder als Quellen neuer Infektionen gefunden werden. Eine Sanierung in diesem Bereich wird sich wohl erst mit einem neuen Tuberkulosegesetz erreichen lassen.

Auch die Infektionskrankheiten des Darmtraktes sind nicht mehr so bedrohlich wie in den ersten Jahren nach den beiden Weltkriegen. Die schweren Darminfektionskrankheiten, wie Typhus, Paratyphus und Ruhr, blieben im Jahre 1966 mit jeweils 122, 217 und 52 Erkrankungs- bzw. drei, zwei und zwei Sterbefällen auf dem ungefähr gleich niederen Niveau wie im Jahre 1965. Doch ist die Ausbreitung der leichten Darminfektionen, die durch die sogenannten Lebensmittelvergifter, meist Bakterien aus der Gruppe der Salmonellen, verursacht werden, ein aktuelles epidemiologisches Problem geworden. Da solche Keime früher in Mitteleuropa kaum vorkamen, liegt der Verdacht der Einschleppung durch importierte Lebensmittelgrundstoffe, wie Eipulver, oder auch durch Futtermittel, über die infizierten Schlachttiere nahe.

Daher galt auch 1966 die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden, die dabei in guter Zusammenarbeit von den Veterinärbehörden unterstützt werden, besonders den intensivierten Kontrollen der direkten oder indirekten Lebensmittelgrundstoffe. Da diese Kontrollen aber nur stichprobenweise erfolgen können war es notwendig, mit umso größerer Sorgfalt die Aufspürung solcher Bazillenausscheider zu betreiben, deren Infektion durch solche Lebensmittel unbekannt geblieben war.

Die infektiöse Leberentzündung (Hepatitis) ist gerade in der Zeit des Zweiten Weltkrieges und nachher so bedrohlich geworden, daß sie mit einer Novelle zum Epidemiegesez als anzeigepflichtig erklärt wurde. Hier war nicht nur eine Aufklärung der Ärzte und des Pflegepersonals der Spitäler, sondern auch der praxisausübenden Ärzte notwendig, die durch Merkblätter auf die Möglichkeit der Vermeidung dieser gefährlichen Infektion hingewiesen worden sind. Die Leberentzündung zeigte im Jahre 1966 mit 4598 Fällen einen erfreulichen fallenden Trend gegenüber 1965 mit 6695 Fällen; die Zahl der Todesfälle betrug aber noch immer 51. Zu dem günstigeren Ergebnis dürfte auch die aufmerksame Beobachtung durch die Sanitätsbehörden und die schnelle Absonderung sowie die Gammaglobulinprophylaxe der ansteckungsverdächtigen Personen beigetragen haben.

Im vergangenen Herbst sind in verschiedenen Gebieten Österreichs nach mehrjähriger Pause wieder gehäufte Fälle einer Hirnhautentzündung leichter Art, Meningitis serosa, verursacht durch ein als ECHO 9-Virus bezeichnetes Darmvirus, aufgetreten. Diese Art der Erkrankungen konnte durch den bakteriologischen Nachweis von der echten durch Diplokokken verursachten Meningitis epidemica abgegrenzt werden.

Die Geschlechtskrankheiten zeigen eine steigende Tendenz. Wenn auch zu ernstlichen Besorgnissen, wie etwa in anderen Staaten, kein Anlaß besteht, so wird doch diese Entwicklung sehr sorgfältig im Auge behalten.

Die Zahl der gemeldeten Geschlechtskrankheitsfälle hat sich im Jahre 1966 augenfällig vermehrt. Da gerade in diesem Bereich die Dunkelziffer der nichtgemeldeten Fälle besonders hoch ist, so ist die Zunahme der Gonorrhoe von 3315 gemeldeten Fällen im Jahre 1965 auf 3863 im Jahre 1966 und der Syphilis von 626 auf 739 Fälle doch bemerkenswert. Der Kampf gegen den Alkoholismus kann sich auch bei der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose günstig auswirken.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden ergab sich bei der Überwachung der auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheiten (Zoonosen). Im Jahre 1966 wurde mit nur 10 an Morbus Bang erkrankten Menschen ein erfreulicher Tiefstand gegenüber dem Jahre 1965 mit 21 Krankheitsfällen, darunter 1 Sterbefall, erreicht. Ferner kamen 1 Milzbrandfall sowie 7 Fälle von Papageienkrankheit (Psittakosis) zur Beobachtung. Mit größter Aufmerksamkeit verfolgten sowohl die Sanitäts- wie auch Veterinärbehörden die sich von der Bundesrepublik Deutschland her nähernde Tollwutgefahr, die erstmals seit vielen Jahren die österreichischen Grenzen erreicht hat. In Tiroler Grenztälern wurden bereits 1966 tollwutinfizierte streunende Füchse erlegt. Nach Bissen bekannter, besonders aber unbekannter und daher jedenfalls verdächtiger Tiere wurden in ganz Österreich 553 Menschen sicherheitshalber gegen die Tollwut geimpft, um einer ansonsten tödlich verlaufenden Erkrankung vorzubeugen. Die Tularämie war 1966 mit 17 Fällen

des okuloglandulären Typs und des Hauttyps auf wenige Kontaktfälle mit kranken Nagetieren beschränkt. An Leptospirose erkrankten 7 Menschen, davon 2 tödlich, gegenüber 2 Erkrankungsfällen im Jahre 1965.

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte fordert besondere Maßnahmen in bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor ansteckenden Krankheiten. Da die Arbeiter meist aus Ländern mit anderen epidemiologischen Verhältnissen kommen, muß auf die Gefahr der Einschleppung übertragbarer Krankheiten besonders geachtet werden. Es wurde daher im Jahre 1966 die sanitäre Überwachung dieser Arbeitskräfte neu organisiert. Die Vorlage eines Infektionsfreiheitsscheines ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis in Österreich. Größere Gefahren könnten durch Ausländer entstehen, die als frei einreisende, angebliche Touristen nach Österreich kommen, aber hier Arbeit suchen. Es wurde festgelegt, daß in solchen Fällen erst nach einer vertrauensärztlichen Untersuchung durch den Amtsarzt oder durch einen von diesem damit betrauten Arzt, der das Freisein von Infektionskrankheiten und insbesondere von Tuberkulose feststellt, die Arbeitserlaubnis in Österreich erteilt wird. Andernfalls wird die betreffende Person wegen der durch sie zu erwartenden Gefährdung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung durch die zuständigen Sicherheitsdienststellen zur Heimreise verhalten.

Infolge des modernen Reiseverkehrs, durch den die Kontinente aneinandergerückt sind, haben auch Krankheiten der warmen Klimate (Tropenkrankheiten) eine vordem in Mitteleuropa nicht bekannte medizinische Bedeutung erlangt. Gerade auch österreichische Facharbeiter, die häufig in warme Länder entsendet werden, sind der Gefahr derartiger Infektions- und Parasitenkrankheiten ausgesetzt.

Volkkrankheiten

Krebskrankungen treten in Österreich häufiger auf als in anderen europäischen Staaten. Es sind daher auf diesem Gebiet besondere Maßnahmen notwendig. Vor allem soll ein österreichisches Krebsregister geschaffen werden, da die bisherigen Bemühungen mit den Krebsmeldeblättern zwar einen Teilerfolg brachten, wie hinsichtlich der Notwendigkeit der Früherkennung, weitere Erfolge aber nur durch die pflichtgemäße Meldung aller Krebsfälle durch die Krankenanstalten zu erreichen sind.

Die Krebskrankenstatistik ist eine wichtige Informationsquelle über die Häufigkeit verschiedener Lokalisationen, über Beziehungen zum Geschlecht, zum Alter, allenfalls auch zum Beruf u. a. und kann dadurch unter Umständen zur Klärung der Ursachen der Krebskrankungen beitragen.

Die Krebskrankenstatistik reicht in Österreich auf das Jahr 1932 zurück. Damals wurde von der Österreichischen Krebsgesellschaft eine solche Statistik geschaffen, die jedoch infolge einer zu schmalen Basis die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen konnte. Auf Grund der Empfehlungen der

Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Union gegen den Krebs (UICC) wurde mit 1. September 1958 eine offizielle Krebskrankenstatistik begonnen. Sie beruht auf der Zusammenarbeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und dem Österreichischen Krebsforschungsinstitut.

Die bisherigen Ergebnisse der Krebskrankenstatistik haben vor allem gezeigt, daß Krebserkrankungen häufig erst in sehr späten Stadien entdeckt werden. Es wird daher versucht, den Zeitraum vom ersten Auftreten von Beschwerden bis zur Diagnosestellung zu verkürzen. Dies kann einerseits durch Verbesserung der diagnostischen Möglichkeiten, andererseits durch Aufklärung der Bevölkerung über Frühsymptome der Krebserkrankungen erfolgen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß in Veröffentlichungen die Ergebnisse der Krebskrankenstatistik allen Ärzten zugänglich gemacht werden, wobei auf die Bedeutung der Gesundenuntersuchung und der Anwendung der zytodiagnostischen Methoden besonders hingewiesen wird. Der Aufklärung der Bevölkerung dienen im Jahre 1966 Einschaltungen in Tages- und Wochenzeitungen, mit denen auf die wichtigsten und häufigsten Symptome aufmerksam gemacht wurde, die Frühsymptome einer Krebserkrankung sein können. Sie sollten Anlaß sein, so bald wie möglich einen Arzt aufzusuchen. Das Interesse an dieser Einschaltung, die eine Gesamtauflage von über 2,5 Millionen hatte, war verhältnismäßig groß. Bei der Österreichischen Krebsgesellschaft wurden in vermehrtem Maße Merkblätter angefordert.

Krebsbekämpfung im weiteren Sinne stellt schließlich auch die Aufklärung über zu erwartende Gesundheitsschäden durch das Rauchen dar. Auf Grund der wissenschaftlichen Ergebnisse kann nämlich nicht mehr an einem Zusammenhang des Rauchens mit dem auch in Österreich häufigen Auftreten von Lungenkrebs gezweifelt werden.

Ein weiteres wichtiges Arbeitsgebiet der Gesundheitsverwaltung ist die Verhütung der Zahnkaries. Es gehört zu den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung der Sektion Jugendzahnpflege der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit übertragenen Aufgaben, gesunde und zweckmäßige Ernährung sowie regelmäßige Zahnpflege der Bevölkerung nahezubringen. Zu diesem Zweck werden Vorträge gehalten, Ausstellungen und Filme gezeigt, Zahngesundheitswochen veranstaltet und während dieser Aufklärungswoche Zahnpflegebeutel an die Schulanfänger ausgegeben.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Fluortablettenaktion eingeleitet. Es ist bekannt, daß sich Fluor bei entsprechender Dosierung in millionenfacher Anwendung bewährt hat, sodaß es in zahlreichen Ländern zur Bekämpfung der Zahnkaries angewendet wird. Fachliche internationale Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und die Internationale Zahnärztervereinigung haben sich auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten

für die Verabreichung von Fluor zur Zahnkariesverhütung ausgesprochen.

Nach mehrjähriger Anwendung der Fluortabletten in Österreich zeigt sich, daß es zu einer Kariesreduktion um durchschnittlich 35% gekommen ist. Dank der Aufgeschlossenheit der Bundesländer und Gemeinden, nicht zuletzt der österreichischen Lehrerschaft, umfaßt diese Aktion heute einen Großteil der Kinder bis zum 14. Lebensjahr, aber auch werdende Mütter. Im Jahre 1966 haben wie im vergangenen Jahr je Bundesland 6000 Kinder, die Schulen und Kindergärten besuchen, auf Kosten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Fluortabletten erhalten. Außerdem erhielten vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in jedem Bundesland etwa 2500 werdende Mütter und Säuglinge Fluortabletten, wobei Wert darauf gelegt wird, daß möglichst die in der Schwangerschaft begonnene Prophylaxe gegen die Zahnkaries vom Säuglingsalter bis in das Schulalter fortgesetzt wird. Im Jahre 1966 erhielten in Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden etwa 666.000 werdende Mütter und Kinder Fluortabletten.

Auch die Bekämpfung des Jodmangelkropfes, der in den Alpenländern immer noch relativ häufig ist, stellt ein wichtiges Anliegen der Gesundheitsverwaltung dar. Zweckmäßigerweise erfolgt diese Bekämpfung durch die gezielte Prophylaxe mittels Jodierung des Speisesalzes. Diese Methode wurde in Österreich im Jahre 1923 auf Anregung des österreichischen Nobelpreisträgers Univ.-Prof. Dr. Wagner-Jauregg eingeführt.

Da der Anteil des jodierten Speisesalzes am Gesamtspeisesalzverbrauch in Österreich trotz intensiver Propagierung im Gegensatz zu anderen Ländern zurückblieb, war es notwendig, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen. Das Bundesgesetz vom April 1963 über den Verkehr mit Speisesalz sieht den Zusatz von 10 mg Kaliumjodid pro Kilogramm Speisesalz vor. Nur für dieses jodierte Speisesalz darf die Bezeichnung „Vollsalz“ verwendet werden. Der Verkäufer von Speisesalz ist verpflichtet, unjodiertes Speisesalz, das als solches gekennzeichnet ist, nur über ausdrückliches Verlangen des Käufers abzugeben.

Streptokokkeninfektionen sind häufige Ursache des rheumatischen Fiebers und der bakteriellen Endokarditis. Ihre rechtzeitige Bekämpfung stellt eine wirksame Prophylaxe gegen diese rheumatischen Erkrankungen dar. Auf Veranlassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurden in der Österreichischen Ärztezeitung im Jahre 1966 Empfehlungen zur Rheumatismusprophylaxe veröffentlicht. Diese Empfehlungen gehen auf solche der American Heart Association zurück.

Dem Kampf gegen die rheumatischen Leiden widmet sich insbesondere die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durch eine eigene Wanderausstellung über Herz- und Kreislaufkrankungen, da diese häufig durch rheumatische Infektionen verursacht werden.

Gesundheitserziehung

Den aus Gründen der Volksgesundheit notwendigen Erfordernissen kann nicht allein durch gesetzliche Vorschriften Rechnung getragen werden. Es kommt vielmehr auch darauf an, die Bevölkerung durch entsprechende Aufklärung und Belehrung für die freiwillige Mitarbeit zu gewinnen. Wie wertvoll dies ist, zeigt das Beispiel der vorbildlichen Beteiligung an der Schutzimpfung gegen Kinderlähmung.

Eine große Aufklärungsarbeit wurde hinsichtlich Unfälle auf der Straße, beim Sport und im Haushalt geleistet. Auch diese Arbeit, die im wesentlichen in der Herstellung von Filmen bestand, wendet sich hauptsächlich an die Jugend. Bis zum Jahresende 1966 haben derartige Filme insgesamt fast 2,5 Millionen Kinobesucher im gesamten Bundesgebiet gesehen. Kopien dieser Filme wurden auch den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellt. Die Aktion „Erste Hilfe entscheidet“, die u. a. von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung getragen wird, hat sich im besonderen zum Ziele gesetzt, bei Unfallopfern Tod und Dauerschädigungen hintanzuhalten. Zu diesem Zweck wurde vor wenigen Jahren gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine Fernsehsendung zusammengestellt, die einen Überblick über die Verschiedenartigkeit der Ersten Hilfe gab. Eine Anzahl Kopien dieser Sendung wurde im Jahre 1966 angekauft. Diese Kopien werden den Ländern zur Verfügung gestellt, wo sie zum Unterrichtsgebrauch, insbesondere in den polytechnischen Lehrgängen, verwendet werden sollen.

An die Schuljugend, aber auch an die Eltern und die Lehrer richtet sich die Aufklärungsarbeit hinsichtlich Haltungs- und Fußschäden, während der Kampf gegen die Bewegungsarmut alle Altersschichten anzusprechen versucht. Über Initiative des Obersten Sanitätsrates wurde im Jahre 1966 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht ein Merkblatt herausgegeben, das Maßnahmen zur Verhütung von Haltungsschäden der Kinder empfiehlt und Hinweise für eine gesunde Fußbekleidung für Kinder gibt.

Im Rahmen der gesundheitlichen Betreuung der sporttreibenden Jugend ist auf die Bemühungen um die Vereinheitlichung der sportärztlichen Untersuchungsmaßnahmen hinzuweisen, die durch Standardisierung der sportärztlichen Untersuchungen in Österreich weitgehend erreicht ist. Da die Durchführung von Untersuchungen weitgehend den Sportverbänden und Sportvereinen überlassen ist, wird auf diesem Gebiet deren Tätigkeit nur unterstützt. In Österreich wurden zirka 10.000 sportärztliche Untersuchungen jährlich durchgeführt. Diese an sich geringe Anzahl von Untersuchungen ist durch den Mangel an daran interessierten Ärzten bedingt. Um diesem Mangel abzuhelfen, werden jährlich Sportärztekurse veranstaltet, die einen Einblick in das Aufgabengebiet des Arztes im Sport geben.

Im Bereich der Schulgesundheitspflege steht derzeit die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Be-

funderhebung bei der Untersuchung der Schüler durch den Schularzt im Vordergrund.

Veröffentlichungen über zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben in den letzten Jahren dargelegt, daß die Wirkung des Rauchens auf die Gesundheit lange Zeit hindurch bedeutend unterschätzt wurde. Der Zusammenhang zwischen Rauchen einerseits und dem Auftreten z. B. des Lungen- oder Blasenkrebses, von Herz- und Kreislauferkrankungen (Herzkranzgefäße, Raucherbein), ferner scheinbar banaler Bronchitiden andererseits, deren chronische Formen häufig wesentliche Leistungseinschränkungen und später infolge schwerer Lungenveränderungen gleichfalls Herzstörungen mit sich bringen, ist wissenschaftlich einwandfrei erwiesen.

Durch Plakate hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung an die Jugend gewandt, aber auch in Werbeschriften, die von der Österreichischen Krebsgesellschaft herausgegeben wurden, bekundete die Gesundheitsverwaltung, wie wichtig sie die Aufklärung über das Rauchen nimmt. Die im Jahre 1966 herausgebrachten Plakate, die sich an die Jugend richteten, trugen den Titel „Rauchen setzt Deine Leistung herab“ bzw. „Genießer? Nein, Angeber!“. Weiters wurde im Jahre 1966 in den USA Filmmaterial über das Rauchen angekauft, das für eine Sendung im österreichischen Fernsehen bearbeitet wird. Geeignetes Aufklärungsmaterial wurde auch aus der Bundesrepublik Deutschland bezogen.

Den Alkoholmißbrauch soweit wie möglich einzudämmen, gehört zu den Verpflichtungen der Gesundheitsverwaltung; die diesbezüglichen Bemühungen bedürfen der Unterstützung der breiten Öffentlichkeit. Die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs wenden sich in erster Linie an die Jugend und die Jungmänner des Bundesheeres.

Vor allem an die jungen Menschen richtet sich die im Jahre 1966 wieder vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Hilfe aller Mittel der Massenmedien durchgeführte 4. Österreichische Aufklärungswoche gegen den Alkoholmißbrauch. Der Erfolg dieser Veranstaltung, die unter dem Motto „Alkoholgenuß — Sitte und Unsitte“ zugleich mit der vom Bundesministerium für Unterricht veranstalteten Schulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung und Parallelaktionen des Bundesministeriums für Landesverteidigung abgehalten wurde, erwies sich aus dem erfreulich positiven Echo von Umfrageaktionen bei Jugendlichen und Jung-soldaten.

Der Kampf gegen den Alkoholismus beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Aufklärungswoche. Er wurde im Rahmen der Volksbildung, in Elternvereinigungen und vor allem in den Schulen für die Führungskräfte der Landesverteidigung durch Vorträge, Filmvorführungen und andere Veranstaltungen das ganze Jahr über geführt.

Nicht nur der Medikamentenverbrauch, sondern leider auch der Mißbrauch ist ständig im Steigen. Es zeigt sich schon ein beträchtlicher Teil der

städtischen Bevölkerung von diesem modernen Leiden angekränkelt. Auch hier wurde in allen Kommunikationsmitteln, Presse, Rundfunk und Fernsehen, ein Kampf gegen den Mißbrauch geführt, der besonders auch vom Obersten Sanitätsrat unterstützt wurde.

Umwethygiene

Große Sorgen bereiten der Gesundheitsverwaltung der ständig zunehmende Anfall von Abwässern und deren oft sorglose Einleitung in stehende und fließende Gewässer. Dies hat einerseits nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer, da deren Wert als Erholungsraum für die Bevölkerung gefährdet wird. Andererseits wird durch die Gewässerverunreinigung auch oft die Trinkwasserversorgung beeinträchtigt. In Angelegenheiten des Wasserrechtes erfolgt daher laufend auch eine Mitarbeit der Gesundheitsverwaltung, u. zw. vor allem durch Entsendung von Amtssachverständigen zu Wasserrechtsverhandlungen.

Von zunehmender Bedeutung sind die Probleme der Luftverunreinigung, die in allen Staaten höherer Zivilisationsstufe von Jahr zu Jahr größere Aufmerksamkeit beanspruchen. Diese Probleme spielen vor allem in den Städten eine Rolle. Nach ausländischen Untersuchungen sind Industrie und Gewerbe, der Kraftfahrzeugverkehr und der Hausbrand ungefähr zu je einem Drittel an der Luftverunreinigung beteiligt. In den letzten Jahren sind in mehreren Staaten gesetzliche Regelungen getroffen worden, um der zunehmenden Luftverunreinigung entgegenzuwirken. In Österreich gibt es eine Reihe von Vorschriften, die eine Beschränkung der Luftverunreinigung ermöglichen. Dies sind insbesondere die Gewerbeordnung und die kraftfahrrechtlichen Vorschriften.

Es war zunächst notwendig, sich einen Überblick zu verschaffen, ob die Luftverunreinigung auch in Österreich bereits ein Ausmaß erreicht hat, das Maßnahmen zu deren Verringerung erforderlich macht. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 1960 eine Abteilung für Lufthygiene an der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien geschaffen.

Der Vergleich der in Österreich gefundenen Meßergebnisse der Luftverunreinigung mit Werten, die in ausländischen gesetzlichen Normen festgelegt sind, sowie die Beobachtung der Entwicklung und der Meßergebnisse in anderen Ländern waren wiederholt begründeter Anlaß, die zuständigen Stellen auf den bereits vorhandenen Grad der Luftverunreinigung aufmerksam zu machen. Im Jahre 1966 wurde in wiederholten Schreiben das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als oberste Gewerbe- und Kraftfahrbehörde auf die Folgen der zunehmenden Luftverunreinigung für die Gesundheit der Bevölkerung hingewiesen. Auch anläßlich der Landessanitätsdirektorenkonferenz im Dezember 1966 wurde neuerlich auf dieses Problem hingewiesen und ersucht, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Luftverunreinigung auszuschöpfen.

Um die interessierten österreichischen Stellen, aber auch die ausländischen und internationalen Stellen über die Tätigkeit Österreichs auf dem Gebiete der Überwachung der Umweltradioaktivität zu informieren, werden jährlich Berichte erstellt, aus denen die Radioaktivitätsmeßergebnisse zu ersehen sind. Über die Radioaktivitätsüberwachung wird auf die Ausführungen auf Seite 97 verwiesen.

Zur ständigen Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in allen Fragen, die den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen vor den Gefahren durch ionisierende Strahlen betreffen, wurde im Jahre 1961 eine Expertenkommission gebildet, die seither als Strahlenschutzkommission ihre Tätigkeit entfaltet.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Industrialisierung nimmt auch die Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung von Anrainern zu. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist in Zusammenarbeit mit anderen in Betracht kommenden Stellen bestrebt, in den jeweiligen Fällen eine gangbare Lösung zum Schutze der Anrainer zu finden. Die ärztlichen Amtssachverständigen haben vielfach Gutachten in Verfahren über Anrainerbeschwerden abzugeben. Auch ist auf die Tätigkeit des Arbeitsringes für Lärmbekämpfung in der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit zu verweisen.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Landwirtschaft hat wie in anderen Ländern so auch in Österreich bereits an Umfang und Bedeutung derart zugenommen, daß der Mensch vor giftigen Mitteln und Rückständen bewahrt werden muß. Doch muß auch in diesem Zusammenhang immer Bedacht darauf genommen werden, daß nicht von unberufener Seite Unruhe in die Bevölkerung getragen wird. Die Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist entweder bei der Herstellung oder bei der Manipulation mit diesen Stoffen möglich. Besondere Aufmerksamkeit muß den Substanzen gewidmet werden, die, in den menschlichen Körper eingeführt, schon in verhältnismäßig geringen Mengen die Gesundheit zu schädigen oder das Leben zu bedrohen vermögen. Ihre Abgabe sowie die bei ihrer Anwendung zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen werden durch das Giftgesetz und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften geregelt.

Besondere Bedeutung gewann die medizinische Überwachung des Giftwesens durch den raschen Anstieg des Verbrauches von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg sowie durch die Entwicklung neuer Schädlingsbekämpfungsmittel. Die Breite des Anwendungsgebietes sowie der steigende mengenmäßige Verbrauch machen es notwendig, nicht nur Maßnahmen zum Schutze der mit diesen Stoffen arbeitenden Menschen, sondern auch zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, des Grundwassers und letzten Endes des Konsumenten zu treffen.

Im Jahre 1966 wurden 60 neue Pflanzenschutzmittel, davon 43 im Tierversuch, toxikologisch geprüft. Daneben wurde eine Reihe von Giften

die nicht unter das Pflanzenschutzgesetz fallen, im Hinblick auf die Gefahren bei ihrer Anwendung sowie vom Standpunkt des Endverbraucherschutzes und der Umgebungshygiene begutachtet.

Apotheken- und Arzneiwesen

Für das Apothekenwesen gilt das Apothekengesetz aus dem Jahr 1907 mit den seither erfolgten Novellierungen. Es teilt die Apotheken in öffentliche Apotheken, das sind konzessionierte (Personal-)Apotheken und Realapotheken, Hausapotheken der Ärzte und Anstaltsapotheken ein und legt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer Apotheke fest. Die Apothekenbetriebsordnung regelt den Betrieb, die Ausstattung und Einrichtung einer Apotheke sowie die Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln; die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung enthält eine Definition der pharmazeutischen Hilfskräfte sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Die Apothekerkammer als gesetzliche Standsvertretung wurde im Jahre 1947 errichtet. Bis dahin waren Apothekergremien für die selbständigen Apotheker und Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten für die angestellten Apotheker als Interessenvertretung tätig.

Im Jahre 1919 wurde durch das Gehaltskassengesetz die „Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich“ geschaffen, die in vorbildlich sozialer Weise die Entlohnungsverhältnisse der angestellten Apotheker auf Grund der Dienstzeiten und des Familienstandes in Form eines Umlagesystems regelt.

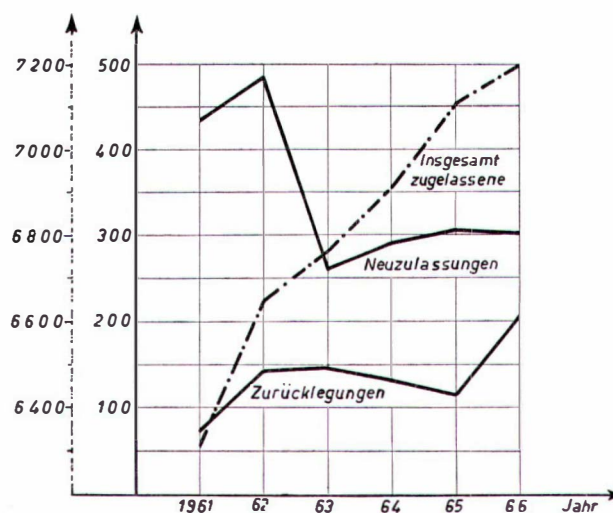
Bei den Arzneimitteln unterscheidet man pharmazeutische Spezialitäten und Rezepturwaren. Die Arzneimittel wurden noch im 19. Jahrhundert im wesentlichen in den Apotheken nach den Bestimmungen des jeweils in Geltung stehenden Arzneibuches, in dem Richtlinien hinsichtlich Zusammensetzung, Beschaffenheit und Aufbewahrung der Arzneimittel enthalten waren, hergestellt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann die fabrikmäßige Erzeugung von Arzneimitteln (pharmazeutische Spezialitäten), die erstmals im Jahre 1894 eine gesetzliche Regelung erfuhr.

Die seit dem Jahre 1947 gültige Spezialitätenordnung weicht nicht wesentlich von der im Jahre 1925 in Kraft gesetzten Regelung ab. Österreich hat seinerzeit als erstes Land Europas die Initiative auf dem Gebiete der Regelung des Spezialitätenwesens ergriffen und mit seinen Spezialitätenordnungen Gesetze geschaffen, die als vorbildlich zu bezeichnen sind.

Die pharmazeutischen Spezialitäten werden erst dann registriert, wenn sie eine genaue Prüfung durch staatliche Untersuchungsanstalten bestanden haben. Durch diese Prüfung der angemeldeten Präparate vor ihrer Zulassung und durch die stichprobenweise Prüfung der zugelassenen, wobei die Proben für diese Nachkontrolle aus den Apotheken und dem Großhandel entnommen werden, ist eine sehr

wirksame qualitätsmäßige Auslese gegeben. Nicht-registrierte pharmazeutische Spezialitäten dürfen in den Apotheken nicht verkauft werden.

Im Jahre 1966 wurden 302 pharmazeutische Spezialitäten neu registriert. Im selben Zeitraum wurden 206 Registernummern gelöscht. Am 31. Dezember 1966 waren 7198 pharmazeutische Spezialitäten registriert. Die Zunahme an neuen Präparaten ist gegenüber dem Jahr 1965 konstant geblieben, die Zahl der zurückgelegten Zulassungen hat sich jedoch fast verdoppelt.



Zahl der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten

Die obige Darstellung zeigt die Entwicklung bezüglich Neuzulassungen, Zurücklegungen und Gesamtzahl der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten in den Jahren 1961 bis 1966. Der Anteil der österreichischen Erzeugnisse an den registrierten Spezialitäten betrug zum 31. Dezember 1966 45,5 %. Der Anteil der Inlandsproduktion an den zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten war in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg anfänglich sehr hoch, etwa 67 %, ging aber bald zurück.

Für die Rezepturwaren gewährleistet das Österreichische Arzneibuch die hohe Qualität. Das erste amtliche Arzneibuch Österreichs stammt aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1961 trat die 9. Ausgabe des „Österreichischen Arzneibuches“ in Kraft, dessen erste Ausgabe im Jahre 1812 erschienen ist. Mit 1. November 1966 ist der 1. Nachtrag zur 9. Ausgabe für verbindlich erklärt worden. Das Arzneibuch wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Verordnungswege auf Grund des Apothekengesetzes herausgegeben. Beratendes Organ ist die Arzneibuchkommission, der neben Vertretern der Wissenschaft und Wirtschaft staatliche Untersuchungsanstalten und Vertreter diverser Kammern angehören.

Mit den Abgrenzungsverordnungen aus den Jahren 1883 und 1886 wurde der Kleinverschleiß von Arzneimitteln mit ganz unwesentlichen Ausnahmen den Apotheken vorbehalten. Dies hat zusammen mit der Registrierungspflicht und mit der Rezept-

pflicht für „stark wirksame Medikamente“ dem Medikamentenmißbrauch in Österreich von Anfang an entgegen gewirkt.

Die Preise für Medikamente sind geregelt. Das Kalkulationsschema für die Preise ab Fabrik und die Handelsspannen des Großhandels werden auf Grund des Preisregelungsgesetzes durch die Preiskommission festgelegt. Die Preise für die Rezepturwaren sowie die Handelsspanne der Apotheker und die Arbeitstaxe für die vom Apotheker hergestellten Arzneien werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mittels Verordnung, die sich auf das Apothekengesetz stützt, festgelegt. Beratendes Organ bildet in diesem Falle die Taxkommission, der neben Vertretern der beteiligten Kammern auch Vertreter der Krankenkassen und des Gewerkschaftsbundes angehören. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bestrebt, vorzusorgen, daß einerseits die Konsumenten die Arzneimittel zu möglichst billigen Preisen erhalten können, andererseits aber die inländische pharmazeutische Industrie leistungsfähig bleibt. Um diese Leistungsfähigkeit zu erhalten, wurde nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1966 mit einigen Ausnahmen eine generelle Preiserhöhung für inländische pharmazeutische Spezialitäten, deren Preise letztmalig vor dem Jahre 1965 genehmigt worden waren, durchgeführt. Dies erforderte die Überprüfung von rund 4500 Fabriksabgabepreisen und die Berechnung von rund 15.000 Preisen, u. zw. Apothekeneinstands- und Apothekenverkaufspreisen, letztere mit und ohne Umsatzsteuer.

Die behördlich genehmigten Preise der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten werden in der Spezialitätenpreisliste zusammengefaßt, die nach Überprüfung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf ihre Richtigkeit vom Österreichischen Apothekerverlag herausgegeben wurde.

Die von der Österreichischen Staatsdruckerei herausgegebene „Österreichische Arzneitaxe“ enthält die Preise für Rezepturwaren, die Handelsspanne der Apotheker und die Arbeitstaxen. Im Jahre 1966 kam ein Neudruck der amtlichen Ausgabe der Österreichischen Arzneitaxe heraus. Mit Wirkung vom 1. September 1966 wurden die in der Österreichischen Arzneitaxe festgelegten Nachlässe für begünstigte Bezieher geändert.

Für stark wirksame Arzneimittel besteht die Rezeptpflicht. Für rezeptpflichtige Arzneimittel darf nur in Fachkreisen geworben werden. Aber auch für rezeptfrei erhältliche Medikamente dürfen nur Werbetexte verwendet werden, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigt worden sind.

Die derzeit in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften, in denen festgelegt ist, welche Stoffe bzw. Zubereitungen nur gegen ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, stammen aus den Jahren 1939, 1941 und 1942 und entsprechen daher nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen. Es wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Arbeitsausschuß eingesetzt, der sich

mit der Frage befaßt, nach welchen Gesichtspunkten die notwendige Neugestaltung der Rezeptpflicht erfolgen soll. Diesem Arbeitsausschuß gehören Vertreter der Wiener Universität, der Apothekerkammer, der Ärztekammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der staatlichen Untersuchungsanstalten und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Beamte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an.

Am 31. Dezember 1966 bestanden 772 öffentliche Apotheken, 41 Anstaltsapotheken und 868 ärztliche Hausapotheken.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung veranlaßt die sanitätsbehördliche Überprüfung der Arzneimittelgebarung in Apotheken, ferner auch in pharmazeutischen Erzeugungsbetrieben und Drogengroßhandlungen. Im Jahre 1966 wurden 285 öffentliche Apotheken, in 65 Fällen Anstaltsapotheken und Medikamentengebarungen von Krankenanstalten, 103 ärztliche Hausapotheken, 25 Drogerien und 45 pharmazeutische Betriebe (Erzeugungsbetriebe und Drogengroßhandlungen) überprüft. Wegen des Mangels an pharmazeutischem Fachpersonal kann derzeit nur ein Mindestprogramm an Betriebsüberprüfungen durchgeführt werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hält die Ergebnisse der Betriebsüberprüfungen fest und überwacht die Abstellung der Mängel.

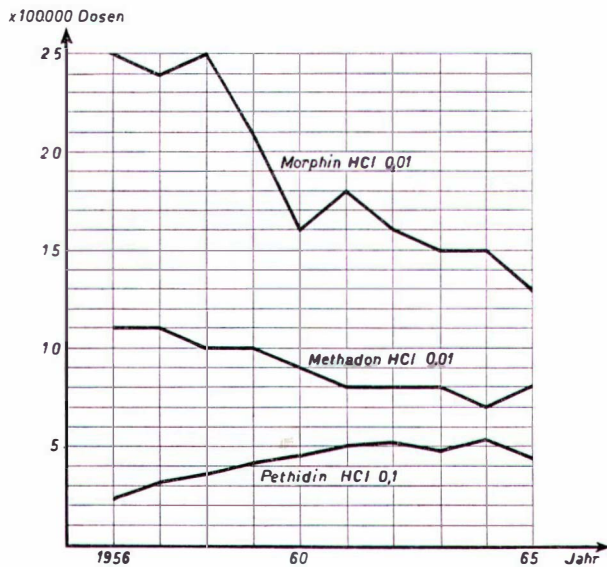
Die Sicherstellung der Versorgung Österreichs mit notwendigen Arzneimitteln und der Verhinderung der Einfuhr nicht erforderlicher oder gar gesundheitsschädlicher Arzneimittel dient die Begutachtung von beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gestellten Anträgen auf Einfuhr von Arzneimitteln durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Im Jahre 1966 wurden über 2000 derartige Anträge begutachtet.

Im Zusammenhang mit dem Arzneimittelwesen ist auch die Mitwirkung in der gemäß dem Futtermittelgesetz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errichteten Fachkommission für Futtermittel zu erwähnen. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt hier eine wichtige Aufgabe zur Wahrung volksgesundheitlicher Belange, besonders vom Gesichtspunkte der Abgrenzung gegenüber den Arzneimitteln und vom Gesichtspunkte der Prüfung auf Unbedenklichkeit des Genusses der Schlachtprodukte von Tieren, welche mit dem betreffenden Futtermittel gefüttert wurden. Dieser Mitwirkung kommt umso mehr Bedeutung zu, als bei Futtermitteln eine vom Ausland ausgehende Tendenz eines vermehrten Zusatzes von Stoffen vorherrscht, die nicht die Merkmale eines Futtermittels aufweisen, sondern z. B. Arzneistoffe darstellen.

Das Suchtgiftwesen steht unter strenger Kontrolle. Diese Überwachung hat den Zweck, eine mißbräuchliche Verwendung von Suchtgiften nach Möglichkeit zu verhindern sowie süchtige Personen zu erfassen und zu trachten, sie einer Entwöhnungsbehandlung zuzuführen. Österreich ist Vertragspartner internationaler Suchtgiftabkommen; die

österreichische Suchtgiftgesetzgebung fußt auf diesen internationalen Verträgen. Die zentrale Stelle für alle Suchtgiftangelegenheiten in Österreich ist die Suchtgiftüberwachungsstelle im Bundesministerium für soziale Verwaltung, die in Suchtgiftangelegenheiten mit den Vereinten Nationen in Verbindung steht.

Von Interesse ist die Entwicklung des Verbrauches der gebräuchlichsten schmerzstillenden Suchtgifte. Die Statistik zeigt eine deutliche Zunahme des Verbrauches synthetischer Suchtgifte auf Kosten des Morphins.



Verbrauch der gebräuchlichsten analgetischen Suchtgifte

Aus der Darstellung, die für die Jahre 1956 bis einschließlich 1966 den Verbrauch von Morphin-HCl, Methadon-HCl und Pethidin-HCl in vergleichbaren, durchschnittlichen therapeutischen Dosen wiedergibt, ist zu ersehen, daß mit gewissen Schwankungen der Morphinverbrauch in einem ständigen Absinken begriffen ist und der Methadonverbrauch eine leicht rückläufige Tendenz aufweist, während der Pethidinverbrauch angestiegen ist. Bemerkenswert ist, daß sich Absinken des Methadonverbrauches und Ansteigen des Pethidinverbrauches ungefähr die Waage halten.

Im Jahre 1966 wurde die Suchtgiftgebarung von 425 öffentlichen und Anstaltsapotheken, außerdem von 10 Betrieben, welche eine Bewilligung zur Verarbeitung oder Erzeugung von Suchtgiften, und von 31 Betrieben, die eine Bewilligung zum Großhandel mit Suchtgiften haben, sowie von 9 Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheken und von 5 hausapothekenführenden Ärzten überprüft. Die Evidenzhaltung der Suchtgiftbezüge der Apotheken und Betriebe erfolgte auf Grund von etwa 81.000 Liefererscheinendurchschriften. Auch wurden 1697 Dauerverreibungen und 1947 „prescriptiones indicatae“ bearbeitet.

Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle geht auf das Lebensmittelgesetz vom Jahre 1897 zurück; dieses Gesetz

wurde im Jahre 1951 wiederverlautbart. Die letzte Novelle stammt aus dem Jahre 1966.

Die Industrialisierung der Lebensmittelherstellung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch die Fortschritte der Technik und Chemie ermöglicht, ließ es geboten erscheinen, den Verkehr mit Lebensmitteln einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen. Nach langjähriger parlamentarischer Behandlung wurde im Jahre 1895 in Österreich das Lebensmittelgesetz beschlossen und 1897 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz dient dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder verdorbenen Lebensmitteln und dem Schutz gegen Täuschung der berechtigten Verbrauchererwartung des Konsumenten hinsichtlich der Beschaffenheit der ihm zum Kauf angebotenen oder verkauften Lebensmittel. Da aber die menschliche Gesundheit nicht nur durch gesundheitsschädliche Lebensmittel, sondern auch indirekt durch verschiedene Gegenstände, die im Lebensmittelverkehr mit den Lebensmitteln in Berührung kommen, bedroht sein kann, wurden verschiedene Geräte (Geschirre), aber auch kosmetische Mittel, Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Zimmermalerfarben, Tapeten und Petroleum dem Lebensmittelgesetz unterworfen.

Unter dem Begriff „Verkehr mit Lebensmitteln“ werden alle Handlungen im Zuge der Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung, Feilhaltung und der Verkauf von Lebensmitteln verstanden. Dieser Begriff ist deshalb so weit gefaßt, weil auf dem mitunter langen Weg bis zum Verbraucher die Lebensmittel verschiedenen Beeinträchtigungen hygienischer Natur ausgesetzt sein können.

Um das Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes im Sinne des Lebensmittelgesetzes feststellen und die Schuldigen einer entsprechenden Bestrafung zuführen zu können, sieht das Lebensmittelgesetz ein besonderes Überwachungssystem vor. Dieses gliedert sich einerseits in die Kontrolle der Lebensmittelbetriebe und andererseits in die fachtechnische Untersuchung und Begutachtung der von den Revisionsorganen gezogenen Lebensmittelproben durch eigene Untersuchungsanstalten.

Die Lebensmittelkontrolle wird in mittelbarer Bundesverwaltung ausgeübt. Kontrollorgane sind alle bei den Bezirksverwaltungsbehörden bestellten Amtsärzte bzw. bei animalischen Lebensmitteln Amtstierärzte, die hiefür besonders bestellten Organe der Ämter der Landesregierungen sowie Organe von Gemeinden (Marktämter). Diesen Organen steht das Recht zu, die einschlägigen Betriebe zu revidieren, Proben zu ziehen, Warenbestände unter gewissen Voraussetzungen zu beschlagnahmen und auch Lebensmittel zu vernichten.

Die Organisation der Lebensmittelkontrolle in den einzelnen Bundesländern ist nicht einheitlich. Nach dem Zweiten Weltkrieg haben alle Bundesländer von der Möglichkeit, besondere Organe zu bestellen, Gebrauch gemacht. Im Jahre 1966 wurde ein Kurs für die Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei abgehalten.

Auf Grund der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes wurde im Jahre 1966 eine Reihe von neuen Kunststoffen zur Verwendung als Folien, Behälter, Schläuche usw., die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zugelassen. Die Zulassungen beziehen sich nicht nur auf die Kunststoffe selbst, sondern auch auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Hilfsstoffe, wie Stabilisatoren, Weichmacher oder Farbstoffe.

Ferner waren einige grundsätzliche Regelungen mit Rücksicht auf die Gefahren, die sich beim Verkehr mit Lebensmitteln durch für den Menschen gesundheitsschädliche Keime ergeben können, notwendig. Es sei hier beispielsweise auf die verschiedenen Möglichkeiten der Infektion von rohem Fleisch beim Transport oder bei der Lagerung, auf die immer wieder zu beobachtende Unsitte des Anspeichelns der Finger beim Aufheben von Verpackungspapier in Lebensmittelgeschäften oder auf die unzulässige Verwendung von Zeitungspapier oder sonstigen bedruckten bzw. verschmutzten Papier als Verpackungsmaterial für Lebensmittel hingewiesen. Eine weitere Infektionsquelle stellen die verschiedenen Eipräparate dar, welche hauptsächlich aus dem Ausland importiert werden. Im Zuge des Einfuhrverfahrens werden sie auf das Vorhandensein von Darmkeimen (Salmonellen) untersucht. Sind solche Keime nachweisbar, müssen die verseuchten Bestände wieder in das Herkunftsland zurückgesendet werden.

Es lag auch eine Reihe von Anträgen auf Genehmigung des Zusatzes von Vitaminen zu Lebensmitteln vor. Im einzelnen handelte es sich um den Zusatz zu Kindernährmitteln, Sauerkraut und Kakaopräparaten.

Die Feststellung, ob einer der Beanständigungsgründe nach dem Lebensmittelgesetz, nämlich der der Gesundheitsschädlichkeit, der Verdorbenheit, der Verfälschung, der falschen Bezeichnung, der Nachmachung, der Einbuße an Nährwert oder der Unreife, vorliegt, zu deren Nachweis vielfach komplizierte chemische, physikalische, biologische, mikroskopische u. ä. Verfahren notwendig sind, obliegt den Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

Das österreichische Lebensmittelgesetz legt nur Grundsätze fest; es trifft keine nähere Aussage, unter welchen Voraussetzungen z. B. der Tatbestand der Gesundheitsschädlichkeit, der Verdorbenheit usw. tatsächlich gegeben ist. Dies festzustellen ist Aufgabe des Sachverständigen der Untersuchungsanstalt. Bald nach Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes war man bestrebt, die Sachverständigenmeinungen schriftlich niederzulegen. So entstand das Österreichische Lebensmittelbuch, der Codex Alimentarius Austriacus, der somit eine Sammlung objektiver Sachverständigengutachten darstellt. Bis zum Jahre 1911 waren praktisch für alle Lebensmittel und die unter das Lebensmittelgesetz fallenden sonstigen Gegenstände Richtlinien und Beurteilungsgrundsätze ausgearbeitet (I. Auflage). In den dreißiger Jahren wurde an einer zweiten Auflage gearbeitet, welche jedoch infolge der Kriegsergebnisse nicht fertiggestellt wer-

den konnte. Nach 1945 schien eine Wiederaufnahme der Arbeiten an der zweiten Auflage nicht zweckmäßig. Man begann daher, den Codex in dritter Auflage neu herauszubringen. Inzwischen wurde im Jahre 1950 in einer Novelle zum Lebensmittelgesetz eine Codexkommission gesetzlich verankert. Bis zum Jahre 1963 wurden insgesamt 7 allgemeine und 12 spezielle Kapitel neu bearbeitet und veröffentlicht. Von den allgemeinen Kapiteln ist besonders das Kapitel „Allgemeine Beurteilungsgrundsätze“ erwähnenswert, weil hier erstmalig die Beanständigungsgründe nach dem Lebensmittelgesetz ihrem Inhalt nach genau ausgeführt sind. In der folgenden Zeit trat eine Unterbrechung in den Arbeiten der Kommission ein. Im Oktober 1966 wurde das Lebensmittelgesetz novelliert und damit die Voraussetzung für die Einberufung der Codexkommission geschaffen. Durch die Unterbrechung der Arbeiten dieser Kommission ergaben sich für die Gutachtertätigkeit der Lebensmitteluntersuchungsanstalten zum Teil beträchtliche Schwierigkeiten.

Der Gedanke, objektivierte Sachverständigengutachten in einem Lebensmittelbuch niederzulegen, ist über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt und hat auch in andere Länder Eingang gefunden. Der verstärkte Handel mit Lebensmitteln nach dem Zweiten Weltkrieg führte schließlich zu dem Versuch, für mehrere Länder einheitliche Beurteilungsgrundsätze aufzustellen. Über Initiative Österreichs wurde im Jahre 1958 der Europäische Rat des Codex Alimentarius ins Leben gerufen, welcher sodann in eine von der Weltgesundheitsorganisation und der Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gegründete gemeinsame Codex Alimentarius Commission überging. Diese Kommission führt nunmehr neben ihrer regionalen Tätigkeit, an welcher Österreich als Mitglied maßgeblich beteiligt ist, die begonnene Arbeit auch auf weltweiter Basis fort. Die vorbereitenden Arbeiten werden in Österreich von einem eigens hiezu bestellten nationalen Komitee geleistet.

Untersuchungsanstalten

Der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung unterstehen insgesamt 15 Untersuchungsanstalten, u. zw. 6 bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten, 4 Anstalten für Lebensmitteluntersuchung sowie eine Impfstoffgewinnungsanstalt, ein Serumprüfungsinstitut, eine Schutzimpfungsanstalt gegen Wut, eine Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und eine Anstalt für chemisch-pharmazeutische Untersuchungen, deren Aufgabe es ist, die entsprechenden Laboratoriumsuntersuchungen durchzuführen. Allgemein kann gesagt werden, daß die Zahl der Untersuchungen ständig zunimmt. Dem Fortschritt der Wissenschaft entsprechend müssen die apparative Ausrüstung der Anstalten und die Bestände an Fachliteratur ergänzt werden, damit die Untersuchungen unter Anwendung der jeweils am geeignetsten befundenen Methoden durchgeführt werden können.

Die Errichtung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten fällt zum Teil in die Zeit des Ersten Weltkrieges, zum Teil in die Jahre zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg. Die Anstalten waren zunächst meist anderen Anstalten, wie Hygieneinstituten der Universitäten oder Krankenanstalten, angegliedert und wurden erst nach und nach selbständig. Die Arbeiten an den sechs bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten haben im Laufe der Jahre an Ausmaß ständig zugenommen. Zu den Hauptaufgaben, der Durchführung von Untersuchungen beim Auftreten von Infektionskrankheiten, sind neue hinzugekommen, die zum Teil eine räumliche Erweiterung der Anstalten erforderten. In den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wurden zunächst an diesen Untersuchungsanstalten Tuberkuloselaboratorien errichtet. An der Untersuchungsanstalt in Wien wurde dann im Jahre 1949 die Österreichische Salmonellenzentrale, im Jahre 1950 die Österreichische Influenzazentrale und im Jahre 1955 das Viruslaboratorium errichtet.

Das Viruslaboratorium der bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien ist mit speziellen Untersuchungen virusbedingter Erkrankungen befaßt. Vor allem auf dem Gebiete der Poliomyelitis werden wichtige Untersuchungen durchgeführt. Die meisten der seit Vornahme der Poliomyelitis-Oralimpfung in Österreich als Poliomyelitis gemeldeten Erkrankungen konnten nach Durchführung der einschlägigen Untersuchungen am Viruslaboratorium aus der Poliomyelitisstatistik wieder gestrichen werden. Die Untersuchungen hatten ergeben, daß die Erkrankungen durch andere Erreger als durch das Poliovirus hervorgerufen worden waren. Das Viruslaboratorium war im Jahre 1966 auch mit Untersuchungen darüber befaßt, ob in der Bevölkerung noch eine ausreichende Schutzwirkung der Oralimpfung vorhanden ist oder ob Wiederimpfungen anzuberaumen sind.

Aus der schon früher erwähnten zunehmenden Verunreinigung der Gewässer ergibt sich die Notwendigkeit vermehrter Wasseruntersuchungen. Dementsprechend ist die Zahl dieser Untersuchungen an den bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in den letzten Jahren sehr angestiegen.

Die Salmonellenzentrale, die der Bestimmung von Darminfektionskeimen dient, ist im Jahre 1966 an die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt in Graz übersiedelt. Die Salmonellenzentrale hat besonders wertvolle Arbeiten beim Auftreten von gehäuften Salmonelleninfektionen in Tirol in den Jahren 1965/66 geleistet.

Die bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien und in Linz verfügen über ein Laborfahrzeug, das auf Grund seiner besonderen Ausstattung die Durchführung von Untersuchungen im Gelände sowie den Transport von Untersuchungsmaterial unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Das Fahrzeug der bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Linz kann auf

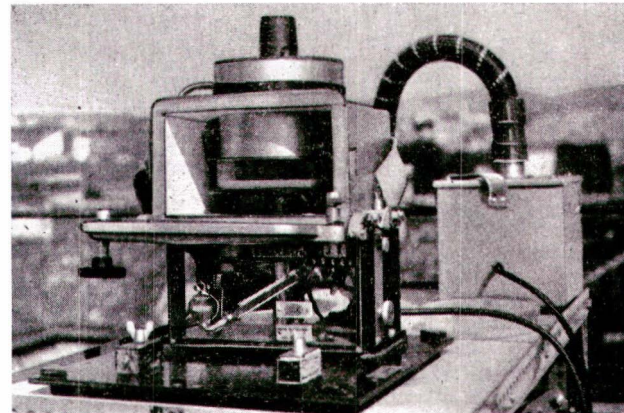
Grund einer transportablen Ausrüstung auch für radiologische Untersuchungen verwendet werden.

An den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Klagenfurt, Innsbruck und Graz wurden in den letzten Jahren Laboratorien eingerichtet, in denen radiologische Untersuchungen vorgenommen werden können.

Die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt in Wien ist auf Grund ihrer apparativen Ausrüstung außerdem auch in der Lage, Staubuntersuchungen vorzunehmen. Für die Probensammlung und für Messungen im Gelände steht ein Meßwagen zur Verfügung, der auch als Meßwagen für die Vornahme radiologischer Untersuchungen zu verwenden ist.



Meßwagen der Abteilung für Lufthygiene
Meßeinsatz bei der Wiener Urania



Meßapparatur der Abteilung für Lufthygiene

Die Aufgaben der Abteilung bestehen in informativen Untersuchungen der Luft auf feste, flüssige und gasförmige Verunreinigungen und in der Messung und Analyse der künstlichen und natürlichen Radioaktivität der Luft. Mit einer Reihe von Hochschulinstituten besteht hiebei eine enge Zusammenarbeit.

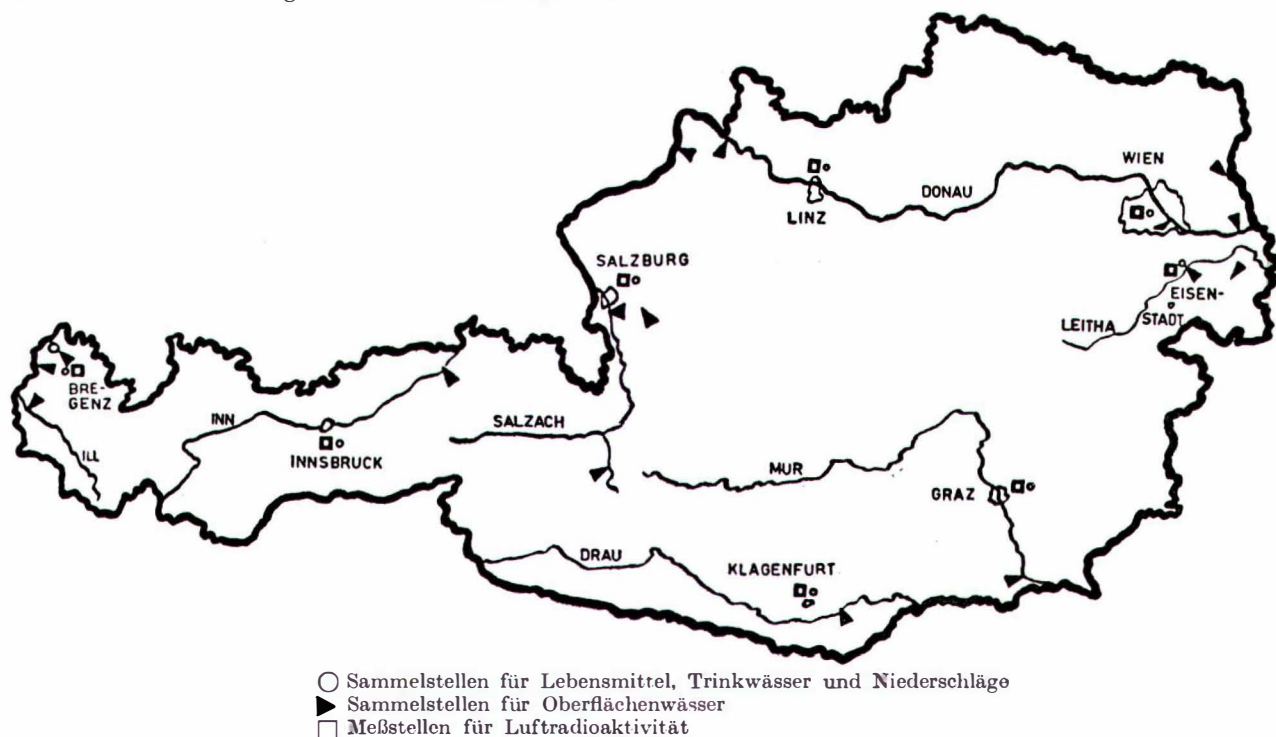
Die gefundenen Meßergebnisse der Anstalt wurden mit den Werten verglichen, die in der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind. Dabei mußte festgestellt werden, daß auch in Österreich an bestimmten Schwerpunkten das Problem der Luftverunreinigung besteht. Im Jahre 1966 wurden

auch Messungen im Raum Leoben—Donawitz vorgenommen, um bestimmte Schwerpunkte der Luftverunreinigung zu ermitteln.

Neben dieser durch Heizanlagen, Gewerbe und Industrie sowie durch Kraftfahrzeuge verursachten Luftverunreinigung machte die Kontamination der Atmosphäre durch radioaktive Spaltprodukte aus Kernwaffenversuchen in den letzten beiden Jahrzehnten immer wieder von sich reden. Daraus sowie aus der Planung und Inbetriebnahme von

Reaktoren in den Nachbarländern Österreichs und auf österreichischem Staatsgebiet ergab sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ein Überwachungsnetz aufzubauen.

Zurzeit bestehen zur Messung der Radioaktivität der Luft acht Überwachungsstellen, ferner werden die Niederschläge an acht Stellen, die über das Bundesgebiet verteilt sind, gesammelt und untersucht.



Verteilung der Stellen zur Messung der Umgebungsradioaktivität im österreichischen Bundesgebiet

Auch eine Überwachung des Trinkwassers der Landeshauptstädte wird durchgeführt. Die Überwachung der Oberflächenwässer wird durch eine Anstalt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgenommen, während die der Lebensmittel, soweit wie möglich, durch die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien erfolgt.

Es bestehen vier Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Wien, Graz, Innsbruck und Linz sowie zwei Landeslebensmitteluntersuchungsanstalten. Von den vier Bundesanstalten wurden im Jahre 1966 insgesamt 70.801 Proben untersucht. Von den amtlich gezogenen Proben wurden in Wien 13,0%, in Linz 17,0%, in Graz 11,9% und in Innsbruck 5,6% beanständet. Diese Prozentzahlen lassen keinen Rückschluß auf den Beanständigungsgrad der gesamten im Verkehr befindlichen Lebensmittel zu. Dieser wird um so höher sein, je sorgfältiger die Proben ausgewählt werden. Es wird dahin gewirkt, daß in erster Linie solche Proben entnommen werden, die einen besonderen Verdacht auf das Vorliegen eines Beanständigungsgrundes aufkommen lassen.

Gegenüber den Vorjahren zeigt sich bei der Zahl der im Jahre 1966 amtlich entnommenen Proben

eine rückläufige Tendenz. Der Grund hierfür liegt darin, daß die verfeinerten Herstellungsmethoden von Lebensmitteln die Durchführung komplizierter Untersuchungen erfordern. Dies wirkt sich zwangsläufig auf die Gesamtzahl der Probenuntersuchungen aus.

Außer den Probenuntersuchungen wurden über Verlangen von Behörden und Privatparteien auch 3283 Revisionen durchgeführt.

Die Impfstoffgewinnungsanstalt wurde im Jahre 1893 eingerichtet und erzeugt seither Impfstoff gegen Pocken. Im Jahre 1950 wurde an dieser Anstalt ein Laboratorium zur Erzeugung von Bazillus Calmette Guerin- (BCG-)Impfstoff gegen Tuberkulose errichtet. Für die Vornahme von öffentlichen Schutzimpfungen gegen Pocken und gegen Tuberkulose ist in Österreich allein der in der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt hergestellte Impfstoff zugelassen. Auf dem Gebiete der Impfstoffproduktion muß die Anstalt mit den internationalen Erfahrungen Schritt halten. So ist die Anstalt auch bestrebt, an Stelle des flüssigen Impfstoffes gegen Pocken den wesentlich haltbareren Trockenimpfstoff herzustellen, und beabsichtigt auch die Erzeugung von BCG-Trockenvakzine.

Ende des vorigen Jahrhunderts wurde im Rahmen der Krankenanstalt Rudolfsstiftung eine Anstalt für Wutschutzimpfung eröffnet, die nach dem Ersten Weltkrieg vom Bund übernommen, vorübergehend der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt angegliedert und 1949 von dieser wieder getrennt wurde. Der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut obliegt die Erzeugung des in Österreich in Verwendung stehenden Tollwutimpfstoffes. Die Anstalt verfügt über eine Impfstelle, um die von wutkranken oder wutverdächtigen Tieren verletzten Personen den erforderlichen Impfungen unterziehen zu können. Tollwuterkrankungen beim Menschen sind in Österreich seit vielen Jahren nicht mehr vorgekommen.

Im Jahre 1939 wurde ein Serumprüfungsinstitut gegründet und im gleichen Gebäude wie die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt untergebracht. Im Jahre 1953 erfolgte eine räumliche Trennung von dieser Anstalt. Das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut prüft die Seren und Impfstoffe auf ihre Wirksamkeit und Unschädlichkeit.

An dem Erfolg der Bemühungen, einerseits die Spezialitätenflut einzudämmen und andererseits nur einwandfreie, allen Anforderungen im Sinne der Volksgesundheit genügende pharmazeutische Spezialitäten dem Verbraucher zuzuführen, kommt der Tätigkeit der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen ein wesentlicher Anteil zu. Diese Anstalt wird zur Begutachtung der zur Registrierung eingereichten pharmazeutischen Spezialitäten in pharmazeutisch-chemischer Hinsicht herangezogen, eine Tätigkeit, die in ihren Anfängen auf ein vom Obersten Sanitätsrat ausgearbeitetes Regulativ des Jahres 1901 zurückgeht. Infolge des ständig zunehmenden Erfordernisses, pharmazeutische Spezialitäten zu untersuchen, wurde die Anstalt vor dem Ersten Weltkrieg errichtet. Vorübergehend war die Anstalt als chemisch-pharmazeutische Abteilung der Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien angegliedert und wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von dieser wieder getrennt.

Abgesehen von den schon erwähnten Begutachtungen von Ansuchen um Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten, obliegt der Anstalt die Kontrolle der bereits registrierten und zum Apothekenverkehr zugelassenen Spezialitäten, die Begutachtung der von einer Apotheke hergestellten und nur zum Vertrieb durch diese Apotheke zugelassenen Präparate sowie die Teilnahme von Fachbeamten an den sanitätsbehördlichen Überprüfungen von Apotheken, Drogengroßhandlungen und pharmazeutischen Erzeugungsbetrieben, gegebenenfalls auch von Drogerien und Reformhäusern. Außerdem fungiert die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen als begutachtende Stelle für die Behörden erster Instanz in Fragen der Abgrenzung zwischen Heilmitteln einerseits und diätetischen bzw. kosmetischen Mitteln andererseits, sowie bei der Erstellung von Sachverständigen-gutachten in gerichtlichen Fällen. Im Jahre 1966 wurden an der Anstalt 4449 Analysen durchgeführt;

Fachbeamte der Anstalt nahmen an 567 Betriebsüberprüfungen teil.

Die Experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungsanstalt wurde im Jahre 1921 gegründet. Ihr kommt die Aufgabe zu, zusammen mit der Chemisch-pharmazeutischen Untersuchungsanstalt die Kontrolle der Heilmittel durchzuführen, d. h., insbesondere ihre Wirkungsweise auf den Organismus zu prüfen. Seit dem Jahre 1927 ist die Anstalt auch mit balneologischen Aufgaben befaßt. Im Jahre 1938 wurde die Anstalt aufgelassen. Nach 1945 wurde sie wiedererrichtet und entsprechend ausgebaut.

Bundesapotheken

Drei der öffentlichen Apotheken Österreichs sind in staatlichem Besitz; es sind dies die Bundesapotheke „Alte Hofapotheke“, Wien I, Habsburgergasse 11, die Bundesapotheke „Zur Mariahilf“, Wien VI, Mariahilfer Straße 55 und die Bundesapotheke „Schönbrunn“, Wien XIII, Schloß Schönbrunn.

Diese Bundesapotheken unterstehen direkt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem dadurch ein direkter Einblick in die jeweiligen Verhältnisse des praktischen Apothekengeschehens und die Möglichkeit einer besseren Beurteilung betreffend der auf dem Gebiete des Arzneimittelverkehrs und des Apothekenwesens zu treffenden Maßnahmen gegeben ist. Sie haben jedoch keinerlei Vorrecht gegenüber den im Privatbesitz befindlichen Apotheken, sondern unterliegen den gleichen strengen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Umsatz in den drei in bundesstaatlichem Besitz stehenden Apotheken hat im Jahre 1966 wieder eine erhebliche Steigerung erfahren, u. zw. in der „Alten Hofapotheke“ um 20%, in der Bundesapotheke „Schönbrunn“ um 10% und in der Bundesapotheke „Zur Mariahilf“ um 4% gegenüber dem Jahre 1965.

Sonderkrankenanstalt für Neurochirurgie

In Bad Ischl wird die Bundesstaatliche öffentliche Krankenanstalt für Neurochirurgie geführt, die über 80 Betten verfügt. Diese Anstalt wies im Jahre 1966 gegenüber dem vorangegangenen Jahr einen geringfügigen Rückgang an Patienten und Bettenbelagstagen auf, u. zw. bei den Patienten von 1810 auf 1757 und bei den Bettenbelagstagen von 25.994 auf 25.628. Die Bettenausnutzung ist somit von 89,2% auf 87,8% zurückgegangen. Die durchschnittliche Verweildauer der Patienten ist von 15,3 Tagen im Jahre 1965 auf 15,6 im Jahre 1966 angestiegen.

Sonstiges

Der „Bericht über das Gesundheitswesen in Österreich“ wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt erstmals im Jahre 1957 herausgegeben. Damit wurden die bisherige Publikation „Die Amtstätigkeit der Sek-

tion V (Volksgesundheit) im Bundesministerium für soziale Verwaltung“, herausgegeben als Beilage zu den „Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung“ und der gesundheitsstatistische Teil aus der Publikation „Die natürliche Bevölkerungsbewegung“, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe der „Beiträge zur Österreichischen Statistik“, vereinigt. Seither wurde der Bericht jährlich herausgegeben und durch aktuelle Ergebnisse der österreichischen Gesundheitsstatistik wesentlich erweitert, sodaß er einen Überblick über den Stand der Volksgesundheit gibt und reiches Material zur wissenschaftlichen Auswertung in volksgesundheitlicher und bevölkerungspolitischer Hinsicht bietet.

Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung wird allmonatlich die Zeitschrift „Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung“ herausgegeben. Im Jahre 1966 erschien der 67. Jahrgang. Die Zeit-

schrift dient zur fachlichen Information und Weiterbildung der Ärzteschaft, insbesondere der Amtsärzte und anderer Organe der Gesundheitsbehörden und -institutionen.

Der Volksgesundheit dient auch die Tätigkeit der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und des Arbeitersamariterbundes Österreichs, vor allem beim Krankentransport und bei Katastrophenfällen. Diesen Vereinigungen wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung namhafte materielle Unterstützungen gewährt. Dadurch ist es in den letzten Jahren möglich gewesen, den Ausrüstungsstand wesentlich zu verbessern. Die größten Schwierigkeiten dieser Organisationen liegen heute auf dem personellen Sektor. Insbesondere mangelt es an Ärzten, die bereit sind, Kurse abzuhalten, und an fachlich gut geschulten Kräften. Die Zahl der Personen, die ihre Freizeit in den Dienst der guten Sache stellen, ist zu klein.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Dieser Berichtsteil befaßt sich mit dem technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz sowie mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer durch die Arbeitsinspektion. Aus dem Umfang und den Ergebnissen der Überwachungstätigkeit der Arbeitsinspektion ergibt sich für diesen Bereich ein Bild der sozialen Lage.

Entwicklung

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Die am 1. Mai 1860 in Kraft getretene Gewerbeordnung enthielt nur wenige Arbeiterschutzbestimmungen. Schon im Jahre 1869 lag daher dem Abgeordnetenhaus eine vom Ausschuß über die Regelung der Arbeiterverhältnisse beantragte Resolution vor, worin die Regierung aufgefordert wurde, in der bestehenden Gewerbeordnung das VI. Hauptstück über das gewerbliche Hilfspersonal und das VII. Hauptstück über die Genossenschaften zu reformieren und ein neues Gewerbegesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen. Im Dezember 1874 beschloß dann das Abgeordnetenhaus eine Resolution, mit der die Regierung aufgefordert wurde, in die bevorstehende Reform der Gewerbeordnung Arbeiterkammern als ein Organ der gewerblichen Lohnarbeiter aufzunehmen und Bestimmungen zum Schutze der Kinder, junger Personen und Frauen sowie darüber zu schaffen, daß in Fabriken und Werkstätten auf die Anforderungen der Gesundheitspflege Rücksicht genommen werde. Mit Gesetz vom März 1885 erhielt dann das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung eine neue Fassung. Der § 74 mit der Überschrift „Vorsorge für die Hilfsarbeiter“ stellt für die gewerblichen Betriebe die erste öffentlich-rechtliche gesetzliche Regelung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer dar. Durch Gesetz vom April 1913 wurde diese Bestimmung einer Novellierung unterzogen; sie steht in dieser Fassung mit zwei geringfügigen Änderungen aus den Jahren 1925 und 1935 in Geltung.

Zur Durchführung der im § 74 der Gewerbeordnung festgelegten Grundsätze wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen. Die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer galten ursprünglich nur für Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung, d. s. vor allem Gehilfen, Fabriksarbeiter und Lehrlinge, nicht aber die für höhere Dienstleistungen angestellten Per-

sonen, wie Werkführer, Buchhalter, Kassiere und Zeichner. Erst durch das Arbeitsinspektionsgesetz wurde die Geltung dieser Vorschriften auf alle Betriebe, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, und auf alle in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer ausgedehnt.

Arbeitsinspektion

Mit der Resolution vom Dezember 1874 wurde die Regierung auch aufgefordert, eine staatliche Aufsicht durch Fabriksinspektoren zu schaffen. Es dauerte jedoch beinahe noch achteinhalb Jahre, bis im Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Bestellung von Gewerbeinspektoren behandelt wurde. In der damals geführten Debatte sprachen sich alle Redner für das Gesetz aus. Welche Erwartungen in die Tätigkeit der Inspektoren gesetzt wurden, kennzeichnen die Ausführungen eines Abgeordneten, der bemerkte, daß ohne Gewerbeinspektoren die gewerbliche Reformgesetzgebung kaum das Druckpapier wert sei, das sie verschlinge, oder sie werde gar zur Heuchelei und zum aufreizenden Hohn. Anfang Mai 1883 wurde über das Gesetz im Abgeordnetenhaus beraten und dieses schließlich im Juni 1883 im Reichsgesetzblatt kundgemacht. Unmittelbar danach wurde der erste Zentral-Gewerbeinspektor und im Jahre 1884 wurden die ersten Gewerbeinspektoren bestellt; im Laufe der Jahre folgte dann der weitere Ausbau. Mit 1. Jänner 1918 wurde die Gewerbeinspektion, die bis zu diesem Zeitpunkt dem Handelsministerium unterstand, aus dem Bereich dieses Ministeriums in jenen des im Dezember 1917 errichteten Ministeriums für soziale Fürsorge und in weiterer Folge in den Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung übergeführt.

Im Jahre 1921 trat an die Stelle des Gesetzes über die Bestellung von Gewerbeinspektoren aus dem Jahre 1883 das Gesetz über die Gewerbeinspektion. Schon allein der Vergleich der Gesetzestitel läßt klar den Übergang von der Person zur Institution erkennen. Das neue Gesetz brachte eine erhebliche Erweiterung des Wirkungsbereiches der Gewerbeinspektion; es räumte den Gewerbeinspektoren ein Imperium ein und übertrug ihnen auch verschiedene Befugnisse, die bisher in den Aufgabenbereich der Gewerbebehörde gefallen waren. Dieses Gesetz blieb bis zum Jahre 1940 in Kraft, als die Gewerbeinspektion in die deutsche Gewerbeaufsichtsverwaltung übergeführt wurde.

Mit der Wiedererrichtung der Republik Österreich wurden auch die früheren Ämter der Gewerbeinspektion, die Gewerbeinspektorate, wieder geschaffen; im Juli 1947 wurde mit dem Arbeitsinspektionsgesetz eine neue Rechtsgrundlage für die Überwachung des Dienstnehmerschutzes vom Nationalrat beschlossen. Dieses Gesetz wurde bis zum Jahre 1954 durch fünf Novellen abgeändert. Die ersten vier Novellen haben lediglich der Verlängerung der Geltungsdauer der im Jahre 1939 in Österreich eingeführten, von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bis zur Erlassung der notwendigen österreichischen Dienstnehmerschutzverordnungen gedient. Mit der fünften Novelle wurde das Arbeitsinspektionsgesetz den Bestimmungen des von Österreich ratifizierten Internationalen Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel angepaßt; auch wurden jene Änderungen vorgenommen, die sich seit dem Jahre 1947 bei der Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetzes als notwendig erwiesen haben. Im Juli 1956 wurde das Gesetz als Arbeitsinspektionsgesetz 1956 wiederverlautbart.

Dem Gesetz über die Bestellung von Gewerbeinspektoren aus dem Jahre 1883 folgten bald weitere Rechtsvorschriften auf sozialpolitischem Gebiet. Auch in der folgenden Zeit blieb diese Tendenz erhalten; Höhepunkte in der sozialpolitischen Entwicklung brachten stets auch einen weiteren Ausbau der Arbeitsaufsicht.

Soziale Lage

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer ist in einer Reihe von Schutzvorschriften geregelt, die auf Grund der §§ 74, 74 a und 74 c Gewerbeordnung erlassen wurden. Es sind dies zum größten Teil reine Dienstnehmerschutzvorschriften, zum Teil aber auch Vorschriften, die den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft regeln. Eine Aufstellung dieser Vorschriften ist im Anhang enthalten.

Im Anschluß an den organisatorischen Wiederaufbau der Arbeitsinspektion nach Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde im Jahre 1950 auch an die Schaffung neuer technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutzvorschriften geschritten; zunächst wurden die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung und die Maschinen-Schutzvorrichtungverordnung ausgearbeitet.

Mit der Maschinen-Schutzvorrichtungverordnung wurde erstmals eine Verordnungsermächtigung angewendet, die im Jahre 1913 in die Gewerbeordnung eingefügt worden war. Auf Grund dieser Verordnung durften die in deren § 1 angeführten, für gewerbliche Zwecke bestimmten Maschinen nach dem 31. Dezember 1952 nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn ihre Konstruktion hinsichtlich der Schutzvorrichtungen den Vorschriften der Verordnung entsprach. In den Jahren nach

Erlassung der Maschinen-Schutzvorrichtungverordnung kam es in weiten Bereichen des täglichen Lebens zu einem immer stärkeren Einsatz von Maschinen, wodurch sich auch das Bedürfnis nach einer umfassenderen Regelung hinsichtlich des Maschinenschutzes ergab; dies vor allem auch hinsichtlich der in der Land- und Forstwirtschaft und der im Haushalt verwendeten Maschinen. Diesem Erfordernis Rechnung tragend, wurde mit der Gewerbeordnungsnovelle 1957 auch eine neue Grundlage für den Maschinenschutz geschaffen. Um auch in der Landwirtschaft einen entsprechenden Maschinenschutz zu erreichen, erfolgte durch das Bundesgesetz vom Oktober 1960 eine Änderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in der Weise, daß deren Bestimmungen über den Maschinenschutz auch auf land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgedehnt wurden.

In den Jahren 1957 und 1958 wurden in eingehenden Beratungen die Grundlagen für eine neue, umfassendere Maschinen-Schutzvorrichtungverordnung erarbeitet. Auf Grund dieser Vorarbeiten wurde von den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung im Jänner 1961 eine neue Maschinen-Schutzvorrichtungverordnung erlassen, die am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten ist.

In der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung vom November 1951, novelliert mit Verordnung vom Dezember 1961, sind jene allgemeinen Bestimmungen festgelegt, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer einzuhalten sind. Diese Verordnung enthält vor allem Bestimmungen über die Betriebsräumlichkeiten, die Betriebseinrichtungen und die Betriebsmittel, die bei Arbeitsvorgängen im allgemeinen zu beachtenden Schutzmaßnahmen, die Schutzausrüstung der Dienstnehmer sowie über die Pflichten der Dienstgeber und das Verhalten der Dienstnehmer. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe sowie für die Betriebe des Bergbaues.

Neben der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung wurden weitere Dienstnehmerschutzvorschriften für Sprengarbeiten, die bereits durch eine Novelle abgeändert und ergänzt wurden, für Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, für Arbeiten in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, für Arbeiten in Steinbrüchen und Gruben sowie für Arbeiten in Textilbetrieben erlassen. Damit bestehen für wichtige Bereiche die notwendigen besonderen Regelungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer.

Die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Entwürfe für die angeführten Vorschriften wurden von der Unfallverhütungskommission eingehend begutachtet; es war in den meisten Fällen möglich, einen Interessenausgleich der in der Kommission vertretenen Kurien zu erzielen und vielfach zu einstimmig beschlossenen Gutachten über diese Verordnungsentwürfe zu gelangen.

Auch im Jahre 1966 galten die Bemühungen dem weiteren Ausbau der Dienstnehmerschutzvor-

schriften. Die Verordnung über die Verbindlichkeitsklärung von ÖNormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen wurde im Februar 1966 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Damit wurden in neuen, dem Fortschritt der Technik entsprechenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an Krane und Winden festgelegt.

Ferner wurden im Jahre 1966 die Arbeiten am Entwurf eines Dienstnehmerschutzgesetzes fortgesetzt. Rechtliche Grundlage für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben sind zurzeit die Bestimmungen der §§ 74 und 74 a bis c der Gewerbeordnung sowie die Bestimmungen des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956. Im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Dienstnehmerschutzverordnungen wurde mehrfach die Ansicht vertreten, es könne mit guten Gründen bezweifelt werden, daß die Verordnungsermächtigung der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung mit Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Einklang stehe. Im Dezember 1964 hob der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung als gesetzwidrig auf. Aus dieser Entwicklung ergab sich zwingend die Notwendigkeit, eine neue gesetzliche Grundlage für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer zu schaffen. Es wurde daher der Entwurf eines Dienstnehmerschutzgesetzes ausgearbeitet, der die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen enthält, die notwendig sind, um einen dem hochentwickelten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz der Dienstnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Der Entwurf eines Dienstnehmerschutzgesetzes sieht eine einheitliche Regelung für den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion vor. Da der Geltungsbereich demnach wesentlich über jenen der Gewerbeordnung hinausreicht und mit Rücksicht auf die sozialpolitische Zielsetzung, konnte nur eine Regelung durch ein eigenständiges Gesetz, losgelöst von den Bestimmungen der Gewerbeordnung, in Betracht gezogen werden. Dieser Gesetzentwurf wurde im Herbst 1965 der Unfallverhütungskommission zur Begutachtung zugeleitet. Zum größten Teil der Bestimmungen des Entwurfes konnte in der Unfallverhütungskommission eine einhellige Auffassung erzielt werden. Der Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sprach sich jedoch gegen eine Regelung außerhalb der Gewerbeordnung aus, während die übrigen Mitglieder der Kommission für eine von der Gewerbeordnung unabhängige Regelung stimmten. Auch der Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie trat in der Unfallverhütungskommission dafür ein, daß eine Regelung des Dienstnehmerschutzes nicht durch ein eigenes Bundesgesetz, sondern wegen des rechtlichen Zusammenhanges mit den Bestimmungen

über die Ausübung von Gewerben im Rahmen der Gewerbeordnung erfolgen soll.

Für die Unfallverhütungskommission, deren erstes Statut mit Entschliebung vom Jänner 1899 genehmigt und im Mai 1900 verlautbart wurde, gilt zurzeit das mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom März 1920 erlassene Statut. In dieser Kommission sind die Ingenieurkammer, die Österreichische Ärztekammer, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag vertreten. Bei Bedarf werden zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Fachausschüsse Fachmänner mit beratender Stimme beigezogen. Die Unfallverhütungskommission hat in den langen Jahren ihres Bestandes wertvolle Arbeit im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer geleistet. Besonders hervorzuheben ist die Tätigkeit der Kommission durch die eingehende Begutachtung der Entwürfe von Dienstnehmerschutzvorschriften; zu diesem Zweck haben die Unfallverhütungskommission und die von ihr eingesetzten Fachausschüsse in den Jahren 1950 bis 1966 insgesamt 225 Sitzungen abgehalten.

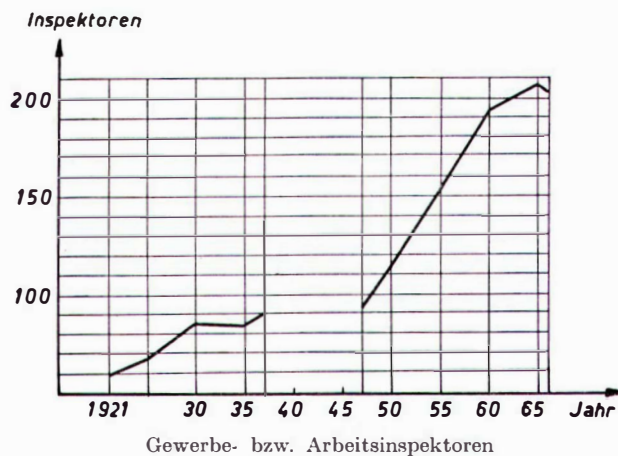
Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion ist auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer (Lehrlinge) berufene Behörde. Von der Wirksamkeit der Arbeitsinspektion ausgenommen sind vor allem jene Wirtschaftszweige, für die eigene Arbeitsaufsichtsbehörden bestehen, d. s. die den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen, die der Aufsicht der Bergbehörde und die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe; ferner sind hier auch noch die Dienststellen der Hoheitsverwaltung und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde betriebenen Wohlfahrtsanstalten, Kranken-, Heil- und sonstigen Pflegeanstalten sowie die medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Anstalten besonders anzuführen.

Der Arbeitsinspektion obliegt die Überwachung der Betriebe auf Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben sind vielgestaltiger Art. An erster Stelle sind jene anzuführen, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer, demnach der Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen dienen. Ferner jene Angelegenheiten, die unter dem Begriff „Verwendungsschutz“ zusammengefaßt werden; es sind dies insbesondere der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen einschließlich des Mutterschutzes, der Arbeitszeitschutz und die Überwachung der Sonn- und Feiertagsruhevorschriften sowie die Angelegenheiten des Lehrlingsschutzes und der Heimarbeit.

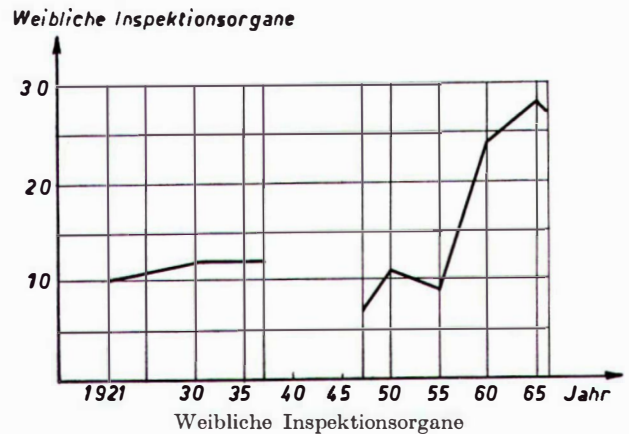
Die Aufgaben der Arbeitsinspektion werden von 18 allgemeinen und 2 Sonderinspektoraten wahrgenommen; von den allgemeinen Inspektoraten wurde je eines in den Jahren 1951 bzw. 1957 errichtet, während die übrigen Arbeitsinspektorate schon vor dem Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes als *Gewerbeinspektorate* bestanden haben.

Mit dem Anwachsen der Tätigkeit in Gewerbe und Industrie und entsprechend dem sozialpolitischen Fortschritt hat auch der Umfang der Tätigkeit der Arbeitsinspektion eine Ausweitung erfahren. Die Arbeitsinspektorate haben, ebenso wie früher die Gewerbeinspektorate, alljährlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes zu erstatten. Nach diesen Berichten, die in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen sind, stieg die Zahl der Inspektionsorgane von 1921 bis 1937 von 60 auf 91. Seit dem Jahre 1950 wurde die Zahl der Dienstposten für Arbeitsinspektoren erheblich vermehrt. Der folgenden Darstellung kann die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Inspektoren am Ende jedes Jahres entnommen werden.



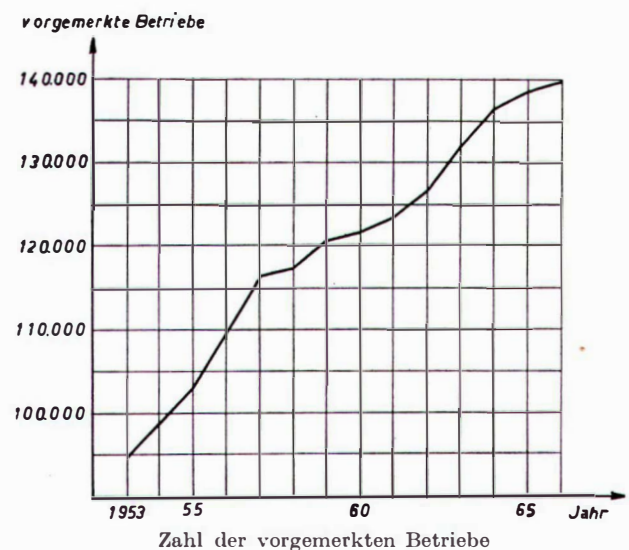
Am Ende des Jahres 1966 standen 203 Arbeitsinspektoren in Verwendung; dieser Stand an Bediensteten ist um sechs geringer als am Ende des Jahres 1965. Von den Arbeitsinspektoren gehörten 69 dem höheren technischen Dienst an, 4 waren Arbeitsinspektionsärzte, 87 gehörten dem gehobenen Dienst und 43 dem Fachdienst an. Unter diesen Bediensteten waren insgesamt 27 weibliche Arbeitsinspektoren.

Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben in bezug auf den Schutz weiblicher Dienstnehmer wurde schon im Jahre 1906 bei der Gewerbeinspektion ein weibliches Inspektionsorgan eingestellt. Die weitere Entwicklung führte dazu, daß im Jahre 1937 insgesamt zwölf weibliche Inspektionsorgane tätig waren. Auch beim Wiederaufbau nach 1945 wurden diese Erfordernisse berücksichtigt; die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete des Mutterschutzes führte insbesondere in den Jahren 1955 bis 1960 zur Einstellung weiterer weiblicher Bediensteter. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung auf diesem Gebiete.

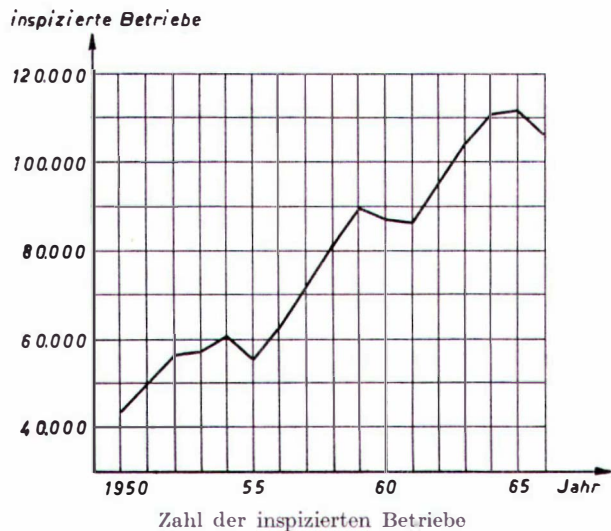


Unter den am Ende des Jahres 1966 tätigen weiblichen Inspektionsorganen war eine Ärztin; ferner gehörten 2 Bedienstete dem höheren technischen Dienst, 9 dem gehobenen Dienst und 15 dem Fachdienst an. Österreich zählt damit hinsichtlich der Verwendung weiblicher Inspektionsorgane, wie eine Studie des Europarates über die Arbeitsaufsicht zeigt, zu jenen Staaten, die die Mitwirkung weiblicher Bediensteter bei der Inspektionstätigkeit entsprechend ausgebaut haben. Auf diese Weise wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben ein beträchtlicher Teil der Beschäftigten weibliche Dienstnehmer sind.

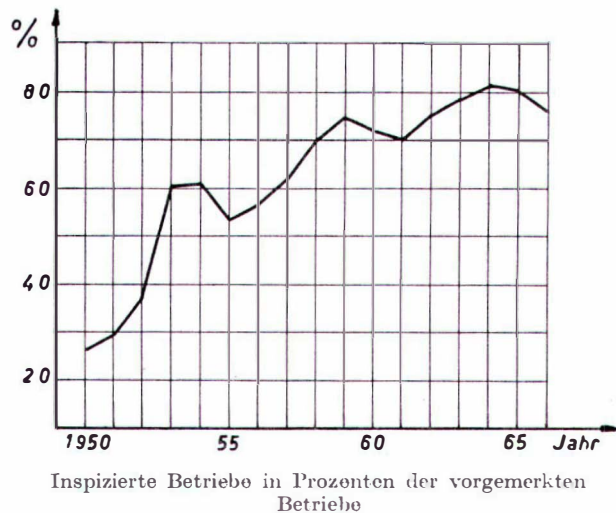
Das Anwachsen des Tätigkeitsbereiches der Arbeitsinspektion ergibt sich allein schon aus der Zunahme der Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe. Waren dies im Jahre 1937 noch 133.522 Betriebe, so betrug deren Zahl im Jahre 1950 insgesamt 161.918. In diesen Zahlen sind jedoch auch jene Betriebe enthalten, in denen keine Dienstnehmer beschäftigt waren; Betriebe dieser Art werden seit dem Jahre 1953 in den Berichten der Arbeitsinspektorate als sogenannte Evidenzbetriebe ausgewiesen. Im Jahre 1966 waren bei den Arbeitsinspektoraten 47.956 derartige Betriebe verzeichnet und 139.792 Betriebe zur Inspektion vorgemerkt.



Die Arbeitsinspektorate sind bestrebt, einen möglichst großen Teil der bei ihnen vorgemerkten Betriebe in jedem Jahr zu inspizieren; dies gilt in besonderer Weise für alle größeren Betriebe sowie für jene Betriebe, in denen Dienstnehmer Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen oder in denen sonst auf Grund der Art der Arbeit für die Dienstnehmer in besonderem Maße die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Während im Jahre 1937 insgesamt 32.690 Betriebe inspiziert wurden, so war dies im Jahre 1966 bei 106.446 Betrieben der Fall, in denen 108.212 Inspektionen durchgeführt wurden. Der folgenden Darstellung ist die Zahl der in den einzelnen Jahren inspizierten Betriebe zu entnehmen.

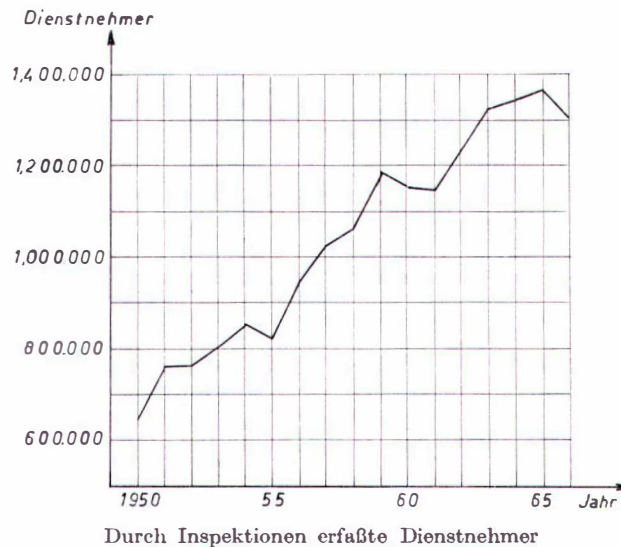


Ein erheblicher Teil der zur Inspektion vorgemerkten Betriebe konnte jedes Jahr überprüft werden. Für die Jahre 1950 bis 1966 zeigt die folgende Darstellung, wieviel Prozent der vorgemerkten Betriebe inspiziert wurden.

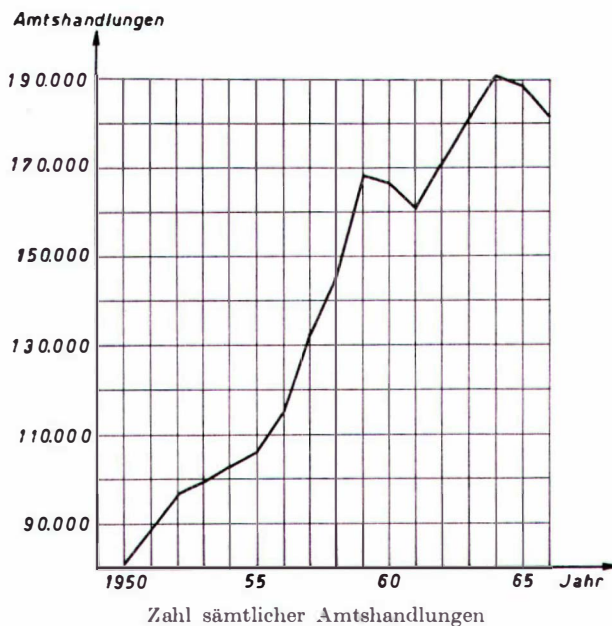


Mit dem Anwachsen der Inspektionstätigkeit steigt auch die Zahl der durch Inspektionen erfaßten

Dienstnehmer. Während im Jahre 1937 insgesamt 420.923 Beschäftigte in den inspizierten Betrieben gezählt wurden, waren es im Jahre 1950 schon 639.638 und im Jahre 1966 1.301.492 Dienstnehmer. Die Zahl der durch Inspektionen in den einzelnen Jahren erfaßten Dienstnehmer ergibt die nachstehende Darstellung.



Die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren umfaßt nicht nur Betriebsbesichtigungen, sondern auch eine Reihe weiterer Amtshandlungen; die Zahl sämtlicher Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren kann der folgenden Darstellung entnommen werden.



Hier ist vor allem die Teilnahme an Bauverhandlungen und besonders an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen anzuführen. Die Ausweitung des Umfangs dieser Tätigkeit, der vom Standpunkt

des Dienstnehmerschutzes erhöhte Bedeutung zukommt, kann an einigen Zahlen ersehen werden. Im Jahre 1937 haben Gewerbeinspektoren an 4496 Augenscheinsverhandlungen teilgenommen, während in den Jahren 1950, 1960 und 1966 die Arbeitsinspektoren an 11.169, 15.168 und 15.966 derartigen Verhandlungen teilgenommen haben. Dazu kommen noch Erhebungen in jenen Fällen, in denen kein kommissioneller Lokalausweis abgehalten wurde. Darüber hinaus waren zahlreiche weitere Amtshandlungen auf den verschiedenen Gebieten des weitgezogenen Aufgabenbereiches erforderlich, insbesondere auch in bezug auf den Verwendungsschutz. Im Jahre 1966 wurden von den Arbeitsinspektoren 181.450 Amtshandlungen zur Wahrnehmung der Belange des Dienstnehmerschutzes durchgeführt.

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer

Die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Dienstnehmer dienen, sowie alle sonstigen Maßnahmen für eine dem Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Die letzten Jahrzehnte brachten Fortschritte auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten, die ihre praktische Anwendung in den Betrieben durch Einführung neuer Produktionsmethoden und neuer Arbeitsstoffe sowie durch neue Betriebseinrichtungen oder Änderungen an alten Anlagen finden. Die Arbeitsinspektion ist darauf bedacht, daß bei diesem Entwicklungsprozeß mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen auch Fortschritte hinsichtlich des Schutzes von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer erzielt werden.

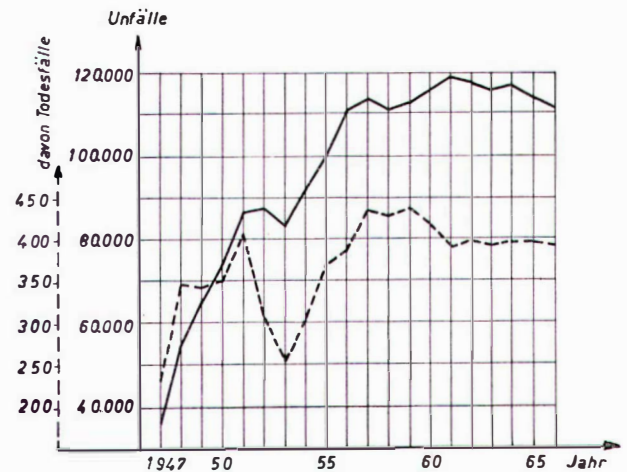
Der Beurteilung der Entwicklung und der bestehenden Situation mögen die folgenden Ausführungen über Unfälle und Maßnahmen zu deren Verhütung sowie über berufliche Erkrankungen und sonstige arbeitshygienische Belange dienen.

Unfälle

Aus der Statistik der der Arbeitsinspektion zur Kenntnis gekommenen Unfälle und nach den Beobachtungen der Arbeitsinspektion ergibt sich folgendes Bild über das Unfallgeschehen:

In den ersten Jahren des Wiederaufbaues nach dem Jahre 1945 zeigte sich ein deutliches Ansteigen der Unfallzahlen, bei dessen Beurteilung jedoch auch die Verbesserung im Unfallmeldewesen zu berücksichtigen ist. So sind zweifellos noch im Jahre 1947 zahlreiche Unfälle der Arbeitsinspektion nicht zur Kenntnis gelangt, sodaß die Unfallzahl dieses Jahres die tatsächlichen Verhältnisse nicht voll zur Geltung brachte. Zu der Unfallanfälligkeit haben in den ersten Jahren des Wiederaufbaues

wohl die damals herrschenden besonderen Verhältnisse beigetragen, wie oft unzureichende Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel und Schutzausrüstungen, sowie vielfach die Verwendung von Dienstnehmern bei für sie neuen beruflichen Tätigkeiten.

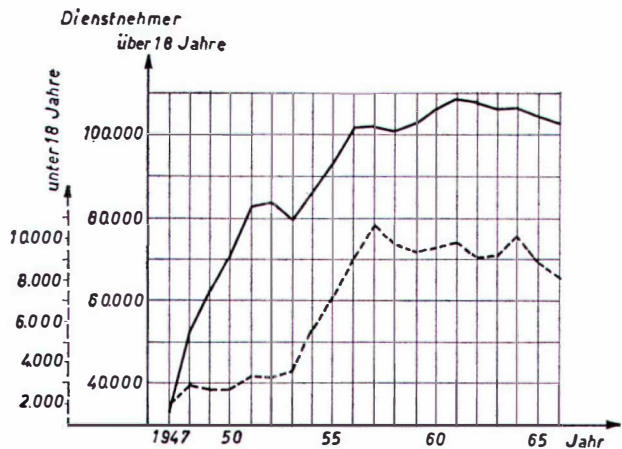


Der Arbeitsinspektion zur Kenntnis gelangte Unfälle

Trotz aller Bemühungen stiegen die Unfallzahlen immer weiter an. Hier muß erwähnt werden, daß bei der Zählung der Unfälle jede Unfallsanzeige berücksichtigt wird, auch dann, wenn sie nur einen geringfügigen Unfall betrifft, wie eine Prellung, Zerrung oder eine Hautverletzung geringen Umfanges. Nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind allerdings nur solche Unfälle zu melden, bei denen eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist.

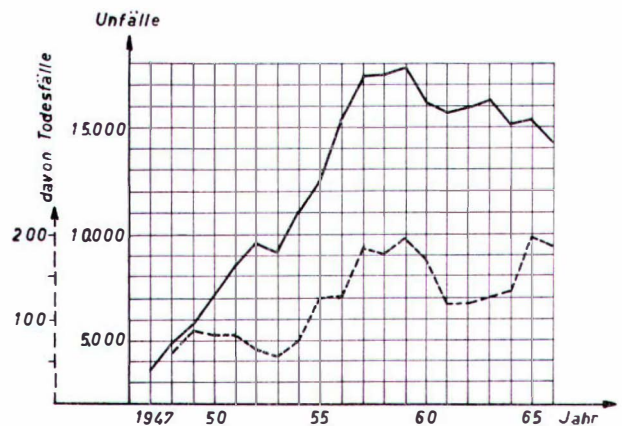
Im Jahre 1952 war eine bedeutend geringere Steigerungstendenz bei der Gesamtzahl der Unfälle und ein Rückgang bei den tödlichen Unfällen um 98 festzustellen. Im nachfolgenden Jahr stellte sich erstmals eine Verminderung im Ausmaß von 4308 Unfällen und eine weitere Senkung um 52 Unfälle mit tödlichem Ausgang ein, doch erlitt diese Entwicklung schon im Jahre 1954 wieder einen Rückschlag.

Im Jahre 1966 gelangten der Arbeitsinspektion 111.098 Unfälle zur Kenntnis; dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1965 einen Rückgang um 2374 Unfälle. Die Zahl der tödlichen Unfälle betrug 393 gegenüber 396 im vorangegangenen Jahr, jedoch ist die Zahl der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle von 199 im Jahre 1965 auf 206 im folgenden Jahr gestiegen. Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen ergab sich eine Verringerung von 15.458 auf 14.332. Die gleiche Tendenz war bei den tödlichen Unfällen dieser Gruppe festzustellen, die von 197 auf 187 zurückgingen. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Unfallzahlen bei über und unter 18 Jahre alten Dienstnehmern.



Unfälle von über und unter 18 Jahre alten Diensthnehmern

Bis zum Jahre 1957 ergab sich bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen, es sind dies vor allem Unfälle auf dem Wege zur oder von der Arbeit, ein starker Anstieg, insbesondere bei den tödlich verlaufenen Unfällen. Im Jahre 1966 entfielen 47,6% der tödlichen Unfälle auf derartige Wegeunfälle gegenüber 49,8% im vorangegangenen Jahr. Der folgenden Darstellung ist die Entwicklung hinsichtlich dieser Unfallgruppe zu entnehmen.

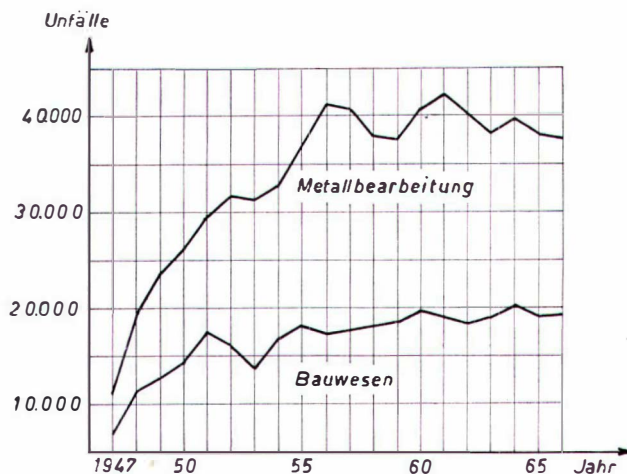


Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Hinsichtlich der Zahl der Unfälle stehen die Betriebsklassen Eisen- und Metallgewinnung und -verarbeitung an erster Stelle und das Bauwesen an zweiter Stelle.

Bei den tödlich verlaufenen Unfällen in diesen Betriebsklassen war die Reihenfolge eine umgekehrte. Im Jahre 1966 entfielen 44% der tödlichen Unfälle auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe und 13% auf die Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -verarbeitung.

Aus der langjährigen Beobachtung des Unfallgeschehens ist zu erkennen, daß sich etwa zwei Drittel aller in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen, d. h. bei Arbeiten ereignen, die ohne Verwendung von Arbeitsmaschinen ausgeführt



Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb (Bauwesen und Metallbearbeitung)

werden. Hier sind es vor allem die Unfälle durch Ausgleiten, Stolpern und Fallen, die an erster Stelle genannt werden müssen. Diesen folgen nach der Häufigkeit die Unfälle durch das Herabfallen oder Umfallen von Gegenständen sowie Unfälle, die sich beim Heben, Tragen, Auf- und Abladen von Lasten ereignen. Aber auch die Zahl der Unfälle durch Einklemmen oder Anstoßen und der durch scharfe, rauhe und spitze Gegenstände verursachten Unfälle, die an vierter und fünfter Stelle genannt werden müssen, liegt relativ hoch.

Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß die Zahl der tödlich verlaufenen Unfälle, bezogen auf je 10.000 Unfälle, seit dem Jahre 1950 die folgende Entwicklung genommen hat:

1950	49
1955	39
1960	36
1965	35
1966	35

Als Ergebnis der vielfachen Bemühungen der Betriebe, der Dienstgeber sowohl als auch der Dienstnehmer, sowie der außerbetrieblichen Stellen, die sich mit der Verhütung von Unfällen befassen, hat sich eine leicht rückläufige Tendenz bei der Gesamtzahl der Unfälle eingestellt; dies gilt im besonderen auch für die tödlichen Unfälle, soweit die versicherungsrechtlich ebenfalls als Arbeitsunfälle geltenden, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle, die vorwiegend Verkehrsunfälle sind, außer Betracht bleiben. Die Unfälle auf dem Wege zur und von der Arbeit sind ein ernstes, auch in internationaler Sicht nur in einzelnen Ansätzen behandeltes Problem; eine Besserung der Verhältnisse auf diesem Gebiet ist weitgehend im Rahmen der Hebung der Verkehrssicherheit zu erwarten.

Unfallverhütung

Zahlreiche Maßnahmen in den Betrieben dienen der Verhütung von Unfällen; es sind dies vor allem Verbesserungen an Maschinen und sonstigen Be-

triebseinrichtungen, bei Arbeitsverfahren und in bezug auf die Verhaltensweise. Auch werden aus Unfällen die notwendigen Folgerungen gezogen und jene Vorkehrungen getroffen, die geboten erscheinen, um eine Wiederholung zu vermeiden. Die Arbeitsinspektion schenkt diesen Maßnahmen besondere Beachtung und legt auf die Erhebung von Unfällen großen Wert. Soweit das Unfallgeschehen für die Verhütung künftiger Schadensfälle oder zur Klärstellung der Unfallursache von Bedeutung ist, werden Unfälle, vor allem die tödlichen und schwereren, an der Unfallstelle erhoben. Dementsprechend wurden im Jahre 1966 von Arbeitsinspektoren 4892 Unfallserhebungen vorgenommen.

Zur Verhütung von Unfällen wurden oft Maßnahmen getroffen und Einrichtungen eingesetzt, die jeweils nur dem Einzelfall angepaßt waren, in ihrer Gesamtheit aber doch wesentlich zur Unfallverhütung beigetragen haben. Derartiges war beispielsweise häufig in den Betrieben der chemischen Industrie anzutreffen. Von den vielgestaltigen, der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen können nur wenige herausgegriffen werden. Jedoch kann schon aus diesen Beispielen die Entwicklungstendenz und das Bemühen um Fortschritte und Verbesserungen erkannt werden.

In der Steinindustrie wurde in den Gewinnungsbetrieben in erheblichem Ausmaß das Tiefbohrlochsprengverfahren eingeführt. Dieses Verfahren erhöht die Leistung der Betriebe und bringt im Zusammenhang mit der Mechanisierung der Ladearbeiten eine beträchtliche Verminderung des Personalstandes. Bei diesem Sprengverfahren entfallen die mit dem Bohren und Sprengen zusammenhängenden Arbeiten in der Wand, unter Umständen auch am Wandfuß. Die dadurch erreichte Verringerung der Unfallgefahr ist augenscheinlich. Nach anfänglich weit größeren Wandhöhen hat sich beim Tiefbohrlochsprengen mit Rücksicht auf die gewonnenen Erfahrungen allgemein eine Wandhöhe zwischen 20 und 30 m als optimal ergeben. Dies wirkt sich für den Dienstnehmerschutz günstig aus.

Eine weitere Verbesserung brachte die Einführung von Zündmitteln, die eine erhöhte Sicherheit gewährleisten, sowie die eingehende Ausbildung der Sprengbefugten.

Der verstärkte Einsatz maschineller Transporteinrichtungen beseitigte wohl manche Unfallgefahr, brachte aber auch neue Gefahren mit sich. So hat die fast ausschließliche Verwendung von Ladegeräten bei der Sand- und Schottergewinnung die Gefahr des Verschüttetwerdens von Dienstnehmern zwar weitgehend beseitigt, aber andere Gefahren, wie Abstürzen oder Umkippen mit Ladegeräten, treten auf.

In Granitsteinbrüchen, in denen das Gewinnungsmaterial zu Werksteinen verarbeitet wird, brachte die Ausstattung der Stockhämmer mit einer Staubabsauganlage wohl eine Minderung der Staubbelastung der Dienstnehmer, doch sind noch wesentliche Verbesserungen notwendig, um eine wirkungsvolle Staubbekämpfung bei der Steinbearbeitung zu erreichen.

Eine bedauerliche Häufung von tödlichen Unfällen im Bauwesen ist im Zusammenhang mit Arbeiten in Künetten festzustellen. Der Aushub der Künetten erfolgt nunmehr fast ausschließlich mit Hilfe von Baggern, vorwiegend mit Tieflöffelbaggern. Das Gefahrenmoment liegt dadurch nicht mehr bei der Grabarbeit, sondern bei den in der Künette erforderlichen, mit der Herstellung der Künette selbst nicht mehr zusammenhängenden Arbeiten. Beim maschinellen Aushub ist die früher zur Sicherung der Künettenwände gegen Einsturz angewendete Art der Pölzung ohne Gefährdung der damit Beschäftigten nicht möglich. Durch die Verwendung von besonderen Verbaueinrichtungen könnte auch hier in der Künette gefahrlos gearbeitet werden, doch kommen diese Einrichtungen trotz ihrer schutztechnischen Vorteile nur in geringem Umfang zum Einsatz.

In der Bauwirtschaft stellten neuartige Bauweisen und große Bauvorhaben die Unfallverhütung immer wieder vor neue Probleme. So haben sich z. B. die früher verwendeten Schutzgerüste und auch andere Absturzsicherungen bei Großbauten nicht als ausreichend erwiesen. Es werden daher die im Ausland bereits erfolgreich in Gebrauch stehenden Schutz- und Fangnetze aus Hanf oder Kunststoffen auch in Österreich in zunehmendem Maße angewendet. Insbesondere bei großen Brückenbauten hat sich diese Schutzmaßnahme gut bewährt.

Im Stollen- und Tunnelbau stellen neue Verbaumethoden, wie die in Österreich entwickelte Torkretierung des Tunnelprofils mittels Spritzbeton gleich nach dem Ausbruch unter Mitverwendung von Stahlbögen und Baustahlgittern sowie die weitgehende Durchführung von Nagelungen lose erscheinender Gesteinsflächen, einen großen Fortschritt auch für die Unfallverhütung dar. Da sich andererseits aber beim Torkretieren große Mengen Staubes entwickeln, reichen die üblichen Bewetterungsmethoden nicht mehr aus, sodaß besondere Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich sind.

Neue Probleme warf die Umstellung auf den gleislosen Transport im Stollen- und Tunnelbau auf, sofern die eingesetzten Fahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschinen angetrieben wurden, da die Abgase dieser Motoren eine zusätzliche Verunreinigung der Luft in den Stollen oder Tunnels zur Folge haben.

Auf Baustellen kam es immer wieder zu Unfällen durch elektrischen Strom, die auf die mangelhafte oder unzureichend gewartete elektrische Anlage zurückgeführt werden mußten. So entfiel im Jahre 1966 ein Drittel der durch Einwirkung des elektrischen Stromes hervorgerufenen tödlichen Unfälle auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe. Nunmehr sind im Handel fertig installierte sogenannte Baustellenverteiler erhältlich, die zur Herabsetzung der Unfallgefahr wesentlich beitragen können.

In Lackierereien ergaben sich Verbesserungen in vielen Fällen durch leistungsfähige Absaug- und Trocknungsanlagen, durch Automatisierung sowie durch die Herabsetzung des Aromatengehaltes der Lacke oder Verwendung von aromatenfreien Lacken.

In zunehmendem Maße erfolgte in Mühlen die Umstellung auf pneumatische Förderung der Produkte, sodaß Elevatoren als Unfallquelle immer weniger in Erscheinung treten. Ein besonderes und bisher nur zum Teil durch den Übergang vom zentralen Mühlenantrieb zu Gruppenantrieben entschärftes sicherheitstechnisches Problem stellen aber weiterhin die Transmissionsanlagen in Mühlen dar.

Die tragischen Erfahrungen bei einem Brand in einem Kühllagerhaus, bei dem zwei Dienstnehmer den Tod fanden, gaben Anlaß zur eingehenden Prüfung der Fluchtmöglichkeiten und der Art des zur Verwendung kommenden Wärmedämmmaterials. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden nötigenfalls auch bei schon bestehenden Lagerhäusern angewendet.

In Textilbetrieben, aber auch in Papierfabriken wurden wiederholt fensterlose Produktionsräume geplant. Begründet wurde dies damit, daß nur auf diese Weise ein gleichbleibendes und gleichmäßiges Raumklima und eine stets gleichbleibende Beleuchtung erreichbar wären. Wie eingehende Erhebungen und Beobachtungen der Arbeitsinspektion gezeigt haben, schließt die Erfüllung der aus produktionstechnischen Gründen zum Teil berechtigten Forderungen nicht jegliche natürliche Belichtung aus. In den meisten Fällen wurden daher über Forderung der Arbeitsinspektion zumindest Sichtverbindungen mit dem Freien, die allein allerdings für die Belichtung der Arbeitsplätze nicht ausreichen, geschaffen.

Auf dem Gebiete des Maschinenschutzes zeigt sich bei vielen Arbeitsmaschinen eine Entwicklung zu geschlossenen Bauweisen, bei denen die bewegten und gefährlichen Maschinenteile weitgehend im Inneren der Maschinengehäuse liegen und daher einer gefahrbringenden Berührung entzogen sind. Der allmähliche Ersatz alter Maschinen durch neue brachte auch sicherheitstechnische Verbesserungen in den Betrieben. Die Arbeitsinspektion ist in Zusammenarbeit mit dem Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auch darum bemüht, daß die in den Handel kommenden Maschinen den Bestimmungen der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung entsprechen; diesem Zweck dienen u. a. auch Messebegehungen. Fördernd für den Erfolg solcher Bemühungen ist bei aus dem Ausland eingeführten Maschinen der Umstand, daß die wesentlichen Grundauffassungen über Art und Umfang des Maschinenschutzes mit jenen des benachbarten Auslandes weitgehend übereinstimmen.

Bei elektrischen Geräten ergaben sich bis vor kurzem auch für den Dienstnehmerschutz Schwierigkeiten, da Geräte in den inländischen Verkehr gebracht wurden, die den österreichischen Grundsätzen über die Gestaltung elektrischer Einrichtungen nicht entsprachen. Auf Grund des Inkrafttretens des Elektrotechnikgesetzes vom April 1965 kann eine Besserung erwartet werden.

In den Betrieben werden für den Transport weitgehend mechanische Einrichtungen verwendet, wodurch sich für die Dienstnehmer bessere Arbeitsbedingungen, unter Umständen aber auch neue

Beeinträchtigungen oder Gefahrenquellen ergeben. So ist im Bauwesen mit der zunehmenden Verwendung von Kranen die Zahl der Unfälle bei der Benutzung solcher Einrichtungen in den Jahren von 1950 bis 1966 von 52 auf 181 gestiegen. Weitere Probleme ergeben sich in bezug auf die Luftverschlechterung durch Auspuffgase in den Räumen, sofern fahrbare Transportmittel mit Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen eingesetzt werden. Die vielfach verwendeten Elektrokarren weisen einen entsprechenden Fahrerschutz auf, doch geht die Entwicklung in der Richtung auf gesicherte Fahrersitze. Auf Holzlagerplätzen von Großbetrieben ergab sich eine beachtliche Verbesserung der sicherheitstechnischen Situation durch weitgehende Mechanisierung des Rundholztransportes; für diesen Zweck werden auch besonders ausgestattete Krane eingesetzt.

In verschiedenen Erzeugungszweigen werden in zunehmendem Maße Arbeitsstoffe verwendet, die die Gesundheit schädigende Bestandteile enthalten. So hat sich in der Schuhherzeugung der Umfang der Klebearbeiten erheblich ausgeweitet. In Textilbetrieben werden in letzter Zeit bei der Textilveredlung und für die Mottenechtausstattung von Erzeugnissen giftige Stoffe verwendet. Die Bemühungen zielen auf die Verwendung von solchen Stoffen oder auf die Gestaltung der Arbeitsverfahren in einer solchen Weise, daß eine die Gesundheit schädigende Einwirkung auf die Dienstnehmer soweit als möglich vermieden wird. Dementsprechend sind auch zahlreiche Textilbetriebe von der Verwendung von Fleckputzmitteln, die Trichloräthylen enthalten, auf andere Fleckputzmittel übergegangen, die in geringerem Maße die Gesundheit schädigende Stoffe enthalten. Solche Bemühungen stoßen manchmal zunächst auch auf Schwierigkeiten seitens der Dienstnehmer, wie das Beispiel eines Schuhherzeugungsbetriebes zeigte, in dem an Stelle eines aromatenhaltigen Klebemittels ein aromatenfreier Kleber eingeführt wurde.

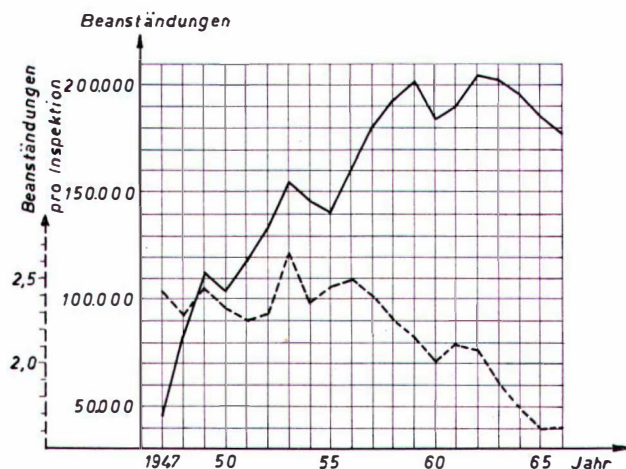
Der zunehmende Bedarf an Flüssiggas veranlaßte viele Betriebe zur Abfüllung dieses Gases aus großen in kleinere Flaschen, besonders auch in Kleinfaschen, wobei die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht immer beachtet wurden. Schadensfälle gaben Veranlassung zur weitgehenden Kontrolle der Abfüllanlagen.

Die Lärmbekämpfung erfordert in zunehmendem Maße entsprechende Vorkehrungen. Hierbei ist den technischen Lärmbekämpfungsmaßnahmen gegenüber den persönlichen Gehörschutzmitteln der Vorzug zu geben. Zu nennen sind die Herstellung entsprechender schwingungsdämpfender Maschinenfundamente, schallschluckende Auskleidung der Wände und Decken von Arbeitsräumen, die Verwendung von Antidröhnbelägen an Maschinengehäusen und schließlich die räumliche Trennung des Bedienungs- und Kontrollpersonals von besonders lauten Betriebseinrichtungen, wie in Maschinenhäusern von Kraftwerksanlagen. Zu erwähnen ist, daß Lärmbekämpfungsmaßnahmen auch schon auf Baustellen anzutreffen und Erfolge im

Bemühen um eine Verringerung des Kompressorlärms und des Lärms von Preßluftschlämmern zu verzeichnen sind.

Das Tragen von Schutzhelmen hat sich in Steinbrüchen, aber auch im Stollenbau und in anderen Betriebszweigen weitgehend durchgesetzt; eine Verminderung der Zahl der Kopfverletzungen ist eingetreten. Aus der Zahl der Beanständungen durch Arbeitsinspektoren in bezug auf mangelhafte Arbeitsausrüstung ergab sich in dieser Hinsicht in den letzten Jahren eine leicht rückläufige Tendenz.

Die Bemühungen der Arbeitsinspektion um Arbeitsbedingungen, die den Erfordernissen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer Rechnung tragen, ist der nachstehenden Darstellung über die Beanständungen auf unfalltechnischem bzw. arbeitshygienischem Gebiet zu entnehmen. Im Jahre 1966 ergaben sich 178.389 derartige Beanständungen gegenüber 186.345 im Jahre 1965, wobei jedoch die geringere Zahl von Betriebsinspektionen im Jahre 1966 zu berücksichtigen ist. Es waren im Durchschnitt 1,65 Beanständungen je Inspektion gegenüber 1,64 im Jahre 1965. Der Häufigkeit nach stehen die Beanständungen hinsichtlich der Betriebsräume und Arbeitsstätten an erster Stelle.



Das Bestreben der Arbeitsinspektion geht aber auch dahin, bei den notwendigen sicherheitstechnischen Maßnahmen unter Wahrung des Schutzes der Dienstnehmer auch auf sonstige berechnete Interessen Rücksicht zu nehmen.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in den Betrieben ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Der Dienstgeber hat für die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen Vorsorge zu treffen, und die Dienstnehmer haben sich derart zu verhalten, daß für sie selbst und auch für die anderen Beschäftigten ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit erreicht wird. Es ist daher zur Durchführung der Maßnahmen des Dienstnehmerschutzes in den Betrieben die Mitarbeit eines größeren Personenkreises notwendig. Dazu sind in erster Linie die Betriebsvertretungen

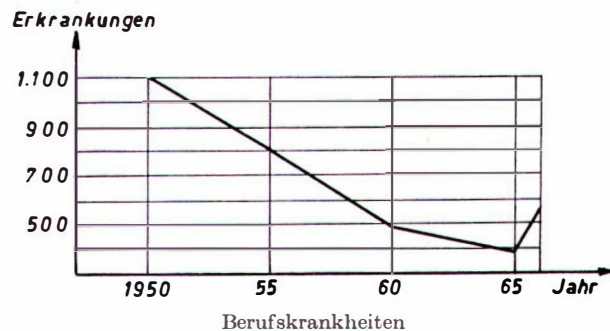
berufen, die auf Grund des Betriebsrätegesetzes u. a. auch die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz zu überwachen haben.

In einer Reihe von Betrieben wird der Entwicklung des Unfallgeschehens besonderes Interesse entgegengebracht. Dies gilt vor allem in jenen Fällen, in denen ein Sicherheitstechniker im Betrieb tätig ist oder unter der Leitung eines solchen ein eigener sicherheitstechnischer Dienst besteht. Aus der Erkenntnis der wertvollen Unterstützung, die sich für den Dienstgeber bei Erfüllung seiner Aufgaben in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer durch die Tätigkeit eines Sicherheitstechnikers ergibt, waren nach Berichten der Arbeitsinspektorate im Jahre 1965 in Österreich in 414 Betrieben Sicherheitstechniker tätig. Wie wertvoll auch für die Unfallverhütung die Anwendung von gewonnenen Erkenntnissen ist, soll an einem Beispiel, das für viele gelten kann, dargelegt werden. Auf Kraftwerksbaustellen ereignen sich immer wieder tödliche Unfälle. Systematische Bemühungen vielfacher Art, ein wirksamer sicherheitstechnischer Dienst und der intensive Einsatz aller Beteiligten führten dazu, daß sich auf einer großen Kraftwerksbaustelle in den Jahren 1965 und 1966 kein tödlicher Unfall ereignete.

Außerbetriebliche Institutionen, die sich mit Fragen der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten befassen, sind die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, besonders deren Unfallverhütungsdienst, sowie die Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber. Zwischen der Arbeitsinspektion und den angeführten Stellen besteht eine gute Zusammenarbeit. Die genannten Institutionen sind in gemeinsamer Arbeit um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in Österreich intensiv bemüht.

Berufskrankheiten

Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dient auch in besonderer Weise die Verhütung von Berufskrankheiten oder sonstigen Schädigungen der Gesundheit. Die Entwicklung bei den Berufskrankheiten ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen.



Im Jahre 1966 betrug die Zahl der der Arbeitsinspektion bekanntgewordenen Fälle von Berufs-

krankheiten 569. Damit ist ein bedeutender Zuwachs um 186 Erkrankungsfälle gegenüber dem vorangegangenen Jahr festzustellen, der in der Hauptsache auf die Zunahme der Erkrankungen durch Lärmeinwirkung zurückzuführen ist. Diese Zunahme erklärt sich daraus, daß im Jahre 1966 die Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Reihenuntersuchungen lärmgefährdeter Dienstnehmer in großem Umfang durchgeführt hat und dementsprechend mehr Hörschäden aufgedeckt wurden. Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung bei den häufigsten Berufskrankheiten in den Jahren 1965 und 1966.

Berufskrankheit	1965	1966
Hauterkrankungen	159	127
Silikosen bzw. Silikatosen	89	103
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	63	237
Kohlenoxydvergiftungen	16	22
Bleierkrankungen	16	16
Infektionskrankheiten	11	18

Im Jahre 1966 sind an den Folgen von Berufs-erkrankungen acht Personen gestorben gegenüber zwölf im Jahre 1965.

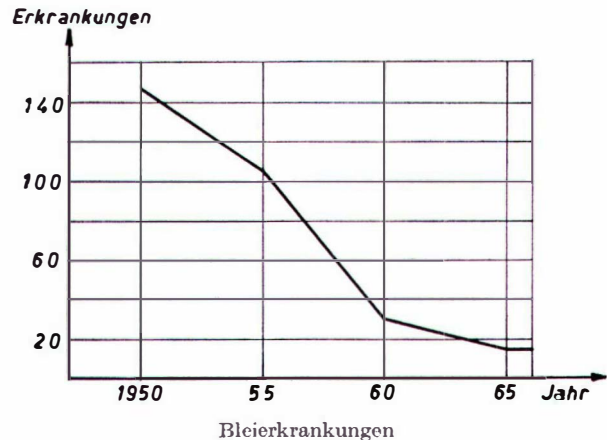
Die Bemühungen zur Verhütung von entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten konzentrierten sich entsprechend ihrer Bedeutung vor allem auf Bleierkrankungen, Schädigungen durch technische Lösungsmittel, im besonderen durch Benzol und seine Homologen sowie durch Halogenkohlenwasserstoffe, Staublungenerkrankungen (Silikosen), Schädigungen des Hörvermögens durch berufliche Lärmeinwirkung und berufliche Hauterkrankungen.

Betriebe, in denen Dienstnehmer der Einwirkung von Blei oder seinen Verbindungen in Form von Staub oder Dämpfen ausgesetzt sind, in der Hauptsache handelt es sich um solche, die unter die Bestimmungen der Bleiverordnungen fallen, werden von den Organen der Arbeitsinspektion häufiger aufgesucht, um die Arbeitsbedingungen, im besonderen den Grad der Exposition der Dienstnehmer, zu überwachen. In den letzten Jahren mußte neben den herkömmlichen Bleibetrieben auch der Kunststoffindustrie, die heute vielfach Blei in Form von Bleistearat verwendet, besonderes Augenmerk zugewendet werden. Hingegen ist in Buchdruckereien die Möglichkeit einer Bleigefährdung bedeutend geringer geworden.

Der Expositionsgrad der Dienstnehmer ist an den einzelnen Arbeitsplätzen ein sehr unterschiedlicher. Um diesen festzustellen, ist die Bestimmung des Bleigehaltes der Raumluft an den Arbeitsplätzen unerläßlich. Durch entsprechende Untersuchungen, die von Fachinstituten von Universitäten oder Technischen Hochschulen ausgeführt wurden, konnte ein guter Überblick über den Umfang der Bleiexposition der Dienstnehmer gewonnen werden. Daraus ergaben sich die Grundlagen für die zur Herabsetzung bzw. Beseitigung einer bestehenden Gefährdung erforderlichen technischen Maßnahmen. Im Zu-

sammenhang mit diesen Untersuchungen und den technischen Vorkehrungen erfolgte die ärztliche Kontrolle der bleigefährdeten Dienstnehmer durch Überwachungsärzte.

Durch die vorerwähnten Maßnahmen konnte die Bleieinwirkung auf Dienstnehmer wesentlich herabgesetzt und so das Auftreten von Bleierkrankungen in den letzten Jahren, wie die folgende Darstellung zeigt, erheblich verringert werden.



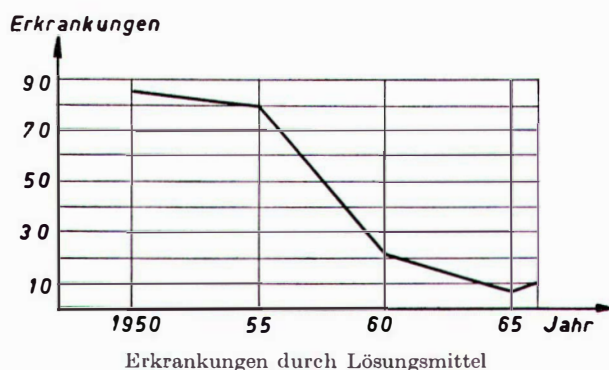
Zahlreiche technische Lösungsmittel, die in gewerblichen und industriellen Betrieben bei der Herstellung von Lacken, Farben, Klebmitteln, im Tiefdruck, in der Metallindustrie und auch sonst eine ausgedehnte Verwendung finden, sind für den Gesundheitsschutz von besonderer Bedeutung. Diese Lösungsmittel enthalten häufig aromatische oder Halogenkohlenwasserstoffe, deren wichtigste Vertreter das Benzol und seine Homologen bzw. Tri- oder Perchloräthylen sind.

In Betrieben, in denen die in der Benzolverordnung genannten Stoffe erzeugt oder verwendet werden, ist der Dienstgeber verpflichtet, Dienstnehmer, welche der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind, in periodischen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen. Zeigen sich Blutveränderungen, etwa im Sinne eines Absinkens der weißen Blutkörperchen, wie dies bei Dienstnehmern der Fall sein kann, die der Einwirkung aromatischer Kohlenwasserstoffe ausgesetzt sind, werden Kontrolluntersuchungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen. Stellt sich eine Normalisierung des Blutbefundes nicht ein oder ist eine weitere Verschlechterung des Blutbildes festzustellen, wird meist ein Arbeitsplatzwechsel durchgeführt.

Nicht immer liegt die Ursache von gesundheitlichen Beschwerden oder von Erkrankungen in der Tätigkeit bzw. in den beruflichen Einflüssen. So ergaben sich in den letzten Jahren manche Fälle von Blutveränderungen bei Dienstnehmern, die wohl mit aromatenhaltigen Arbeitsstoffen zu tun hatten, aber kaum einer Einwirkung ausgesetzt waren. Die Veränderung des Blutbildes erwies sich in diesen Fällen als Folge der Einnahme von Medikamenten.

Die Bestrebungen gingen dahin, das Ausmaß der gesundheitsschädlichen Einwirkungen soweit als möglich herabzusetzen. In manchen Fällen kann dies dadurch erreicht werden, daß die schädigenden Stoffe durch solche ersetzt werden, die zumindest eine geringere schädigende Wirkung ausüben; dies gilt vor allem für Benzol.

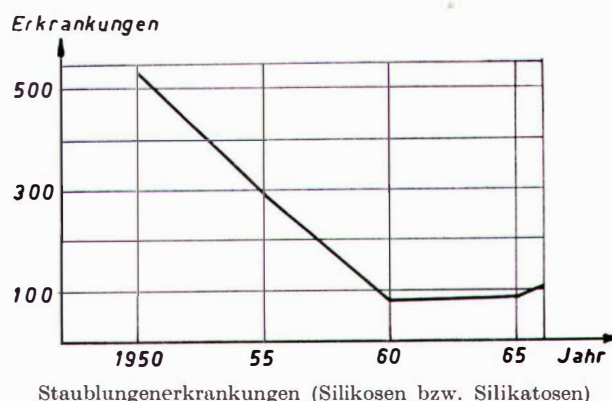
Der Erfolg der angeführten Maßnahmen kommt auch darin zum Ausdruck, daß sich seit dem Jahre 1950 ein Absinken der durch technische Lösungsmittel hervorgerufenen Schädigungen ergeben hat.



Ein weiteres Lösungsmittel, dem vom arbeitshygienischen Standpunkt Bedeutung zukommt, ist Styrol. Auch bei der Verwendung dieses Stoffes muß auf die Durchführung der gebotenen Schutzmaßnahmen geachtet werden, wobei die maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration keinesfalls überschritten werden darf.

Unter den Staublungenerkrankungen steht mit Rücksicht auf ihre Verbreitung und auf das zumeist zur Invalidität führende Leiden die durch Quarzstaub hervorgerufene Silikose bzw. Silikatose an erster Stelle. Die Maßnahmen zur Verhütung dieser Staublungenerkrankungen konzentrierten sich zunächst auf die Erfassung der staubgefährdeten Dienstnehmer und ihre regelmäßige ärztliche Überwachung. Im Jahre 1949 wurde über Initiative des Zentral-Arbeitsinspektorates von diesem gemeinsam mit der Obersten Bergbehörde und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die Österreichische Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS) gegründet. Diese besitzt eine mobile Röntgenanlage, mit der mittels Röntgenschirmbildverfahren Reihenuntersuchungen durchgeführt werden. Bis Ende des Jahres 1966 wurden etwa 214.000 Schirmbildaufnahmen von staubgefährdeten Dienstnehmern in den Betrieben angefertigt. Ferner werden von der ÖSBS Gutachten über die staubhygienischen Verhältnisse in den Betrieben ausgearbeitet, die von der Arbeitsinspektion als Grundlage für Aufträge an die Betriebe verwendet werden. Außerdem wurde von der ÖSBS in einer Reihe von Betrieben eine betriebliche Selbstüberwachung der Staubverhältnisse organisiert, die sich in der Praxis gut bewährte.

Die Entwicklung bei den Silikosen bzw. Silikatosen zeigte in den Jahren zwischen 1950 und 1960 sowohl an Zahl als auch an Schwere eine abnehmende Tendenz und anschließend eine leichte Zunahme.



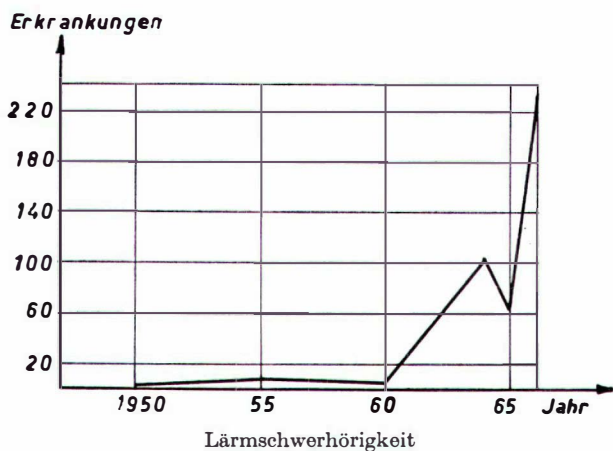
Die Bestrebungen gehen dahin, den gesundheitsschädlichen Quarz entweder durch unschädliche Stoffe, wie durch Stahlkies beim Abstrahlen von Gußstücken, oder durch weniger gefährliche Silikate zu ersetzen. Ferner kommen die Vornahme stauberzeugender Arbeitsvorgänge in geschlossenen Apparaturen oder wirksame örtliche Absaugvorrichtungen in Betracht. Zuzufolge der staubhygienischen Verbesserungen, die sich auch im Zuge der Mechanisierung und Automatisierung vieler Arbeitsvorgänge ergaben, sind in der Glas-, in der keramischen und in der metallverarbeitenden Industrie, insbesondere in Schleifereien, sowie bei der Scheuerpulvererzeugung nur noch wenige und leichte Staublungenerkrankungen zu beobachten, während in diesen Erzeugungszweigen früher ein erhebliches Silikoserisiko bestanden hat. Die Auswirkungen mancher Maßnahmen auf dem Gebiete der Staubbekämpfung lassen sich heute noch nicht völlig erkennen, da die Silikose für ihre Entwicklung viele Jahre benötigt; die derzeitigen Erkrankungen sind zumeist auf Staubverhältnisse zurückzuführen, die vor etwa 10 bis 15 Jahren bestanden haben.

Eine besonders schwierige Aufgabe ist die Staubbekämpfung im Stollen- und Tunnelbau sowie in der Granitindustrie. Die hier beschäftigten Dienstnehmer stellen derzeit den größten Anteil an den jährlich gemeldeten Silikoseerkrankungen. Was den Stollen- und Tunnelbau betrifft, liegt die Ursache auch darin, daß die Zahl der Bauvorhaben in den letzten 20 Jahren stetig zugenommen hat, sodaß auch der gefährdete Personenkreis erheblich angewachsen ist. Häufig befinden sich solche Baustellen im Bereich der Zentralalpen, wo zufolge der mineralogischen Verhältnisse sich öfter ein hoher Quarzstaubanfall beim Durchörteren des Gesteins ergibt. In Anbetracht dieser erheblichen Gefährdung wird der Überwachung solcher Baustellen schon seit Jahren ein besonderes Augenmerk zugewendet. Bei jedem größeren Bauvorhaben dieser Art findet vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle eine Besprechung mit Vertretern der Bauunternehmungen und den an der Staubbekämpfung interessierten Stellen statt, bei der alle notwendigen technischen Maßnahmen zur Staubbekämpfung sowie die ärztliche Überwachung der staubgefährdeten Dienstnehmer festgelegt werden. Alle Mineure und sonstigen Stollen- und Tunnel-

arbeiter werden vor Arbeitsaufnahme einer Eignungsuntersuchung unterzogen. Auf diese Weise ist es möglich, für Staubbelastrungen Ungeeignete bzw. beginnende Staublungenenerkrankungen rechtzeitig festzustellen und den Arbeitseinsatz der Dienstnehmer entsprechend zu lenken.

In der Granitindustrie hat im Rahmen der zunehmenden Mechanisierung der Arbeitsvorgänge der vermehrte Einsatz preßluftbetriebener Werkzeuge einen erheblich vermehrten Feinstaubanfall gegenüber der vor allem nur Grobstaub erzeugenden Handarbeit gebracht und damit das Silikoserisiko in diesem Erzeugungszweig erhöht. Am meisten gefährdet sind die Steinmetze und Steinhauer, die in geschlossenen Hallen oder halboffenen Hütten arbeiten. Die Staubbekämpfung ist hier technisch besonders schwierig, weil bei der Oberflächenbearbeitung des Steines die am Werkzeug unmittelbar angebrachte Absaugvorrichtung die Beobachtung des Arbeitsvorganges erschwert und aus diesem Grunde nicht gerne verwendet wird. Die Bemühungen um den Arbeitsablauf nicht störende Absaugvorrichtungen werden jedoch fortgesetzt, um dem erhöhten Silikoserisiko entsprechend zu begegnen und die Staublungenenerkrankungen unter Kontrolle zu halten.

In engem Zusammenhang mit der fortschreitenden technischen Entwicklung steht die Lärmschwerhörigkeit, deren Bedeutung als Berufskrankheit ständig anwächst.



Die Sozialgesetzgebung hat dieser Tatsache Rechnung getragen und mit der 9. Novelle zum ASVG, die durch Lärmeinwirkung in Betrieben jeder Art verursachte Schwerhörigkeit als Berufskrankheit anerkannt. Diese Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Dienstnehmer aller Unternehmen war auch für den Dienstnehmerschutz von Bedeutung, da hiedurch die Möglichkeit geschaffen wurde, lärmgefährdete Dienstnehmer nun in allen Betrieben ärztlich untersuchen zu lassen. Bei den Bemühungen zur Verhütung dieser Berufskrankheit ist es von Bedeutung, die lärmgefährdeten Dienstnehmer zu erfassen und einen allfälligen Hörverlust festzustellen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat im Jahre 1962 eine Lärmbekämpfungsstelle ein-

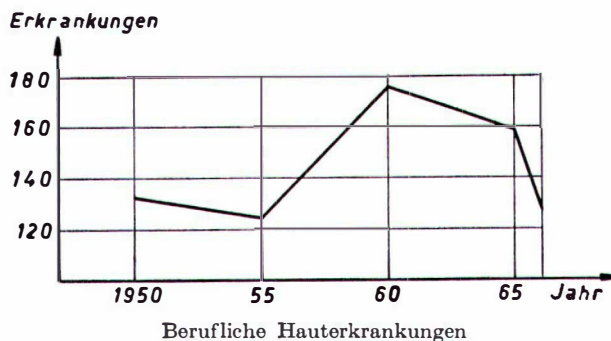
gerichtet, die in den Lärmbetrieben audiometrische Reihenuntersuchungen und technische Lärmmessungen durchführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen den Arbeitsinspektoraten als Grundlage für Aufträge an die Betriebe zur Durchführung von Schutzmaßnahmen.

Aus den seit 1962 bis Ende des Jahres 1966 vorgenommenen etwa 40.000 audiometrischen Reihenuntersuchungen zeigte sich, daß bei etwa 1% der Untersuchten, die einer langjährigen Lärmeinwirkung von mehr als 85 db ausgesetzt waren, eine Einbuße des Sprachgehörs vorliegt. Durch die Reihenuntersuchungen werden auch jene Personen ermittelt, die besonders lärmempfindlich sind.

In Fällen geringer Überschreitung der zulässigen Lärmeinwirkung oder wenn entsprechende Lärmbekämpfungsmaßnahmen nicht durchführbar sind, müssen persönliche Gehörschutzmittel verwendet werden; dem Tragen dieser Schutzmittel durch die lärmgefährdeten Dienstnehmer ist daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hier ist auch auf die Tätigkeit des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung bei der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit zu verweisen. Dieser Arbeitsring befaßt sich mit dem Lärmproblem in allen seinen Aspekten und gibt u. a. Richtlinien und Merkblätter heraus, die sich mit der Messung, Beurteilung und Bekämpfung von Lärm befassen. Diese Unterlagen dienen den Arbeitsinspektoraten als Arbeitsbehelf für Aufträge an Lärmbetriebe.

Unter den zahlenmäßig häufigen Berufskrankheiten sind schließlich die beruflich bedingten schweren oder wiederholt rückfälligen Hauterkrankungen anzuführen. Diese haben ihre Ursache in der Reaktion der Haut durch reizende oder sensibilisierende Stoffe, wie Säuren, Alkalien, Öle, Fette, Farben, Lacke, Polituren, organische Lösungsmittel, Kunststoffe, Teer, Kalk oder Zement. Die Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsstoffe führt vielfach zu einer Änderung der schädigenden Wirkung.



Der Verhütung von Hauterkrankungen dient eine Reihe von Maßnahmen, die vor allem darauf abzielen, den Kontakt zwischen dem schädigenden Stoff und der Haut zu verhindern. Läßt sich der Arbeitsprozeß selbst nicht in diesem Sinne einrichten, muß entsprechende Schutzkleidung getragen oder allenfalls ein anderes geeignetes Schutzmittel, wie eine Hautschutzsalbe, verwendet werden. Von Be-

deutung sind auch die von den Dienstnehmern angewandten Reinigungsmethoden, insbesondere bei Verschmutzung mit Ölen, Farben, Lacken oder Teer.

Häufig besteht bei beruflich verursachten Hauterkrankungen, vor allem den sogenannten allergischen Ekzemen, für den Betroffenen die einzige Möglichkeit einer Heilung oder Besserung in der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit bzw. im Wechsel des Arbeitsplatzes.

Sonstige arbeitshygienische Belange

Zur Verbesserung der arbeitshygienischen Verhältnisse in den Betrieben gehört nicht allein die Verhütung von Berufskrankheiten, sondern auch die Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer. Hiefür sind eine Reihe von Faktoren maßgebend, wie die Temperatur-, Strahlungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsverhältnisse.

Mit der Verbesserung der arbeitshygienischen Verhältnisse in bezug auf gesundheitsschädliche Einflüsse am Arbeitsplatz konnte das Interesse weiteren Problemen der Arbeitsplatzgestaltung zugewendet werden. Der Umstellungsprozeß in den Produktionsverfahren, der auch zu einer Verlagerung von Arbeitsbelastungen führte, hat diese Entwicklung eingeleitet. Die Anpassung der Arbeit an die anatomischen, physiologischen und psychologischen Gegebenheiten des Menschen ist heute zu einer Forderung geworden, die nicht nur aus Gründen des Dienstnehmerschutzes gestellt werden muß, sondern auch im Interesse des Arbeitsablaufes gelegen ist. Durch entsprechende Gestaltung und Anordnung von Arbeitsmaschinen und deren Bedienungseinrichtungen, von Arbeitsgeräten, Arbeitstischen und Arbeitssitzen können die arbeitsphysiologischen Erkenntnisse nutzbringend angewendet werden. Grundsätzliche Bestimmungen dieser Art sind in den Dienstnehmerschutzvorschriften bereits seit längerem enthalten.

Auf diesem Gebiet konnten in den letzten Jahren Fortschritte erzielt werden, insbesondere in Betrieben, in welchen vorwiegend Frauen beschäftigt werden. Die Bemühungen erstreckten sich vor allem auf die Erleichterung von betrieblichen Hebe- und Transportarbeiten sowie auf die Umstellung von Tätigkeiten im Stehen in solche im Sitzen. Durch eine Verbesserung der Arbeitshaltung, die oft nur in geringfügigen Änderungen an den Arbeitstischen bzw. in der Anordnung der Werkstücke bestand, konnten Erleichterungen erreicht werden.

Eine wichtige Maßnahme zur Verhütung von Berufserkrankungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen ärztlichen Untersuchungen gesundheitsgefährdeter Dienstnehmer. Diese Untersuchungen führen vom Zentral-Arbeitsinspektorat hierzu ermächtigte Ärzte durch; diese geben die Ergebnisse der Untersuchungen dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt bekannt. Auf diese Weise können nötigenfalls Untersuchungen in kürzeren

Zeitabständen, unter Umständen kann aber auch ein Arbeitsplatzwechsel in die Wege geleitet werden. Außerdem ergibt sich die Möglichkeit einer überbetrieblichen Auswertung der Untersuchungsergebnisse. Der nachstehenden Aufstellung ist der Stand an ermächtigten Ärzten zu entnehmen.

1950	5
1955	62
1960	114
1965	143
1966	144

In diesen Zahlen sind die Untersuchungsstellen von Universitätskliniken, die Österreichische Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle sowie die Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht enthalten. Mit den Überwachungsärzten wird ein enger Kontakt aufrechterhalten; ferner wird darauf eingewirkt, daß die Untersuchungen einheitlich und nach den neuesten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen vorgenommen werden.

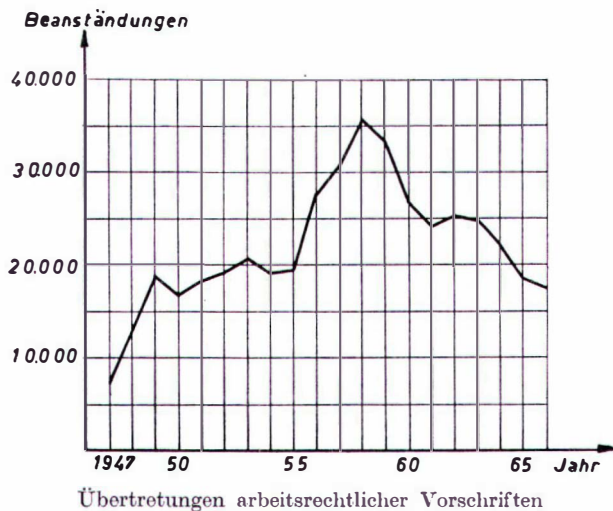
Für die betriebsärztlichen Dienste besteht derzeit in Österreich keine besondere gesetzliche Regelung, sodaß auch keine Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsärzten gegeben ist; es verfügen jedoch schon 305 Betriebe über einen Betriebsarzt. In 31 Großbetrieben ist der Arzt hauptberuflich tätig.

Nach den Dienstnehmerschutzvorschriften muß in jedem Betrieb bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; hiefür müssen entsprechend ausgebildete Personen zur Verfügung stehen. Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat sich in den letzten Jahren an einer großen Aktion beteiligt, deren Ziel es ist, alle in Österreich mit Erster Hilfe befaßten Stellen zu koordinieren, die Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe zu vereinheitlichen und auf eine breite Basis zu stellen. Insbesondere war es notwendig, die Erste Hilfe nach den modernen Erkenntnissen der Medizin auf diesem Gebiete auszurichten und so auch dafür zu sorgen, daß an Stelle veralteter Methoden der Wiederbelebung und der ersten Wundversorgung die modernen Methoden angewendet werden. Die Ausbildung erfolgt nun einheitlich nach einem vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplan durch verschiedene Stellen, wie Allgemeine Unfallversicherungsanstalt sowie Rettungsorganisationen.

Verwendungsschutz

Der Verwendungsschutz umfaßt den Schutz jener Dienstnehmergruppen, die in besonderem Maße eines Schutzes bedürfen, das sind Kinder, Jugendliche und weibliche Dienstnehmer einschließlich des Mutter- und des Lehrlingsschutzes. Ferner vor allem Fragen des Arbeitszeitschutzes, des Bäckerarbeiterschutzes, der Sonn- und Feiertagsruhe und der Heimarbeit. Der Beurteilung der Verhältnisse in bezug auf Einhaltung der Vorschriften über den Verwendungsschutz können die Beanstandungen auf diesem Gebiet zugrunde gelegt

werden, die sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren sowohl im Rahmen der Inspektions-tätigkeit als auch bei besonderen Erhebungen ergeben haben. Im Jahre 1966 waren dies 17.510 Beanständungen.



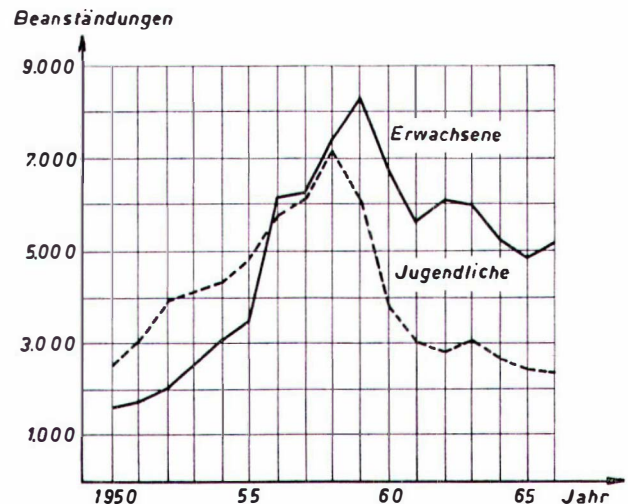
Mit den nachstehenden Ausführungen soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung und die bestehenden Verhältnisse unter Anführung einiger spezieller Fragen vermittelt werden.

Beschäftigung jugendlicher Dienstnehmer

Unter den in besonderem Maße schutzbedürftigen Gruppen von Dienstnehmern stehen die Jugendlichen an erster Stelle. Diesem Umstand trägt die Sozialgesetzgebung in verschiedenen Bereichen Rechnung, insbesondere durch das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften. Zu diesem Zweck ist bei jedem Arbeitsinspektorat ein Arbeitsinspektor tätig, dem der Schutz der Jugendlichen, der Frauen und der Kinder in besonderer Weise anvertraut ist. Bei der Inspektionstätigkeit überwacht jeder Arbeitsinspektor auch die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze Jugendlicher, doch werden die Amtshandlungen, die sich mit speziellen Fragen dieser Art befassen, von den hierfür besonders betrauten Organen durchgeführt, so beispielsweise Erhebungen auf Grund von Anzeigen über Zuwiderhandlungen gegen Schutzvorschriften.

Im Jahre 1966 wurden im Rahmen der Inspektionstätigkeit insgesamt 75.026 männliche und 45.648 weibliche Jugendliche erfaßt. Dies waren etwa 8,7% aller durch die Inspektionstätigkeit erfaßten männlichen und 10,3% der weiblichen Dienstnehmer.

Besondere Beachtung erfordert die Arbeitszeit der jugendlichen Dienstnehmer, wie eine Gegenüberstellung der Zahl der ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Arbeitszeitvorschriften bei Erwachsenen und bei Jugendlichen zeigt.



Beanständungen hinsichtlich der Arbeitszeit Erwachsener und Jugendlicher

2390 Beanständungen auf dem Gebiete des Arbeitszeitschutzes ergaben sich im Jahre 1966 gegenüber 2427 im vorangegangenen Jahr.

Auch hinsichtlich der verbotenen Nacharbeit Jugendlicher sind die diesbezüglichen Beanständungen bei den Jugendlichen wesentlich häufiger als bei erwachsenen weiblichen Dienstnehmern. Im Jahre 1966 wurden 308 derartige Fälle gegenüber 301 im Jahre 1965 ermittelt.

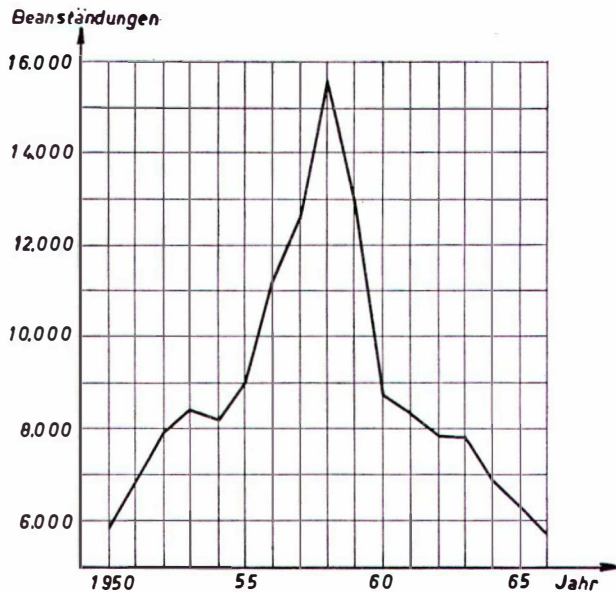
In bezug auf die Einhaltung der Vorschriften über die Arbeitszeit, das Verbot der Nacharbeit sowie über die Sonn- und Feiertagsruhe müssen die Verhältnisse in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes als ungünstig bezeichnet werden.

Beschwerden der Interessenvertretung der Dienstnehmer über das Ausmaß der Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften für Jugendliche veranlaßten das Zentral-Arbeitsinspektorat, durch die Arbeitsinspektorate Repräsentativerhebungen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes durchführen zu lassen. Die dabei gewonnenen Unterlagen waren Gegenstand von Besprechungen mit Dienstnehmer- und Dienstgebervertretungen mit dem Ziele, durch gemeinsames Vorgehen eine Besserung der Zustände zu erreichen. Diese Besprechungen wurden in weiterer Folge in den in Betracht kommenden Bundesländern zwischen den Arbeitsinspektoraten und den Interessenvertretungen fortgesetzt.

Auf Grund der Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes besteht eine Reihe von Beschäftigungsverboten und -beschränkungen für jugendliche Dienstnehmer, mit denen auch die selbständige Bedienung und Wartung von bestimmten Maschinen untersagt oder nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet wird. Eine Abgrenzung des Begriffes der selbständigen Bedienung und Wartung erwies sich als notwendig. Auch mußte die Möglichkeit der Bedienung der Zuführungseinrichtungen von Maschinen, an denen Jugendliche an sich nicht arbeiten dürfen, klargestellt werden. Diese Einrichtungen können von Jugendlichen dann bedient werden, wenn sie dabei den besonderen Gefahren, die sonst bei Arbeiten an einer derartigen

Maschine auftreten können, nicht ausgesetzt sind. Die Entwicklung gibt Anlaß zu einer Prüfung der geltenden Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.

Auf dem Gebiete des Lehrlingsschutzes wurde von den Arbeitsinspektoren eine erhebliche Zahl von Amtshandlungen durchgeführt. Dabei ergaben sich zahlreiche Beanständungen; im Jahre 1966 waren dies 5752.



Beanständungen auf dem Gebiete des Lehrlingsschutzes

Beschäftigung weiblicher Dienstnehmer

Aus der besonderen Schutzbedürftigkeit weiblicher Dienstnehmer ergeben sich einige Probleme. In erster Linie wäre hier die Frage der Ruhepausen zu erwähnen, die unter Umständen dann Bedeutung erlangen kann, wenn in einem Betrieb auch männliche Dienstnehmer beschäftigt werden. Mit dem Abschluß des Kollektivvertrages über die Einführung der 45-Stunden-Woche wurde in den meisten Betrieben die Arbeitszeit auf fünf Werktage verteilt, woraus sich eine tägliche neunstündige Arbeitszeit ergibt. In solchen Fällen muß den weiblichen Dienstnehmern nach der Arbeitszeitordnung eine Ruhepause im Ausmaß einer Dreiviertelstunde gewährt werden. Bei männlichen Dienstnehmern ist bei dieser Arbeitszeit jedoch nur eine Pause in der Dauer einer halben Stunde erforderlich. Die Arbeitsinspektion ist nach eingehender Prüfung der Verhältnisse in Übereinstimmung mit Dienstnehmer- und Dienstgebervertretungen der Ansicht, daß in diesen Fällen über Ansuchen Ausnahmen von den Bestimmungen der Arbeitszeitordnung zu gewähren sind; es wird auch dementsprechend vorgegangen.

Die Nachtarbeit von Frauen ist durch die Vorschriften der Arbeitszeitordnung und durch die Internationalen Übereinkommen (Nr. 4 und Nr. 89) geregelt. Unbefriedigend ist der verschiedene Wirkungsbereich dieser Vorschriften. Die Arbeitszeitordnung regelt lediglich die Beschäftigung weiblicher Arbeiter zur Nachtzeit, hingegen beziehen sich

die Internationalen Übereinkommen im Rahmen ihres Geltungsbereiches auf alle weiblichen Dienstnehmer. Da Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Übereinkommen nicht strafbar sind, können lediglich Übertretungen der Arbeitszeitordnung geahndet werden. Es ist jedoch zu bemerken, daß derartige Übertretungen seltener vorkommen; im Jahre 1966 wurden 71 derartige Fälle ermittelt gegenüber 83 im vorangegangenen Jahr. Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit nach der Arbeitszeitordnung werden nur in jenen Fällen erteilt, in denen eine solche Arbeit nach dem Übereinkommen (Nr. 89) gestattet ist.

Ebenso wie für Jugendliche gelten auch für erwachsene weibliche Dienstnehmer entsprechend ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Arbeiten. Hier sind die gleichen Fragen aufgetreten, wie sie hinsichtlich der Jugendlichen bereits angeführt wurden. Die Arbeitsinspektion wurde auch schon mehrmals darauf hingewiesen, daß es in manchen Berufen für eine Frau infolge der Beschäftigungsverbote nicht möglich wäre, das Meisterrecht zu erwerben.

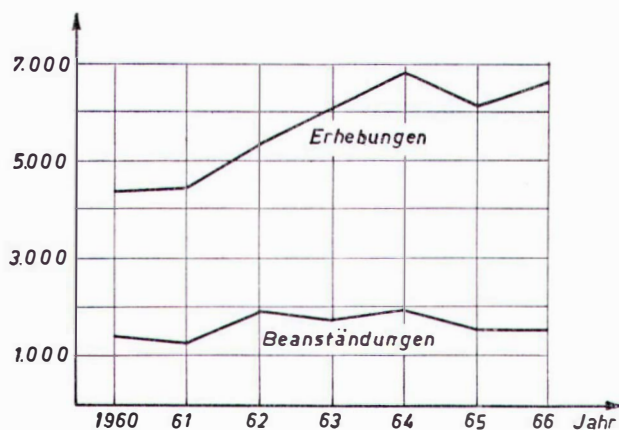
Im Zuge der technischen Entwicklung gewinnen immer mehr Arbeitsvorgänge an Bedeutung, die mit einer hohen nervlichen Beanspruchung verbunden sind und demnach zu einer übermäßigen nervösen Ermüdung führen können. Es sind dies vor allem Arbeiten, bei welchen der Mensch nur mehr eine Kontroll- und Überwachungsfunktion auszuüben hat, die aber große Aufmerksamkeit und Konzentration erfordern. Ferner Arbeiten mit hohen Anforderungen an die geistige Regsamkeit und an die Geschicklichkeit, aber auch besonders gleichförmige, monotone Arbeiten. Diese Entwicklung bedarf besonderer Aufmerksamkeit, insbesondere dann, wenn solche Belastungen weibliche Dienstnehmer betreffen. Durch das Einschalten von Kurzpausen und eine zweckentsprechende Gestaltung der Arbeitsräume können hier Erleichterungen geschaffen werden.

Mutterschutz

Das am 1. Mai 1957 in Kraft getretene Mutterschutzgesetz hat der Arbeitsinspektion eine Reihe weiterer Befugnisse eingeräumt. Bei der Inspektion der Betriebe überwachen die Arbeitsinspektoren auch die Einhaltung der Vorschriften über den Mutterschutz, doch führen die besonderen Erhebungen auf diesem Gebiet in erster Linie die bei den Arbeitsinspektoraten eingeteilten weiblichen Inspektionsorgane durch, die sich überwiegend mit der Wahrnehmung der Belange des Mutterschutzes befassen. Nötigenfalls wird auch der Arbeitsinspektionsarzt beigezogen.

Die Zahl der von Arbeitsinspektoren durchgeführten besonderen Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen, in der auch die Erhebungen der Arbeitsinspektionsärzte enthalten sind. Diese Amtshandlungen können in Wien und in einem geringen Umfang auch in einigen anderen Bundesländern auf

Grund von Meldungen öffentlicher Stellen, die die Arbeitsinspektorate über die Beschäftigung werdender Mütter in den Betrieben erhalten, durchgeführt werden. Im Jahre 1966 sind bei den Arbeitsinspektoren 7345 Meldungen dieser Art eingegangen, davon allein 6618 im Bereich von Wien. In allen übrigen Fällen sind derartige gezielte Erhebungen nicht möglich. In Angelegenheiten des Mutterschutzes wurden 6660 Erhebungen durchgeführt; bei Amtshandlungen in den Betrieben ergaben sich 1554 Beanständungen in bezug auf den Mutterschutz.



Mutterschutz; Erhebungen und Beanständungen

Die in den einzelnen Jahren erfolgten Beanständungen in bezug auf die Einhaltung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sind der vorstehenden Darstellung zu entnehmen. Dazu wird bemerkt, daß ein Großteil der Beanständungen Zuwiderhandlungen gegen das Stehverbot für werdende Mütter betrifft; im Jahre 1966 entfielen darauf 60% der Beanständungen, etwa 10% auf das unzulässige Heben und Tragen von Lasten und 6% auf Arbeiten werdender Mütter unter Einwirkung gesundheits-schädlicher Stoffe. Das Stehverbot wurde insbesondere in Friseur- und in Handelsbetrieben nicht eingehalten.

Besondere Probleme sind ferner bei Entscheidungen darüber aufgetreten, ob eine bestimmte Tätigkeit unter die im Mutterschutzgesetz angeführten Beschäftigungsverbote fällt, so bei der Beurteilung von Akkordarbeit. Diese ist nur dann untersagt, wenn die damit verbundene Durchschnittsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Ferner hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „ständig stehen müssen“. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes erfaßt die Ausdrucksweise „ständig stehen müssen“ im § 4 Abs. 2 lit. b des Mutterschutzgesetzes nicht jede Körperstellung, bei der das Gewicht ausschließlich auf den Füßen ruht, sondern nur eine solche, bei der außerdem noch die Gebundenheit an einen bestimmten Platz hinzutritt. Nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen bedeutet das ständige Stehen für den Organismus der werdenden Mutter in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft eine große Belastung mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit. Der Einhaltung dieses Beschäftigungsverbotes wird daher von der

Arbeitsinspektion, wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, großes Augenmerk zugewendet.

Nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter über die Sechswochenfrist hinaus auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von der werdenden Mutter vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Von den Arbeitsinspektionsärzten werden in zunehmendem Umfang solche Zeugnisse ausgestellt. Waren es im Jahre 1962 noch 147 Zeugnisse, so stieg deren Zahl in den beiden folgenden Jahren auf 226 bzw. 359. Im Jahre 1965 wurden 352 und im Jahre 1966 für 382 Dienstnehmerinnen 424 Zeugnisse dieser Art ausgestellt.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat eine statistische Auswertung der Fälle vorgenommen, in welchen von den Arbeitsinspektionsärzten Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt wurden. Diese Auswertung zeigte, daß die körperliche Schonung bzw. das Ausschalten aller Einwirkungen, die sich aus der Berufstätigkeit ergeben, auf den Verlauf gefährdeter Schwangerschaften einen großen positiven Einfluß nimmt. So haben 87% jener werdenden Mütter, die auf Grund eines solchen Zeugnisses von der Arbeit freigestellt wurden, ein lebendes Kind entbunden; in 74% der Fälle handelte es sich um Mütter, die bisher kinderlos waren. Die medizinischen Gründe für die Ausstellung der Zeugnisse waren überwiegend Zustände nach drohenden Fehlgeburten bzw. Fehlgeburtenneigung, sohin Fälle, in welchen der Fortbestand der Schwangerschaft gefährdet war. Diese Erfahrungen beweisen die große soziale bzw. sozialmedizinische Bedeutung der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz.

Abgesehen von den konkreten Aufgaben auf Grund des Mutterschutzgesetzes, umfaßt der Mutterschutz im Betrieb auch die Sorge für eine möglichst optimale Arbeitsplatzgestaltung für werdende und stillende Mütter nach den Grundsätzen der Arbeitsphysiologie. Beispiele in dieser Hinsicht sind die Arbeitshaltung oder Arbeiten im Sitzen. Einseitige Körperhaltungen am Arbeitsplatz müssen soweit als möglich vermieden werden; Arbeiten im Sitzen erfordern eine angemessene Sitzhöhe, eine ausreichende Sitzfläche und eine in Höhe und Tiefe anpaßbare Rückenlehne. Auf diese Weise können viele Beschwerden vermieden bzw. vermindert werden. Es wird zunächst immer versucht, durch entsprechende Umgestaltung bzw. Anpassung der Arbeitsbedingungen der werdenden Mutter den bisherigen Arbeitsplatz soweit als möglich zu erhalten, da ein Arbeitsplatzwechsel unter Umständen eine große psychische Umstellung erfordert, die mit Rücksicht auf den Zustand der werdenden Mutter vermieden werden soll. Anlässlich von Amtshandlungen in Betrieben, in denen Frauen beschäftigt werden, wird der Dienstgeber von den Arbeitsinspektoren auch aufmerksam gemacht, an welchen Arbeitsplätzen weibliche Dienstnehmer im Falle einer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden dürfen.

Arbeitszeit

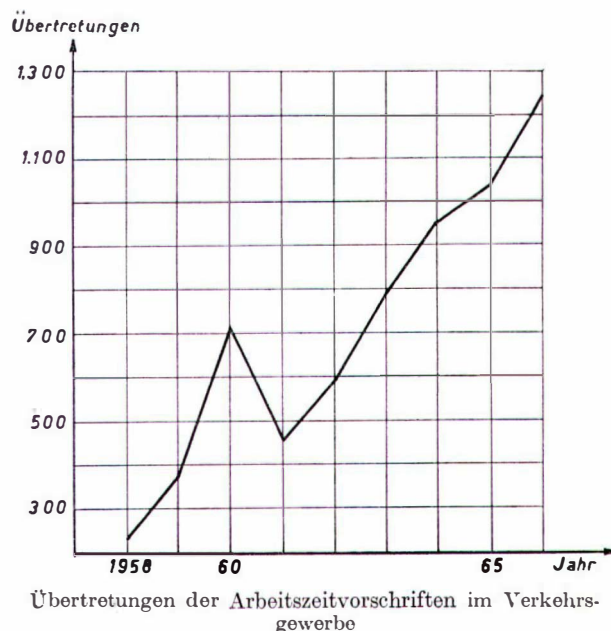
Die Zahl der Beanständungen in bezug auf Arbeitszeitvorschriften für Erwachsene zeigt die bei den Ausführungen über die Beschäftigung jugendlicher Dienstnehmer gebrachte Darstellung. Dieser ist zunächst ein dauernder Anstieg der Zahl der Beanständungen und in weiterer Folge ein entsprechender Rückgang zu entnehmen. Bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich im Jahre 1966 insgesamt 5200 Beanständungen in Arbeitszeitangelegenheiten gegenüber 4904 im vorangegangenen Jahr.

Die rückläufige Tendenz war jedoch nicht in allen Betriebsklassen gegeben. So war vor allem im Verkehrsgewerbe weiterhin ein Ansteigen festzustellen. Diese Entwicklung verlangte nach besonderen Überwachungsmaßnahmen. Zu diesem Zweck wurde das Bundesministerium für Inneres ersucht, gemeinsame Kontrollen der Organe der öffentlichen Sicherheit mit Organen der Arbeitsinspektion auf der Straße durchzuführen. Nach längeren Verhandlungen wurden im Jahre 1959 zunächst in Wien und im Herbst des Jahres 1960 erstmals auch in einigen anderen Bundesländern Lenker fernfahrender Lastkraftwagen auf der Straße hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften kontrolliert. Diese Kontrollen, die von Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit vorgenommen wurden, stellten eine wertvolle Unterstützung der Bestrebungen dar, auch bei den Kraftfahrern und Beifahrern ordnungsgemäße Zustände hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften zu erreichen. Erst diese Kontrollen und die daraufhin von den Arbeitsinspektoren durchgeführten Erhebungen in den Betrieben zeigten das Ausmaß der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Arbeitszeitordnung bzw. der Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetz. In weiterer Folge ergab sich zunächst ein Rückgang der Zahl der festgestellten Übertretungen dieser Vorschriften.

Im Jahre 1963 hat sodann das Bundesministerium für Inneres zugestimmt, daß Organe der Arbeitsinspektion an allgemeinen Verkehrskontrollen der Bundespolizeibehörden bzw. der Gendarmeriedienststellen auf der Straße teilnehmen. Bei diesen Kontrollen werden von den Arbeitsinspektoren die Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern bzw. der Fahrtenschreiber auf Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften kontrolliert. Im Jahre 1966 wurde auf diese Weise die Arbeitszeit der Lenker und Beifahrer von 4630 Kraftfahrzeugen überprüft gegenüber 2297 im Jahre 1965.

Damit mußte wieder ein Ansteigen der Zahl der festgestellten Übertretungen der Arbeitszeitvorschriften beobachtet werden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde in den letzten Jahren den Transporten brennbarer Flüssigkeiten auf der Straße zugewendet; die Häufung von Unfällen dieser Kraftfahrzeuge erforderte auch verstärkte Kontrollen in bezug auf die Arbeitszeit. Bei derartigen Kontrollen ist auch auf das internationale Recht Bedacht zu nehmen, da diese Kraftfahrzeuge

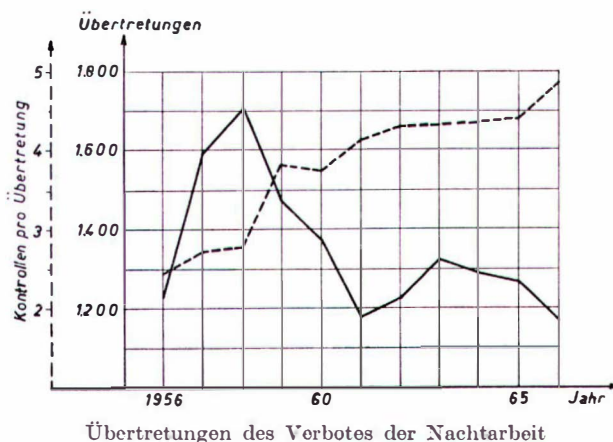


vielfach Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr vornehmen.

Die Grundlage für Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften waren des öfteren zu kurzfristig angesetzte Liefertermine oder das Streben nach höherem Verdienst. Ein weiterer Grund liegt darin, daß Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Arbeitszeitordnung durch die Gerichte zu ahnden sind, die bei der Beurteilung derartiger Vergehen andere Maßstäbe anlegen, als es im Verwaltungsstrafverfahren der Fall wäre. Oft gelangen den Arbeitsinspektoren Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften erst bei Auflösung eines Dienstverhältnisses oder bei Nichtbezahlung von geleisteten Überstunden zur Kenntnis.

Bäckereiarbeiterschutz

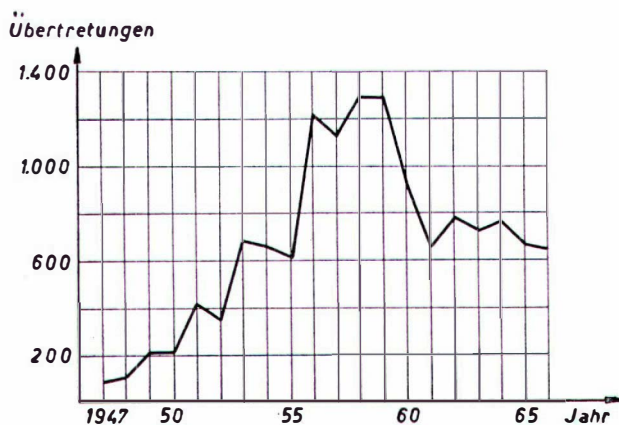
Für den Schutz der Bäckereiarbeiter ist die Einhaltung der Vorschriften des Bäckereiarbeitergesetzes über das Verbot der Nachtarbeit besonders wichtig. Es werden daher von den Arbeitsinspektoren zur Nachtzeit Kontrollen in Bäckereibetrieben durchgeführt; im Jahre 1966 waren es 5705 Kontrollen.



Aus der Darstellung ist zu entnehmen, daß im Durchschnitt im Jahre 1956 noch auf 2·5 Betriebe, die zur Nachtzeit kontrolliert wurden, eine Übertretung entfallen ist, während dies im Jahre 1966 erst bei 4·8 Betrieben der Fall war. Zu dieser Verbesserung hat wohl auch die Modernisierung der Bäckereibetriebe durch Errichtung von Kühlanlagen, in denen entweder vorgeformte Teigstücke oder fertig gebackene Waren gekühlt werden, beigetragen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit mehreren Erkenntnissen eine Klarstellung darüber gebracht, welche Arbeiten bei Verwendung von solchen Kühlanlagen noch als der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeiten anzusehen sind und daher unter die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes fallen. Ferner hat der genannte Gerichtshof in seinen Entscheidungen den Begriff der Backwaren näher umschrieben und zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bäckereiarbeitergesetzes beigetragen.

Sonn- und Feiertagsruhe

Die Zahl der in den einzelnen Jahren von der Arbeitsinspektion ermittelten Übertretungen der Sonn- und Feiertagsruhevorschriften ergibt sich aus der nachstehenden Darstellung; im Jahre 1966 waren es 655 Fälle.



Übertretungen der Sonn- und Feiertagsruhevorschriften

Das der Verordnung aus dem Jahre 1895, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, angeschlossene Verzeichnis der gestatteten Sonntagsarbeit wurde im Jahre 1935 neu gefaßt und im Jahre 1959 geringfügig geändert. In den letzten Jahren sind wiederholt an die Arbeitsinspektion Ansuchen von Betrieben um Zulassung von aus technologischen Gründen notwendiger Sonntagsarbeit gerichtet worden. Derartigen Anträgen konnte mangels einer gesetzlichen Ermächtigung für die Gewährung von solchen Ausnahmen nicht stattgegeben werden. Ausnahmen von den Bestimmungen der Sonntagsruhe können nur im Verordnungswege zugelassen werden.

Heimarbeit

Die Überwachung auf dem Gebiete der Heimarbeit erfolgt, da überwiegend Frauen in Heimarbeit be-

schäftigt werden, in den meisten Fällen durch weibliche Inspektionsorgane.

Der Umfang der Heimarbeit ergibt sich aus der Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister; die diesbezügliche Entwicklung ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten		
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1955	2.614	13.253	2.524
1956	2.640	17.874	2.738
1957	2.531	16.723	2.534
1958	2.468	16.010	2.574
1959	2.472	15.524	2.454
1960	2.418	16.979	2.213
1961	2.661	17.780	2.356
1962	2.608	18.132	2.011
1963	3.080	18.161	1.998
1964	3.186	19.540	1.796
1965	2.707	18.752	1.611
1966	2.315	17.188	1.539

Die Zahl der von den Arbeitsinspektoraten überprüften Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister sowie die Zahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten Heimarbeiter und Zwischenmeister ergibt sich aus den nachstehenden Zusammenstellungen.

Jahr	Zahl der überprüften		
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1955	684	2.601	339
1956	790	3.096	363
1957	887	3.064	215
1958	713	3.168	146
1959	898	3.899	264
1960	874	4.114	204
1961	948	4.049	230
1962	1.017	3.945	229
1963	916	4.899	227
1964	1.006	5.464	230
1965	1.067	5.591	182
1966	818	4.052	178

Jahr	Zahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1955	579	5.120	597	485
1956	730	8.344	507	456
1957	763	6.772	720	495
1958	383	6.648	959	436
1959	526	8.311	439	430
1960	632	8.685	462	384
1961	638	8.415	581	405
1962	506	9.536	644	768
1963	705	9.354	628	408
1964	683	10.200	236	286
1965	647	10.774	237	345
1966	477	7.926	156	198

Im Vordergrund der Probleme steht der Entgelt-schutz. Immer wieder muß von den Arbeitsinspek-tionsorganen festgestellt werden, daß Auftraggeber Heimarbeiter und Zwischenmeister empfindlich unterentlohnen. In vielen Fällen muß die Arbeits-inspektion die bei den Heimarbeitskommissionen er-richteten Entgeltberechnungsausschüsse zur Ent-geltberechnung in Anspruch nehmen. Bei Fest-stellung einer Unterentlohnung werden die Auf-traggeber von den Arbeitsinspektoraten aufgefordert, die Minderbeträge nachzuzahlen. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber und über die Nachzahlungsbeträge.

Jahr	Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber	Summe der Nachzahlungsbeträge
1955	181	226.865-72
1956	167	272.912-28
1957	216	339.591-04
1958	130	269.884-45
1959	196	453.194-01
1960	210	379.276-54
1961	186	479.124-22
1962	231	638.588-07
1963	231	700.420-48
1964	211	547.790-94
1965	233	762.792-99
1966	155	396.211-67
	Gesamtsumme...	5,466.652-41

Über wesentliche Beanständungen der Arbeits-inspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Listen-führung	Bekannt-gabe der Arbeits- und Lieferbedin-gungen	Abrech-nungs-buch	Warte-zeit	Entgelt-schutz	Sozial-ver-siche-rung
1955.....	1.199	92	1.253	46	1.787	101
1956.....	1.523	644	1.224	44	1.597	104
1957.....	1.396	318	1.032	25	2.020	252
1958.....	1.112	276	1.100	21	1.559	81
1959.....	1.270	260	1.283	43	1.569	75
1960.....	948	162	1.369	41	1.746	81
1961.....	794	166	1.402	51	1.478	77
1962.....	920	194	1.465	20	1.505	65
1963.....	834	151	1.929	15	1.712	57
1964.....	831	134	2.265	23	1.943	88
1965.....	1.006	74	2.255	16	1.810	60
1966.....	675	40	1.087	18	1.211	33

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Führung der Abrechnungsbücher; demgemäß scheinen in der Tabelle auch zahlreiche diesbezüg-liche Übertretungen auf. Es hat sich gezeigt, daß infolge der Vielfalt der Erzeugnisse und aus betriebs-organisatorischen Gründen eine Änderung der für die Kontrolle der Heimarbeit erforderlichen Nach-weise notwendig ist.

Internationale Sozialpolitik

Internationale Organisationen

Die Tätigkeit im Rahmen internationaler Organisationen ist vielfach bestimmend für die weitere innerstaatliche Gestaltung auf sozialpolitischem Gebiet oder wirkt sich für diese befruchtend aus. Es erscheint daher geboten, diese Tätigkeit auch im Rahmen dieses Berichtes kurz zu behandeln.

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt an der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE) sowie den Sozialausschuß und den Bevölkerungsausschuß des ECOSOC teil.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Mai 1920 ist Österreich der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) beigetreten, der mit Stand vom 1. September 1966 116 Staaten angehören. Die Bestrebungen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Förderung des sozialen Fortschrittes sind auf drei Hauptgebiete gerichtet, nämlich auf die Ausarbeitung internationaler Arbeits- und Sozialnormen, auf die Beratung der Mitgliedstaaten bei der Lösung sozialer Probleme und auf die Veröffentlichung und Verbreitung von Mitteilungen über die sozialpolitische Entwicklung. Die internationalen Arbeits- und Sozialnormen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen werden, haben die Form internationaler Übereinkommen und Empfehlungen. Seit der Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation bis einschließlich 1966 wurden 126 solcher Übereinkommen und 127 Empfehlungen beschlossen.

Österreich hat bisher 34 Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert. Diese Zahl mag fürs erste im Vergleich zur Gesamtzahl der beschlossenen Übereinkommen niedrig erscheinen. Sie gewinnt aber sofort an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß eine beträchtliche Anzahl der von Österreich nicht ratifizierten Übereinkommen, wie jene für die Seeschifffahrt, die Hochseefischerei oder für die Plantagenarbeiter, für Österreich ohne Belang sind. Im Verhältnis zu vergleichbaren europäischen Staaten ist daher die Anzahl der von Österreich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation durchaus beachtenswert. Die ratifizierten Übereinkommen sind im Anhang 4 angeführt.

Die Ratifikation von Übereinkommen erfordert Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften

an die Forderungen der Übereinkommen. Dies bedeutet, daß die ratifizierten Übereinkommen für den sozialpolitischen Fortschritt in Österreich bestimmend gewesen sind. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ständig bemüht, in Verhandlungen mit den anderen fachlich zuständigen Zentralstellen sowie den Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber die Voraussetzungen für die Ratifikation von weiteren Übereinkommen zu schaffen. Aber nicht allein ratifizierte Übereinkommen haben die sozialpolitische Rechtsgestaltung in Österreich beeinflußt; auch nicht-ratifizierte Übereinkommen und vor allem die Empfehlungen, die im allgemeinen flexiblere und detailliertere Bestimmungen enthalten, haben ihre Auswirkungen, da sie Anlaß zur Schaffung neuer sozialpolitischer Regelungen und zur Anpassung oder Verbesserung bestehender Rechtsvorschriften sind.

Österreich ist ferner seit 1952 Mitglied in 7 von insgesamt 10 Industrieausschüssen der Internationalen Arbeitsorganisation. Es sind dies die Ausschüsse für Eisen und Stahl, für die mechanische Industrie, für Hochbau-, Tiefbau- und öffentliche Arbeiten, für Chemie, für Angestellte und Geistesarbeiter sowie der Textil- und der Binnentransportausschuß.

Weltgesundheitsorganisation

Auf dem Gebiet der Volksgesundheit steht das Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Gesundheitsbehörde in enger Arbeitsverbindung mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Derzeit gehören der im Jahre 1946 gegründeten WHO 124 Staaten als Mitglieder und 3 Staaten als assoziierte Mitglieder an. Österreich ist Mitglied seit dem Jahre 1948. Die Arbeit der WHO vollzieht sich in 6 Regionen. Österreich arbeitet intensiv mit dem zuständigen Regionalbüro der WHO für Europa in Kopenhagen zusammen.

Im Hinblick auf den Umfang des internationalen Transport- und Reiseverkehrs sind für die Mitgliedstaaten der Epidemiedienst der WHO und deren Quarantäneberichte unentbehrlich. Sie bieten größtmöglichen Schutz gegen Epidemien. Die WHO gibt täglich auf dem Funkweg an alle Gesundheitsbehörden, Flugplätze und sonstige Stellen die wichtigsten Seuchenberichte aus allen Teilen der Welt bekannt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte auf Grund dieser Epidemieberichte schon in vielen Fällen zeitgerecht entsprechende Abwehrmaßnahmen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung ergreifen.

Die Virusabteilung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in

Wien gehört auf dem Gebiete der Viruserkrankungen und die Salmonellenzentrale an der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Graz auf dem Gebiete der Bekämpfung von Darminfektionskrankheiten zum weltweiten Netz der Spezialinstitute der WHO.

Für das Bundesministerium für soziale Verwaltung sind auch die von der Weltgesundheitskonferenz beschlossenen internationalen Gesundheitsvorschriften (Sanitäts-Regulationen) bedeutungsvoll, die einheitliche Vorschriften für die Meldung besonders gefährlicher Infektionskrankheiten und Todesursachen vorsehen, wodurch wirksame öffentliche Abwehrmaßnahmen ermöglicht werden. In Zusammenarbeit mit der Organisation nimmt Österreich auch an der internationalen Bekämpfung der Rauschgiftsucht teil.

Österreich wird von der WHO aber auch laufend bei einer Reihe volksgesundheitlicher Maßnahmen, wie bei der Ausbildung von Ärzten des öffentlichen Dienstes und des Sanitätspersonals, bei der Gesundheitserziehung der Bevölkerung und in Fragen der Umwelthygiene, unterstützt.

Europarat

Seit dem Jahre 1956 ist Österreich Mitglied des Europarates. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist im Sozialexpertenkomitee, im Komitee für Volksgesundheit und in Komitees des Europarat-Teilabkommens vertreten. Bisherige Höhepunkte waren die Schaffung der Europäischen Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten, die von Österreich im Jahre 1958 ratifiziert wurde, und der Europäischen Sozialcharta. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist um eine Ratifikation der Sozialcharta bemüht.

Anzuführen ist ferner die Mitwirkung auf sozialem Gebiet in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in der europäischen Freihandelszone (EFTA).

Schließlich sollen von den internationalen Vereinigungen, in denen das Bundesministerium für soziale Verwaltung mitarbeitet, noch die Vereinigung für soziale Sicherheit, die internationale Union gegen den Krebs und die internationale Vereinigung gegen Tuberkulose erwähnt werden.

Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit

Der umfangreiche Komplex sozialversicherungsrechtlicher Fragen, der sich insbesondere als Folge der Besetzung Österreichs zwischen diesem und der Bundesrepublik Deutschland ergeben hatte, konnte nach langwierigen Verhandlungen einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.

Das im April 1951 abgeschlossene erste Sozialversicherungsabkommen stellte den ersten Schritt zur Lösung dieser vielfältigen Probleme dar. Es umfaßt auf beiden Seiten die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung. Durch die vertraglichen Rege-

lungen wird ein umfassendes Gegenseitigkeitsverhältnis im Bereich der erfaßten Versicherungsbranche herbeigeführt. Darüber hinaus enthält das Abkommen detaillierte Regelungen über die Aufteilung der ehemals reichsrechtlichen Versicherungslast auf die beiden Vertragsstaaten.

Das im Mai 1953 unterzeichnete zweite Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland enthält versicherungsrechtliche Regelungen hinsichtlich des vom ersten Abkommen nicht erfaßten Personenkreises sowie auch eine Regelung über die Berücksichtigung von Leistungsansprüchen und Anwartschaften aus der Unfall- und Rentenversicherung bestimmter Oststaaten für österreichische und deutsche Staatsangehörige sowie für Volksdeutsche in der österreichischen Renten- und Unfallversicherung. Dieses Abkommen wurde in der Folge durch das Auslandsrenten-Übernahmegesetz abgelöst.

Langjährige Verhandlungen führten im Dezember 1950 zum Abschluß eines die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung umfassenden Vertrages samt Schlußprotokoll zwischen Österreich und Italien. Dieser Vertrag wurde durch ein Zusatzprotokoll gleichen Datums hinsichtlich spezieller sozialversicherungsrechtlicher Probleme der Südtiroler und Kanaltaler, soweit sie dem Umsiedlerabkommen vom Jahre 1939 unterlagen, ergänzt. Die vertraglichen Bestimmungen entsprechen hinsichtlich der erfaßten Versicherungsbranche im wesentlichen den im ersten Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Regelungen.

Das im Juli 1950 abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz umfaßt in Österreich die Pensions- und Unfallversicherung, in der Schweiz die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Unfallversicherung. Die Regelungen dieses Abkommens entsprechen in den einbezogenen Versicherungszweigen im wesentlichen den Bestimmungen des ersten Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland. Das Abkommen wurde im Februar 1965 durch ein Zusatzabkommen ergänzt.

Sämtliche vorangeführten Abkommen wurden infolge der seither in den Vertragsstaaten — in Österreich insbesondere durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und seinen Novellen — eingetretenen Rechtsänderungen revisionsbedürftig. Diesbezügliche Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland konnten im Dezember 1966 mit der Unterzeichnung eines neuen Abkommens über Soziale Sicherheit abgeschlossen werden. Mit der Schweiz sind Revisionsverhandlungen in Aussicht genommen. Mit der Aufnahme von Verhandlungen über eine Revision des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages könnte nach Klärung einzelner Fragen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung gerechnet werden.

Die mit Rücksicht auf die Beschäftigung von Gastarbeitern mit Spanien, Jugoslawien und mit der Türkei geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit umfassen den Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Familienbeihilfen und — mit Ausnahme des Abkommens mit der

Türkei — die Arbeitslosenversicherung. Diese Abkommen entsprechen in ihren Grundsätzen den in der Nachkriegszeit von Österreich abgeschlossenen Abkommen.

Mit einer Reihe weiterer Staaten wurden Verhandlungen oder Besprechungen geführt, die jedoch bisher nicht zum Abschluß von Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geführt haben.

Im Abkommen vom Dezember 1957 zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) über den Amtssitz dieser Organisation sowie in weiteren Abkommen mit dieser Organisation wurden die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des bei dieser Organisation beschäftigten Personenkreises geregelt. Ein dem Amtssitzabkommen mit der IAEO analoges Abkommen wurde im Juni 1965 mit der Organisation der Erdöl exportierenden Länder (OPEC) abgeschlossen.

Ferner hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung im Verhältnis zu den USA, zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und zum Königreich der Niederlande Verordnungen erlassen.

Im Zusammenhang mit den internationalen Regelungen sei auch noch auf das Auslandsrenten-Übernahmegesetz hingewiesen.

Als Folge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse waren zehntausende Österreicher, deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche aus einer Reihe von Staaten (Albanien, Bulgarien, Freie Stadt Danzig, Deutsches Reich, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und Sowjetunion) nach Österreich gekommen. Diese Personen hatten zum Teil sozialversicherungsrechtliche Anwartschaften oder Ansprüche im Herkunftsland erworben. Es ergab sich nun die Frage, wie ihr Lebensabend gesichert werden könnte, weil besonders bei älteren Personen zu erwarten war, daß sie bis zum Anfallsalter für eine Alterspension aus der österreichischen Pensionsversicherung allein in Österreich nicht mehr genügend Versicherungszeiten würden erwerben können. Außerdem mußte aber auch für die Personen gesorgt werden, deren Pensionsanspruch im Herkunftsland durch die Flucht nach Österreich verlorengegangen war. Zur Bereinigung dieser Probleme setzte das kleine Österreich eine soziale Großtat, das Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG).

Wer spätestens bis zum 27. November 1961 in Österreich seinen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt genommen hatte, dem wird grundsätzlich seine Pension, die er im Herkunftsland bezogen hat, nunmehr in Österreich ausgezahlt; ebenso werden Versicherungszeiten, die im Herkunftsstaat erworben wurden, wie österreichische Versicherungszeiten in einer Leistung aus der österreichischen Pensionsversicherung berücksichtigt. Damit wurde die Sorge der Flüchtlinge um ihre Soziale Sicherheit weitgehend gemildert. Der ausländische Pensionist wird öster-

reichischer Pensionist; der ausländische Dienstnehmer wird so behandelt, als hätte er die ausländischen Versicherungszeiten in Österreich erworben. Österreich kann wohl mit Recht auf diesen Beitrag zur Linderung des internationalen Flüchtlingsproblems stolz sein. Es ist aber auch anzuerkennen, daß durch die nach Österreich gekommenen Personen ein wertvoller Zuwachs an Arbeitskräften erfolgte, die zur wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen haben.

Die Übersichten auf den Seiten 124 und 125 zeigen die Verflechtung Österreichs in Europa im Bereich der Sozialen Sicherheit und den Einzugsbereich des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes.

Maßnahmen im Bereich der Kriegsofferversorgung

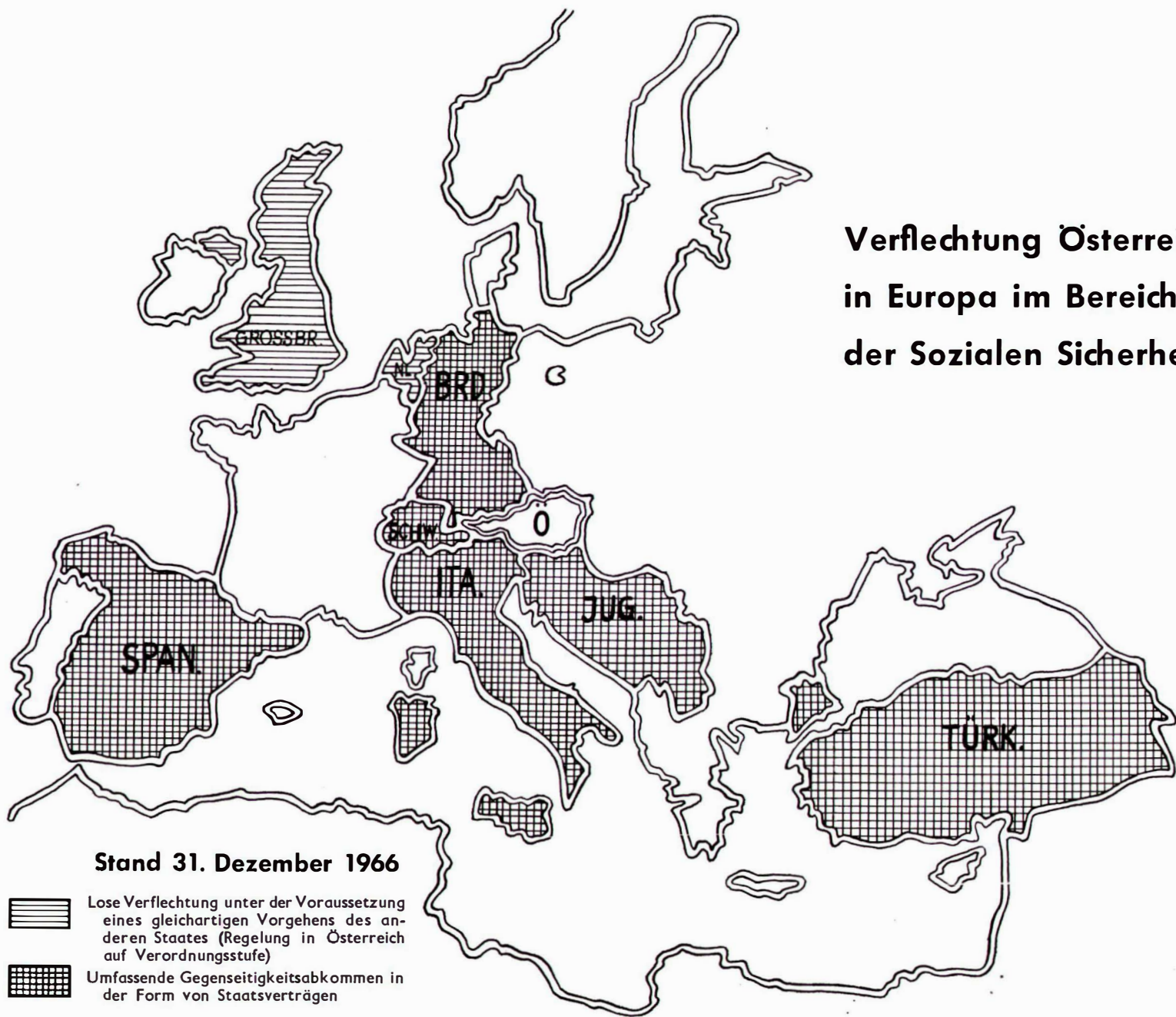
Im September 1964 ist der Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt dieses Vertrages ist Gegenseitigkeit hinsichtlich der Heilfürsorge und beruflichen Ausbildung, der orthopädischen Versorgung sowie der Anwendung des österreichischen Invalideneinstellungsgesetzes bzw. des deutschen Schwerbeschädigtengesetzes auf die im Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates wohnenden oder sich dort nur vorübergehend aufhaltenden Kriegsofferver. Diesem Vertrag war ein im Jahre 1952 zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten abgeschlossenes Verwaltungsübereinkommen über die Heilbehandlung und orthopädische Versorgung der im anderen Staat wohnhaften Kriegsofferverbeschädigten vorausgegangen.

Im Jahre 1966 erfolgte erstmalig eine Kosten-erstattung zwischen den beiden Vertragsstaaten, die einen Saldo zugunsten Österreichs ergeben hat. Außerdem wurde das Begutachtungsverfahren für einen Zusatzvertrag abgeschlossen, der im September 1965 in München paraphiert worden war. Dieser Zusatzvertrag, dessen Genehmigung durch den Nationalrat und Ratifikation bereits in die Wege geleitet wurde, hat im wesentlichen die Einbeziehung sonstiger kleinerer Gruppen von Versorgungsberechtigten in den Vertrag zum Inhalt. Ferner die Gewährung von Heilfürsorge und orthopädischer Versorgung bei einem vorübergehenden Aufenthalt der Kriegsbeschädigten im Heimatstaat, Erleichterungen für die Versorgungsberechtigten des anderen Vertragsstaates bei der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen und schließlich Gegenseitigkeit bei der Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung im anderen Vertragsstaat.

Maßnahmen im Bereich der Volksgesundheit

Auf dem Gebiete der Volksgesundheit bestehen zahlreiche internationale bzw. zwischenstaatliche Regelungen, die im Anhang 4 angeführt sind.

Verflechtung Österreichs in Europa im Bereich der Sozialen Sicherheit



Stand 31. Dezember 1966



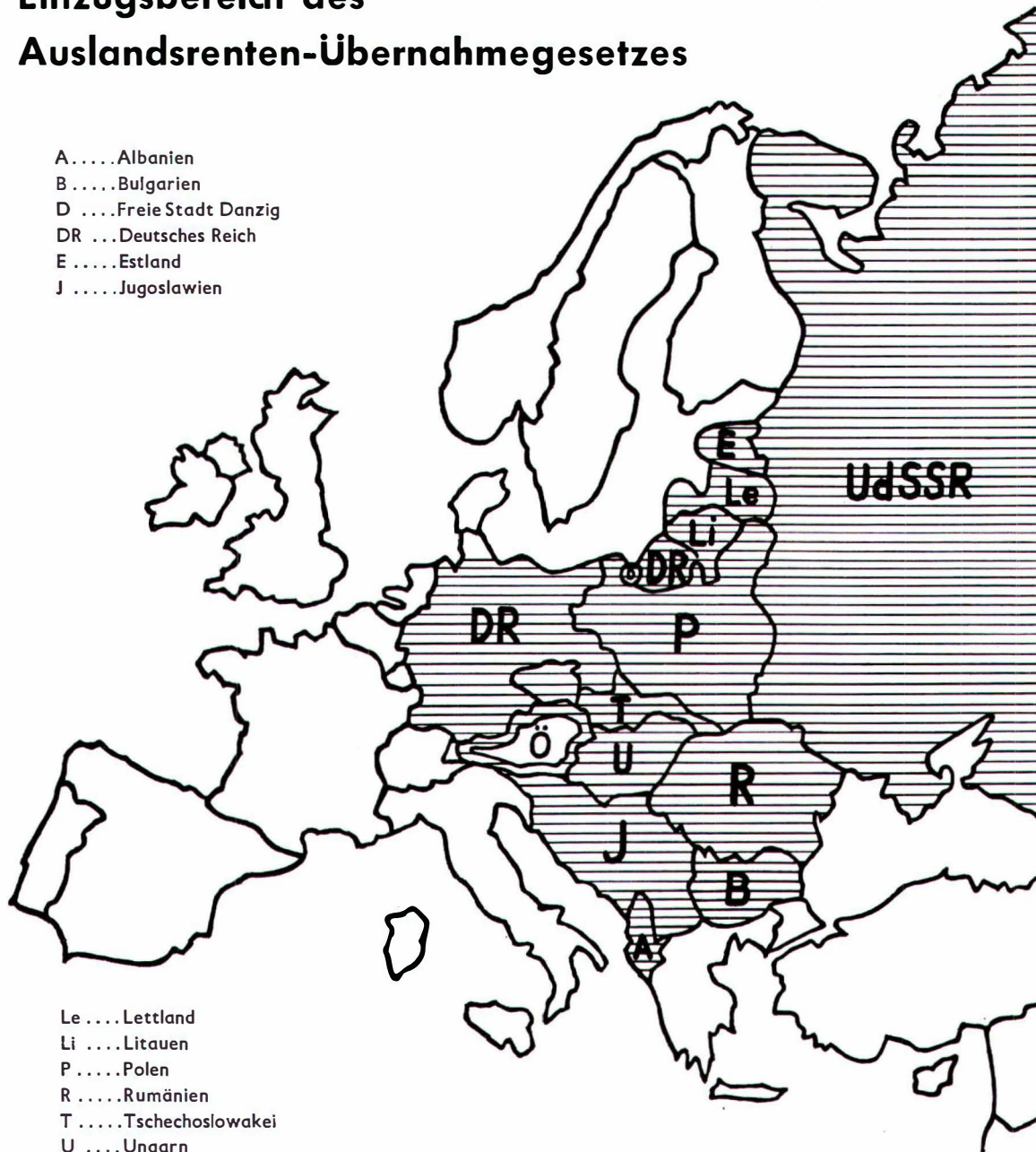
Lose Verflechtung unter der Voraussetzung eines gleichartigen Vorgehens des anderen Staates (Regelung in Österreich auf Verordnungsstufe)



Umfassende Gegenseitigkeitsabkommen in der Form von Staatsverträgen

Einzugsbereich des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes

- A.....Albanien
- B.....Bulgarien
- D.....Freie Stadt Danzig
- DR...Deutsches Reich
- E.....Estland
- J.....Jugoslawien



- Le....Lettland
- Li....Litauen
- P.....Polen
- R.....Rumänien
- T.....Tschechoslowakei
- U....Ungarn
- UdSSR.Sowjetunion

Gebietsstand 31. Dezember 1937

Schlußbetrachtungen

Die Sozialpolitik wird heute von verschiedenen Faktoren bestimmt. Sie befaßt sich nicht nur mit der Arbeiterfrage, sondern ist Teil der Gesamtpolitik geworden. Ihre Aufgabe ist die Regelung der Verhältnisse der gesellschaftlichen Gruppen untereinander und die Stellung des einzelnen im Rahmen einer übergeordneten Sozialordnung.

Die moderne Industriegesellschaft unterscheidet sich grundsätzlich von der überwiegend bäuerlichen, kleinstädtisch-handwerklichen Gesellschaft, wie sie noch am Beginn der klassischen Sozialpolitik bestand. Diese neue Gesellschaft mit massierten Siedlungsräumen wird von einer sachintensiven Wirtschaft bestimmt. Der materielle Bereich hat sich gegenüber früheren Zeiten bedeutend ausgedehnt. Eine stark arbeitsteilige Wirtschaft produziert heute mit gewaltiger Kapitalinvestition für einen anonymen Großmarkt. Die starke Spezialisierung, die eine entsprechend höhere Ausbildung zur Voraussetzung hat, wir sprechen daher auch von einer modernen Bildungsgesellschaft, läßt den einzelnen immer weniger den Gesamtprozeß und das Gesamtergebnis überschauen. Das natürliche Streben nach Erfüllung materieller Lebensansprüche wurde vielfach zum Motor der gesellschaftlichen Dynamik. Durch Wirtschaftswachstum und durch eine doch im wesentlichen gleichmäßige Steigerung der Einkommen, mitbeeinflusst durch eine suggestive Werbung, wurde der Weg zur Wohlstands- oder Konsumgesellschaft eingeschlagen.

Im folgenden sollen einige grundsätzliche Ausführungen über den weiteren Weg der Sozialpolitik und die Entwicklung des sozialen Rechts gebracht werden.

Sozialversicherung

Dem Teilbericht über die Sozialversicherung ist zu entnehmen, daß in Österreich der größte Teil der Bevölkerung durch die Sozialversicherung erfaßt wird. Diese Tatsache gilt nicht nur gemessen an den Zielsetzungen der innerstaatlichen Sozialpolitik in den letzten zwei Jahrzehnten, sondern auch unter Heranziehung internationaler Vergleiche. Auch kann das System der österreichischen Sozialversicherung als umfassend bezeichnet werden.

Die große Gruppe der Dienstnehmer, aber auch die Selbständigen sind in Leistungssysteme eingeordnet, die alle wesentlichen, also die klassischen Risiken der Sozialen Sicherheit, in weitem Maße decken. Bei einer wenigstens einigermaßen regelmäßigen Beitragsleistung wird ein sozial nicht vertretbares Absinken des Einkommens im Ver-

sicherungsfall abgewendet. Es gibt freilich hievon gewisse Ausnahmen, vor allem für die bäuerliche Bevölkerung. Auch bestehen nach wie vor gewisse Härten und Lücken, die zu beseitigen eine Aufgabe der kommenden Sozialgesetzgebung sein wird.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Tatsache hinzuweisen, die nicht immer entsprechend erkannt wird, nämlich die wirtschaftspolitische Bedeutung der Sozialen Sicherheit in Österreich. Es entspricht nicht nur theoretischen Erkenntnissen, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitik heute auf das engste zusammenarbeiten müssen, sondern auch der soziologischen Wirklichkeit.

Unter den gesamtwirtschaftlichen Aspekten der Sozialversicherung soll an dieser Stelle noch der einkommenspolitische besonders hervorgehoben werden. Gerade die in letzter Zeit wahrgenommenen und keineswegs auf Österreich beschränkten Schwächezeichen des Wirtschaftsablaufes zeigen, welche Bedeutung der Massenkonsum, also auch die Nachfrage, die sich durch das Einkommen der Sozialleistungsempfänger ergibt, im Wirtschaftsablauf besitzt.

Diese Tatsachen müssen vor allem bei jenen Entscheidungen entsprechend berücksichtigt werden, die auf die Einkommen der Empfänger von Sozialleistungen eine besondere Auswirkung haben. Der Gesetzgeber hat daher die bedeutendste Maßnahme dieser Art, das ist die jährliche Anpassung der Renten und Pensionen, einem Begutachtungsverfahren unterworfen, das Überlegungen der geschilderten Art ausdrücklich vorschreibt. Die bisherige Tätigkeit des Beirates für die Pensions- und Rentendynamik hat deutlich erkennen lassen, daß sich seine Mitglieder dieser umfassenden Aufgabenstellung und Verantwortung bewußt sind.

Bei der Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Sozialversicherung soll noch ein weiterer Gesichtspunkt hervorgehoben werden, der ebenfalls nicht immer entsprechend beachtet wird. Er liegt in der weitgehenden Befreiung von der Vorsorge für den von der Sozialgesetzgebung gedeckten Einkommensentfall. Diese Befreiung kann nicht nur auf den einzelnen bezogen beurteilt werden; sie spielt auch für die kleineren Gemeinschaften eine entscheidende Rolle. Die Betriebe und im besonderen die Familien sind in zunehmendem Maße von Belastungen entbunden, die eine schwere Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit darstellen können. Die Einführung einer ausreichenden Altersvorsorge hat aber auch dazu geführt, daß dem manchmal schwierigen Generationswechsel nicht nur in menschlicher sondern oft auch in be-

trieblicher Hinsicht manche Schärfe genommen wurde.

Bei einer Würdigung des bestehenden gesetzlichen Systems der Sozialen Sicherheit drängt sich sogleich die Feststellung auf, daß es wohl das Ergebnis einer organischen Entwicklung ist, aber nicht immer nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet wurde. Viele Regelungen der geltenden Sozialrechtsordnung sind nur mehr aus der historischen Entwicklung erklärlich. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, daß neue Zielsetzungen nicht durch grundlegende Reformen, sondern durch eine Verfeinerung der bestehenden Ordnung erreicht wurden, wodurch diese auch komplizierter wurde. Mit der Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurde für die Dienstnehmer ein entscheidender Schritt in die Richtung einer notwendigen Systemklarheit und Einheitlichkeit getan, doch hat das Hereinwachsen anderer großer Gruppen von Erwerbstätigen in die Sozialversicherung zu einer Uneinheitlichkeit im System der Sozialen Sicherheit geführt.

Auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz selbst läßt unterschiedliche Auffassungen erkennen. Die Verquickung der Ergebnisse historischer Entwicklungen mit neuen Wegen zeigt sich etwa recht deutlich in der Organisation der Sozialversicherungsträger. Als Beispiel möge angeführt werden, daß der Gesetzgeber durch die Trennung der Pensionsversicherung von Angestellten und Arbeitern eine weitgehende Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Großgruppen anstrebt. In der Krankenversicherung hingegen, wo die Tatsache der arbeitsrechtlichen Differenzierung eine ungleich größere Rolle spielt als nach der Erreichung des Ruhestandes, wurde die territoriale Gliederung beibehalten. Ähnliches gilt für die ebenfalls nur historisch erklärbare Tatsache, daß dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Institute direkt angehören, jedoch ein Unterverband für den Bereich der Selbständigen-Krankenversicherung besteht.

Die durch die Aufeinanderfolge zahlreicher Korrekturen und Einzelmaßnahmen gekennzeichnete Entwicklung kommt auch im Leistungsrecht zum Ausdruck. So bestehen einerseits Überlappungen in der Funktion der einzelnen Zweige der Sozialen Sicherheit, daneben aber ebenso Lücken, also nicht hinlänglich berücksichtigte Bedürfnisse.

Es muß aber auch auf die Tatsache hingewiesen werden, daß verschiedene Leitprinzipien der Sozialen Sicherheit im derzeitigen System nebeneinander auftreten und die geltenden Bestimmungen geprägt haben. In vieler Hinsicht ist das Versicherungsprinzip vertreten, es finden sich aber auch Versorgungsgesichtspunkte oder es wird — wie etwa im Ausgleichszulagenwesen — durch fürsorgeähnliche Einrichtungen ergänzt. Nicht unmaßgeblich war ferner für die Entwicklung, daß als Leitbild für die Soziale Sicherheit im Alter das Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes herangezogen wurde.

Wenn zu prüfen ist, welche Maßnahmen in näherer Zukunft erforderlich sind, ergeben sich zunächst in der Krankenversicherung eine Reihe von Aufgaben. Schon eine Betrachtung der Zeitungsberichte über

Sozialfragen in den letzten Jahren läßt erkennen, daß hier ein gewisser Schwerpunkt in der Kritik und in den Wünschen liegt. Es muß aber ebenso festgestellt werden, daß Fehleinschätzungen weit verbreitet sind und daher eine ausreichende Information der Öffentlichkeit besonders wichtig wäre.

Außer Streit steht, daß es energischer Maßnahmen bedürfen wird, um der Krankenversicherung eine dauerhafte und ausreichende finanzielle Basis zu geben. Dazu gehört in erster Linie ein entsprechender Anteil der Einkommen, der für Zwecke der Krankenversicherung zur Verfügung steht. Bekanntlich hat das langjährige Erstarren der Versicherungshöchstgrenze im Zusammenhang mit dem allgemein ständig steigenden Lohnniveau dazu geführt, daß immer größere Teile der gesamtwirtschaftlichen Lohnsumme der Beitragspflicht entwichen sind, was besonders zu einer fortschreitenden Entlastung der höheren Einkommen geführt hat. Diese Entwicklung ist umso bedenklicher, als damit die so wichtige Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen in der Solidaritätsgemeinschaft der Versicherten beeinträchtigt wird.

Die Anforderungen an die Krankenversicherung steigen nach wie vor erheblich. Auf die besondere Rolle der Sachleistungen wurde bereits im Teilbericht hingewiesen. Insbesondere kann der Wunsch der Spitalserhalter nach einer stärkeren Beteiligung der Krankenversicherung an den Erhaltungskosten nicht übersehen werden.

In den letzten Jahren sind oft Meinungsverschiedenheiten zwischen der Krankenversicherung und den Interessenvertretungen der Ärzte aufgetreten. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, daß es zwischen diesen Partnern der Sozialen Sicherheit zu Gesamtvereinbarungen über die Honorierung der von den Ärzten an die Versicherten erbrachten Leistungen kommt. Aufgetretene Schwierigkeiten konnten bisher immer wieder beseitigt werden. Auch im Bereich der Bauernkrankenversicherung, für die eine Vereinbarung bisher nicht zustande kam, muß eine solche Regelung erreicht werden.

Notwendig erscheint es auch, gewisse Grundtatsachen und elementare Voraussetzungen einer umfassenden Krankenversicherung gerade in der Gegenwart in Erinnerung zu rufen. Die Honorierung der Vertragsärzte kann nur auf zweierlei Art geordnet sein: Entweder es werden aus den nach dem Einkommen der Versicherten, also nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistungsfähigkeit gestaffelten Beiträgen relativ gleichmäßige Einkommen für die Ärzteschaft direkt vermittelt oder es wird nach dem Ersatzkassensystem für den einzelnen Versicherten, der den Arzt zunächst selbst honoriert, eine Schadloshaltung vorgesehen. Während die Standesvertretungen der Ärzteschaft sich bisher eindeutig um die Verwirklichung des erstgenannten Prinzips bemüht haben und dementsprechend sogar die im Gesetz nicht vorgesehene Fallpauschalierung vereinbart haben, scheint nunmehr eine Tendenz an Boden zu gewinnen, welche eine direkte finanzielle Auseinandersetzung zwischen Arzt und Patienten anstrebt. Damit würde allerdings die Verwirklichung

eines vollkommenen sozialen Risikenausgleichs in der Solidaritätsgemeinschaft der Versicherten in Frage gestellt. Eine allgemeine Entwicklung in diesem Sinne würde einen empfindlichen Rückschritt bedeuten.

Es ist jedenfalls notwendig, die verschiedenen Vorschläge, die eine Verbesserung der Situation der Krankenversicherung zum Ziele haben, eingehend zu prüfen und danach den weiteren Weg festzulegen, der es diesem wichtigen Zweig der Sozialversicherung ermöglicht, seinen Aufgaben in sozialer und gerechter Weise zu entsprechen.

Obwohl gerade in der Pensionsversicherung ein beachtlich hohes Leistungsniveau erreicht wurde, ergeben sich auch in diesem Zweig der Sozialen Sicherheit Aufgaben für die nächste Zukunft. Das Ministerium wird sich neben der Beseitigung verschiedener Unzulänglichkeiten und Härten vor allem mit der Frage zu befassen haben, auf welche Weise eine Verbesserung der Witwenpension erreicht werden kann. Es wird bereits seit längerem die Forderung erhoben, den für die Witwenpension geltenden Prozentsatz der Eigenpension des versicherten Ehegatten zu erhöhen. Dieses Anliegen ist in der Tatsache begründet, daß mit dem Wegfall eines Ehepartners keine Halbierung der bisherigen Haushaltskosten eintritt. Dies kann jedoch nur dann anerkannt werden, wenn das Arbeits- oder Pensionseinkommen des Gatten die alleinige oder hauptsächlichliche Quelle des Familienunterhaltes war. Es wird daher notwendig sein, genau abgegrenzte Maßnahmen zu erwägen, um dafür erreichbare Mittel sinnvoll für Verbesserungen zu verwenden.

Besonderes Augenmerk wird auch grundsätzlichen Anpassungs- und Finanzierungsfragen der Pensionsversicherung zuzuwenden sein. Durch das Pensionsanpassungsgesetz 1965 wurde auf fünf Jahre ein Dynamisierungs- und Deckungskonzept geschaffen, das wesentliche Mehrbelastungen der arbeitenden Bevölkerung und des Staatshaushaltes vorsieht, das aber im Anpassungssystem bereits heftig kritisiert wird. Sosehr es auch geboten erscheint, das im Zeitpunkt der Schaffung allseits bejahte Dynamisierungssystem auf seine Tauglichkeit zu prüfen, werden alle Verbesserungsmaßnahmen und vor allem der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nur in der Gesamtschau der wirtschaftlichen Belastbarkeit zu erwägen sein. Auf das hiezu schon weiter oben Gesagte sei nochmals besonders hingewiesen.

Ein nicht zu übersehendes Anliegen ist im Bereich der Alters-, Erwerbsunfähigen- und Hinterbliebenenversorgung der weitere Ausbau der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung. Es wird jedoch notwendig sein, vorerst grundsätzlich klarzustellen, welche Funktion der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung im Zuge der weiteren Entwicklung zukommen soll. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft ist dabei jedoch auch zu berücksichtigen, daß die Erbringung angemessener Beiträge vielfach auf Schwierigkeiten stoßen würde. Eine sehr wesentliche Ausweitung des Bundesbeitrages in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung würde

jedoch Momente eines strukturellen Einkommensausgleiches tragen, der weit in das Gebiet der Agrarpolitik reicht und daher nicht allein vom Standpunkt der Sozialen Sicherheit aus beurteilt werden kann.

Im Rahmen dieser allgemeinen Ausführungen über den Stand der Sozialen Sicherheit, welche naturgemäß Einzelheiten außer acht lassen müssen, sei noch etwas eingehender auf eine Tatsache hingewiesen, die die Arbeit im sozialen Bereich immer wieder erschwert, nämlich das Vorliegen von Fehleinstellungen und Fehlbeurteilungen verschiedenster Art in der Öffentlichkeit.

Besonders in Dienstnehmerkreisen findet sich verschiedentlich noch die Auffassung, daß die Sozialversicherung als ein Instrument der Umverteilung zu Lasten der Besitzenden und zugunsten der Dienstnehmerschaft insgesamt dienen kann. In Anbetracht des erreichten Ausmaßes der Sozialversicherung und der Einbeziehung fast aller Berufe kann aber heute der Umverteilungsprozeß der Sozialversicherung hauptsächlich nur mehr als Ausgleich zwischen der gesamten arbeitenden Generation und den Sozialleistungsempfängern sowie als Solidaritätsausgleich zwischen den sozialen Schichten innerhalb der einzelnen Berufe angesehen werden. Höhere Leistungen aus der Sozialversicherung können nur durch eine stärkere Heranziehung aller Erwerbstätigen zu finanziellen Leistungen erzielt werden. Die Wechselwirkung zwischen Sozialleistungen und Soziallasten wird aber nicht immer entsprechend gewürdigt und dargestellt. Vorsichtige Entscheidungen in der Sozialen Sicherheit werden bis in die jüngste Vergangenheit als hart kritisiert. Vielfach wird noch die Meinung vertreten, daß durch Zurückhaltung bestimmte Kreise der Bevölkerung von ihren sozialen Verpflichtungen enthoben werden. Die Vermehrung von Sozialausgaben bewirkt heute nicht mehr den Abbau angehäufter Reichtümer, sondern die Vermehrung sozialer Belastungen für alle, und zwar entweder auf dem direkten Weg der Beitragsleistung oder dem indirekten Weg der Besteuerung. Die einer gewissen Tragik niemals entbehrende Interessenausensetzung zwischen Jung und Alt ist durch die moderne Sozialversicherung zwar auf gesellschaftliche Ebene verlagert, vermenschlicht und zu hoher Gerechtigkeit geführt, aber nicht beseitigt worden. Es ist erstaunlich, daß die Ansicht, mit der Organisation der Vorsorge könnten Werte vermittelt werden, welche die Jungen nicht im selben Umfang belasten, noch immer zu finden ist. Es müßte daher eine vordringliche Aufgabe der Aufklärungsarbeit aller Interessenvertretungen sein, die sozialen Zusammenhänge aufzuzeigen. Ernsthaftige Sozialpolitik kann nicht betrieben werden, wenn einerseits der Umfang der Abgabenbelastung beklagt und andererseits ein wesentlicher Ausbau des Sozialsystems reklamiert wird.

Eine Fehleinstellung liegt auch in einer nicht mehr berechtigten Betonung des Versicherungsprinzips vor. Besonders die Diskussionen um die Ruhensbestimmungen in der Pensionsversicherung haben gezeigt, daß das Wesen der heute notwendigerweise mit Versorgungsprinzipien ausgestatteten Sozial-

versicherung mißverstanden wird. Es wäre sonst nicht möglich, daß immer wieder vom natürlichen, durch Beitragsleistung erworbenen Rechtsanspruch auf volle Pensionen neben voller Erwerbstätigkeit hingewiesen wird, obwohl bekannt ist, daß die Leistungen der Pensionsversicherung nur durch ein unmittelbares Opfer der erwerbstätigen Generation unter maßgeblicher Heranziehung von Staatsmitteln möglich ist.

Zur Verbesserung der Situation wäre wohl auch erforderlich, daß im öffentlichen Schul- und Bildungswesen mehr Kenntnisse über soziale Tatsachen vermittelt werden. Als Beispiel dafür, welche verhängnisvollen Mißverständnisse vorliegen, sei angeführt, daß nicht wenige Dienstnehmer ihre gesamten Sozialversicherungsbeiträge als Krankenkassenbeiträge ansehen, nur weil der Dienstgeber alle Beiträge an den Krankenversicherungsträger abführt und dies in der Lohnabrechnung vermerkt.

Zusammenfassend und auf lange Sicht gesehen, wird es Aufgabe der Sozialpolitik sein, das bestehende System der Sozialen Sicherheit nicht nur auszubauen, sondern auch rationeller zu gestalten und den als richtig erkannten Ordnungsprinzipien zum Durchbruch zu verhelfen. Zu einer prinzipiellen Klarheit sollte auch das Bestreben nach einem richtigen Maß von Vereinfachung und Vereinheitlichung der gesamten Sozialversicherung treten. Aber auch die Eigenheiten und Besonderheiten der einzelnen beruflichen Gemeinschaften müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Auf lange Sicht gesehen wird es auch notwendig sein, das gesetzliche System der Sozialen Sicherheit ausreichend zu gestalten, aber von untragbaren Leistungskatalogen nach Möglichkeit abzusehen. Entscheidende Ansätze dazu liegen heute schon in den Satzungen oder in den Anpassungsverordnungen, welche über Empfehlung des Beirates ergehen, aber auch im Ermessensspielraum für Gesundheitsfürsorge- und Rehabilitationsleistungen vor. Unter besonderer Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sollte es für die spätere Zukunft möglich sein, ein klares und überschaubares Fundament der Sozialen Sicherheit durch das Gesetz zu schaffen, das durch eine elastische und versichertenennahe Verwaltung jeweils sinnvoll und aktuell angewendet wird.

Arbeitsmarktpolitik

Eine Arbeitsmarktpolitik, in den größeren Zusammenhang der Sozial- und Wirtschaftspolitik gestellt, muß aktiv sein. Das bedeutet, daß sie auch ein Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums sein muß. Durch ihre Maßnahmen sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes die Arbeitskräfte in die Lage versetzt werden, eine für sie günstige Beschäftigung zu finden.

Oft läßt es der Arbeitsmarkt an einer ausreichenden und prompten Selbstregulierung fehlen. Solche Anpassungsschwierigkeiten können besonders durch Konjunkturschwankungen und Strukturprobleme stärker hervortreten. Hier hat die Arbeitsmarktpolitik aktiv, teils vorbeugend, teils unterstützend

und lindernd, einzugreifen. Dabei hat eine richtige Beschäftigungspolitik stets dynamisch zu sein und besonders den regionalen Strukturwandlungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Derzeit spielen in Österreich, seinem Entwicklungsgrad entsprechend, die Verschiebungen von der Landwirtschaft zur Industrie und zum Dienstleistungssektor, das sind Handel und Verkehr, freie Berufe, Dienstleistungen und öffentlicher Dienst, noch immer eine große Rolle. 1951 entfielen auf Land- und Forstwirtschaft noch 32,3% aller Erwerbstätigen; 37,3% waren in Industrie und Gewerbe und 26,9% im tertiären Sektor tätig. 1961 hatte sich das Verhältnis zu 22,7% gegenüber 42,8% und 32,6% verschoben. Der sekundäre Sektor Industrie und Gewerbe sowie der tertiäre Sektor waren zu gleichen Teilen auf Kosten der Landwirtschaft gewachsen. In der Zukunft ist mit einem weiteren Aufholen des tertiären Sektors gegenüber Industrie und Gewerbe zu rechnen.

Auch in der Industrie ist zwischen typischen Wachstumsindustrien, wie chemische Industrie und Papierverarbeitung, und eher stagnierenden Industrien, die überdies infolge der Rationalisierung Arbeitskräfte abgeben, zu unterscheiden. Zur letzteren Gruppe zählen in Österreich etwa die Papierindustrie und jüngst auch die Eisen- und Stahlindustrie. Es zeigt sich dabei, daß die fortschreitende technische Entwicklung immer mehr qualifizierte Arbeiter und Angestellte im Vergleich zu ungelerten Kräften erfordert. Ungenügendes Angebot an Fachkräften ist häufig einer der entscheidenden Engpässe für die weitere Entwicklung der Wirtschaft.

Diesen Entwicklungen ist besonders durch Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität zu begegnen. Es wird aber auch dem vielfach zu beobachtenden Streben Jugendlicher, unter Zurückstellung der weiteren Berufsausbildung möglichst früh zu einem entsprechenden Verdienst zu gelangen, entgegenzuwirken sein.

Anderen Engpässen auf dem Arbeitsmarkt könnte ebenso wie auch in anderen westlichen Staaten durch Teilzeitbeschäftigung, z. B. für weibliche Arbeitskräfte, begegnet werden.

Die Dienstnehmer verfügen meist in viel geringerem Maße als die Dienstgeber über Informationen und über die Möglichkeit, die zukünftige Entwicklung und damit ihre beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten abzuschätzen und allein aus eigenem Vorsorge zu treffen. Ihre Mobilität wird überdies durch berufliche und regionale Anpassungsschwierigkeiten sowie durch den geringeren Besitz an Rücklagen verstärkt beeinträchtigt. Dazu kommt die besondere, weitgehend fachliche und räumliche Differenziertheit und Übersichtlichkeit des Arbeitsmarktes. Sie läßt bei allgemeiner Knappheit des Arbeitskräfteangebotes oft partielle Spannungen und Stockungen auf dem Arbeitsmarkt entstehen. Wichtig wäre daher die fachliche Umstellungsfähigkeit der Dienstnehmer, um rechtzeitig Umgruppierungen vornehmen zu können.

In räumlicher Hinsicht wird die Mobilität des Dienstnehmers, die ein lokales Überangebot von

Arbeitskräften ausgleichen könnte, oft auch durch die beschränkten Wohnmöglichkeiten gehemmt. Erst entsprechende Maßnahmen auf dem Wohnungssektor werden mit zur Entschärfung des Problems beitragen.

Unter den längerfristigen sozialen Aspekten müßten aber auch die arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten, die bisher vor allem unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des gegenwärtigen Arbeitsplatzes der betreffenden Arbeitnehmer gesehen wurden, überdacht werden. Sie dürften keineswegs die Umschichtung der Dienstnehmer zu expandierenden Branchen, die unter Arbeitskräftemangel leiden, hemmen. Eine solche Sozialpolitik würde langfristig gesehen den Erfordernissen nicht gerecht werden. Sie würde unvermeidliche Anpassungshärten nur verschärfen, wenn beispielsweise Betriebs Einschränkungen unaufschiebbar würden. Alle Maßnahmen müssen auf lange Sicht abgestellt werden.

Im Sinne der bisherigen Ausführungen gehört es auch zu den wichtigen Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik, Dienstnehmer und Dienstgeber über Nachfrage und Angebot an Arbeitsplätzen und Arbeitskräften zu informieren. Durch stärkere Heranziehung der Massenkommunikationsmittel, wie Rundfunk, Presse und Fernsehen, durch die Veranstaltung und Mitarbeit an Ausstellungen wären sowohl Dienstnehmer als auch Dienstgeber stärker anzusprechen. Dabei darf die Information nicht nur auf den lokalen Arbeitsmarktbereich beschränkt bleiben, sondern muß auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden.

Ein weiterer Aufgabenkreis betrifft die saisonale Arbeitslosigkeit. Darunter sind vor allem jene Beschäftigungsschwankungen zu verstehen, die auch durch die Wirtschaftsentwicklung nicht beseitigt werden konnten. Sie finden sich besonders in den saisonalen Wirtschaftszweigen, nämlich der Land- und Forstwirtschaft, im Baugewerbe und der damit gekoppelten Baustoffindustrie sowie schließlich im Gast- und Schankgewerbe.

Diese Saisonschwankungen konnten schon bisher durch gezielte Maßnahmen, wie besonders durch organisatorische und finanzielle Förderung von Winterarbeitsplätzen durch Bund und Länder oder durch Verbesserung der Winterbaumethoden, abgeschwächt werden. So sank beispielsweise im Bauwesen die Arbeitslosenrate von 30·1% im Durchschnitt der Monate Dezember bis März 1957/1958 auf 13·1% im Vergleichszeitraum 1965/1966. Im Hotel-, Gast- und Schankgewerbe sank die Jahresdurchschnittsarbeitslosenrate von 13·1% 1958 auf 8·6% 1966. Der Ausbau der schon bewährten Maßnahmen ist daher unbedingt notwendig.

Ein drittes Hauptproblem stellt die strukturelle Arbeitslosigkeit dar; sie kann regional oder bei bestimmten Berufsgruppen auftreten. Regionale Strukturschwächen können beispielsweise durch die Veränderung der Standortbedingungen oder auch durch die Verschiebung vom traditionellen Energieträger Kohle auf andere entstehen. Dabei kann best-

bezahlten und hochqualifizierten Arbeitskräften der Verlust des Arbeitsplatzes drohen.

Die auf regionalen Strukturschwächen beruhende Arbeitslosigkeit kann von der Seite der Unternehmen her durch Betriebsansiedlungen, von der Seite der Arbeitskräfte durch eine gesteigerte regionale und berufliche Mobilität beeinflusst werden.

Hier ist besonders die Problematik einer isolierten Industrie an einem exponierten Standort zu bedenken, wozu in der Regel Schwierigkeiten im Bereich der Infrastruktur treten, wie der Mangel an entsprechenden Verkehrsbedingungen sowie an den notwendigen Einrichtungen im Bereich der Erziehung und des Gesundheitswesens. Wenn keine echte Schwerpunktbildung zu erzielen ist, sind isolierte Industriebetriebe nicht immer lebensfähig. Ein Beispiel einer geglückten Schwerpunktbildung ist Linz. Ehemals Zentrum der Landwirtschaft ist Linz heute, wenn auch nicht frei von Problemen, ein Mittelpunkt der österreichischen Schwerindustrie geworden.

Auch die Änderung der Konsumwünsche sowie der Produktionstechnik können für bestimmte Gruppen berufliche Schwierigkeiten bringen. Es sei nur an aussterbende Gewerbe, wie Huf- und Wagenschmiede, gedacht. Die sich in diesen Fällen ergebenden Umstellungen vollziehen sich allerdings allmählich und lösen daher meist keine schwerwiegende Belastung für den Arbeitsmarkt aus.

Ein letztes wichtiges Aufgabengebiet stellt die sogenannte Restarbeitslosigkeit dar. Sie tritt derzeit besonders bei Frauen, vor allem solchen mit Kleinkindern, und älteren Angestellten in Erscheinung. Dabei ist die Schwierigkeit der Eingliederung der genannten Personengruppen in den Arbeitsprozeß oft nur durch Vermittlungshemmnisse begründet. Hier kommen dem Abbau von Vorurteilen und einer richtigen Information über die tatsächliche Arbeitsverwendbarkeit besondere Bedeutung zu. Bei Frauen mit Kleinkindern würde die Bereitstellung genügender Plätze in Kindergärten sowie die schon erwähnte Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung diesen Teil der Restarbeitslosigkeit verringern.

Die bisher dargestellte Entwicklung ist in immer stärker werdendem Maße am Arbeitsmarkt zu erkennen. Sie ist gekennzeichnet durch Freistellung von Arbeitskräften und gleichzeitiges Auftreten von nur schwer erfüllbarem Bedarf an qualifizierten Kräften. Diese Tatsache wird in Zukunft besonderes Verständnis von Dienstnehmern und Dienstgebern für Fragen der Berufsanpassung sowie Fragen der betrieblichen Arbeitskräftepolitik erfordern. Mit diesen Problemen werden sich auch in Zukunft die bereits 1966 auf Bundes- und Landesebene geschaffenen Beiräte für Arbeitsmarktpolitik zu befassen haben.

Auch die zunehmende wirtschaftliche Integration erfordert besondere Maßnahmen. Sie verlangt nicht nur freien Güteraustausch, sondern auch eine Liberalisierung des Arbeitsmarktes. Darüber hinaus können auch entsprechende Förderungsmaßnahmen geboten erscheinen.

Um für alle vorher genannten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen, ist es notwendig, im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung ein modernes Arbeitsmarktverwaltungsgesetz, das den Erfordernissen der Sozial- und Wirtschaftspolitik entspricht, in unmittelbarer Zukunft zu erarbeiten. Soweit besondere Arbeitsmarktprobleme gesonderte gesetzliche Maßnahmen erfordern, werden diese im Sinne einer dynamischen Beschäftigungspolitik zu erreifen sein.

Eine weitere Aufgabe wird schließlich die Ausarbeitung eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes sein.

Arbeitsrecht

Als längerfristiges Ziel werden in erster Linie die Arbeiten an einer sachgerechten Kodifikation des Arbeitsrechtes zügig voranzutreiben sein. Durch eine möglichst breite Mitwirkung aller interessierten Kreise und durch eine maßgebliche Beteiligung der Wissenschaft soll hier ein allgemein gültiges Fundament für den weiteren Ausbau einer gerechten Sozialordnung geschaffen werden. Dabei müssen zahlreiche Fragen, wie die Gruppierung der Dienstnehmer, die Stellung des Arbeitsrechtes zum sonstigen Privatrecht, die Wesensmerkmale des Arbeitsvertrages, die Art und der Umfang der Regelungen durch Staat und Sozialpartner sowie das Ausmaß der Vertragsfreiheit des einzelnen bewältigt werden.

Doch kann mit der Bereinigung der bestehenden Probleme nicht bis zur endgültigen Kodifikation zugewartet werden. So sollten für jene Gebiete des Arbeitsrechtes, bei denen bereits Vereinheitlichungstendenzen bestehen, der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Lage entsprechende Neuregelungen getroffen werden.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und sonstige Fürsorge

Die angestrebten Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung und der Opferfürsorge bedeuten für den in Betracht kommenden Personenkreis eine wesentliche Verbesserung der Ansprüche, wobei die Einführung der Rentendynamik und für die Belange der Kriegsopferversorgung und Heeresversorgung die Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens auf der Grundlage der Einheitswerte im Vordergrund stehen.

Die Einführung der Rentendynamik wird in den nächsten Jahren einen wesentlichen Teil der Budgetmittel binden, die für die Kriegsopferversorgung, die Heeresversorgung und die Opferfürsorge zur Verfügung stehen werden. Das Reformprogramm der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs vom April 1964 wurde im Prinzip als Grundlage der Verhandlungen anerkannt. Seine Erfüllung wird wegen des bedeutenden finanziellen Aufwandes nur in mehreren Jahrestappen möglich sein.

Bei den Kleinrenten sollte mit Rücksicht darauf, daß der betreffende Personenkreis in besonderem Maße berücksichtigungswürdig ist, eine weitere Erhöhung angestrebt werden.

Volksgesundheit

Praktische Auswirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der technische Fortschritt sowie die Lebensweise des Menschen in unserer Zeit bringen Gefährdungen und Schädigungen der menschlichen Gesundheit zum Teil anderer Art als früher mit sich. Da jeder Mensch das natürliche Recht auf Gesundheit besitzt, muß diesen Gefährdungen und Schädigungen durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden. Es ist im wesentlichen das Ziel der österreichischen Gesundheitspolitik, dem einzelnen Staatsbürger die Erhaltung und auch die Wiederherstellung seiner Gesundheit zu ermöglichen und ihm durch eine umfassende Aufklärung ein besseres Verständnis dafür zu vermitteln.

Diese Aufgaben erfordern die Mitarbeit von Fachleuten der verschiedenen einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen, aber auch der breiten Öffentlichkeit. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die gesundheitserzieherischen Maßnahmen der Eltern und der sonstigen Erziehungsberechtigten, der Schulen, der Religionsgemeinschaften und aller Einrichtungen, die sich dieser Aufgabe widmen.

Es ist aber auch das Zusammenwirken von Bund, Bundesländern, Bezirken und Gemeinden notwendig, um die Bevölkerung gesund zu erhalten. Auf dieses Ziel müssen die gemeinsamen Anstrengungen ausgerichtet sein. Bei allen Maßnahmen, die auf dem Gebiete des Gesundheitswesens getroffen werden, muß grundsätzlich auf den Schutz der Persönlichkeit Rücksicht genommen werden.

Probleme, die einer vordringlichen Lösung zugeführt werden müssen, ergeben sich im Zusammenhang mit den Sanitätsberufen, insbesondere den Ärzten, Zahnärzten, den Krankenpflegepersonen, den Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste und den Sanitätshilfsdiensten sowie in besonderer Weise in bezug auf die Krankenanstalten.

Ein Mangel an praktischen Ärzten besteht, wie im Teilbericht ausgeführt wurde, insbesondere auf dem Lande. Die materielle Stellung der Landärzte ist nicht die einzige Ursache dafür, daß jüngere Ärzte ihren Beruf nicht mehr auf dem Lande ausüben wollen. Das Verhältnis der Zahl der praktischen Ärzte zu jener der Fachärzte deutet darauf hin, daß die Berufsauffassung der jüngeren Ärzte auf anderen Grundsätzen beruht. Durch organisatorische und legislative Maßnahmen muß versucht werden, eine entsprechende Zahl junger Ärzte für die Übernahme einer Ordination als praktischer Arzt vor allem auf dem Lande aber auch in der Stadt zu gewinnen. Eine Erleichterung ist auch infolge der Zunahme der Zahl der Medizinstudenten zu erwarten.

Auch muß weiterhin getrachtet werden, den im Bericht angeführten Mangel an Zahnbehandlern zu beheben. Ein Weg dazu wäre die Einführung einer Ausbildung von Maturanten in einem besonderen

Studiengang für Zahnheilkunde an den medizinischen Fakultäten. Eine solche Ausbildung würde schon auf Grund der kürzeren Studiendauer zu einer Besserung der Verhältnisse führen. In einer Reihe von Staaten besteht bereits eine derartige Ausbildung.

Die Bemühungen, den Mangel an Krankenpflegepersonen, medizinisch-technischen Assistenten und Sanitätshilfspersonen zu verringern, müssen in verschiedenen Richtungen weitergeführt werden. So wäre die materielle Situation der Krankenpflegepersonen zu verbessern und entsprechend der Ausbildung der Tätigkeitsbereich umfassender zu gestalten; ferner wären weitere Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Führung und der Betrieb von Krankenanstalten stellen sowohl in organisatorischer Hinsicht wie auch bezüglich der finanziellen Sicherung eines der schwierigsten Probleme auf dem Gebiete der Volksgesundheit in Österreich dar.

Obwohl, wie im Teilbericht ausgeführt wurde, genügend Krankenanstalten mit einer ausreichenden Zahl von Betten zur Verfügung stehen, fehlt es an Kleinkrankenhäusern für chronisch Kranke, für Leichtkranke und Alterskranke. Hiezu kommt noch, daß Krankenanstalten, die mit den modernsten Mitteln und Geräten ausgestattet sind, in vielen Fällen der Behandlung von einfachen Krankheitsfällen dienen müssen und damit die Kapazität solcher Krankenanstalten nicht entsprechend ausgenützt wird.

Es sollten daher in das Krankenanstalten-Grundsatzgesetz Regelungen über einen Organisationsplan für Krankenanstalten aufgenommen werden. Schwerpunktkrankenhäuser sollten für die Behandlung und Pflege besonderer und schwerer Krankheitsfälle, Normalspitäler für Routinefälle und Kleinspitäler für behandlungsbedürftige Pflegefälle bestimmt sein. Die Zahl von Schwerpunktkrankenhäusern, Normal- und Kleinspitälern sollte zu der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes in ein bestimmtes Verhältnis gebracht werden.

Es wird Aufgabe der nächsten Zukunft sein, über die finanzielle Sicherung des Betriebes von Krankenanstalten eingehende Überlegungen anzustellen und Vorschläge für eine Abänderung der Notlage dieser Anstalten auszuarbeiten.

Die Bemühungen um die entsprechende Gestaltung der Rechtsvorschriften im Bereich des Gesundheitswesens werden weiterzuführen sein. Ein neues Tuberkulosegesetz und ein Strahlenschutzgesetz befinden sich in Beratung und werden bald die diesbezüglich bestehenden Lücken in der Gesetzgebung schließen. Notwendig sind aber auch neue Regelungen auf dem Gebiete der Umwelthygiene und des Arzneimittelwesens sowie der Lebensmittelkontrolle.

Es genügt nicht, daß die Gesundheitsverwaltung erst bei konkreten Anlässen in Aktion tritt; sie muß vielmehr vorbeugend den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung wahrnehmen. Dazu gehören in erster Linie die Vorkehrungen auf dem Gebiete der Epidemiologie; im Vordergrund stehen hier die Schutzimpfungen gegen Pocken, Poliomyelitis und Tuber-

kulose. Auch die Gesundheitserziehung und -aufklärung unter Verwendung aller Kommunikationsmittel, insbesondere zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, sowie gegen den Alkoholmißbrauch und das Zigarettenrauchen besitzt großen Wert. Schließlich erscheint die Mitarbeit in der Raum- und Siedlungsplanung unbedingt notwendig.

Die Behandlung der aufgezeigten, vielfältigen Probleme erfordert die Mitwirkung aller daran interessierten Stellen und insbesondere von Fachleuten der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, wie dies seit dem Jahre 1870 im Obersten Sanitätsrat der Fall ist. Ferner ist die Durchführung zweckbestimmter Forschungen erforderlich. Dieser Weg wird im Interesse der Gesunderhaltung der österreichischen Bevölkerung in Zukunft noch in verstärktem Maße einzuschlagen sein. Auch wäre die Frage einer erweiterten Mitarbeit zu prüfen.

Technische und arbeitshygienische Dienstnehmerschutzvorschriften, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Vordringlich ist eine gesetzliche Neuregelung der Grundlagen für den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz, um einen dem Fortschritt der technischen Wissenschaften und den medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu erreichen und eine zeitgemäße Weiterentwicklung zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage aufbauend sollen dann weitere, auf verschiedenen Gebieten notwendige Durchführungsvorschriften geschaffen werden, wie für die Verwendung von Lösungsmitteln oder über periodische ärztliche Untersuchungen von Dienstnehmern, die bei bestimmten Arbeiten verwendet werden.

Ein weiteres Anliegen ist die Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion, deren Überwachungstätigkeit in ihrem Bereich mitbestimmend für die soziale Lage ist. Durch eine Änderung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion sowie durch entsprechende weitere Maßnahmen sollen auch hier Fortschritte angebahnt werden.

Internationale Sozialpolitik

Österreich arbeitet, wie bereits ausgeführt wurde, in steigendem Maße in den internationalen Organisationen mit, die sich für die Sicherung des sozialen Friedens und damit des Weltfriedens durch Schaffung gerechter Arbeitsbedingungen einsetzen. Durch seine Mitarbeit in diesen Organisationen hat Österreich einerseits aktiv zur internationalen Harmonisierung sozialer Normen beigetragen, andererseits aber auch wertvolle Impulse für seine innerstaatliche Sozialpolitik erhalten und immer wieder seine eigenen sozialpolitischen Maßnahmen dem auf internationaler Ebene erzielten Fortschritt angepaßt.

Die Sozialpolitik, wie jede andere Tätigkeit für das Gemeinwesen, kennt und darf keinen Stillstand kennen, sondern muß ein ständiges Bemühen zur

Erreichung und Sicherung eines optimalen Ergebnisses für die Gesellschaft sein. Es wird daher eine der Aufgaben Österreichs auf dem Gebiete der internationalen Sozialpolitik sein, auch in Zukunft in den internationalen Organisationen, so vor allem im Sozial- und Wirtschaftsrat der Vereinten Nationen, in der Internationalen Arbeitsorganisation, in der Weltgesundheitsorganisation und im Sozialausschuß sowie im Expertenkomitee für Soziale Sicherheit des Europarates möglichst aktiv mitzuarbeiten und die Ergebnisse der Arbeit dieser Gremien, soweit es möglich und zweckmäßig ist, innerstaatlich durch entsprechende sozialpolitische Maßnahmen auszuwerten.

Zur Erhaltung des internationalen Rufes des österreichischen Staates als sozialpolitisch fortschrittliches Land ist es daher unerlässlich, unter Bedachtnahme auf die anderen Faktoren, die das Wohlergehen des Staates und seiner Bevölkerung bestimmen, die von Österreich bisher noch nicht angenommenen internationalen Instrumente auf sozialem Gebiete ständig im Hinblick auf die Frage im Auge zu behalten, ob und inwieweit ihnen auch von Österreich beigetreten und ihr Inhalt durch die auf Grund der Rechtsordnung jeweils in Betracht kommenden Mittel verwirklicht werden kann. In dieser Richtung werden zur Zeit vor allem einige

Übereinkommen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossen wurden, und zwar auf dem Gebiete der Sozialversicherung, des Mutterschutzes und des Schutzes der Jugendlichen im Bergbau, sowie die Europäische Sozialcharta einer eingehenden Untersuchung mit dem Ziele unterzogen, diese Instrumente der Ratifikation durch Österreich zuzuführen. In der Folge werden einige weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation in gleicher Weise zu behandeln sein. Bei positivem Zusammenwirken aller beteiligten Stellen wird es auf diese Weise sicherlich möglich sein, echte sozialpolitische Fortschritte zu erzielen.

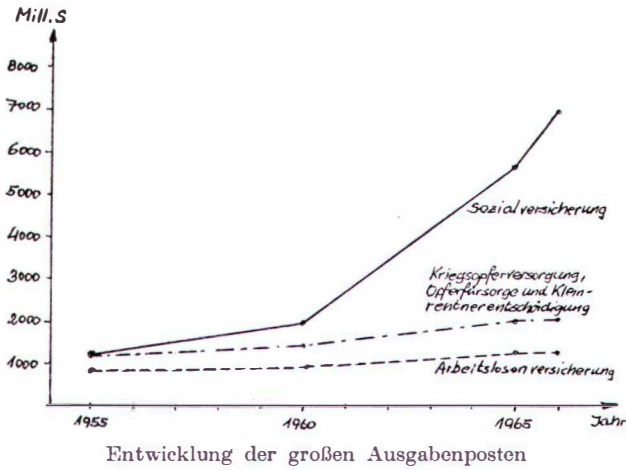
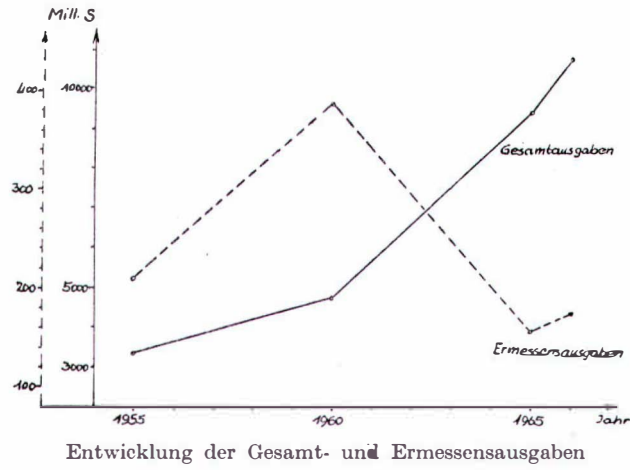
Eine weitere Aufgabe Österreichs im Bereich der internationalen Sozialpolitik wäre der Abschluß von zweiseitigen Staatsverträgen im Bereich der Sozialen Sicherheit, wie sie — zum Teil auf Grund des territorialen Naheverhältnisses, zum Teil im Zusammenhang mit Verträgen betreffend die Beschäftigung von Gastarbeitern in Österreich — bereits mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweiz, mit Italien, Spanien, Jugoslawien und mit der Türkei bestehen. Aus sozialpolitischen Gründen wäre des weiteren der Abschluß von bilateralen Verträgen auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit, u. a. mit Frankreich, Liechtenstein, Großbritannien und Israel wünschenswert.

Verzeichnis der Anhänge

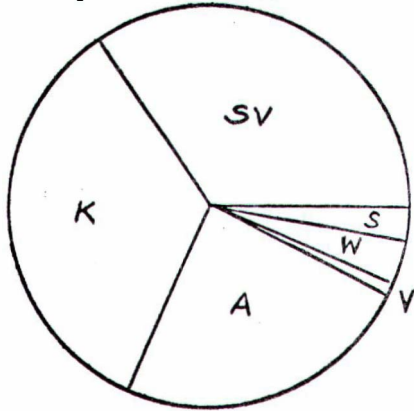
	Seite
ANHANG 1: Entwicklung der Gebarung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	137
ANHANG 2: Personalstand und Dienststellenverzeichnis	145
ANHANG 3: Lohnstufeneinreihung aller Versicherten	153
ANHANG 4: Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften	157
ANHANG 5: Übersicht über die Leistungen der Kranken-, Unfall- und Pensions(Renten)versicherung	181
ANHANG 6: Verzeichnis der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände	189
ANHANG 7: Verzeichnis der von den Trägern der Sozialversicherung geführten Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen	193
ANHANG 8: Liste der Kurorte Österreichs	201

ANHANG 1

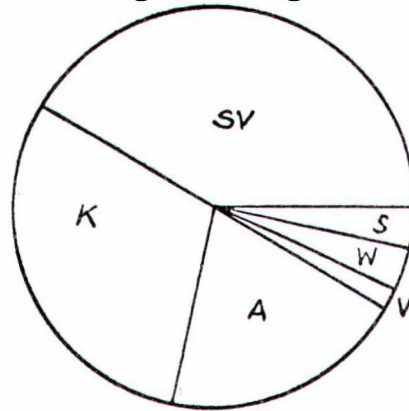
Entwicklung der Gebarung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung



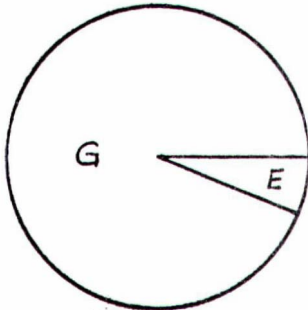
Kapitel 15, „Soziale Verwaltung“, Ausgaben



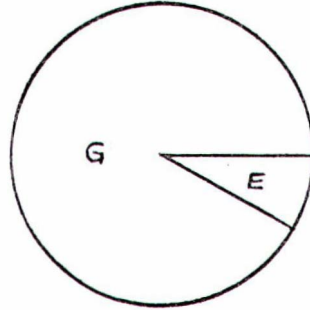
1955



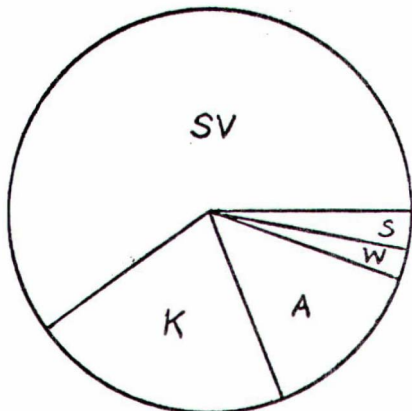
1960



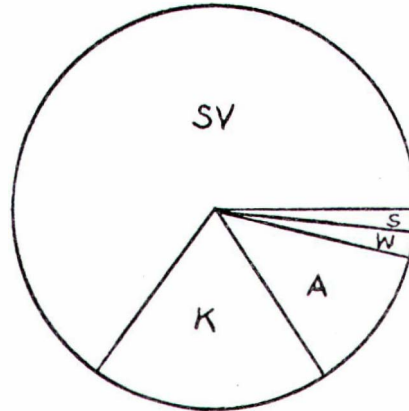
1965



1966



1965



1966

Legende

SV... Sozialversicherung
 K... Kriegsopferversorgung,
 Opferfürsorge und
 Kleinrentnerentschädigung

A... Arbeitslosenversicherung
 V... Volksgesundheit
 G... Gesetzliche Verpflichtungen

W... Wohnungsfürsorge
 S... Sonstiges
 E... Ermessensausgaben

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“
Gebarung 1955 lt. Bundesrechnungsabschluß

	Ausgaben						Einnahmen	
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾		Ermessensausgaben		Zusammen		Mill. S	%
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%		
Sozialversicherung	1.163.418	34.76	—	—	1.163.418	34.76	216.043	18.85
Kriegsopferversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	1.124.504 ^{2 a)}	33.59	9.122	0.28	1.133.626	33.87	3.142	0.27
Arbeitslosenversicherung	752.940 ^{2 b)}	22.50	67.031	2.00	819.971	24.50	821.501	71.69
Volksgesundheit	12.468 ^{2 c)}	0.37	9.350	0.28	21.818	0.65	7.620	0.67
Wohnungsfürsorge	0.247	0.01	110.230	3.29	110.477	3.30	4.980	0.44
Sonstiges	84.459 ^{2 d)}	2.52	13.435	0.40	97.894	2.92	92.574	8.08
Insgesamt ...	3.138.036^{2 e)}	93.75	209.168	6.25	3.347.204	100.00	1.145.860	100.00

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Hievon Personalaufwand:

Mill. S

a) 30.278

b) 80.552

c) 10.945

d) 24.547

e) 146.322

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“
Gebarung 1955 lt. Bundesrechnungsabschluß
Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“

	Gesetzliche Verpflichtungen Mill. S	Ermessensausgaben Mill. S
Bundesministerium für soziale Verwaltung	19.611	4.196
Reservefonds nach dem AIVG. ...	0.222	—
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	17.470	—
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	36.005	—
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0.174	0.352
Ärztliche Untersuchung der in Beschäftigung stehenden Jugendlichen	1.865	—
Schülerausspeisung	2.497	—
Schulmilchaktion und sonstige Maßnahmen der Fürsorge	—	7.077
Arbeitsinspektion	6.615	1.810
Summe ...	84.459	13.435

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“
Gebarung 1955 lt. Bundesrechnungsabschluß
Aufgliederung der „Sonstigen Einnahmen“

	Mill. S
Bundesministerium für soziale Verwaltung	0.918
Reservefonds nach dem AIVG.	0.066
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe .	25.117
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz.	53.677
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen.	0.004
Ausgleichsgebühren nach § 8 des Jugendeinstellungsgesetzes	9.291
Allgemeine Fürsorge	2.937
Arbeitsinspektion	0.564
Summe ...	92.574

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“
Gebarung 1960 lt. Bundesrechnungsabschluß
Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“

	Gesetzliche Verpflichtungen Mill. S	Ermessensausgaben Mill. S
Bundesministerium für soziale Verwaltung	32.157	5.854
Reservefonds nach dem AIVG.	0.036	—
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	50.068	—
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	27.393	—
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0.427	0.308
Ärztliche Untersuchung der in Beschäftigung stehenden Jugendlichen	3.170	—
Ersatz des Aufwandes nach dem Mutterschutzgesetz	0.338	—
Bundesfachschule für Technik ...	1.918	1.685
Schülerausspeisung	3.249	—
Schulmilchaktion und sonstige Maßnahmen der Fürsorge	—	10.406
Arbeitsinspektion	12.832	2.553
Summe ...	131.588	20.806

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“
Gebarung 1960 lt. Bundesrechnungsabschluß

	Ausgaben						Einnahmen	
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾		Ermessensausgaben		Zusammen		Mill. S	%
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%		
Sozialversicherung	1.972-087	41-61	0-899	0-02	1.972-986	41-63	240-739	14-87
Kriegsopferversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	1.424-514 ^{2 a)}	30-06	10-982	0-23	1.435-496	30-29	5-365	0-33
Arbeitslosenversicherung	745-744 ^{2 b)}	15-73	180-937	3-82	926-681	19-55	1.183-534	73-10
Volksgesundheit	79-465 ^{2 c)}	1-68	20-463	0-43	99-928	2-11	12-583	0-78
Wohnungsfürsorge	0-193	0-00	151-496	3-20	151-689	3-20	5-707	0-35
Sonstiges	131-588 ^{2 d)}	2-78	20-806	0-44	152-394	3-22	171-218	10-57
Insgesamt ...	4.353-591 ^{2 e)}	91-86	385-583	8-14	4.739-174	100-00	1.619-146	100-00

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Hievon Personalaufwand:

	Mill. S
a)	40-473
b)	113-975
c)	18-358
d)	42-950
e)	215-756

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“

Gebarung 1960 lt. Bundesrechnungsabschluß

Aufgliederung der „Sonstigen Einnahmen“

	Mill. S
Bundesministerium für soziale Verwaltung....	1-187
Reservfonds nach dem ALVG.	90-539
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe...	34-164
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, Sonderbeitrag	41-668
Bundesfachschule für Technik	0-766
Allgemeine Fürsorge.....	2-185
Arbeitsinspektion	0-709
Summe...	<u>171-218</u>

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“

Gebarung 1965 lt. Bundesrechnungsabschluß

	Ausgaben						Einnahmen	
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾		Ermessensausgaben		Zusammen		Mill. S	%
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%		
Sozialversicherung	5.687-376	60-18	—	—	5.687-376	60-18	338-352	19-75
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	2.003-113 ^{2 a)}	21-19	15-612	0-17	2.018-725	21-36	64-631	3-77
Arbeitslosenversicherung.....	1.202-035 ^{2 b)}	12-72	77-953	0-82	1.279-988	13-54	1.067-480	62-31
Volksgesundheit	181-649 ^{2 c)}	1-92	26-386	0-28	208-035	2-20	20-855	1-22
Wohnungsfürsorge	0-135	0-00	0-742	0-01	0-877	0-01	4-438	0-26
Sonstiges	217-065 ^{2 d)}	2-30	39-030	0-41	256-095	2-71	217-321	12-69
Insgesamt ...	9.291-373 ^{2 e)}	98-31	159-723	1-69	9.451-096	100-00	1.713-077	100-00

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Hievon Personalaufwand:

	Mill. S
a)	52-555
b)	146-317
c)	29-090
d)	65-360
e)	293-322

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“
 Gebarung 1965 lt. Bundesrechnungsabschluß
 Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“

	Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessensausgaben
	Mill. S	
Bundesministerium für soziale Verwaltung	49-389	7-911
Reservefonds nach dem AIVG.....	5-000	—
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	98-720	—
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	33-420	—
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0-646	0-386
Ärztliche Untersuchung der in Beschäftigung stehenden Jugendlichen	5-660	—
Ersatz des Aufwandes nach dem Mutterschutzgesetz	0-374	—
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0-091	—
Bundesfachschule für Technik ...	4-739	2-867
Schülerauspeisung und sonstige Maßnahmen der Fürsorge	—	13-676
Beitrag zum Bundesjugendplan..	—	10-000
Arbeitsinspektion	19-026	4-190
Summe...	217-065	39-030

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“
 Gebarung 1965 lt. Bundesrechnungsabschluß
 Aufgliederung der „Sonstigen Einnahmen“

	Mill. S
Bundesministerium für soziale Verwaltung....	1-222
Reservefonds nach dem AIVG.	97-012
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe...	74-942
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, Sonderbeitrag	41-641
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0-000
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0-034
Bundesfachschule für Technik	1-009
Allgemeine Fürsorge.....	0-439
Arbeitsinspektion	1-022
Summe...	217-321

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“

Gebarung 1966 lt. Bundesrechnungsabschluß *)

	Ausgaben						Einnahmen	
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾		Ermessensausgaben		Zusammen		Mill. S	%
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%		
Sozialversicherung	7.012-268	64-91	—	—	7.012-268	64-91	353-476	19-75
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	2.040-001 ^{2 a)}	18-88	14-148	0-14	2.054-149	19-02	64-962	3-63
Arbeitslosenversicherung.....	1.177-284 ^{2 b)}	10-90	104-754	0-97	1.282-038	11-87	1.065-692	59-54
Volksgesundheit	197-201 ^{2 c)}	1-83	27-816	0-26	225-017	2-09	23-848	1-33
Wohnungsfürsorge	0-065	0-00	0-244	0-00	0-309	0-00	4-005	0-22
Sonstiges	200-994 ^{2 d)}	1-86	27-619	0-25	228-613	2-11	278-023	15-53
Insgesamt ...	10.627-813^{2 e)}	98-38	174-581	1-62	10.802-394	100-00	1.790-006	100-00

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.
²⁾ Hiervon Personalaufwand:
 Mill. S
 a) 57-963
 b) 160-433
 c) 32-405
 d) 67-731
 e) 318-532

*) Auf Grund der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 betrifft der Bundesrechnungsabschluß hinsichtlich der Gebarungen „Wohnungsfürsorge“ und „Bundesfachschule für Technik“ sowie „Beitrag zum Bundesjugendplan“ (siehe Aufgliederung zu „Sonstiges“) nur das 1. Halbjahr 1966.

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“

Gebahrung 1966 lt. Bundesrechnungsabschluß
Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“

	Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessens- ausgaben
	Mill. S	
Bundesministerium für soziale Ver- waltung	54-669	9-008
Reservfonds nach dem AIVG...	—	—
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	85-359	—
Leistungen nach dem Wohnungs- beihilfengesetz (Arbeitslosen- versicherung)	31-355	—
Einigungsämter, Heimarbeitskom- missionen	0-762	0-443
Ärztliche Untersuchung der in Be- schäftigung stehenden Jugend- lichen	5-258	—
Ersatz des Aufwandes nach dem Mutterschutzgesetz	0-414	—
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0-094	—
Bundesfachschule für Technik ...	2-470	1-451
Schülerauspeisung und sonstige Maßnahmen der Fürsorge	—	10-614
Beitrag zum Bundesjugendplan..	—	2-000
Arbeitsinspektion	20-613	4-103
Summe...	<u>200-994</u>	<u>27-619</u>

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“

Gebahrung 1966 lt. Bundesrechnungsabschluß
Aufgliederung der „Sonstigen Einnahmen“

	Mill. S
Bundesministerium für soziale Verwaltung...	1-006
Reservfonds nach dem AIVG	146-917
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe .	84-250
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, Sonderbeitrag	44-189
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0-000
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Be- dienstete	0-024
Bundesfachschule für Technik	0-581
Allgemeine Fürsorge	0-154
Arbeitsinspektion	0-902
Summe...	<u>278-023</u>

ANHANG 2

Personalstand und Dienststellenverzeichnis

Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen *)

	1955	1960	1965	1966
Zentralleitung	447	570	625	620
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ..	3.047	3.050	2.787	2.802
Landesinvalidenämter und Invalidenfürsorgeanstalt	1.037	955	904	907
Arbeitsinspektion	195	272	291	283
Untersuchungs- anstalten	267	332	397	403
Prothesenwerkstätten .	42	40	40	41
Heimarbeits- kommissionen	7	9	9	10
Hebammenlehr- anstalten	3	3	3	3
Heilanstalten	7	—	—	—
Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl	—	102	96	95
Bundeschule für Technik	—	31	62	61
Kuranstalt für Kriegs- beschädigte Bad Hof- gastein	—	—	12	—
Bundesapotheken	24	27	24	24
Sanitätsdienst bei den Landesregierungen ..	6	4	2	2
Amtsärzte	17	—	—	—
Gesamtstand . . .	5.099	5.395	5.252	5.251

*) Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z. B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.).

Verzeichnis

der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

Landesarbeitsamt WIEN 1010 Wien, Weihburggasse 30

Arbeitsämter:

Angestellte	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bau-Holz	1160 Wien, Herbststraße 6—10
Bekleidung, Textil, Leder	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 5—7
Gastgewerbe	1050 Wien, Castelligasse 17
Graphik, Papier	1031 Wien, Esteplatz 2
Handels-, Transport-, Verkehrs- und landwirtschaftliche Arbeiter	1060 Wien, Mollardgasse 8
Jugendliche	1031 Wien, Esteplatz 2
Körperbehinderte	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Lebensmittel	1050 Wien, Castelligasse 17
Metall, Chemie	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3

Persönliche Dienstleistungen	1050 Wien, Embelgasse 6—8
Liesing	1235 Wien XXIII, Liesing
Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen beim Einigungsamt Wien	1030 Wien, Löwengasse 47

Landesarbeitsamt NIEDERÖSTERREICH 1010 Wien, Hohenstaufengasse 2

Arbeitsämter:

Amstetten	3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Amstetten:	
Haag	3350 Haag, Höllriglstraße 7
Baden	2500 Baden, Palffygassee 28
Zweigstelle des Arbeitsamtes Baden:	
Pottendorf	2486 Pottendorf, Gemeindeamt, Hauptstraße 11
Berndorf-St. Veit	2562 St. Veit, Hauptstraße 53
Bruck a. d. Leitha	2460 Bruck, Schillerstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Leitha:	
Hainburg	2410 Hainburg, Hauptplatz 10
Gänserndorf	2230 Gänserndorf, Friedensgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Gänserndorf:	
Großenzersdorf	2301 Großenzersdorf, Elisabethstraße 7
Zistersdorf	2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12
Gmünd	3950 Gmünd, Bahnhofstraße 33
Hollabrunn	2020 Hollabrunn, Koliskopplatz 9
Horn	3580 Horn, Frauenhofnerstraße 10
Korneuburg	2100 Korneuburg, Wienerring 24
Krems	3500 Krems, Kasernstraße 29
Laa a. d. Thaya	2136 Laa, Stadtplatz 66
Lilienfeld	3180 Lilienfeld, Dörf 50
Melk	3390 Melk, Bahnhofstraße 2
Zweigstelle des Arbeitsamtes Melk:	
Ybbs/Donau	3370 Ybbs, Siedlung Gottsackerfeld, Block B, Stauwerkstraße 14
Mistelbach	2130 Mistelbach, Oserstraße 29
Mödling	2340 Mödling, Weißes Kreuzgasse 4
Neulengbach	3040 Neulengbach, Hauptstraße 2
Zweigstelle des Arbeitsamtes Neulengbach:	
Purkersdorf	3002 Purkersdorf, Kaiser Josef-Straße 8
Neunkirchen	2620 Neunkirchen, Postgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Neunkirchen:	
Aspang	2870 Aspang, Zöbernstraße 3
Gloggnitz	2640 Gloggnitz, Fr. W. Raiffeisengasse 4
St. Pölten	3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 4
Zweigstelle des Arbeitsamtes St. Pölten:	
Herzogenburg	3130 Herzogenburg, Fischergasse 6
Scheibbs	3270 Scheibbs, Hauptstraße 204—205
Schwechat	2320 Schwechat, Sendnergasse 13—15
Stockerau	2000 Stockerau, Schulgasse 4
Tulln	3430 Tulln, Bahnhofstraße 20
Zweigstelle des Arbeitsamtes Tulln:	
Klosterneuburg	3402 Klosterneuburg, Hundskehle Nr. 21
Waidhofen a. d. Thaya	3830 Waidhofen, Thayastraße 3
Waidhofen a. d. Ybbs	3340 Waidhofen, Schöffelstraße 4
Wiener Neustadt	2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 36
Zwettl	3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2 a

Landesarbeitsamt OBERÖSTERREICH 4020 Linz, Gruberstraße 63

Arbeitsämter:

Braunau	5280 Braunau, Palmplatz 1
Eferding	4070 Eferding, Stadtplatz 37
Freistadt	4240 Freistadt, Linzer Vorstadt 173
Gmunden	4810 Gmunden, Johann Evangelist, Haberstraße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Gmunden:	
Bad Ischl	4820 Bad Ischl, Grazer Straße 8
Grieskirchen	4710 Grieskirchen, Manglburg 23
Kirchdorf	4560 Kirchdorf, Simon Redtenbacher-Platz 3
Linz	4021 Linz, Wiener Reichsstraße 7
Zweigstellen des Arbeitsamtes Linz:	
Enns	4470 Enns, Dr. Karl Renner-Straße 9
Traun	4050 Traun, Kirchenplatz 8
Perg	4320 Perg, Stifterstraße 2
Außenstelle des Arbeitsamtes Perg:	
Mitterkirchen	4343 Mitterkirchen/Hütting, Arge, Verwaltungsbaracke
Ried	4910 Ried, Turnerstraße 8
Rohrbach	4150 Rohrbach, Haslacherstraße 7
Schärding	4780 Schärding, Bahnhofstraße 141
Steyr	4400 Steyr, Tomitzstraße 7
Zweigstellen des Arbeitsamtes Steyr:	
Bad Hall	4540 Bad Hall, Kirchenplatz 1
Weyer	3335 Weyer, Hauptplatz 8
Vöcklabruck	4840 Vöcklabruck, Hinterstadt 13/15
Wels	4601 Wels, Karl Loy-Straße 23

Landesarbeitsamt SALZBURG 5020 Salzburg, Schießstattstraße 4

Arbeitsämter:

Bischofshofen	5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bischofshofen:	
Bad Gastein	5640 Bad Gastein, Grillparzerstraße 211
Hallein	5400 Hallein, Bahnhofstraße, Amtsgebäude
Salzburg	5020 Salzburg, Schießstattstraße 2
Tamsweg	5580 Tamsweg, Kirchengasse 107
Zell am See	5700 Zell am See, Bahnhofstraße 10

Landesarbeitsamt STEIERMARK 8010 Graz, Babenbergerstraße 33

Arbeitsämter:

Bruck a. d. Mur	8601 Bruck, Grazer Straße 15
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Mur:	
Mariazell	8630 Mariazell, Pater Hermann Geist-Platz 1 (Rathaus)
Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Klostersgasse 28
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11
Graz	8010 Graz, Babenbergerstraße 33
Zweigstelle des Arbeitsamtes Graz:	
Peggau	8120 Peggau, Hauptstraße 153
Hartberg	8230 Hartberg, Ressavarstraße 29
Judenburg	8750 Judenburg, Kapellenweg 5
Arbeitsamtsnebenstelle:	
Murau	8850 Murau, Grünfelsgasse 1

Zweigstelle der Arbeitsamtsnebenstelle Murau:	
Neumarkt	8820 Neumarkt Nr. 1
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans Resel-Gasse 17
Leibnitz	8430 Leibnitz, Schmidgasse 32
Arbeitsamtsnebenstelle:	
Mureck	8480 Mureck, Feldgasse 3
Leoben	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 8
Zweigstelle des Arbeitsamtes Leoben:	
Eisenerz	8790 Eisenerz, Dr. h. c. Theodor Körner-Platz 1
Liezen	8940 Liezen, Hauptstraße 14 und 14 a
Zweigstellen des Arbeitsamtes Liezen:	
Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Parkgasse 153
Gröbming	8962 Gröbming 206
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Bleckmanngasse 11
Berufsberatung, Grüne Insel Nr. 1	
Voitsberg	8570 Voitsberg, Konrad von Hötzendorf-Straße 14 a

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung:

Voitsberg	8570 Voitsberg, Roseggergasse 5
Weiz	8160 Weiz, Hans Klöpfer-Gasse 6

Landesarbeitsamt TIROL 6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5

Arbeitsämter:

Imst	6460 Imst, Dr. Pfeiffenberger-Straße 8 b
Innsbruck	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Arbeitsamtsnebenstelle:	
Solbad Hall in Tirol	6060 Solbad Hall, Unterer Stadtplatz 20
Kitzbühel	6370 Kitzbühel, Hinterstadt 30
Kufstein	6332 Kufstein, Inngasse 4
Landeck	6500 Landeck, Innstraße 11
Lienz	9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 20
Reutte	6600 Reutte, Obermarkt 48
Schwaz	6130 Schwaz, Spornbergerstraße 22

Landesarbeitsamt VORARLBERG 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43

Arbeitsämter:

Bludenz	6700 Bludenz, Hermann Sander-Straße 12
Bregenz	6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bregenz:	
Riezlern	6991 Riezlern 178, Klein-Walsertal
Dornbirn	6850 Dornbirn, St. Martinstraße 6
Feldkirch	6800 Feldkirch, Graf Hugo Wuhr-Gang 3—5
Heimarbeitungskommission für	
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung beim Einigungsamt Feldkirch	
	6850 Dornbirn, Altes Rathaus

Landesarbeitsamt KÄRNTEN 9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 25

Arbeitsämter:

Feldkirchen	9560 Feldkirchen, Gurktaler Straße 11
Hermagor	9620 Hermagor, Nr. 239
Klagenfurt	9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 25

Spittal a. d. Drau	9800 Spittal a. d. Drau, 10. Oktober-Straße 6
St. Veit a. d. Glan	9300 St. Veit a. d. Glan, Friesacher Straße 3
Villach	9500 Villach, Meister Friedrich-Straße 3
Völkermarkt	9100 Völkermarkt, Herzog Bernhard-Platz 5
Wolfsberg	9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 207

Landesarbeitsamt BURGENLAND 7000 Eisenstadt, PermayerstraÙe 10

Arbeitsämter:

Eisenstadt	7000 Eisenstadt, PermayerstraÙe 10
Mattersburg	7210 Mattersburg, Mozartgasse 2
Neusiedl am See	7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 3
Oberpullendorf	7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 24
Oberwart	7400 Oberwart, Prinz Eugen-StraÙe 1
Stegersbach	7551 Stegersbach 73
Zweigstelle des Arbeitsamtes Stegersbach:	
Güssing	7540 Güssing, Grabengasse

Landesinvalidenämter und Prothesenwerkstätten

Landesinvalidenam t für Wien, Niederösterreich und Burgenland	1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Landesinvalidenam t für Oberösterreich	4020 Linz, Gruberstraße 63
Landesinvalidenam t für Salzburg	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Landesinvalidenam t für Tirol	6010 Innsbruck, Herzog Friedrich-StraÙe 3
Landesinvalidenam t für Vorarlberg	6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Landesinvalidenam t für Steiermark	8010 Graz, Babenbergerstraße 35
Landesinvalidenam t für Kärnten	9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Wien	1050 Wien, Geigergasse 5
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Linz	4020 Linz, Gruberstraße 63

Bundesstaatliche Untersuchungsanstalten

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt	1090 Wien, Währinger Straße 25 a
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz	4020 Linz, Weißenwolffstraße 28
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Salzburg	5020 Salzburg, Landeskrankenhaus
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Graz	8010 Graz, Universitätsstraße 6
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Klagenfurt	9020 Klagenfurt, St. Veiter Straße 47
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Innsbruck	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien	1090 Wien, Kinderspitalgasse 15
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz	4020 Linz, Bürgerstraße 47
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	8010 Graz, Universitätsstraße 6
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck	6020 Innsbruck, Liebeneggstraße 8
Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen	1090 Wien, Zimmermanngasse 3
Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt	1160 Wien, Possingergasse 38

Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut	1095 Wien, Kinderspitalgasse 15 (Schließfach 74)
Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut	1090 Wien, Währinger Straße 25 a
Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen	1090 Wien, Währinger Straße 13 a

Bundesapotheken

Bundesapotheke „Alte Hofapotheke“	1010 Wien, Habsburgergasse 11
Bundesapotheke „Zur Mariahilf“	1060 Wien, Mariahilfer Straße 55
Bundesapotheke „Alte Hofapotheke Schönbrunn“	1130 Wien, Schloß Schönbrunn beim Meidlinger Tor
Bundesstaatliche öffentliche Krankenanstalt für Neurochirurgie	4820 Bad Ischl, Salzburger Straße 8

Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Handels- und Verkehrsunternehmungen	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk	2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk	3100 St. Pölten, Radetzkystraße 1
Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk	4020 Linz, Finanzgebäude — West
Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk	8010 Graz, Opernring 2
Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8
Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk	9020 Klagenfurt, Herrengasse 9
Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk	6900 Bregenz, Weiherstraße 8
Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk	3500 Krems, Kasernstraße 29
Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk	4840 Vöcklabruck, Graben 19

ANHANG 3

Lohnstufeneinreihung aller Versicherten



Für die nebenstehende Darstellung wurden die Lohnstufen 6 bis 39 der Lohnstufeneinreihung aller Versicherten in der Sozialversicherung in die folgenden Gruppen zusammengefaßt:

- 1 Lohnstufe 6 bis 10
- 2 Lohnstufe 11 bis 15
- 3 Lohnstufe 16 bis 20
- 4 Lohnstufe 21 bis 25
- 5 Lohnstufe 26 bis 30
- 6 Lohnstufe 31 bis 35
- 7 Lohnstufe 36 bis 39

Die Darstellung zeigt den prozentuellen Anteil der Versicherten in den einzelnen Gruppen am 1. August der Jahre 1964 bis 1966. Es geht daraus eine deutliche Verschiebung in die höheren Lohnstufen in den Jahren von 1964 bis 1966 hervor. Am 1. August 1964 gab es die in die Gruppe 7 eingereichten Lohnstufen noch nicht.

Lohnstufeneinreihung aller Versicherten

Nr.	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Stichtag			
	über	bis	1. Feber 1964	1. August 1964	1. Feber 1965	1. August 1965
1		225	14.403	15.588	11.060	10.223
2	225	375	59.105	55.365	45.332	32.103
3	375	525	75.303	73.388	74.463	70.529
4	525	675	53.776	52.922	53.238	51.808
5	675	825	38.786	37.512	41.285	42.247
6	825	975	31.489	29.479	31.960	33.057
7	975	1.125	44.573	38.937	36.239	33.436
8	1.125	1.275	50.501	49.366	41.505	38.456
9	1.275	1.425	59.764	55.696	46.304	40.167
10	1.425	1.575	83.733	80.644	64.172	50.367
11	1.575	1.725	97.003	101.986	84.167	62.085
12	1.725	1.875	105.172	110.202	94.536	77.514
13	1.875	2.025	118.945	122.534	109.490	97.135
14	2.025	2.175	109.378	111.442	102.840	96.479
15	2.175	2.325	112.812	115.092	105.836	103.387
16	2.325	2.475	101.974	106.436	100.627	100.650
17	2.475	2.625	99.911	106.934	103.508	106.878
18	2.625	2.775	85.773	91.532	89.090	95.238
19	2.775	2.925	78.971	85.174	85.680	92.504
20	2.925	3.075	70.931	78.772	87.133	89.742
21	3.075	3.225	60.854	69.247	70.653	80.386
22	3.225	3.375	51.876	59.503	60.149	71.104
23	3.375	3.525	48.164	55.605	57.421	69.422
24	3.525	3.675	39.817	46.721	47.442	59.567
25	3.675	3.825	34.455	41.621	42.458	55.138
26	3.825	3.975	28.488	34.971	34.753	47.676
27	3.975	4.125	26.180	33.057	33.483	46.837
28	4.125	4.275	20.204	26.056	26.108	37.616
29	4.275	4.425	17.080	22.127	22.124	32.957
30	4.425	4.575	15.837	20.658	20.564	30.685
31	4.575	4.725	12.670	17.142	16.251	24.646
32	4.725	4.875	115.322	138.216	19.970	23.563
33	4.875	5.025	—	—	13.814	20.538
34	5.025	5.175	—	—	10.828	16.084
35	5.175	5.325	—	—	9.547	15.289
36	5.325	—	—	—	92.641	137.967
		Summe ...	1,963.250	2,083.925	1,986.671	2,093.480

Lohnstufeneinreihung aller Versicherten

Nr.	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Zählungstag			
	über	bis	1. Feber 1965	1. August 1965	1. Feber 1966	1. August 1966
1		225	11.060	10.223	7.107	7.205
2	225	375	45.332	32.103	28.634	23.541
3	375	525	74.463	70.529	65.563	57.243
4	525	675	53.238	51.808	55.797	53.708
5	675	825	41.285	42.247	44.209	40.753
6	825	975	31.960	33.057	33.427	31.221
7	975	1.125	36.239	33.436	32.779	31.729
8	1.125	1.275	41.505	38.456	35.040	29.289
9	1.275	1.425	46.304	40.167	37.039	39.354
10	1.425	1.575	64.172	50.367	46.817	43.784
11	1.575	1.725	84.167	62.085	53.042	46.557
12	1.725	1.875	94.536	77.514	72.975	62.958
13	1.875	2.025	109.490	97.135	91.910	77.727
14	2.025	2.175	102.840	96.479	94.635	89.152
15	2.175	2.325	105.836	103.387	100.827	97.637
16	2.325	2.475	100.627	100.650	95.907	96.230
17	2.475	2.625	103.508	106.878	101.485	103.155
18	2.625	2.775	89.090	95.238	91.503	94.480
19	2.775	2.925	85.680	92.504	89.973	94.633
20	2.925	3.075	87.133	89.742	86.602	93.459
21	3.075	3.225	70.653	80.386	80.628	87.399
22	3.225	3.375	60.149	71.104	71.095	78.076
23	3.375	3.525	57.421	69.422	68.640	76.766
24	3.525	3.675	47.442	59.567	57.674	65.816
25	3.675	3.825	42.458	55.138	53.387	61.173
26	3.825	3.975	34.753	47.676	45.403	54.063
27	3.975	4.125	33.483	46.837	44.930	53.040
28	4.125	4.275	26.108	37.616	34.979	43.689
29	4.275	4.425	22.124	32.957	31.399	39.293
30	4.425	4.575	20.564	30.685	28.433	35.560
31	4.575	4.725	16.251	24.646	23.034	29.993
32	4.725	4.875	19.970	23.563	20.718	26.490
33	4.875	5.025	13.814	20.538	19.417	25.912
34	5.025	5.175	10.828	16.084	14.372	20.145
35	5.175	5.325	9.547	15.289	13.461	18.037
36	5.325	5.475	92.641	137.967	17.249	16.508
37	5.475	5.625	—	—	11.145	15.643
38	5.625	5.775	—	—	8.619	12.463
39	5.775		—	—	96.320	137.608
		Summe...	1,986.671	2,093.480	2,006.174	2,111.489

ANHANG 4

ZUSAMMENSTELLUNG

**der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach
dem Stande vom 31. Dezember 1966**

Sozialversicherung

A. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.)

- Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.).
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 171, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, abgeändert wird (2. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 294, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 293, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 290, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 87, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 168, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 294, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 13/1962, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (9. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 85, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 184, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 253, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 320, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 301, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 81, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (15. Novelle zum ASVG.).
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 220, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum ASVG.).
- Verordnung vom 8. Oktober 1965, BGBl. Nr. 296, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1966.
- Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 309, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum ASVG.).
- Kundmachung vom 20. Mai 1966, BGBl. Nr. 76, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1967.
- Verordnung vom 28. Juni 1966, BGBl. Nr. 94, mit der der Anpassungsfaktor (§ 108 e Abs. 10 ASVG.) für das Jahr 1967 festgesetzt wird.
- Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 168, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (18. Novelle zum ASVG.).
- Verordnung vom 26. Juli 1966, BGBl. Nr. 183, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1967.
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, betreffend die Erhöhung von Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 5/1967.

B. Künstler-Sozialversicherungsgesetz

- Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 157, über die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz).

C. Pensionsanpassungsgesetz

- Bundesgesetz vom 28. April 1965, BGBl. Nr. 96, über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz — PAG.).

D. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.)

- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der Gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG.).

Bundesgesetz vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 65, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 291, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 169, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 295, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 14/1962, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1962, BGBl. Nr. 324, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 86, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 185, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 254, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 321, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 302, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 82, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 222, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 310, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 169, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (15. Novelle zum GSPVG.).

E. Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.)

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 293, über die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz — LZVG.).

Bundesgesetz vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 95, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum LZVG.).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 167, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum LZVG.).

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 296, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum LZVG.).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 15/1962, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum LZVG.).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 186, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum LZVG.).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 322, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum LZVG.).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 303, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum LZVG.).

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 221, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum LZVG.).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 311, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle zum LZVG.).

F. Notarversicherungsgesetz (NVG. 1938)

Verordnung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes, betreffend die Notarversicherung, BGBl. Nr. 2/1938.

Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 174, womit das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert wird (Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 159, womit das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 9. März 1955, BGBl. Nr. 67, womit das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 262, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 295, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, BGBl. Nr. 167, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 187, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert wird (7. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 201, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 13. Juli 1966, BGBl. Nr. 166, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (9. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, BGBl. Nr. 20/1967, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (10. Novelle zum NVG. 1938).

G. Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz (BKVG. 1937)

Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnittes III des Neunten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der Ergänzung durch das Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 23.

H. Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.)

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219, über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz — B-KVG.).

I. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSKVG.)

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 167, über die Krankenversicherung der in der Gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz — GSKVG.).

K. Gesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 297, vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 325, und vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 170.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

A. Arbeitsrecht

1. Arbeitsvertragsrecht

a) allgemeine Grundlage

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 26. Hauptstück; in der Fassung der III. Teilnovelle, RGBl. Nr. 69/1916 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1947.

b) Spezialgesetze

Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, VI. Hauptstück in geltender Fassung.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, BGBl. Nr. 174/1946, BGBl. Nr. 159/1947, BGBl. Nr. 108/1958 und BGBl. Nr. 253/1959.

Bundesgesetz vom 2. Juli 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1964 und der hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesgesetz vom 14. Juni 1965, BGBl. Nr. 238, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetznovelle 1965).

Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1937, der Vierten Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, Deutsches RGBl. Nr. I S. 1999, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, BGBl. Nr. 159/1947, BGBl. Nr. 108/1958, BGBl. Nr. 253/1959 und BGBl. Nr. 117/1960.

Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1921, BGBl. Nr. 158/1955 und BGBl. Nr. 108/1958.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958.

Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 34/1959, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 308/1964.

Bundesgesetz vom 23. Juli 1923, BGBl. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 104/1965.

Verordnung vom 24. Juli 1963, BGBl. Nr. 227, (Hausgehilfenkommissions-Geschäftsordnung — HEK-Geo).

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privat-Kraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946 und BGBl. Nr. 313/1964.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1937, BGBl. Nr. 229, betreffend Kautions, Darlehen und Geschäftseinlagen von Dienstnehmern (Kautionschutzgesetz).

c) Volksdeutsche

Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 166, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Arbeitnehmern.

d) Wiedereinstellung und Rückstellung

Wiedereinstellungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 185, in der Fassung der 4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1951 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 207, über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 199/1951, BGBl. Nr. 78/1952 und BGBl. Nr. 179/1953 (Fristverlängerung).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 208, über die Geltendmachung in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengangener Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen (Drittes Rückgabegesetz), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 200/1951, BGBl. Nr. 49/1952 und BGBl. Nr. 180/1953.

Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 319, betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Bundesverfassungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 210, über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft.

e) Kollektivvertragswesen und Mindestlohntarife

Bundesgesetz vom 26. Feber 1947, BGBl. Nr. 76, über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1950, BGBl. Nr. 92/1959 und BGBl. Nr. 60/1962.

Verordnung vom 13. Juni 1947, BGBl. Nr. 138, über die Standorte und Sprengel der Einigungsämter, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 230/1947, BGBl. Nr. 274/1949, und BGBl. Nr. 227/1954.

Verordnung vom 27. August 1962, BGBl. Nr. 279, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes geregelt wird (EA-Geo).

Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 156, über die Erlassung von Mindestlohntarifen.

f) Schlechtwetterentschädigung

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 284/1963, und BGBl. Nr. 314/1964.

g) Arbeitsplatzsicherung

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 154, über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatzsicherungsgesetz).

h) Urlaub

Arbeiterurlaubsgesetz 1959, BGBl. Nr. 24/1959. Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958, BGBl. Nr. 270/1961, BGBl. Nr. 311/1964 und BGBl. Nr. 68/1966 samt den Durchführungsverordnungen zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz: BGBl. Nr. 114/1946, BGBl. Nr. 192/1946, BGBl. Nr. 224/1947, BGBl. Nr. 241/1947, BGBl. Nr. 152/1948, BGBl. Nr. 243/1954, BGBl. Nr. 209/1956, BGBl. Nr. 260/1956, BGBl. Nr. 63/1959, BGBl. Nr. 276/1961, BGBl. Nr. 316/1964, und BGBl. Nr. 210/1966.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes.

i) Wohnungsbeihilfen

Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 292/1957, BGBl. Nr. 90/1960, BGBl. Nr. 305/1960, BGBl. Nr. 120/1961 und BGBl. Nr. 320/1961.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 324, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964 eine Sonderregelung getroffen wird.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 304, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965 eine Sonderregelung getroffen wird.

Bundesgesetz vom 8. Juni 1966, BGBl. Nr. 106, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1966 eine Sonderregelung getroffen wird.

j) Kinderbeihilfe und Familienlastenausgleich

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1950, BGBl. Nr. 31, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 135/1950, BGBl. Nr. 215/1950, BGBl. Nr. 161/1951, BGBl. Nr. 104/1953, BGBl. Nr. 18/1955, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 190/1964 und BGBl. Nr. 88/1965.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18, betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1956, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 284/1957, BGBl. Nr. 97/1959, BGBl. Nr. 175/1959, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 171/1961, BGBl. Nr. 171/1962, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 88/1965, und BGBl. Nr. 3/1967.

2. Dienstnehmerschutz

a) Arbeitszeit

Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, DRGBL. I S. 447, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz).

Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, DRGBL. I S. 1799.

Verordnung vom 20. Jänner 1925, DRGBL. I S. 5, 8, über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochöfenwerken.

Verordnung vom 9. Feber 1927, DRGBL. I S. 59, über die Arbeitszeit in Gaswerken.

Verordnung vom 9. Feber, DRGBL. I S. 59, über die Arbeitszeit in Metallhütten.

Verordnung vom 16. Juli 1927, DRGBL. I S. 221, über die Arbeitszeit in Stahlhütten, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie.

Verordnung vom 16. März 1929, DRGBL. I S. 82, über die Arbeitszeit in der Zementindustrie.

Verordnung vom 22. Juni 1956, BGBl. Nr. 126, über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 124/1959.

Verordnung vom 25. September 1956, BGBl. Nr. 195, betreffend die Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 49/1966.

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1960.

Verordnung vom 13. Feber 1924, DRGBL. I S. 66, 154, über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten.

b) Heimarbeit

Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGBl. Nr. 105/1961, über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes (Heimarbeitsgesetz 1960).

Verordnung vom 3. Juni 1954, BGBl. Nr. 135, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBl. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit

beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 30/1961.

Verordnung vom 24. August 1954, BGBl. Nr. 223, betreffend eine Rahmengesäftsordnung für die Heimarbeitskommission und deren Entgeltberechnungsausschüsse (Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959 und der Verordnung vom 12. August 1960, BGBl. Nr. 176.

c) Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1952, der Verordnung BGBl. Nr. 258/1954 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1955, und BGBl. Nr. 113/1962.

Art. II des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

d) Mutterschutz

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 240/1960, BGBl. Nr. 68/1961, BGBl. Nr. 9/1962, und BGBl. Nr. 199/1963.

e) Sonn- und Feiertagsruhe

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGL. Nr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben, in der Fassung der Gesetze RGL. Nr. 125/1905, und StGBL. Nr. 282/1919 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 421/1934 und der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. Nr. 548/1935, des Arbeitsinspektionsgesetzes BGBl. Nr. 194/1947 und des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958.

Verordnung vom 24. April 1895, RGL. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen RGL. Nr. 186/1912, RGL. Nr. 208/1913, BGBl. Nr. 98/1924, BGBl. Nr. 44/1926, BGBl. Nr. 313/1927, BGBl. Nr. 156/1929, BGBl. Nr. 403/1935 und BGBl. Nr. 273/1959.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBL. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGL. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 68/1955 und BGBl. Nr. 2/1957.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGL. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes StGBL. Nr. 95/1919 und der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBL. Nr. 124, über die Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 153 über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes (Feiertagsruhegesetz).

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBI. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen.

Verordnung vom 6. April 1933, BGBl. Nr. 166, betreffend Bewilligung von Ausnahmen von der Feiertagsruhe für den Bergbau.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen.

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.

f) Betriebsverlegungen und -veräußerungen

Vollzugsanweisung vom 2. Juni 1919, StGBI. Nr. 301/1919, über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland.

Vollzugsanweisung vom 11. Juni 1920, StGBI. Nr. 269, über den Schutz von Dienstnehmern bei Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland.

Verordnung vom 20. September 1922, BGBl. Nr. 711, über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Erwerbsunternehmungen und bei Veräußerung von Betriebsmitteln aus dem Burgenland ins Ausland.

3. Arbeitsverfassungsrecht

Gesetz vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43, wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des Allgemeinen Strafgesetzes in betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteil des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden (Koalitionsgesetz).

Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (genannt Antiterrorgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1954.

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Arbeiterkammertages (Arbeiterkammerngesetz), in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 239/1954 und des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 89/1960.

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 236, mit dem das Arbeiterkammerngesetz neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 30. Mai 1959, BGBl. Nr. 134, über die Erlassung einer Wahlordnung für die Wahl der Kammerräte in die Kammern für Arbeiter und Angestellte, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 84/1964.

Bundesgesetz vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz—BRG.), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1948, BGBl. Nr. 190/1954, BGBl. Nr. 234/1962 und BGBl. Nr. 235/1965 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1952.

Verordnung vom 24. Juli 1947, BGBl. Nr. 211, über die Wahl der Betriebsräte und Vertrauensmänner, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 178/1948 und BGBl. Nr. 240/1965.

B. Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

1. Arbeitslosenversicherung

Kundmachung vom 3. Februar 1950, BGBl. Nr. 69, über die Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung.

Kundmachung vom 1. Juli 1958, BGBl. Nr. 199, über die Wiederverlautbarung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958—AIVG 1958), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960, BGBl. Nr. 119/1961, BGBl. Nr. 17/1962, BGBl. Nr. 323/1962, BGBl. Nr. 84/1963, BGBl. Nr. 198/1963, BGBl. Nr. 35/1964, und BGBl. Nr. 335/1965.

Verordnung vom 27. März 1953, BGBl. Nr. 41/1953, betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 170/1955, BGBl. Nr. 19/1956, BGBl. Nr. 176/1958, BGBl. Nr. 53/1962 und BGBl. Nr. 267/1966.

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 277/1964, BGBl. Nr. 85/1965 und BGBl. Nr. 6/1967.

Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1964.

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1965, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 194/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, und BGBl. Nr. 81/1965.

Verordnung vom 3. März 1937, BGBl. Nr. 94, betreffend die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Bundesangestellten.

Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die

Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, BGBl. Nr. 218/1948, BGBl. Nr. 58/1949, BGBl. Nr. 198/1949, BGBl. Nr. 214/1950, BGBl. Nr. 160/1951, BGBl. Nr. 180/1952, BGBl. Nr. 109/1953, BGBl. Nr. 173/1954, BGBl. Nr. 186/1955, BGBl. Nr. 77/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 101/1961, BGBl. Nr. 18/1962, BGBl. Nr. 91/1962, BGBl. Nr. 175/1962, BGBl. Nr. 255/1963, BGBl. Nr. 323/1963, und BGBl. Nr. 83/1965.

Kundmachung vom 4. Juni 1957, BGBl. Nr. 152, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesen (Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 — KOVG. 1957), in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 319/1961, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 256/1963, BGBl. Nr. 282/1963, BGBl. Nr. 202/1964, BGBl. Nr. 305/1964, und BGBl. Nr. 83/1965.

Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 27, über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, und BGBl. Nr. 84/1965.

Kundmachung vom 13. Jänner 1953, BGBl. Nr. 21, über die Wiederverlautbarung des Invalideneinstellungsgesetzes.

Bundesgesetz vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 55, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1953 abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958).

Verordnung vom 25. Feber 1947, BGBl. Nr. 74, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (1. Durchführungsverordnung zum IEinstG.).

2. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung

Gesetz vom 16. Juli 1927, DRGBl. I S. 187, über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 eingeführt durch § 1 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1939, DRGBl. Nr. I S. 1912, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 703/1938, und als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 R.-ÜG., StGBI. Nr. 6/1945, in Geltung geblieben, mit Ausnahme des Dritten Abschnittes und der übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insoweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung beziehen (Kdm. vom 3. Feber 1950, BGBl. Nr. 69).

Gesetz vom 5. November 1935, DRGBl. Nr. I S. 1281, über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung (in Österreich mit Wirkung vom 21. Mai 1938 eingeführt durch § 2 Abs. 1 Z. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1938, DRGBl. I S. 591, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 181/1938, und als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 R.-ÜG. in Geltung geblieben).

Verordnung vom 23. Jänner 1933, DRGBl. Nr. I S. 26, über ausländische Arbeitnehmer (in Österreich mit Wirkung vom 1. April 1941 eingeführt durch

die Verordnung vom 24. Jänner 1943, DRGBl. I S. 44, und als österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 R.-ÜG. in Geltung geblieben).

Verordnung vom 28. Juni 1935, DRGBl. Nr. I S. 903, über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland (in Österreich mit Wirkung vom 21. Mai 1938 eingeführt durch § 2 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1938, DRGBl. I S. 591, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 181/1938, und gemäß § 2 R.-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Kraft geblieben).

Anordnung vom 8. Jänner 1936, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 7, zur Durchführung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland.

Verordnung vom 26. November 1935, DRGBl. I S. 1361, zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, mit den Änderungen der Verordnung vom 19. März 1936, DRGBl. I S. 195, mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 2 und 4 (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 1 der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBl. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939 und gemäß § 2 R.-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Dritte Verordnung vom 23. Dezember 1937, DRGBl. I S. 1413, zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 2 der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBl. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939 und gemäß § 2 R.-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 30. November 1935, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280 vom 30. November 1935, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 über die Durchführung der nicht-gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940, durch § 1 Z. 3 lit. a der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBl. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939, und gemäß § 2 R.-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 30. November 1935, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280, vom 30. November 1935, mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und des § 3 Abs. 3 über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 3 lit. b der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBl. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939, und gemäß § 2 R.-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 30. November 1935, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280 vom 30. November 1935, über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung für Artisten (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940, durch § 1 Z. 3 lit. c der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBl. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939, und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 28. Mai 1937, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 121 vom 31. Mai 1937, über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertvermittlung mit den Änderungen nach der Anordnung vom 30. März 1938, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 80 und der Gebührenordnung für Konzertbesorgung durch gewerbsmäßige Konzertvermittler (Konzertagenten) vom 28. Mai 1937, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 121 (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 3 lit. d der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBl. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939 und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 17. Jänner 1938, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 14 vom 18. Jänner 1938, über die Durchführung der gewerbsmäßigen Bühnenvermittlung (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 3 lit. e der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBl. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939, und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und sonstige Fürsorge

A. Kriegsopferversorgung

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 — KOVG. 1957, BGBl. Nr. 152.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 261, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 319, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 256, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 282, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 83, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 7/1967, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Verordnung vom 23. Dezember 1943, Deutsches RGBl. 1944 I S. 5, über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr.

Verordnung vom 17. Jänner 1946, BGBl. Nr. 55, über Sitz und Sprengel der Landesinvalidenämter.

Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Invalideinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21.

Bundesgesetz vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 55, mit dem das Invalideinstellungsgesetz 1953 abgeändert wird (Invalideinstellungsgesetz-Novelle 1958).

Bundesgesetz vom 19. Oktober 1960, BGBl. Nr. 217, über die Errichtung eines Kriegsopferfonds (Kriegsopferfondsgesetz).

Bundesgesetz vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 128, über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

B. Heeresversorgung

Bundesgesetz vom 5. Februar 1964, BGBl. Nr. 27, über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG.).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306, mit dem das Heeresversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 84, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 336, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 9/1967, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 151, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes.

Verordnung vom 21. Dezember 1965, BGBl. Nr. 369, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1966.

Verordnung vom 4. Oktober 1966, BGBl. Nr. 232, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1967.

C. Opferfürsorge

Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 29/1948, womit das Opferfürsorgegesetz abgeändert wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 218, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (2. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 58, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (3. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (4. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 214, mit dem das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (5. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 160, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (6. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 8/1952, über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (2. Steueränderungsgesetz 1951).

Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 109, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 173, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (9. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 186, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert wird (10. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 77, mit dem das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 18/1962, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (13. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 91, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 175, mit dem das Opferfürsorgegesetz abgeändert und ergänzt wird (14. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 255, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (15. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 323, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 307, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (17. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 83, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 8/1967, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz).

D. Kleinrentnerfürsorge

Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, über die Errichtung eines Fonds zur Gewährung von Unterhaltsrenten an Kleinrentner (Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 31. August 1929, BGBl. Nr. 294, zur Durchführung des § 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251 (I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 239, womit das Kleinrentnergesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 16. Juli 1930, BGBl. Nr. 242, über das Ausmaß der Unterhaltsrenten nach dem Kleinrentnergesetz (II. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 27. August 1930, BGBl. Nr. 271, betreffend die Geschäftsordnung der Kommission des Kleinrentnerfonds (III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 565, betreffend die Abänderung des § 7 Abs. 3 des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251.

Verordnung vom 19. Dezember 1933, BGBl. Nr. 577, zur Durchführung des § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 565 (IV. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Gesetz über die Abänderung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 181/1939 (kundgemacht am 17. Februar 1939).

Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 9C, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Bundesgesetz vom 26. November 1959, BGBl. Nr. 266, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 9C, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Verordnung vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 90, über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 217, betreffend die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner (Kleinrentnergesetznovelle 1962).

Verordnung vom 8. Juli 1964, BGBl. Nr. 172, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 10/1967, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. August 1942, Zl. II b Nr. 4415/42, betreffend den Ausgleich von Härten bei der Durchführung des österreichischen Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. Juni 1943, Zl. II b-1052/43, betreffend die Auflösung des Kleinrentnerfonds.

E. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.).

Volksgesundheit

A. Öffentlicher Sanitätsdienst

Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz).

Verordnung vom 21. März 1873, RGBl. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden (Physikatsprüfungsverordnung), in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 139/1873, RGBl. Nr. 8/1875, RGBl. Nr. 126/1875, BGBl. Nr. 132/1923, BGBl. Nr. 155/1926, BGBl. Nr. 100/1947, sowie in der Fassung der Anlage 2 Post 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 334/1965.

Verordnung vom 9. August 1926, BGBl. Nr. 251, womit die Geltung von Vorschriften, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes auf das Burgenland erstreckt wird.

Kundmachung vom 8. August 1918, RGBl. Nr. 297, betreffend die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit.

Verordnung vom 29. November 1938, DRGBl. I S. 1680, über die Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens im Lande Österreich in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1942, DRGBl. I S. 390 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934, DRGBl. I S. 531 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

I. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Feber 1935, DRGBl. I S. 177 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

II. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Feber 1935, DRGBl. I S. 215 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

III. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935, DRGBl. I S. 327 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 196, über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes (Rotkreuzschutzgesetz).

B. Ärzterecht

1. Ärzte

Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1964, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1964.

Verordnung vom 10. Feber 1950, BGBl. Nr. 64, über die Durchführung der Wahlen in die Ärztekammer (Ärztekammer-Wahlordnung), in der Fassung der Kundmachung vom 10. Jänner 1955, BGBl. Nr. 32/1955, und der Verordnungen BGBl. Nr. 31/1958 und BGBl. Nr. 20/1966.

Verordnung vom 21. September 1950, BGBl. Nr. 196, betreffend die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt (Ärzte-Ausbildungsverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 64/1951, BGBl. Nr. 130/1952, BGBl. Nr. 111/1956 und BGBl. Nr. 155/1967.

Verordnung vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 112, über die Einrichtung der Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise.

2. Zahnärzte

Verordnung vom 26. September 1925, BGBl. Nr. 381, betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 51/1930.

Verordnung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 52, betreffend die Führung der Standesbezeichnung „Zahnarzt“.

Bundesgesetz vom 4. Feber 1948, BGBl. Nr. 51, über die Berechtigung der nach Reichsrecht approbierten Zahnärzte, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 120/1952.

C. Apothekenwesen

1. Apotheken

Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung des Art. 37 VEG. und der Apothekengesetznovellen BGBl. Nr. 68/1955, BGBl. Nr. 2/1957, BGBl. Nr. 86/1960 und BGBl. Nr. 56/1965.

Gesetz vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I S. 1445, über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 301/1939).

Apothekenbetriebsordnung — Verordnung vom 4. Juli 1934, BGBl. II Nr. 171, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 24/1936, vom 28. Oktober 1938, DRGBl. I S. 1611 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 605/1938) und vom 28. Jänner 1941, DRGBl. I S. 47.

Arzneibuchverordnung — Verordnung vom 24. November 1960, BGBl. Nr. 229, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 111/1964 und BGBl. Nr. 154/1966.

Österreichische Arzneitaxe 1962 — Verordnung vom 10. April 1962, BGBl. Nr. 128, mit einer großen Anzahl abändernder und ergänzender Verordnungen.

2. Apotheker und Hilfspersonal in Apotheken

Bundesgesetz vom 3. April 1925, BGBl. Nr. 127, betreffend die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekenberuf.

Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung — Verordnung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 40, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 380/1936, BGBl. Nr. 71/1949, BGBl. Nr. 263/1954 und BGBl. Nr. 189/1958.

Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 152, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1957.

Apothekerkammer-Wahlordnung — Verordnung vom 22. Dezember 1947, BGBl. Nr. 37/1948.

Bundesgesetz vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 254, über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz 1959).

D. Heilmittelverkehr

Verordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den anderen einschlägigen Gewerben, in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 97/1886 und RGBl. Nr. 188/1895.

Verordnung vom 28. Jänner 1941, DRGBl. I S. 47, über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit der Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Verordnung vom 13. März 1941, DRGBl. I S. 136, über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen.

Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge vom 25. November 1939, DRGBl. I S. 2304.

Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel vom 15. Feber 1942, DRGBl. I S. 57.

Verordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 99, betreffend pharmazeutische Spezialitäten (Spezialitätenordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 112/1948 und BGBl. Nr. 126/1952.

E. Dentistenrecht

Bundesgesetz vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1952 und BGBl. Nr. 139/1955.

Dentistenkammer-Wahlordnung — Verordnung vom 27. Feber 1950, BGBl. Nr. 78/1950.

F. Hebammenrecht

Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964 (Wiederverlautbarung).

Verordnung vom 27. Dezember 1928, BGBl. Nr. 20/1929, betreffend den Unterricht, die Diplomprüfung und den Dienst an den Bundeshebammenlehranstalten (Unterrichtsordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 414/1937 und BGBl. Nr. 14/1965.

Verordnung vom 27. Dezember 1928, BGBl. Nr. 21/1929, womit eine neue Dienstordnung für Hebammen erlassen wird, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 150/1953.

Verordnung vom 30. Dezember 1925, BGBl. Nr. 13/1926, betreffend die Errichtung von Hebammengremien.

Verordnung vom 6. August 1948, BGBl. Nr. 193, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechts auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

G. Recht der Krankenpflegepersonen sowie der Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste

Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Verordnung vom 26. Juni 1961, BGBl. Nr. 212, betreffend die Ausbildung und Prüfung in der allgemeinen Krankenpflege sowie in der Kinderkranken- und Säuglingspflege (Erste Krankenpflegeverordnung).

Verordnung vom 1. August 1961, BGBl. Nr. 213, betreffend die Ausbildung und Prüfung in der psychiatrischen Krankenpflege (Zweite Krankenpflegeverordnung).

Verordnung vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215, betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste).

Verordnung vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 216, betreffend die Ausbildung und Prüfung in den Sanitätsdiensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste).

H. Krankenanstaltenrecht

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG.), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/1958, (Bundesgrundsatzgesetz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B.-VG.).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960, BGBl. Nr. 304, betreffend die Führung einer bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl.

I. Natürliche Heilvorkommen und Kurortwesen

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 272/1958, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Bundesgrundsatzgesetz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B.-VG.).

J. Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten

Epidemiegesetz — Kundmachung vom 8. August 1950, BGBl. Nr. 186, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1961.

Verordnung vom 22. Feber 1915, RGBl. Nr. 39, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger, in der

Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 206/1927, BGBl. Nr. 381/1936, BGBl. Nr. 131/1957 und BGBl. Nr. 23/1962.

Verordnung vom 29. März 1914, RGBl. Nr. 263, betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen.

Verordnung vom 2. April 1948, BGBl. Nr. 63, betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinisch-diagnostischer Untersuchungen und die hiebei und bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen.

Verordnung vom 24. Juli 1948, BGBl. Nr. 189, betreffend Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Verordnung vom 26. Juni 1957, BGBl. Nr. 199, über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind.

Verordnung vom 14. März 1891, RGBl. Nr. 34, betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen.

Verordnung vom 2. Juni 1937, DRGBl. I S. 611, (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 936/1939), gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt.

Gesetz vom 22. August 1945, StGBl. Nr. 151, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 54/1946.

Verordnung vom 8. September 1942, DRGBl. I S. 549, über Tuberkulosehilfe.

K. Gesundheitsschutz

Bundesgesetz vom 4. Feber 1925, BGBl. Nr. 68, betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Bundesgesetz vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 71, betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens.

Gesetz vom 22. August 1945, StGBl. Nr. 153, über die gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen (Bazillenausscheidergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1964.

Verordnung vom 20. März 1946, BGBl. Nr. 128, zur Durchführung des Bazillenausscheidergesetzes.

Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).

Verordnung vom 22. November 1948, BGBl. Nr. 7/1949, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 263/1949 und BGBl. Nr. 134/1960.

Bundesgesetz vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 89/1949, über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose.

Bundesgesetz vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 163/1952, über die Abwendung von Gesundheitsschädigungen durch Arzneimittel, Heilbehelfe oder sonstige Mittel oder Gebrauchsgegenstände (Gesundheitsschutzgesetz).

Verordnung vom 26. Juni 1953, BGBl. Nr. 120, womit gesundheitsschädliche Schwangerschaftsmittel verboten werden.

Verordnung vom 9. November 1956, BGBl. Nr. 35/1957, über die Erzeugung, den Vertrieb und die Anwendung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial (Catgutverordnung).

Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 150/1964.

Verordnung vom 6. März 1961, BGBl. Nr. 71, betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 274/1963.

Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 112, über den Verkehr mit Speisesalz.

L. Giftwesen

Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235/1951.

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, BGBl. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, DRGBL. I S. 1706, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54 und vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211.

M. Suchtgiftwesen

Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234/1951, in der Fassung des Art. VIII der II. Strafgesetznovelle, BGBl. Nr. 160/1952.

Suchtgiftverordnung — Verordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, über den Verkehr und über die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 71/1948, BGBl. Nr. 31/1949, BGBl. Nr. 90/1951, BGBl. Nr. 122/1952, BGBl. Nr. 234/1958, BGBl. Nr. 128/1963, BGBl. Nr. 256/1965 und BGBl. Nr. 205/1966.

N. Lebensmittelrecht

Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239/1951, in der Fassung des Art. IX der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1960 und BGBl. Nr. 235/1966.

Verordnung vom 30. November 1894, RGBl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungssensenzen für gebrannte geistige Getränke.

Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres, in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1905, RGBl. Nr. 112.

Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 238, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder“.

Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89/1897, bezeichneten Art, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 69/1931.

Verordnung vom 2. April 1900, RGBl. Nr. 69, betreffend Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Biererzeugung.

Verordnung vom 2. April 1901, RGBl. Nr. 36, betreffend Verbot der Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren.

Verordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, betreffend die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei der Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie der Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Verordnung vom 26. September 1907, RGBl. Nr. 230, betreffend das Verbot hinsichtlich gebleichter oder vermengter Rollgerste.

Verordnung vom 30. Jänner 1908, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle.

Verordnung vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 155, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 5/1948.

Verordnung vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 156, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beedeten Organe in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 6/1948.

Verordnung vom 9. Juli 1921, BGBl. Nr. 371, betreffend das Verbot des Handels mit gemischten, geschnittenen und getrockneten Pilzen.

Verordnung vom 21. September 1921, BGBl. Nr. 528, betreffend das Verbot der Versendung von Milch in unplombierten Kannen.

Verordnung vom 16. Dezember 1922, BGBl. Nr. 925, betreffend das Verbot des gewerbsmäßigen Herstellens, Verkaufens und Feilhaltens einiger zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmter Stoffe.

Verordnung vom 25. März 1931, BGBl. Nr. 90, über den Verkehr mit Kuhmilch, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 245/1935.

Verordnung vom 30. September 1935, BGBl. Nr. 526/1935, betreffend den Verkehr mit Mineralwasser.

Verordnung vom 7. Mai 1947, BGBl. Nr. 118, betreffend den Verkehr mit Enteneiern.

Verordnung vom 3. Juni 1947, BGBl. Nr. 136, betreffend die Verwendung der Haut von Rinderköpfen und von Unterfüßen von Rindern bei der Wurstverarbeitung.

Verordnung vom 28. September 1953, BGBl. Nr. 19/1954, betreffend den Verkehr mit Fischmarinaden.

Verordnung vom 28. Dezember 1956, BGBl. Nr. 45/1957, betreffend den Kupfergehalt bei Frucht- und Gemüsekonserven.

Verordnung vom 21. Mai 1957, BGBl. Nr. 122, betreffend bestimmte Fette tierischer Herkunft, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 204/1959.

Verordnung vom 6. Jänner 1959, BGBl. Nr. 148, über den Verkehr mit Essigsäure.

Verordnung vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 258, über Herstellung, Verkauf, Zurichtung und Verwendung von Geschirren und Geräten, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, über Kinderspielzeug bestimmter Art sowie über bestimmte Arten der Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln.

Verordnung vom 22. Jänner 1962, BGBl. Nr. 129, betreffend die Herstellung, das Feilhalten und den Verkauf von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Fleischwaren, die zum Genuß weder in gekochtem noch gebratenem Zustand bestimmt sind.

Verordnung vom 5. Juni 1962, BGBl. Nr. 158, über die Errichtung einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und über die Festsetzung des Wirkungskreises der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung.

Heute noch geltende reichsrechtliche Lebensmittelvorschriften:

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897, DRGBl. I S. 475.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vom 1. Juli 1915, DRGBl. I S. 413. (Diese Bekanntmachung wurde durch die Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Feber 1939, DRGBl. I S. 553, in Österreich eingeführt; hiezue Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 403/1939, wodurch die Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Feber 1939 bekanntgemacht wird).

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916, DRGBl. S. 589, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1921, DRGBl. S. 501. (Auch die Bekanntmachung wurde durch Verordnung DRGBl. 1939 I. S. 553 in Österreich eingeführt).

Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 16. Juli 1916, DRGBl. S. 751.

§ 9 des Art. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932, DRGBl. I S. 575.

Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933, DRGBl. I S. 288. (Auch diese Verordnung wurde durch die Verordnung DRGBl. 1939 I S. 553 in Österreich eingeführt).

Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter vom 21. August 1939, DRGBl. I S. 1527. (Hiezue Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1060/1939, wodurch die Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter vom 21. August 1939 bekanntgemacht wird).

Margine:

§§ 2 bis 5 und 11 der Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. März 1933, DRGBl. I S. 145. (Auch diese Vorschriften wurden durch die Verordnung DRGBl. 1939 I S. 553 in Österreich eingeführt).

§§ 2 bis 5 der Vierten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1066.

Nitrit:

Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr vom 9. Juni 1934, DRGBl. I S. 513, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 16/1940.

Süßstoffe:

Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Feber 1939, DRGBl. I, S. 336.

Hiezue Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 298/1939, wodurch die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Feber 1939 bekanntgemacht wird.

Nikotinarme und nikotinfreie Tabake, Verordnung vom 12. Mai 1939, DRGBl. I S. 912.

Verordnung vom 1. September 1942, DRGBl. I S. 538, über vitaminisierte Lebensmittel.

Vorschriften

über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz sowie über den Verwendungsschutz

A. Technischer Dienstnehmerschutz

Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, VI. Hauptstück in geltender Fassung.

Verordnung vom 17. Jänner 1885, RGBl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden (Abschnitt B).

Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres, in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1905, RGBl. Nr. 112.

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündern erlassen werden.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBl. Nr. 179.

- Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 63/1936, der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBl. Nr. 236/1936.
- Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46, Z. 20, des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 in geltender Fassung.
- Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.
- Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird.
- Verordnung vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.
- Verordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.
- Verordnung vom 31. Jänner 1922, BGBl. Nr. 79, betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Filmen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264.
- Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.
- Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden.
- Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegiierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden.
- Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.
- Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.
- Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, BGBl. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54 und vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.
- Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.
- Verordnung vom 25. Feber 1932, BGBl. Nr. 74, über die Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und die Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 41/1935.
- Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung).
- Verordnung BGBl. Nr. 203/1935, über die Anwendung der Monopolvorschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Art. II der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938.
- Verordnung BGBl. Nr. 204/1935 zur Durchführung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938.
- Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBl. f. d. L. Ö. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, und des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 232.
- Verordnung vom 23. Dezember 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 57, über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 31. Juli 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1003 und vom 13. September 1940, DRGBl. I S. 1246, sowie der Abänderung durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in geltender Fassung.
- Gesetz vom 25. März 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 419, über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe.
- Verordnung vom 2. Juni 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 717, für Arbeiten in Druckluft.
- Verordnung vom 6. Juni 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 744, über die Einführung von Vorschriften über Magnesiumlegierungen.

- Verordnung vom 6. November 1939, DRGBl. I S. 2173, über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken.
- Verordnung vom 9. November 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1436, über die Einführung der Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb von Thomas-mehl.
- Kundmachung vom 18. November 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1447, wodurch die Verordnung über Garagen und Einstellplätze bekanntgemacht wird, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RArbBl. 1944, Teil I S. 325.
- Verordnung vom 7. Dezember 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.
- Verordnung vom 2. Feber 1941, DRGBl. I S. 69, zur Einführung von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.
- Verordnung vom 7. Feber 1941, DRGBl. I S. 88, zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 17. Jänner 1942, DRGBl. I S. 31.
- Verordnung über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schädlingsbekämpfungsmittel) vom 28. August 1941, DRGBl. I. S. 551.
- Verordnung vom 6. August 1942, DRGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.
- Verordnung vom 6. April 1943, DRGBl. I S. 179, über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.
- Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.
- Verordnung vom 2. August 1944, DRGBl. I S. 168, über die Verdunstung von Schwefelkohlenstoff, Tetrachloräthan und Trichloräthylen bei Raum-entwesungen.
- Verordnung vom 30. Jänner 1945, DRGBl. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.
- Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.
- Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung — DKV.), in den Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 94, und vom 18. Juli 1960, BGBl. Nr. 161.
- Verordnung vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 46, betreffend Vorschriften für das Betreten von Arbeitsstellen privater Unternehmungen im Betriebsbereich von Eisenbahnen (Straßenbahnen) durch Organe der Arbeitsinspektion.
- Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W.B.V.), in der Fassung der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.
- Verordnung vom 18. März 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBl. Nr. 256, und vom 12. Mai 1956, BGBl. Nr. 107.
- Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.
- Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, mit der das Bundesgesetz über den Verkehr und die Gebarung mit Gift — Giftgesetz 1951, wiederverlautbart wird.
- Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31.
- Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77.
- Bundesgesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, über das Bergwesen (Berggesetz).
- Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten.
- Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahllühtenbetrieben.
- Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.
- Arbeitsinspektionsgesetz 1956, wiederverlautbart mit der Kundmachung vom 29. Mai 1956, BGBl. Nr. 147, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92.
- Verordnung vom 5. September 1956, BGBl. Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.
- Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 23. November 1960, BGBl. Nr. 259, vom 21. November 1962,

- BGBI. Nr. 313, vom 23. November 1964, BGBI. Nr. 281, und vom 21. November 1966, BGBI. Nr. 293.
- Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBI. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960) — StVO. 1960, abgeändert und ergänzt durch die Bundesgesetze vom 15. Juli 1964, BGBI. Nr. 204, und vom 14. Juli 1965, BGBI. Nr. 229.
- Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBI. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).
- Verordnung vom 12. November 1962, BGBI. Nr. 305, über die Verbindlicherklärung einer Önorm für Bolzensetzgeräte.
- Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBI. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.
- Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBI. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).
- Verordnung vom 17. November 1965, BGBI. Nr. 324, über Kraftfahrzeuge und Anhänger, zur Beförderung von gefährlichen, entzündbaren Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung).
- Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBI. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personunfällen durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag.
- Verordnung vom 19. November 1965, BGBI. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.
- Verordnung vom 26. Feber 1966, BGBI. Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung).
- Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBI. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).
- tember 1913, RGBl. Nr. 208, vom 3. März 1924, BGBI. Nr. 98, vom 18. Jänner 1926, BGBI. Nr. 44, vom 22. Oktober 1927, BGBI. Nr. 313, vom 16. April 1929, BGBI. Nr. 156, BGBI. Nr. 403/1935, und vom 27. November 1959, BGBI. Nr. 273.
- Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 95 und der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 124.
- Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.
- Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.
- Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Mai 1921, BGBI. Nr. 295, vom 20. Juli 1955, BGBI. Nr. 158, und vom 21. Mai 1958, BGBI. Nr. 108.
- Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBI. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBI. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBI. Nr. 108 und vom 18. November 1959, BGBI. Nr. 253.
- Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBI. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1958, BGBI. Nr. 108.
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBI. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 174, und vom 16. Dezember 1964, BGBI. Nr. 313.
- Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGBI. Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit.
- Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBI. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtage).
- Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBI. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtage), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 455/1937.
- Verordnung vom 7. Feber 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231, über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften (Arbeitszeitordnung, Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken, in Gaswerken, in Metallhütten, in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Grobbleisindustrie, in der Zementindustrie).
- Arbeitszeitordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBI. Nr. 156.

B. Verwendungsschutz

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §§ 1151 bis 1164.
- Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, vom 21. Dezember 1934, BGBI. II Nr. 421, BGBI. Nr. 548/1935, vom 3. Juli 1947, BGBI. Nr. 194, sowie des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBI. Nr. 156 in geltender Fassung.
- Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, vom 13. Sep-

- Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939.
- Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 25/1940.
- Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBI. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.
- Verordnung vom 26. Mai 1946, BGBl. Nr. 114, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz), in der Fassung der Verordnungen vom 28. September 1946, BGBl. Nr. 192, vom 8. August 1947, BGBl. Nr. 224, vom 14. Oktober 1954, BGBl. Nr. 243, vom 15. November 1956, BGBl. Nr. 209, vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 260, vom 22. Feber 1959, BGBl. Nr. 63, vom 8. November 1961, BGBl. Nr. 276, vom 2. Dezember 1964, BGBl. Nr. 316, vom 14. September 1966, BGBl. Nr. 210, sowie der Kundmachung vom 21. Mai 1962, BGBl. Nr. 137.
- Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 21/1948, vom 15. Feber 1950, BGBl. Nr. 76, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 183, sowie der Kundmachungen vom 24. Oktober 1952, BGBl. Nr. 206, vom 14. April 1953, BGBl. Nr. 52 und vom 21. Oktober 1953, BGBl. Nr. 161.
- Verordnung vom 25. Feber 1947, BGBl. Nr. 74, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider, in der Fassung der Verordnung vom 16. Jänner 1948, BGBl. Nr. 33.
- Bundesgesetz vom 26. Feber 1947, BGBl. Nr. 76, über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 95, vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92, und vom 14. Feber 1962, BGBl. Nr. 60.
- Bundesgesetz vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 157, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 190, vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 234, vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 235, und der Kundmachung vom 5. Juli 1952, BGBl. Nr. 150.
- Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 113, mit Abschnitt II, Verbotene Arbeiten, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.
- Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80.
- Invalideinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, wiederverlautbart mit Kundmachung vom 13. Jänner 1953, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 55, und vom 18. März 1959 BGBl. Nr. 92.
- Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz — AKG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 89, und vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 236.
- Verordnung vom 3. Juni 1954, BGBl. Nr. 135, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.
- Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBl. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung vom 5. Jänner 1961, BGBl. Nr. 30.
- Verordnung vom 24. August 1954, BGBl. Nr. 223, betreffend eine Rahmengesäftsordnung für die Heimarbeitskommissionen und deren Entgeltberechnungsausschüsse (Heimarbeitskommission-Rahmengesäftsordnung), in der Fassung der Verordnung vom 12. August 1960, BGBl. Nr. 176.
- Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1960, BGBl. Nr. 116.
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, in geltender Fassung.
- Verordnung vom 22. Juni 1956, BGBl. Nr. 126, über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 1959, BGBl. Nr. 124.
- Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 297, und vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 325.
- Verordnung vom 25. September 1956, BGBl. Nr. 195, betreffend die Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses, in der Fassung der Kundmachung vom 31. März 1966, BGBl. Nr. 49.
- Verordnung vom 10. November 1956, BGBl. Nr. 227, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten wird.
- Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92, vom 28. November 1960, BGBl.

- Nr. 240, vom 15. Feber 1961, BGBl. Nr. 68, vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 9/1962, und vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 199.
- Bauarbeiterurlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, wiederverlautbart mit der Kundmachung vom 14. Mai 1957, in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 15. November 1961, BGBl. Nr. 270, vom 10. Dezember 1964, BGBl. Nr. 311, und vom 24. Mai 1966, BGBl. Nr. 68.
- Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, wiederverlautbart mit Kundmachung vom 18. Juni 1957.
- Verordnung vom 1. Oktober 1957, BGBl. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird.
- Bundesgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 203.
- Arbeiterurlaubsgesetz 1959, wiederverlautbart mit Kundmachung vom 13. Jänner 1959, BGBl. Nr. 24, in der Fassung der Kundmachung vom 14. November 1959, BGBl. Nr. 246.
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, wiederverlautbart mit Kundmachung vom 21. Juni 1960.
- Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 104.
- Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes.
- Bundesgesetz vom 31. März 1965, BGBl. Nr. 80, über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz).
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 289/1966.
- Verordnung vom 14. März 1956, BGBl. Nr. 63, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 160.
- Verordnung vom 5. Juli 1961, BGBl. Nr. 175, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.
- Verordnung vom 5. Juli 1961, BGBl. Nr. 176, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.
- Verordnung vom 22. November 1956, BGBl. Nr. 216, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande, in der Fassung der Verordnungen vom 26. November 1959, BGBl. Nr. 262, und vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 198.
- Verordnung vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 199, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande.
- Verordnung vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 200, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande.
- Verordnung vom 7. Mai 1958, BGBl. Nr. 96, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung

- Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über Sozialversicherung vom 15. Juli 1950, BGBl. Nr. 232/1951, und das Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung vom 20. Feber 1965, BGBl. Nr. 41/1966.
- Erstes Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951, BGBl. Nr. 8/1953.
- Vertrag zwischen Österreich und Italien vom 30. Dezember 1950, BGBl. Nr. 52/1955, über Sozialversicherung.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 8/1966.
- Verordnung vom 6. Dezember 1961, BGBl. Nr. 291, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- Verordnung vom 6. Dezember 1961, BGBl. Nr. 292, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- Bundesgesetz vom 22. November 1961, BGBl. Nr. 290, über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz-ARÜG.), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 114/1962.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Internationale Übereinkommen Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz

Grundlage der Geschäftsführung in Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation sind der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBL. Nr. 303/1920, die Abänderung des Staatsvertrages BGBl. Nr. 394/1924, die Urkunden über die Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation BGBl. Nr. 223/1949, BGBl. Nr. 232/1954, BGBl. Nr. 243/1963, sowie die nachstehend angeführten von Österreich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, im Zusammenhalt mit der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

Übereinkommen der Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation

- Übereinkommen (Nr. 1) über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, BGBl. Nr. 227/1924.
- Übereinkommen (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, BGBl. Nr. 226/1924.
- Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen, BGBl. Nr. 226/1924.
- Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.
- Übereinkommen (Nr. 6) über die Nacharbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl. Nr. 226/1924.
- Übereinkommen (Nr. 10) über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 226/1924.
- Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, BGBl. Nr. 226/1924.
- Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 233/1954.
- Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl. Nr. 226/1924.
- Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, BGBl. Nr. 40/1937.
- Übereinkommen (Nr. 18) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, BGBl. Nr. 288/1928.
- Übereinkommen (Nr. 19) über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen, BGBl. Nr. 288/1928.
- Übereinkommen (Nr. 21) über die Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord von Schiffen, BGBl. Nr. 219/1950.
- Übereinkommen (Nr. 24) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, BGBl. Nr. 102/1929.
- Übereinkommen (Nr. 25) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 102/1929.
- Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtlücken, BGBl. Nr. 380/1935.
- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. Nr. 86/1961.
- Übereinkommen (Nr. 30) über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, BGBl. Nr. 219/1950.
- Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl. Nr. 280/1936.
- Übereinkommen (Nr. 42) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1934), BGBl. Nr. 278/1936.
- Übereinkommen (Nr. 45) über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, BGBl. Nr. 324/1937.
- Übereinkommen (Nr. 63) über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaues und der Industrie einschließlich des Baugewerbes, und in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 14/1959.
- Übereinkommen (Nr. 80) über die Abänderung der Schlußartikel, BGBl. Nr. 224/1949.
- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949.
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, BGBl. Nr. 228/1950.
- Übereinkommen (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948), BGBl. Nr. 229/1950.
- Übereinkommen (Nr. 94) über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, BGBl. Nr. 20/1952.
- Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, BGBl. Nr. 20/1952.
- Übereinkommen (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, BGBl. Nr. 20/1952.
- Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 38/1954.
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, BGBl. Nr. 39/1954.
- Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 234/1954.
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958.
- Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrem ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten

über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, BGBl. Nr. 39/1964.

Sonstige multilaterale Übereinkommen

Berner Übereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrikation, BGBl. Nr. 519/1921.

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 155/1955.

Verfassung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 213/1958 und BGBl. Nr. 151/1963.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958.

Bilaterale Übereinkommen

Gastarbeitnehmer

Abkommen vom 23. November 1951, BGBl. Nr. 10/1953, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer samt Schlußprotokoll.

Zusatzvereinbarung vom 31. Oktober 1953, BGBl. Nr. 74/1955, zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Dänemark über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 35/1955.

Abkommen vom 17. November 1954, BGBl. Nr. 176/1955, über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 208/1955.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Schweden über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 250/1955.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Brüssel und dem Königlich-Belgischen Außenministerium über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 117/1956.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement, betreffend die Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BGBl. Nr. 141/1956.

Abkommen vom 12. Juli 1956, BGBl. Nr. 123/1958, über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Luxemburgischen Regierung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Luxemburg, BGBl. Nr. 27/1959.

Notenwechsel vom 1. Feber 1962, BGBl. Nr. 87/1962, zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Finnland über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Finnland (Österreichisch-finnisches Gastarbeiterabkommen).

Erleichterung der Arbeitsaufnahme

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951, samt Notenwechsel vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 122/1958, betreffend die Abänderung der vorliegenden Vereinbarung.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung österreichischer und deutscher Arbeitnehmer bei der Österreichisch-Bayrischen Kraftwerke AG., BGBl. Nr. 61/1959.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger, BGBl. Nr. 104/1951.

Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte

Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 193/1962.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 164/1964.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich, BGBl. Nr. 42/1966.

Arbeitslosenversicherung

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 9/1953.

Vereinbarung über die Durchführung des vorstehenden Abkommens, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, IX. Jahrgang, Nr. 8/1953.

Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 248/1955.

Vereinbarung über die Durchführung des vorstehenden Abkommens, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, X. Jahrgang, Nr. 3/1954.

Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 52/1955, soweit er die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Vertrages, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XII. Jahrgang, Nr. 7/1956.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 8/1966, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 9/1966, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XXII. Jahrgang, Nr. 2/1966.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 289/1966, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 290/1966, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XXIII. Jahrgang, Nr. 1/1967.

Internationale Regelung auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Volksgesundheit

Internationale Gesundheitskonferenz

Abkommen der Internationalen Gesundheitskonferenz, abgeschlossen in New York am 22. Juli 1946, BGBl. Nr. 96/1949, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 209/1951 und BGBl. Nr. 27/1961, umfassend die Schlußakte der Internationalen Gesundheitskonferenz, die Satzung der Weltgesundheitsorganisation, Abkommen, abgeschlossen von den auf der Internationalen Gesundheitskonferenz vertretenen Regierungen, die in der Stadt New York vom 19. Juni 1946 bis 22. Juli 1946 abgehalten wurde (Interimskommission) und das Protokoll, betreffend das Office International d'Hygiene Publique.

Rotkreuzkonventionen

Rotkreuzkonventionen vom Jahre 1949, BGBl. Nr. 155/1953, umfassend das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das Genfer Ab-

kommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Bilaterale Abkommen im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Ärztegesetzes

Vertrag mit Deutschland:

Das Übereinkommen zwischen Österreich und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, BGBl. Nr. 109/1937.

Verträge mit Jugoslawien:

Das Übereinkommen zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs vom 19. März 1953, BGBl. Nr. 96/1953, in der Fassung des BGBl. Nr. 73/1955 und BGBl. Nr. 60/1960, sowie

die Zusatzabkommen vom 18. März 1960, BGBl. Nr. 232/1960, vom 18. Juli 1963, vom 27. November 1964 und vom 28. September 1965 enthalten im BGBl. Nr. 23/1966.

Verträge mit der Schweiz:

Der Staatsvertrag mit der Schweiz wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse vom 7. Dezember 1875, RGBl. Nr. 70/1876, wieder in Kraft gesetzt durch den Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz, BGBl. Nr. 55/1926,

das Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz vom 29. Oktober 1885, RGBl. Nr. 134/1886, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiet wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, BGBl. Nr. 56/1926,

das österreichisch-schweizerische Grenzverkehrsabkommen vom 30. April 1947, BGBl. Nr. 116/1948, und

das österreichisch-schweizerische Abkommen, betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse, BGBl. Nr. 204/1951.

Vertrag mit Italien:

Das Grenzverkehrsübereinkommen vom 2. August 1951, BGBl. Nr. 253/1951.

Bilaterale Regelung im Heilmittelverkehr

Übereinkommen zwischen Österreich und Italien, betreffend die gleichartige Behandlung pharmazeutischer Spezialitäten bei der Erteilung der Betriebsbewilligung, BGBl. Nr. 43/1957.

Internationale Regelung, betreffend Krankenanstalten

Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriumsgeräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung, BGBl. Nr. 288/1961.

Internationale Regelung auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten

Notenwechsel zwischen Österreich und Ungarn vom 1. Dezember 1924, BGBl. Nr. 135/1925, betreffend Nachrichtenaustausch über das Vorkommen übertragbarer Krankheiten in den Grenzgebieten.

Kundmachung vom 13. Juni 1953, BGBl. Nr. 97, über das Inkrafttreten der von der Vierten Weltgesundheitsversammlung in Genf am 25. Mai 1951 beschlossenen Internationalen Sanitätsregelungen, in der Fassung der Zusatzregelungen, BGBl. Nr. 13/1957, BGBl. Nr. 14/1957, BGBl. Nr. 15/1957, BGBl. Nr. 314/1960, BGBl. Nr. 259/1963 und BGBl. Nr. 61/1966.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete des Suchtgiftwesens

Internationales Opiumabkommen (1. Opiumkonferenz) vom 23. Jänner 1912, abgeschlossen in den Haag, BGBl. Nr. 361/1921.

Internationales Opiumabkommen (2. Opiumkonferenz) vom 19. Februar 1925, abgeschlossen zu Genf, BGBl. Nr. 244/1928.

Internationales Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel, abgeschlossen am 13. Juli 1931 in Genf (3. Opiumkonferenz), BGBl. II Nr. 198/1934.

Übereinkommen vom 26. Juni 1936 zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften, BGBl. Nr. 178/1950.

Protokoll vom 11. Dezember 1946, betreffend die Abänderung der im Haag am 23. Jänner 1912, in Genf am 11. Februar 1925, am 19. Februar 1925 und am 13. Juli 1931, in Bangkok am 27. November 1931 und in Genf am 26. Juni 1936, betreffend Suchtgifte, abgeschlossene Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, BGBl. Nr. 179/1950.

Protokoll vom 19. November 1948, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, BGBl. Nr. 180/1950.

Internationale Regelung auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens

Internationales Abkommen über Leichenbeförderung, abgeschlossen zu Berlin am 10. Februar 1937, BGBl. Nr. 118/1958.

ANHANG 5

**Übersicht über die Leistungen der
Kranken-, Unfall- und
Pensions(Renten)versicherung**

Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlage	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG.	Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 B-KVG. 1937	Bauern-Krankenversicherungsgesetz B-KVG.	Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz — GSKVG
<p>Personenkreis</p> <p>A. In der Pflichtversicherung</p> <p>B. In der freiwilligen Versicherung</p> <p>I. Weiterversicherung</p> <p>II. Selbstversicherung</p> <p>III. Familienversicherung</p> <p>IV. Zusatzversicherung</p> <p>V. Höherversicherung</p>	<p>Unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter und Angestellte), einschließlich der Pensionsempfänger sowie die nahen Angehörigen dieser Personen</p> <p>Unselbständig erwerbstätig gewesene Personen nach dem Ende der Pflichtversicherung sowie die nahen Angehörigen dieser Personen</p> <p>Selbständig Erwerbstätige, soweit nicht die gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung in Betracht kommt, sowie die nahen Angehörigen dieser Personen in eingeschränktem Umfang</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Bedienstete, insbesondere des Bundes einschließlich der Pensionsempfänger sowie die nahen Angehörigen dieser Personen</p>	<p>In der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätige einschließlich der Zuschußrentenempfänger sowie die nahen Angehörigen dieser Personen</p> <p>In der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig gewesene Personen nach dem Ende der Pflichtversicherung</p>	<p>In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige, soweit Beschlüsse über die Einbeziehung in die Pflichtversicherung gefaßt worden sind, einschließlich der Pensionsempfänger nach dem GSPVG. aus diesem Personenkreis</p> <p>In der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätig gewesene Personen nach dem Ende der Pflichtversicherung</p> <p>Nicht pflichtversicherte in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige</p> <p>Nahe Angehörige von A., B./I. und B./II.</p> <p>In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige, die pflichtversichert oder freiwillig versichert sind</p> <p>In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige, soweit sie am 1. 7. 1966 bei der Selbständigenkrankenkasse des Handels pflichtversichert waren, sowie die nahen Angehörigen dieser Personen</p>
<p>Versicherungsträger</p>	<p>1. Soweit nicht ein anderer Krankenversicherungsträger in Betracht kommt: die Gebietskrankenkassen</p> <p>2. Für unselbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft (auch Pensionisten und Weiterversicherte): die Landwirtschaftskrankenkassen</p>	<p>Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten</p>	<p>Krankenversicherungsanstalt der Bauern</p>	<p>Die Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen (ausgenommen Tirol und Vorarlberg); die Selbständigenkrankenkassen des Fremdenverkehrs für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie die Selbständigenkrankenkasse des Handels in Wien</p>

Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlage	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG.	Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 B-KVG. 1937	Bauern-Krankenversicherungsgesetz B-KVG.	Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz — GSKVG.
Versicherungsträger	<p>3. Für unselbständig Erwerbstätige in bestimmten Betrieben (auch Pensionisten und Weiterversicherte): die Betriebskrankenkassen</p> <p>4. Für die bei öffentlichen Eisenbahnen beschäftigten unselbständigen Erwerbstätigen (auch Pensionisten und Weiterversicherte): die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen</p> <p>5. Für in knappschaftlichen Betrieben beschäftigte unselbständig Erwerbstätige (auch Pensionisten und Weiterversicherte): die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues</p>			
Leistungen A. In der Pflichtversicherung	<p>1. Für alle Versicherten und deren Angehörige: ärztliche Hilfe, Anstaltspflege, Hauspflege, Heilmittel, Hilfsmittel, Zahnbehandlung, Zahnersatz, Kur-, Genesungs- und Erholungsaufenthalt, Landaufenthalt, Heilstättenaufenthalt, Hebammenbeistand, Entbindungs-(Wöchnerinnen)heim, Sterbegeld</p> <p>2. Für unselbständig erwerbstätige Versicherte und deren Angehörige außerdem noch: Stillgeld, Entbindungsbeitrag</p> <p>3. Für unselbständig erwerbstätige Versicherte außerdem noch: Krankengeld, Familiengeld, Taggeld, Wochen- geld</p>	<p>Für alle Versicherten und deren Angehörige: ärztliche Hilfe, Anstaltspflege, Hauspflege, Heilmittel, Hilfsmittel, Zahnbehandlung, Zahnersatz, Kur-, Genesungs- und Erholungsaufenthalt, Landaufenthalt, Heilstättenaufenthalt, Hebammenbeistand, Entbindungs-(Wöchnerinnen)heim, Sterbegeld</p> <p>Wöchnerinnenunterstützung</p>	<p>Für alle Versicherten und deren Angehörige: ärztliche Hilfe, Anstaltspflege, Hauspflege, Heilmittel, Hilfsmittel, Zahnbehandlung, Zahnersatz, Kur-, Genesungs- und Erholungsaufenthalt, Landaufenthalt, Heilstättenaufenthalt, Hebammenbeistand, Entbindungs-(Wöchnerinnen)heim, Sterbegeld</p>	<p>Für alle Versicherten, ausgenommen die Angehörigen: ärztliche Hilfe, Anstaltspflege, Hauspflege, Heilmittel, Hilfsmittel, Zahnbehandlung, Zahnersatz, Kur-, Genesungs- und Erholungsaufenthalt, Heilstättenaufenthalt, Hebammenbeistand, Entbindungs-(Wöchnerinnen)heim, Begräbniskostenbeitrag</p> <p>Entbindungsbeitrag</p>

Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlagen	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG.	Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 B-KVG. 1937	Bauern-Krankenversicherungsgesetz B-KVG.	Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz — GSKVG.
<p>B. In der freiwilligen Versicherung</p> <p>I. Weiterversicherung</p> <p>II Selbstversicherung</p> <p>III. Familienversicherung</p> <p>IV. Zusatzversicherung</p> <p>V. Höherversicherung</p>	<p>wie unter A. 1. und 2.</p> <p>wie unter A.1. und 2.</p>		<p>wie unter A.</p>	<p>wie unter A.</p> <p>wie unter A.</p> <p>wie unter A.</p> <p>Krankengeld, Taggeld, Wochengeld</p> <p>zusätzliche Kostenersätze für ärztliche Hilfe und Anstaltspflege, zusätzlicher Entbindungsbeitrag, zusätzlicher Begräbniskostenbeitrag</p>

Pensions(Renten)versicherung, Notarversicherung

Personenkreis (Gesetzliche Grundlage)	Versicherungsträger	Leistungen				
		Alter	Geminderte Arbeitsfähigkeit Erwerbs- unfähigkeit	Tod	Eheschließung	Besondere Leistungen
Unselbst- ständig Erwerbs- tätige (ASVG.)	A r b e i t e r Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt der öster- reichischen Eisenbahnen	1. Alterspension 2. Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit 3. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer zu 1. bis 3.: Kinderzuschuß (KZ.), Hilflöszuschuß (HZ.), Ausgleichszulage (AZ.)	Invalditätspen- sion dazu: KZ., HZ., AZ.	1. Hinterbliebenenpensionen (Witwen-, Witwer- und Wai- senpensionen) dazu: HZ. und AZ. 2. Abfindung	Ausstattungs- beitrag	1. Maßnahmen der Gesundheitsfür- sorge und Reha- bilitation 2. einmalige Unter- stützungen
	A n g. Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	wie oben	Berufsunfähig- keitspension dazu: KZ., HZ., AZ.	wie oben	wie oben	wie oben
	K n a p p e n Versicherungsanstalt des öster- reichischen Bergbaues	1. Knappschaftsalterspension (KAP.) 2. Vorzeitige KAP. bei Arbeits- losigkeit 3. Vorzeitige KAP. bei langer Versicherungsdauer zu 1. bis 3.: KZ., HZ., AZ. 4. Knappschaftssold	1. Knappschafts- vollpension dazu: KZ., HZ., AZ. 2. Knappschafts- pension	wie oben	wie oben	1. Maßnahmen der Gesundheitsfür- sorge und Reha- bilitation 2. einmalige Unter- stützungen 3. Besondere Ge- sundheitsfürsorge
In der gewerb- lichen Wirt- schaft selb- ständig Er- werbstätige (GSPVG.)	Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	Alterspension dazu: KZ., HZ., AZ. (samt Zuschlag)	Erwerbsunfähig- keitspension dazu: KZ., HZ., AZ. (samt Zu- schlag)	Hinterbliebenenpension (Wit- wen-, Witwer- und Waisen- pensionen) dazu: HZ. und AZ. (samt Zuschlag)		1. Alters (Erwerbs- unfähigkeits)- pension für Wit- wen (Witwer) 2. Übergangspen- sionen 3. Höherversiche- rungspension 4. Maßnahmen der Gesundheitsfür- sorge und Reha- bilitation 5. einmalige Unter- stützungen

Pensions(Renten)versicherung, Notarversicherung

Personenkreis (Gesetzliche Grundlage)	Versicherungsträger	Leistungen				
		Alter	Geminderte Arbeitsfähigkeit Erwerbs- unfähigkeit	Tod	Eheschließung	Besondere Leistungen
In der Landwirt- schaft selbst- ständig Er- werbstätige (LZVG.)	Landwirtschaftliche Zuschuß- rentenversicherungsanstalt	Alterszuschußrente dazu: KZ.	Erwerbsunfähig- keitszuschuß- rente dazu: KZ.	Hinterbliebenenzuschußrenten (Witwen-, Witwer- und Wai- senzuschußrenten)		<ol style="list-style-type: none"> 1. Übergangszu- schußrenten 2. Höherversiche- rungsrenten 3. Maßnahmen der Gesundheitsfür- sorge und Reha- bilitation 4. einmalige Unter- stützungen
Notare (NVG.)	Versicherungsanstalt des öster- reichischen Notariates	Alterspension (Mindesthöhe ge- währleistet) dazu: HZ., KZ.	Invalditätspen- sion (Mindest- höhe gewähr- leistet) dazu: KZ., HZ.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hinterbliebenenpensionen (Witwen-, Waisenspensionen) (Mindesthöhe gewährleistet) dazu: HZ. 2. Begräbniskostenbeitrag 3. Abfertigung 4. einmalige Unterstützungen 		

Unfallversicherung

Gesetzliche Grundlagen	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.)	Notarversicherungsgesetz (NVG.)
Personenkreis	Unselbständig Erwerbstätige, in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätige	Notare
Träger der Versicherung	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates
Leistungen	Unfallheilbehandlung Familien- und Taggeld sowie besondere Unterstützung Berufsfürsorge Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln Versehrtenrente Übergangsbetrag und Übergangsbetrag Versehrtenbetrag Witwenbeihilfe Sterbegeld Hinterbliebenenrenten	Zurechnung von Beitragsmonaten Unfallrenten

ANHANG 6

VERZEICHNIS der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände

Verzeichnis der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände**Verbände**

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1092 Postfach 216, Wien IX, Roßauer Lände 3

Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen, 1061, Postfach 157, Wien VI, Theobaldgasse 16

Versicherungsträger**Gebietskrankenkassen**

Bundesland

Wien

1013, Postfach 183
I., Wipplingerstraße 28
Zweigstelle für Angestellte,
1061, Postfach 286,
Wien VI, Mariahilfer Straße 85—87

Niederösterreich

3101, Postfach 147,
Dr. Karl Renner-Promenade 14,
St. Pölten

Burgenland

7001, Postfach 108,
Esterhazyplatz 3, Eisenstadt

Oberösterreich

4011, Postfach 61,
Bethlehemstraße 37, Linz

Steiermark

8011, Postfach 426,
Josef Pongratz-Platz 1, Graz

Kärnten

9010, Kempfstraße 8,
Klagenfurt

Salzburg

5024, Postfach 20,
Faberstraße 19—23, Salzburg

Tirol

6021, Postfach 574,
Museumstraße 33, Innsbruck

Vorarlberg

6851, Postfach 4,
Frühlingstraße 11, Dornbirn

Landwirtschaftskrankenkassen

Bundesland

Wien

1015, Postfach 71,
1, Seilerstätte 22

Niederösterreich

1071, Postfach 273,
VII, Burggasse 2, Wien

Burgenland

7001, Postfach 13,
Permaystraße 5, Eisenstadt

Oberösterreich

4021, Postfach 300,
Volksgartenstraße 32, Linz

Steiermark

8011, Postfach 616,
Paulustorgasse 4, Graz

Kärnten

9021, Postfach 158,
Fromillerstraße 5, Klagenfurt
Salzburg
5021, Postfach 193,
Rainerstraße 25, Salzburg

Tirol

6021, Postfach 547,
Brixner Straße 1, Innsbruck

Vorarlberg

6901, Postfach 14,
Montfortstraße 9, Bregenz

Betriebskrankenkassen

Österreichische Staatsdruckerei
1037, Rennweg 12, Wien III

Austria Tabakwerke AG.

1091, Postfach 14,
Porzellangasse 51, Wien IX

Wiener Verkehrsbetriebe

1101, Postfach 164,
Leebgasse 17, Wien X

„Semperit“ Österreichische-Amerikanische Gummierwerke AG.

1041, Postfach 57,
Wiedner Hauptstraße 63, Wien IV

Neusiedler AG. für Papierfabrikation
2652 Hirschwang, Niederösterreich

Hütte Donawitz der ÖAMG.,
8704, Bahnhofstraße 29,
Leoben

Zeltweg der ÖAMG.

8740 Zeltweg

Hütte Kindberg der ÖAMG.

8652 Kindberg

Gebrüder Böhler & Co. AG.

8605, Postfach 5,
Friedrich Böhler-Straße 1, Kapfenberg

Firma Johann Pengg

8621 Thörl bei Aflenz

Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Wien
1072 Wien, Seidengasse 13, Postfach 101

Selbständigenkrankenkasse des Fremdenverkehrs für
Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Kurrentgasse 5

Selbständigenkrankenkasse des Handels

1041, Wien, Brucknerstraße 8, Postfach 149

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Nieder-
österreich und Burgenland
2501 Baden bei Wien, Kaiser Franz-Ring 27,
Postfach 109

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Steier-
mark
8011 Graz, Schönaugasse 10, Postfach 446

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Kärnten
9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67, Postfach 120

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Ober-
österreich
4011 Linz, Pfarrplatz 12, Postfach 73

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Salzburg
5021 Salzburg, Schranngasse 4, Postfach 68

Krankenversicherungsanstalt der Bauern
1031, Beatrixgasse 1, Wien III,
Tel. 73 65 51

Landeskassen

Bundesland

Wien

1031, Beatrixgasse 1,
Wien III

Niederösterreich

1031, Beatrixgasse 1,
Wien III

Burgenland

7000, Permayrstraße 5,
Eisenstadt

Kärnten

9021, Fromillerstraße 5,
Klagenfurt

Oberösterreich

4010, Postfach 99,
Obere Donaulände 7—9,
Linz

Salzburg

5021, St. Julien-Straße 33/1,
Salzburg

Steiermark

8010, Dietrichsteinplatz 15,
Graz

Tirol

6020, Südtiroler Platz 8/V,
Innsbruck

Vorarlberg

6901, Postfach 14,
Montfortstraße 9,
Bregenz

Krankenversicherungsanstalt der
Bundesangestellten
1082, Postfach 500,
Wickenburggasse 8,
Wien VIII,
Tel. 42 36 11

Landesgeschäftsstellen

Bundesland

Wien, Niederösterreich und Burgenland
1082, Postfach 500,
Wickenburggasse 8,
Wien VIII

Linz

4011, Postfach 312,
Hessenplatz 5

Graz

8011, Postfach 729,
Jakob Redtenbacher-Gasse 11

Klagenfurt

9011, Postfach 394,
Paradeisergasse 12

Salzburg

5011, Postfach 27,
Residenzplatz 1

Innsbruck

6021, Postfach 564,
Hofburg

Bregenz

6901, Postfach 33,
Montfortstraße 11

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200, Webergasse 2—6,
Wien XX,
Tel. 33 16 33

Landesstellen

Bundesland

Wien

1200, Webergasse 2—6

Linz

4021, Postfach 299,
Blumauerplatz 1

Graz

8011, Postfach 730,
Hans Sachs-Gasse 3

Salzburg

5020, Dr. Franz Rehrl-Platz 5

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1042, Postfach 22,
Wien V, Blechturmstraße 11,
Tel. 65 37 11

Pensionsversicherungsanstalt der

Arbeiter
1092 Wien IX, Roßauer Lände 3,
Tel. 34 16 16

Landesstellen

Bundesland

Wien

1092, Roßauer Lände 3

Linz

4010, Volksgartenstraße 14

Graz	Salzburg
8021, Bahnhofgürtel 79	5021, Postfach 184, Rainerstraße 25
Salzburg	Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
5021, Faberstraße 20	1061, Postfach 86, Wien VI, Linke Wienzeile 48—52
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
1041, Postfach 137, Wien IV, Mommsengasse 35, Tel. 65 86 76	8011, Postfach 620, Graz, Lessingstraße 20
	Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Landesstellen	1090 Wien IX, Mariannengasse 27
Bundesland	Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt
Wien	1041 Wien IV, Mommsengasse 35
1041, Postfach 137, Mommsengasse 35	Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates
Linz	1010 Wien I, Landesgerichtsstraße 20
4021, Postfach 255, Weingartshofstraße 2	
Graz	Zuschußkassen
8011, Postfach 606, Paulustorgasse 4	Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen
Klagenfurt	1010 Wien I, Salzgries 17/II/15
9021, Postfach 46, Fromillerstraße 5	Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG.
	4020 Linz, Schillerstraße 9

ANHANG 7

VERZEICHNIS der von den Trägern der Sozialversicherung geführten Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen

Verzeichnis
der von den Trägern der Sozialversicherung betriebenen Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kurheim, Baden	MKK. d. Hdwk. f. NÖ. u. Bgld.	Kurheim (nur Quartier für zur Kur weilende Mitglieder)	außer Haus	20. 4.—12. 10.	9	
Kurheim „Melanie“, Baden	KVA. d. BA.	Rheumakomplex	außer Haus	14. 1.—13. 12.	50	
Kurheim „Engelsbad“, Baden	KVA. d. BA.	Rheumakomplex	im Haus	14. 1.—13. 12.	85	
Oberösterreich						
Kurhaus „Hanuschhof“, Bad Goisern	GKK. OÖ.	Unspezifische chron. u. subakute Entzündungen der oberen Luftwege, Emphyseme, spastische Bronchitis, Bronchiektasien, Asthma bronchiale, rheumatische Erkrankungen	im Haus	8. 2.—16. 12.	153	
Kurhaus „Sonnenheim“, Bad Hall	GKK. OÖ.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, chron. entzündl. Erkrankungen d. Atmungsorgane, Augenerkrankungen, tuberkulöse Hauterkrankungen, Restzustände nach Schlaganfällen	in und außer Haus	11. 2.—12. 12.	81	
Kurhaus der PVA. d. Ang., Bad Hall		Extrapulmonale tuberkulöse Erkrankungen, Hochdruck, Arteriosklerose, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems, spät-luetische Erkrankungen, Augenerkrankungen	im Haus	10. 1.—16. 12.	120	
Kurheim „Justusschlößl“ und „Dependancen“, Bad Hall	KVA. d. BA.	Kreislaufstörungen, Augenkrankheiten	außer Haus	7. 3.—10. 12.	79	
Kurheim der VA. d. ö. Eisen- bahnen, Bad Hall	VA. d. ö. EB.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Frauenleiden	außer Haus	18. 1.—13. 12.	55	
Kurheim „Emilienhof“, Bad Hall	LuFSVA.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Stoffwechselstörungen, chron. Entzündungen, periphere u. zentrale Nervenerkrankungen	außer Haus	ganzjährig	60	
Kurheim „Franz Karl“, Bad Ischl	KVA. d. BA.	Nichtspezifische Erkrankungen d. Atmungsorgane	außer Haus	7. 3.—15. 11.	64	
Kurhaus „Helios“, Bad Ischl	PVA. d. Arb.	wie oben	im Haus	4. 1.—11. 12.	115	
Kurheim Bad Schallerbach I	} PVA. d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungsstützapparates	} in und außer Haus	9. 1.—21. 12.	172	
Kurheim Bad Schallerbach II				4. 1.—22. 12.	55	
Fürtrag:					1.098	

Verzeichnis
der von den Trägern der Sozialversicherung betriebenen Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
				Übertrag:	1.098	
Kurheim „Linzerheim“, Bad Schallerbach	GKK. OÖ.	Rheumakomplex, Arthrosen, Spondylosen, Gelenks-, Muskel-, Sehnen-, Knochen- u. Nervenschäden, Ischias, Gicht, Kinderlähmung	in und außer Haus	1. 2.—15. 12.	120	
Kur- u. Erholungsheim „St. Sebastian“, Bad Schallerbach	LKK. OÖ.	Für Bad Schallerbach charakteristische Indikationen	außer Haus	13. 1.—22. 12.	37	19
Kurheim (Straßenbahnerheim), Bad Schallerbach	BKK Wr. Verkehrsbetr.	wie oben	außer Haus	Feber—Dezember	46	2
Kurheim „Austria“, Bad Schallerbach	KVA. d. BA.	Rheumakomplex	außer Haus	20. 1.—15. 12.	85	
Kurheim d. VA. d. ö. Eisenbahnen, Bad Schallerbach	VA. d. ö. EB.	chron.-rheumatische Gelenkserkrankungen, entzündl. u. degen. Natur, Arthrosen, Spondylosen, Neuralgien	außer Haus	31. 1.—17. 12.	51	
Kurheim, Bad Schallerbach	PVA. d. Ang.	wie oben	außer Haus	10. 1.—16. 12.	128	
Kurheim „Schallerbacherhof“, Bad Schallerbach	LuFSVA.	wie oben	außer Haus	ganzjährig	100	
Steiermark						
Kurheime „Plankenstein“ u. „Rosenhof“, Bad Gleichenberg	KVA. d. BA.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	17. 6.—15. 11.	50	
Kurheim „Haus Triestina“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. EB.	Herz- u. Kreislauferkrankungen, Magen- u. Darmkrankheiten, Erkrankungen der ableitenden Harnwege und der Atmungsorgane	außer Haus	1. 3.—15. 11.	45	11
Kurheim, Bad Gleichenberg	PVA. d. Ang.	wie oben	außer Haus	28. 2.—19. 11.	144	
Kurheim „Styria“, Bad Gleichenberg	PVA. d. Arb.	wie oben	in und außer Haus	13. 4.—19. 10.	139	
Kurheim „Schweizerei“, Bad Gleichenberg	LuFSVA.	wie oben	außer Haus	April—November	83	9
Kurheim „Villa Barbara“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Berg.	Herz- u. Asthmaleiden	außer Haus	5. 4.—30. 10.	31	
				Fürtrag:	2.157	41

Verzeichnis
der von den Trägern der Sozialversicherung betriebenen Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Übertrag:					2.157	41
Salzburg						
Kurhaus d. VA. d. ö. Eisenbahnen, Bad Gastein	VA. d. ö. EB.	primär- u. sekundär-chron. Polyarthritiden, alle rheumatische Affektionen einschl. echter Gicht, Kreislaufstörungen sowie vegetative Dystonie	im Haus	7. 1.—20. 12.	65	
Kurheim „Paracelsushof“, Bad Gastein	LZVA.	Radonbehandlung	in und außer Haus	4. 8.—18. 12.	22	
Kurhaus „Tauernhof“, Bad Gastein	KVA. d. BA.	Behandlung des Rheumakomplexes	im Haus	17. 1.—17. 11.	70	
Kurhaus „Stadt Wien“, Bad Hofgastein	KVA. d. BA.	wie oben	im Haus	17. 1.—13. 12.	67	
Kurhaus „Hohe Tauern“, Bad Hofgastein	VA. d. ö. EB.	wie oben, Unterwassertherapie	im Haus	5. 1.—20. 12.	116	
Kurhaus „Hötzendorf“, Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	wie oben	im Haus	31. 1.—16. 12.	100	
Kurheim Bad Reichenhall (BRD), Bad Reichenhall	PVA. d. Arb.	(bis 1974 an eine evangelische Wohlfahrtsorganisation verpachtet)				
					2.597	41

Verzeichnis
der von den Trägern der Sozialversicherung betriebenen Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Rekonvaleszentenheim Perchtoldsdorf	GKK. Wien	Genesungsheim	ja	ganzjährig	101	
Erholungsheim Weissenbach a. d. Triesting	GKK. Wien	Erholungsheim	ja	29. 1.—17. 12.	110	
Erholungsheim, Kirekberg a. Wechsel	MKK. d. Hdwk. für Wien	Erholungsheim a)	nein	ganzjährig	34	6
Genesungsheim, Zeillern bei Amstetten	PVA. d. Arb.	Genesungsheim	ja	13. 1.— 9. 12.	S 103 W 64 ^{b)}	
Genesungsheim Dörfel bei Karsten	PVA. d. Arb.	Genesungsheim	ja	8. 1.—21. 12.	58	
Genesungsheim Stranzendorf, Nieder-Rußbach	PVA. d. Arb.	Genesungsheim c)	ja			
Diät-Genesungsheim, Ober-Rohrbach bei Spillern	PVA. d. Arb.	Diät-Genesungsheim, Stoffwechselerkrankungen, Er- krankungen der Verdauungsorgane	ja	12. 1.—21. 12.	76	
Diät-Genesungsheim, Rosenburg am Kamp	PVA. d. Arb.	wie oben	ja	5. 1.—17. 12.	98	
Erholungsheim „Sonnenhof“, Semmering	PVA. d. Arb.	Behandlung der Hyperthyreose	nein	6. 1.— 8. 12.	52	
Erholungsheim „Haus Vienna“, Semmering	KVA. d. BA.	wie oben	nein	12. 1.—13. 12.	27	
Heilanstalt „Buchenbergheim“, Waidhofen/Ybbs	KVA. d. BA.	Heim für Gensende nach Operationen und Erkran- kungen	nein	2. 2.— 7. 12.	89	
Steiermark						
Genesungsheim I, Judendorf- Straßengel	} VA. d. ö. EB.	Genesungsheim, Erholungsheim	ja	30. 1.—20. 12.	76	
Genesungsheim II				7. 1.—20. 12.	63	
					Fürtrag: S 887 W 848	6

Verzeichnis
der von den Trägern der Sozialversicherung betriebenen Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Berechtiger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem K.A.G. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
					Übertrag: S 887 W 848	6
Erholungsheim „Josefshof“, Niederschöckl	V.A. d. ö. Berg.	Erholungsheim	nein	20. 4.—13. 11.	52	
Oberösterreich						
Erholungsheim Bad Ischl	GKK. OÖ.	Erholungsheim	nein	15. 2.—12. 12.	99	
Salzburg						
Erholungsheim Goldegg i. Pongau	GKK. Stbg.	Erholungsheim	nein	1. 3.—20. 11.	33	2
Tirol						
Erholungsheim St. Jakob i. Defr., Osttirol	GKK. Ktn.	Erholungsheim	nein	2. 5.—6. 9. d)	50	4
Erholungsheim Kössen bei Kufstein	GKK. Tirol	Erholungsheim	nein	29. 3.—13. 11.	141	4
Vorarlberg						
Erholungsheim Rütte ob Götzis	GKK. Vbg.	Erholungsheim		8. 6.—11. 12. e)	74	2
					S 1.336 W 1.297	18

- a) Das Heim ist verpachtet.
b) S: Sommer, W: Winter.
c) Das Heim ist seit 26. 9. 1964 geschlossen (Bettenstand: 50).
d) Das Heim wurde wegen der Unwetterkatastrophe vorzeitig geschlossen.
e) Wegen Umbaus späterer Betriebsbeginn.

**Verzeichnis
Kindererholungsheime**

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kindererholungsheim „Bergschlößl“, Brunn a. d. Schneebergbahn	GKK Wien	Kindererholungsheim	ja	12. 3.—28. 10.	50	
Kindererholungsheim Breitenstein am Semmering	GKK NÖ.	Kindererholungsheim	nein	März—Dezember	52	
					102	

ANHANG 8

LISTE der Kurorte Österreichs

Amtliche Liste der Kurorte Österreichs
Stand vom **1. Oktober 1966**

Burgenland

Kurorte mit Heilquellen:

- Bad Sauerbrunn
- Bad Tatzmannsdorf

Kurorte mit Moorbädern:

- Bad Tatzmannsdorf

Kärnten

Kurorte mit Heilquellen:

- Warmbad Villach

Luftkurorte:

- Dellaach im Drautal 605 m
- Millstatt 580 m
- Pörschach am Wörthersee 464 m
- Velden am Wörthersee 469 m

Andere Kurorte:

- Obervellach („Schroth-Kurort“)

Niederösterreich

Kurorte mit Heilquellen:

- Baden
- Bad Deutsch-Altenburg
- Bad Vöslau

Heilklimatische Kurorte:

- Mönichkirchen 980 m
- Puchberg am Schneeberg 585 m
- Reichenau an der Rax 485 m
- Semmering 1000 m

Oberösterreich

Kurorte mit Heilquellen:

- Bad Goisern
- Bad Hall
- Bad Ischl
- Bad Schallerbach

Kurorte mit Moorbädern:

- Bad Leonfelden
- Bad Wimsbach-Neydharting

Luftkurorte:

- Bad Goisern 500 m
- Bad Ischl 468 m
- Gallspach 365 m
- Gmunden 422 m
- Windischgarsten 601 m
- Wolfsegg 640 m

Salzburg

Kurorte mit Heilquellen:

- Badgastein
- Bad Hofgastein

Luftkurorte:

- Zell am See 759 m

Steiermark

Kurorte mit Heilquellen:

- Bad Aussee
- Bad Gleichenberg

Luftkurorte:

- Aflenz Kurort 765 m
- Lassnitzhöhe 600 m
- St. Radegund 741 m

Tirol

Kurorte mit Heilquellen:

- Solbad Hall

Heilklimatische Kurorte:

- Igls 900 m

Luftkurorte:

- Kals am Großglockner 1322 m

Vorarlberg

Keine landesgesetzliche Regelung des Kurortwesens

Wien

Keine Kurorte

Anmerkung: Bei heilklimatischen Kurorten und Luftkurorten ist die Seehöhe angegeben.

Tabellarische Übersicht

Bundesland	Kurorte mit Heilquellen	Kurorte mit Moorbädern	Kurorte mit Heilquellen und Moorbädern	Luftkurorte	Luftkurorte mit Heilquellen	Heilklimatische Kurorte	Andere Kurorte	Summe
Burgenland ...	1	—	1	—	—	—	—	2
Kärnten	1	—	—	4	—	—	1*	6
Nieder- österreich.	3	—	—	—	—	4	—	7
Oberösterreich	2	2	—	4	2	—	—	10
Salzburg	2	—	—	1	—	—	—	3
Steiermark ...	2	—	—	3	—	—	—	5
Tirol	1	—	—	1	—	1	—	3
Vorarlberg ...	—	—	—	—	—	—	—	—
Wien	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe ...	12	2	1	13	2	5	1	36

* „Schroth-Kurort“

